PRAKTISCHES HANDBUCH DER CONSULATE ALLER LÄNDER

Heinrich Bernhard Oppenheim





PRAKTISCHES HANDBUCH

der

CONSULATE ALLER LÄNDER.

Von

HEINRICH BERNHARD OPPENHEIM,
Jur. utr. Dr.

ERLANGEN,
VERLAG VON FERDINAND ENKE.
1854.

Schnellpressendruck von C. H. Kunstmann in Erlangen.

INHALT.

Anhang.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§. 1.

Wenn die Zeiten dahin sind, in welchen die Existenz und die Integrität der Völker von der glücklichen Intrigue eines schlauen Diplomaten abhing, wenn die Schicksale der Nationen immer mehr auf der Bethätigung ihrer selbstbewussten Kräfte beruhen, so ist in demselben Verhältniss das Interesse des Handels und der Industrie gestiegen; — diese Interessen verwachsen täglich mehr mit dem Volksleben, — und jeder einzelne Punkt der industriellen Thätigkeit berührt und bedingt die ganze Wohlfahrt und Macht eines Landes. Handel und Fabrikation sind die Haupt-Faktoren der inneren und äusseren, der sozialen, sowie der staats- und völker-rechtlichen Entwickelung der Staaten geworden. Jede Nation wäre dem unfehlbaren Ruin preisgegeben, wenn sie mit ihrem Verkehr blos auf das Inland beschränkt wäre. Ein Volk, welches keinen Antheil nimmt an dem Wechselverkehr der ganzen gebildeten Welt, gibt sich selbst auf. Mit jedem abgeschnittenen Absatzwege mindert sich der Wohlstand, die Thätigkeit, die Thatkraft und die Arbeitsamkeit, ja sogar die Sittlichkeit der arbeitenden Klassen. Darum sind diejenigen Institutionen von der höchsten Bedeutung, welche den Weltverkehr befördern, welche den Bürger im Auslande schützen, und den Frieden der Welt vermitteln helfen. Insofern wird die Diplomatie wiederum wichtig für das Volk, nehmlich als Handels-Diplomatie. Besonders haben die

liberaleren Regierungen, welche die Forderungen der Neuzeit begreifen und nicht blos dynastische Interessen vertreten, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten Nordamerika's, diesem Zweig der Diplomatie in der Gesetzgebung sowohl, als auch in der Praxis, die verdiente Würdigung angedeihen lassen, und ihn auf die gebührende Stellung erhoben, was in anderen Ländern, namentlich früher vielfach, vernachlässigt wurde. (Um so seltsamer muss es erscheinen, dass Henry Wheaton, ein amerikanischer Diplomat, in seinem Handbuch des Völkerrechts den alten Weg ging, und das Consularwesen fast gar nicht berührt hat).

In dem Organismus der handelspolitischen Behörden sind natürlich die Consulate das wichtigste Glied. Wenn auch die Handels- und Schiffahrts-Verträge von den eigentlichen Diplomaten, den bevollmächtigten Ministern und Geschäftsträgern, abgeschlossen werden, so sind es doch immer und überall, wo nicht die Volksinteressen den dynastischen geopfert werden, die Consule, welche durch ihre, auf lokale Beobachtungen gestützten, Berichte diese Handels- und Schiffahrts- Verträge vorbereiten, die dazu nöthigen Materialen liefern und nachderhand die strenge Einhaltung derselben zu controliren haben.

§. 2.

Zu dieser wichtigen Thätigkeit bedürfen die Consuln:

1) Streng abgegrenzter Befugnisse. Ihr Gouvernement muss im Stande sein, ihnen genau die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten anzuweisen, und sie auf diesem Gebiete vollständig zu schützen. Allgemeine und spezielle Instruktionen, gegründet auf feste Verträge und auf anerkannte Grundsätze und Sitten des Völkerrechts, müssen die Basis ihrer legitimen Stellung bilden. Das ist zu ihrer formellen Berechtigung unentbehrlich, und in dieser Beziehung wird es namentlich das Bestreben aller gesetzgebenden, consultativen und verordnenden Behörden sein müssen, die darauf bezüglichen Statuten der verschiedenen Länder in möglichsten Einklang zu bringen.

2) Reicht die formelle Sicherung ihrer Stellung noch nicht

aus, der Wirksamkeit der Consuln die entsprechenden Erfolge zu gewährleisten. Der materielle Inhalt ihrer Aufgabe erheischt eine genaue Kenntniss der nationalökonomischen Kräfte und Tendenzen ihres vollmachtgebenden Vaterlandes und der mit demselben in unmittelbarem Verkehr stehenden Staaten. Sie müssen nicht blos dem Kaufmannsstande und der Handelsmarine ihrer Heimath als Rechtsbeistände im Auslande zur Seite stehen, sondern auch die Zukunft dieser nützlichen Klasse im Auge haben. — Darum ist eine technische Ausbildung sogenannter Consulats-Eleven, wie Frankreich dieselbe eingeführt hat, allen den Ländern nicht genug zu empfehlen, welche nicht, wie England, in ihrem Welthandel selbst und der durch allgemeine Oeffentlichkeit und ausnahmsloses Self-Governement gesteigerten, Entwicklung der technischen Bildung aller Gewerbsklassen die beste Schule für die Vertretung der kommerziellen Interessen besitzen. —

Gerade die Handels- und Seestaaten zweiten Rangs, welche bisher das Consulatwesen grösstentheils vernachlässigt haben, sollten demselben ihr speziellstes Augenmerk widmen. Frankreich, Nordamerika und England haben schon viel dafür gethan, und ihre Bürger geniessen noch ausserdem auch den Schutz diplomatischer Autoritäten, während der arme Preussisch-Deutsche Zollverein es während der Dauer eines Menschenalters noch nicht dazu gebracht hat, dass die Gemeinschaft seiner inneren Angelegenheiten nach Aussen als ein Ganzes vertreten und behandelt wurde. Der Deutsche Doctrinair phantasirte Jahrelang von Flotte und Colonien, von organisirten Auswanderungen u. dgl., und hat es in fast 30 Jahren noch nicht zu diesem ersten, und bei allen Aufgaben der Art vorauszusetzenden, Schritte bringen können, dem doch augenscheinlich kaum der Souverainetäts-Dünkel der Einzelstaaten im Wege steht, wie den meisten anderen, einheitlich anzubahnenden Reformen. —

Woher kommt es, dass auf allen Deutschen Auswanderungsprojecten, trotz der anerkannten Tüchtigkeit der Deutschen Colonisten, der ewige Fluch des Misslingens lastet? Warum? Die Antwort ist einfach. — Und erblüht einmal irgendwo eine

Deutsche Kolonie, so ist es gewiss unter fremden Schutz, und ihre Kräfte sind dem Mutterlande verloren.

§. 3.

Dem ganzen Plane dieses Buches nach müssen wir die — von Alex. v. Miltitz so weitläufig behandelte — Geschichte des Consularwesens hier bei Seite lassen. An einer massenhaften Quellenkunde zu derselben fehlt es seit Miltitz's ausführlicher Arbeit (Manuel des Consuls, 3 Bände in 6 Theilen, unvollendet) gewiss nicht mehr; die eigentlich dabei zu lösende historische Aufgabe bestünde nur noch darin, der Geschichte des Consulats in einer umfassenden Geschichte des Handels den entsprechenden untergeordneten Platz anzuweisen. Die Geschichte der Consulate ist der Schattenriss der Geschichte des Handels *). So lange der Handel im Wesentlichen Binnenhandel war, und die wenigen Faktoreien in fremden Ländern auf besonderen Privilegien beruhten, so lange waren die Consuln mehr Handelsrichter und vorgesetzte Behörden der handeltreibenden und nach ihren heimischen Rechten lebenden Korporationen. Erst seitdem der Handel, gestützt auf die erweiterte Seeschifffahrt, die bisherigen Fesseln abwarf, die engen Schranken der National-Vorurtheile, des bornirten Egoismus durchbrach und zum Welthandel sich erhob, erwarben die Consuln ihre heutige Sellung. — Die stehenden Consulate sind älter als die „stehenden Gesandtschaften;" die Consulate bekamen zuerst eine hohe völkerrechtliche Bedeutung im Orient, „dans les échelles de l'Orient," wo ihnen zugleich die Fürsorge für den persönlichen Schutz ihrer christlichen Landsleute übertragen war. Dort konnten sie lange für die Vorposten der Europäischen Civilisation gelten. Je mehr aber die hu-

*) Vergl. Oppenheim's Völkerrecht, 1845, S. 260 u. ff.; Stecks Versuch etc. S. 119 u. ff. Ducange, Gloss. mediae et infer. latinitatis. v. conservator., Eberty's Zeischr. f. nationale Gesetgebung etc. 1844, Heft X. S. 179 (über die Altgriechischeu *Προξένοι*) u. s. w. — Das moderne Institut der Handels-Consuln datirt eigentlich aus den Zeiten der Kreuzzüge.

mane Kultur dort fortschreitet, desto mehr werden gewisse Branchen ihrer politischen Functionen, z. B. die richterlichen, als Anomalien, beschränkt werden. Allein die allmälige Zurückführung der Cousulate auf ihren eigentlichen handelspolitischen Zweck kann nur ihre Nützlichkeit und die Anerkennung ihrer Autorität erhöhen.

Wie sich in den beiden verflossenen Jahrhunderten die glänzendsten Partien des Völkerrechts (z. B. die Lehre von der Neutralität) hauptsächlich entwickelt hat durch Verbindung der Mächte zweiten Ranges gegen gewisse Suprematieen zur See und zu Land, so haben heut zu Tage, wo der Handel die Seele des Völkerverkehrs ist, die mit den kommerziellen Interessen betrauten Behörden die besondere Aufgabe, der ererbten Handelssuprematie einiger Länder gegenüber das Princip der Gleichberechtigung aller Flaggen in allen Häfen durchzukämpfen, um so allmälig eine praktische Solidarität sämmtlicher gebildeter Völker anzubahnen. Dass Grossbrittanien selbst auf diesem Wege voranschreitet, beweist zur Genüge, wie es sich hier nicht um einen Kampf entgegenstrebender Interessen, sondern vielmehr um das wohlverstandene Interesse Aller handelt.

§. 4.

Die juristischen Quellen, in denen wir die Gesetzgebung der Consulate zu schöpfen haben, sind im Allgemeinen staatsrechtlicher oder völkerrechtlicher Natur. Dem Staatsrecht gehören die Reglements und Instruktionen an, die Brevets, Lettres patentes, Commissions- und Bestallungsbriefe. Doch stehen sowohl die Instruktionen und Vollmachten, welche der absendende Staat seinen Consuln mitgibt, als auch die Behandlungsweise des empfangenden Staates unter der Kontrole des Völkerrechts.

Zu den völkerrechtlichen Quellen gehören in erster Linie die Handels- und Schifffahrts-Verträge*), eventuell

*) Ueber die Theorie der Staatsverträge vgl. H. B. Oppenheim's „System des Völkerrechts, Frankfurt a. M. 1845, 3. Theil, Kap. IX. pag. 226 u. folg.

und subsidiarisch gelten die allgemeinen Regeln und Sitten des internationalen Verkehrs.

Instruktionen und Reglements sind die allgemeinen Verordnungen für alle Consuln eines bestimmten Staates, welche von der gesetzgebenden Behörde desselben emaniren, oder, wenn sie von rein politischen oder Verwaltungsbehörden ausgehen, der legislativen Controle unterliegen. — Aus den Instruktionen, welche ein Staat seinen Consuln ertheilt, lässt sich in der Regel auch entnehmen, welche Rechte er den fremden Consuln auf seinem Territorium einzuräumen gedenkt, da das ganze Consularwesen auf Reziprozität gebaut ist. —

Die Brevets oder Lettres de patente sind die speziellen Vollmachten, welche den einzelnen Consuln ertheilt werden, und enthalten in der Regel auch einige nähere Bestimmungen, die hierher gehören.

Das jus gentium consuetudinarium greift insofern oft in die Consular-Verhältnisse ein, als es Collisionen der Interessen und Rechts-Konflikte in Menge gibt, zu deren Entscheidung der klare Wortlaut der Verträge nicht ausreicht. Im ganzen völkerrechtlichen Verkehr, so wie in den Beziehungen des internationalen Privatrechts, ist der Usus wichtig, wobei freilich die Regel ziemlich fest steht, dass in dubio für das unbeschränkte Souverainetätsrecht jedes Staates zu präsumiren ist, wogegen aber auch das moderne Völkerrecht, seinem innersten Wesen und seiner Entwickelung entsprechend, gewisse privatrechtliche Freiheiten für alle Fremden in sämmtlichen civilisirten Ländern durchgesetzt hat. Die nähere Anwendung dieser Grundsätze wird noch bei den einzelnen Lehren vorkommen. Ueberhaupt ist es aber nicht blos die strikte Auslegung des Buchstabens der Gesetze, sondern die Natur der Sachverhältnisse, die alte Rechtssitte, und die logische und consequente Ausbildung der schon eingeräumten und anerkannten Rechte, welche in den meisten Fällen dem Consul zur Seite stehen muss, der zwischen dem Aufgeben eines haltbaren Rechtstitels und dem Anmassen eines unsicheren Anspruchs, als zwei

gleich grossen Gefahren mit sicherem Takte die richtige Mitte der Mässigung und Kraft zu behaupten hat.

Zu diesem Behuf bedarf der Consul nicht allein der Kenntniss der ihn speciell betreffenden Rechtsquellen (Instruktionen, etc.), sondern auch einer allgemeinen Einsicht in die Begriffe des Völkerrechts und der Handelswissenschaft. —

Ueber die Literatur dieser Fächer s. z. B. v. Ompetade's Literatur des gesammten natürlichen u. positiven V.R.s, 1785, 2 Bde.; v. Kamptz. Neuere Literatur des Völkerrechts, Berl. 1818 und vgl. Oppenheim, S. d. V. R., Kap. V.

§. 5.

Die Hauptwerke über Consulate werden bei den einzelnen Lehren angeführt werden. (Doch haben wir es für überflüssig gehalten, dieselben Belegstellen bei jeder Gelegenheit zu wiederholen. Die Citate eines Buches müssen sich gegenseitig ergänzen).

Es ist bis jetzt Nichts Erschöpfendes oder auch nur Ausführliches darüber geschrieben worden. Die meisten Monographien sind, trotz der vielversprechenden Titel, von Leuten verfasst worden, welche nur das Consularwesen eines Landes genau kannten, und denen aus anderen Staaten nur gelegenheitliche Vergleichungen zu Gebote standen. In den dogmatischen Schriften wurde grösstentheils nur Frankreich als allgemein maasgebend, zu Grunde gelegt, dessen Consularwesen allerdings schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts musterhaft geordnet, durch die Ordonnanzen der dreissiger Jahre dieses Jahrhunderts (besonders von 1833 *) eine zeitgemässe Ausbildung nach allen Seiten erhielt. Wir haben es auch fast überall voran gestellt. Ausserdem haben wir die mannigfaltigen und doch trockenen Gegenstände mehr nach übersichtlichen Gruppen, als nach einem abstracten Schematismus, mehr für den praktischen Gebrauch, als für die theoretische Kontroverse zu ordnen gesucht, mehr gruppirt

*) Unter des Duc de Broglie Verwaltung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

als getrennt. Wir waren glücklich genug, auch über vielfache ungedruckte Quellen verfügen zu dürfen. Unfruchtbare Streitfragen und unentschiedene Ansichten haben wir meistens mit Stillschweigen übergangen, und uns ebenso sehr vor der Uebertreibung der meisten Schriftsteller von Fach zu hüten gesucht, welche fast Alle die Wichtigkeit und die Privilegien der Consuln zu weit in die Höhe schrauben, und der Welt glauben machen möchten, dass die Geschäfte eines Consuls in jedem kleinen Hafen die ganze Thätigkeit eines ausgezeichneten Mannes erfordern. Es wäre leicht gewesen, die wenigen Prinzipien, welche unserem Stoffe zu Grunde liegen, in eine klare und durchsichtige Ordnung zu bringen, aber es war unendlich schwer den massenhaften Stoff so zu ordnen, dass nicht Manches an die unrechte Stelle gekommen wäre, wo es nicht gleich gesucht wird. Eine vergleichende Uebersicht der wichtigsten Instruktionen und einige Appendices sollen diesem Gebrechen abhelfen. Die Tarife werden so oft verändert, dass hierin Vollständiges zu leisten schlechterdings nicht erstrebt werden konnte. Auch was die Reglements angeht, darf nicht vergessen werden, dass viele kleinere Staaten keine eigene Gesetzgebung hierin haben, sondern sich mit den allgemeinen Regeln begnügen, welche die Sitte eingeführt hat, so dass nicht nur eine Instruktion oft die andere erklärt, sondern viele Instruktionen auch in solchen Ländern citirt und angewendet werden, für welche sie gar nicht gegeben sind. — Ausserdem sind oft die Consular-Instruktionen eines kleineren oder minder gebildeten Staates denen eines anderen nachgebildet, z. B. die Hannoverische und andere Norddeutsche der Preussischen, die Griechische der Französischen, die Südamerikanischen der Brasilianischen, die Italienischen der Sardinischen u. s. w.; im Allgemeinen sind die französischen Ordonnanzen das Muster der modernen Reglements. —

Es war unmöglich hier alles aufzutreiben oder auch nur alles Aufgetriebene mitzutheilen. Man ersieht meistens aus Dem, was ein Staat einer anderen, starken oder befreundeten Macht in ihren Handels- und Schifffahrts-Verträgen gewährt, welche Consular-Privilegien überhaupt in diesem Lande anerkannt wer-

den, zumal die meisten Staaten, und namentlich fast alle Grossmächte sich durch die, nirgends vergessene, Clausel der Gleichstellung mit der meist begünstigten Nation gegen Uebervortheilung zu wahren suchen. Dies ist besonders seit längerer Zeit im Oriente der Fall, dessen Consular-Verhältnisse wir (nebst denen gewisser überseeischer Länder, z. B. China's) abgesondert behandelt haben, um nicht der Verwirrung und Verwechselung ausgesetzt zu sein, welcher unsere meisten Vorgänger verfallen sind.

Das vorliegende Buch wurde so einzurichten gesucht, dass es auch als eine Ergänzung des bekannten Miltitz'schen Werkes gelten könnte, dessen gelehrter Autor vor der Bearbeibeitung des praktischen Theiles durch den Tod weggerafft ward. Die Ausführlichkeit, mit welcher Miltitz die Geschichte des Consularwesens und selbst des Handelsrechtes behandelt und viele ältere Quellen im Auszuge oder in extenso mitgetheilt, gestattete uns noch kürzer zu sein, als es sonst der Gegenstand erlaubt hätte.

Zweites Kapitel.

Von der Stellung der Consuln im Allgemeinen und ihren Geschäften.

§. 1.

Schon Vattel erklärte die Institution der Consulate für eine der wichtigsten unter allen modernen Einrichtungen. Der Handelspolitiker versteht unter Consuln: „Personen, welche in grossen Handels- oder Hafen-Städten residiren, mit dem Auftrage, die Rechte („und Privilegien“) des Kaufmannsstandes und der Seeleute ihrer Nation zu überwachen, die Streitigkeiten zwischen denselben zu entscheiden u. dgl. m.“ — Der Consul vertritt nicht gerade seinen Souverain in dem Glanz äusserer Würde, aber er besorgt eine Reihe einflussreicher und wichtiger Staatsgeschäfte, weniger als Repräsentant der Krone, denn als Beamter einer eigenen Art.

(Vergl. unten.)

§. 2.

Wenn seit der Errichtung permanenter diplomatischer Missionen die Funktionen und Befugnisse der Consuln schärfer von den Regierungen umgränzt worden sind, so ist gerade durch diese striktere Unterscheidung der Objets commerciaux von den rein politischen Aufgaben (Objets politiques) ihre eigentliche Thätigkeit stärker hervorgetreten. — Sie haben übrigens nicht blos die Schiffer und Kaufleute ihres Landes, den Behörden des ihnen angewiesenen Wohnortes gegenüber, zu vertreten, sondern diese Behörden auch, kraft mehrerer Consular-Befugnisse (Attributions consulaires), in der Einhaltung der eingegangenen Handels- und Schifffahrtsverträge zu überwachen, ihren Landsleuten überhaupt mit Rath und That beizustehen, jede rechtswidrige Ver-

letzung oder Beeinträchtigung derselben durch alle zuständigen Instanzen zu verfolgen, ausserdem den Handelsspekulationen ihrer Landsleute die möglichst günstige Richtung zu geben und den betreffenden Ministerien ihrer Heimath über die Fortschritte oder den Verfall, über die Bedürfnisse und Desiderien der ihrer Kenntniss und Einwirkung unterbreiteten Handelszweige getreuen Bericht abzustatten.

(Vergl. das Préambule der Ordonnance v. 15. Decbr. 1815 im „Moniteur universel," Année 1816, Nr. 186 p. 756.):

„Les consulats sont institués pour protéger le commerce et la navigation des nos sujets aupérs des autorités étrangéres, pour exercer la justice et la police sur nos sujets et pour fournir au Gouvernement les documents, qui doivent le mettre à même, d'assurer la prosperité du commerce extérieur.

(Vgl. auch Miltitz Tom. III. §. 5. Chp. II. sect. 1. A.)

Aehnlich sprechen sich die meisten „Brevets" oder „lettres de patente aus. (S. unten.)

Schon bei dieser ersten, definirenden Erörterung des Consularwesens begegnen sich staatsrechtliche und völkerrechtliche Quellen, aber diese schränken jene ein und derogiren ihnen — aus allgemeinen, diplomatischen und juristischen Gründen.

§. 3.

In den meisten diplomatischen Akten, welche die (einseitige oder wechselseitige) Zulassung von Consuln stipuliren, ist der Gegenstand der Consularthätigkeit nicht näher bestimmt, ja viele Consularposten sind ohne vorgängige Stipulation errichtet worden.

Im Allgemeinen stimmen die Brevets, durch welche die Consuln angestellt werden, in der Bezeichnung ihrer Funktionen zo ziemlich überein.

Vergl. die Stipulationen der Verträge
von Frankreich mit Bolivia, 9. Dezbr. 1834,
„ „ „ Brasilien, 8. Jan. 1826,
„ „ „ Dänemark, Paris 1663 u. 23. Aug. 1742,
„ „ „ Spanien, 6. Sept. 1659.

von Frankreich mit England zu Utrecht, 11. April 1713 und
Versailles, 26. Sept. 1786.

„ „ „ Nordamerika, 30. Sept. 1800, etc.

(S. Miltitz, Tom. II. P. II. pag. 21. u. folg.)

Verträge zwischen Neapel und Russland, 17. Jan. 1787.

„ „ Spanien und Oesterreich, 1. Mai 1725.

„ „ „ „ England, 17. Dez. 1665.

„ „ „ „ Niederlande, 26. Juni 1714 (Utrecht).

„ „ Portugal u. Grossbritt., 29. Jan. 1642, etc.

§. 4.

Die laufenden Geschäfte eines Consuls bestehen, ausser der Kanzlei und den Berichten an seine Vorgesetzten, hauptsächlich in der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Schifffahrt und des Handels seiner Landsleute. Er hat über die Rechte und Privilegien derselben zu wachen, dass sie nicht von den lokalen Behörden beeinträchtigt werden, hat Dokumente zu legalisiren, kraft seiner notariellen Eigenschaft Akte auszustellen, und Urkunden aufzunehmen, welche man in seiner Kanzlei deponiren will; er hat Avarien (s. u. Kap. XVIII.) zu konstatiren und die gesetzlichen Eigenthums-Ansprüche dabei festzustellen. Ebenso hat er sich unter gewissen Voraussetzungen bei fälligen Erbschaften zu bethätigen.

§. 5.

Mr. Tynn definirt die Pflichten eines Brittischen Consuls folgendermassen:

„Seine erste Pflicht ist, seine Commission entweder direkt oder durch Vermittelung des Brittischen Gesandten, den Behörden des Landes, in welchen er accreditirt ist, vorzuzeigen, und ihre Anerkennung seiner Stellung zu erlangen, nähmlich durch das Exequatur. — — — Dann ist es seine Pflicht, stets auf dem Platze zu sein und die Handels-Interessen seiner Landsleute zu beobachten, sie bereitwillig in allen zweifelhaften Fällen mit Rath zu unterstützen, Acht zu geben, dass die Bestimmungen

der Handelsverträge*) genau eingehalten werden, dass die seinem Schutze Anempfohlenen keinen unnöthigen oder ungerechtfertigten Forderungen bei der Führung ihrer Geschäfte ausgesetzt seien, ihre Klagen an die Behörden des Orts, oder an den brittischen Gesandten bei dem Hofe, dem der betreffende Ort zugehört, oder bei seinem (Englischen) Minister des Auswärtigen anzubringen**); in einem Worte: er hat sich zu bemühen, die Lage der Brittischen Unterthanen innerhalb seines Consulats so angenehm, so vortheilhaft und sicher, als möglich zu machen. Es ist seine Pflicht, Brittische Unterthanen jeder Art, in seinem Bezirke vor Verletzungen oder Betrug zu bewahren. Ist ein Britte eines Verbrechens angeklagt, welches angeblich zur See begangen ist, innerhalb des Jurisdictions-Gebiets seines Monarchen, so hat er alsdann für Diesen die ausschliessliche Kompetenz zu reklamiren, und eventuell die Entlassung der Parteien zu verlangen, wenn dieselben in seinem Bezirke verhaftet sind; dann muss er dafür sorgen, dass alle juridischen Proceduren gegen dieselben alsbald eingestellt werden; ferner mag er den Beistand der Civil- und Militair-Behörden des Orts reklamiren, um die Angeklagten an Bord eines Brittischen Schiffes zu bringen, damit dieselben vor einen Gerichtshof des Vereinigten Königreichs gestellt werden. — Seine Pflicht ist ferner den Englischen Handel und alle Brittischen Interessen überhaupt, zu beaufsichtigen, zu befördern, zu beschützen, jede Klage zu beachten, möge sie nun aus Misshelligkeiten mit den Eingeborenen oder aus anderen Gründen entsprungen sein, besonders aber diejenigen Verwickelungen zu beachten, in welche die Brittischen Seeleute so häufig gerathen; nöthigen-

*) Zu diesen müssen heut zu Tage auch die Verträge zum Schutz des literarischen und artistischen Eigenthums gegen Nachdruck etc. gerechnet werden. Anm. d. Verf.

**) In der hier angegebenen Reihenfolge sind die Klagen und Beschwerden, wie durch so viele verschiedene Instanzen durchzuführen. Vergl. übrigens §. VIII. u. folg. der General-Instructions for their M'ajty Consuls, issued by the Secretary of state for the foreign Departement, v. 1846. Anm. d. Verf.

falls muss der Consul gehörigen Orts auf die Abstellung solcher Missstände dringen. Er soll sich bekannt machen mit dem Völkerrecht und den Verträgen, mit den Steuer-Tarifen und allen Hafen-Gesetzen und Verordnungen seines Bezirks. Namentlich muss er alle Prohibitiv-Zölle, sowohl Englands, als seines Residenz-Landes kennen, um unnütze oder verbotene Ein- oder Ausfuhren zu verhindern, damit ja der Schmuggelhandel, und die damit verbundenen Confiskationen und Verhaftungen vermieden werden. Er hat die Würde seiner Stellung aufrecht zu erhalten. Als eine, mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Person, hat er das Recht, während der Abwesenheit der Gesandten oder Geschäftsträger seines Souverains von dem Ministerpräsidenten oder den anderen Ministern seines Residenz-Landes Audienzen zu verlangen. Er muss beständig an dem ihm angewiesenen Orte wohnen, und kann, selbst für kurze Zeit nicht in die Heimath zurückkehren, ohne dass ihm dazu von dem Staatssekretär oder von dem in seinem Aufenthaltslande residirenden Gesandten Ihrer Britt. Maj. Urlaub ertheilt wäre. Hat er Urlaub erlangt; so muss er für die Frist seiner Abwesenheit einen Stellvertreter ernennen. — In Kriegszeiten ist das Amt eines Brittischen Consuls schwieriger, als im Frieden, besonders weil er für die Erhaltung der Neutralität des Hafens, den er bewohnt, Sorge tragen muss, dass dieselbe namentlich nicht von Brittischen Schiffskapitainen verletzt werde; und es ist seine Pflicht, die Eigenthümer oder Assekuradeure, auf Verlangen in Kenntniss zu setzen, wenn der Kapitain durch Verletzung der freien Schifffahrt oder der Neutralität der Häfen die Assekuranz-Police verwirkt hat. — Er muss allen Brittischen Matrosen aus der Noth helfen (bis zu 1½ Livr. täglich) sie mit dem ersten Englischen Schiff heimsenden und über seine Ausgaben ein regelmässiges Buch führen, welches er jährlich oder auch, auf Verlangen öfter, dem Marine-Ministerium einzusenden hat. Ferner soll er allen, nach der Heimath begehrenden, armen Britten Freipässe ausstellen, welche, an die Kapitaine der Krigsschiffe oder der königlichen Fracht-Schiffe gerichtet, dieselben zu freien Ueberfahrt des Betref-

fenden auffordern. Er darf keinem Englischen Handelsschiffe erlauben, den Hafen zu verlassen, ohne dass Kapitain und Mannschaft allen, an sie gestellten, gerechten Forderungen Genüge geleistet hätten; und zu diesem Behuf muss er erst den Pass der ausstellenden Lokal-Behörden gesehen haben, es sei denn, dass die Firma seines Aufenthalts-Ortes, an welche das Schiff consignirt war, für dasselbe gutsagt. Er hat auch alle Taue, Anker und sonstige Schiffstrümmer Brittischer Schiffe zu reklamiren, vorbehaltlich jedoch, dass er dafür den üblichen Rettungslohn („Salvage" = „Bergelohn") auszahle, und dem Marine-Ministerium darüber Bericht erstatte. Er hat auch in allen diesen Fällen die Befugniss, Eide abzunehmen, gerade als ob er ein Richter des Ortes wäre. So weit der englische Autor. Von praktischen Büchern, welche dem Englischen Consul besonders nützlich wären, führt er an:

Hildyard, on the principles of marine Insurance, 1845.

Abbot, on the Law of merchant Ships and Seamen, bei Sergeant Shee, 1844.

Watson, on arbitrations and awards, 1846.

Palmer, on the Law of wrecks, 1843

Steel's Ship Master's Assistant, 1846.

Smith, on Mercantile Law. 1843.

(Andere Werke s. bei den einzelnen Lehren.)

§. 6.

Es versteht sich von selbst, dass sich die Pflichten, die Befugnisse und Geschäfte der Consuln, je nach ihren speziellen Instruktionen und den, ihnen in Staatsverträgen eingeräumten Befugnissen, so wie nach den Verhältnissen ihres Landes und ihres Residenzortes (ob derselbe, z. B. ein Seehafen oder nicht?) modifiziren. (So ist in neuerer Zeit die Leitung und Regelung des Auswanderungs-Wesens hinzugekommen. — Vgl. z. B. die Preussische Denkschrift hierüber in Dr. Jochmus Handbuch etc. 1852, S. 152 u. folg.).

Hier kam es vorläufig nur darauf an, in einem weiten Rahmen ein allgemeines Bild der laufenden Verwaltungs-Geschäfte eines Consuls darzustellen.

Drittes Kapitel.

Von der Ernennung der Consuln, Vize-Consuln u. s. w.

§. 1.

Das Recht, Consuln zu ernennen und zu bestellen, welches ehedem auch einzelne Gemeinden und Handels-Compagnien, ja, in Frankreich die Rheder (armateurs) und dann — bis zu Colbert's Zeiten — die Handelskammern *), in England die

---

*) Ursprünglich hatten die französischen Armateurs das Recht, die Consuln anzustellen und abzusetzen; sie erwählten dieselben meistens aus den höheren Offizieren der Handelsschiffe. Als dieses Recht späterhin an die Handelskammern überging, wurden die Consulate unter Aufsicht und Auftrag (Commission) des Marine-Ministeriums gestellt, und dadurch von grossen Missbräuchen, namentlich von Käuflichkeit und Bestechlichkeit gereinigt. Véron de Porbonnais, „Finances de la France,“ (1753. Tom. I. pag. 428) sagt darüber: „Les consulats du Levant, ainsi que les autres, avaient été érigés eu charges héréditaires dans un tems, où l'esprit de finance dominait à la faveur des besoins. Les Consulats se vendaient et s'achetaient comme un effet public, on les faisait exercer par des commis ou des fermiers, qui, sans s'intéresser au bien du commerce et de la nation, se servaient de leur autorité pour exercer des monopoles. Leur mauvaise conduite attirait souvent des avanies à nos marchands; quelquefois même ils eurent l'indignité de les susciter, afin d'avoir occasion de lever des Taxes sur les Nationaux, ou de leur prêter à des usures exorbitantes, de façon que dépuis une trentaine d'années il se levait, indépendamment des douanes, 4 à 5 pour cent sur l'entrée et la sortie

Kaufmännischen Corporationen*), mit Voraussezzung königlicher Bestätigung, besessen haben, gehört gegenwärtig ausschliesslich den Staatsregierungen an. Es ist ein Souverainetsrecht; wenn es auch nicht gerade immer direkt vom obersten Repräsentanten der Staatshoheit ausgeübt wird, so kann es doch weder von Privatleuten geübt werden, noch ist es an Privatleute übertragbar. (Vgl. Miltitz, Tom. II. Part. I. Leo II. Chap. I. Sect. III., art. 1. und art. 7. über Italien und England; — ferner Steck, Essai sur les Consuls, Berlin, 1790. S. 54).

Das Corps der Consuln steht heut zu Tage in Frankreich unter dem Ministerium des Auswärtigen, (vgl. d. Ordon-

---

des marchandises et jusqu'à mille et 1200 piastres par vaisseau, sans que des sommes si prodigieuses eussent acquitté la nation. Le roi avait commencé par ordonner à tous les propriétaires de consulat, de réprésenter leurs titres, de faire résidence, avec défense trés expresse, d'empreinter au prétendu nom de la nation; dépuis on retira la propriété de tous ces consulats, — —. Le plus grand désordre cependant venait de la part des ambassadeurs, qui au mépris de leur dignité, exerçaient des monopoles pour s'enrichir. — —" Ueberall Monopolien! — Unter Louis XIII. (1617) waren die Consulate einem Generalpächter übergeben worden, woraus damals unendlicher Unfug entsprang. Valin, Commentaire sur l'ordonnance de la Marine du mois d'Août 1681" klagt darüber dass die meisten Consulate mit Fremden besetzt worden wären. Erst der grosse Colbert, der Reformator der französischen Handelsgesetzgebung, verband die Consulate enger mit dem Gouvernement. Aber seit den stehenden Gesandtschaften „Missions diplomatiques à résidence fixe), die im 17. Jahrhundert unter Louis XIV. und besonders durch dem Westphäls. Frieden, allgemein aufkamen, verloren die Consuln einen grossen Theil ihrer völkerrechtlichen Ehren und Privilegien.

*) Vgl. David Bailie Warden, On the origin, nature, progress and influence of consular establissments, Paris 1813, pag. 239. — (Warden, traduit par Bernard Barrère de Morlaix, 1815.)

nance vom 20. August 1833, Tit. art. 1.) und besteht aus General-Consuln, Consuln der 1., Consuln der 2. Klasse und Consular-Eleven.

Auch in den meisten anderen Ländern (Grossbrittanien *), Preussen **), Türkei, Neapel, Sardinien, Spanien, Portugal, Russland) präsentirt der Minister des Auswärtigen den zu ernennenden Consul dem Souverain.

In Dänemark und Schweden steht das erste Vorschlagsrecht den höheren Handelskammern (Collége royal du Commerce, etc. etc.) zu. — Vergl. für Dänemark Miltitz T. I. Liv. I. Cap. V., Sect. 7, und für Schweden ***) s. Miltitz T. I. Liv. I. Cp. V. Sect. 8. und Art. I. des „Nouveau Réglement, Stockholm v. 9. April 1830).

Bei unirten Staaten †), Bundesstaaten oder Staaten-

---

*) Ehedem hatten die an dem betreffenden Orte residirenden Brittischen Kaufleute ein Vorschlagsrecht, das jedoch längst ausser Gewohnheit gerathen ist. Doch übte bis 1803 noch die Ostindische Compagnie ein ähnliches Privilegium aus.

**) Nach einer Kabinetsordre vom 19. Dezemb. 1816, (s. Preussische Gesetzsammlung 1817 p. 6); hat der Handelsminister dabei eine berathende Stimme. Vgl. auch Kabinetsordre vom 27. Okt. 1810 (über die Organisation der höheren Behörden) in der „Gesetzsammlung für die Preussische Monarchie 1811, p. 3 u. folg.

***) Die vakanten Consulate werden ausgeschrieben; von den Handelsgesellschaften der einzelnen Städte werden alsdann Berichte eingeholt, wonach die Regierung ihre Ansicht bildet und gewöhnlich dem Könige 3 oder mehr Kandidaten zur Auswahl vorschlägt. Schwedischen oder Norwegischen Bürgern wird dabei der Vorzug vor Fremden gegeben. Ein Amtseid ist mit den Consulaten verknüpft. Für die Ernennung Schwedischer Consuln bei den Barbaresken-Staaten bestehen eigene Bestimmungen, wonach dieselben jetzt ausschliesslich dem „Convoy-Commissariat" (Commissariat des Couvois) zusteht; s. d. K. Schwed. Ordonnanz vom 30. November 1833.

†) Vergl. Oppenheim's System des V. R. 110 folg., bes. S. 117—128, der deutsche Zollverein gehört gar nicht zu

bündnissen kann die Frage aufgeworfen werden, ob das Staatshoheitsrecht der Bestallung von Consuln der Central-Behörde oder den einzelnen Gliedern, ausschliesslich oder beiden zugleich, zustehe. Gewöhnlich fällt diese Frage mit der Entscheidung zusammen, welcher Macht das Recht der eigenen Flagge und des Abschlusses von Handelsverträgen zustehe. So auch bei halbsouverainen Staaten, die nicht Bundesstaaten sind.

Im deutschen Bund sind es die Einzelstaaten bis jetzt ausschliesslich, welche dieses Recht ausüben und worin sie selbst der provisorische Reichsverweser (1848) nicht unterbrach.

Die Schweizer Consuln ernennt die (gesetzgebende) Bundesversammlung, vergl. die Bundesverfassung vom 8. April 1848, §. 69 und §. 85; vor der neuen Bundesverfassung hatten auch die einzelnen Kantone dieses, zwar nur selten ausgeübte Recht.

Die Nordamerikanischen Consuln bestellt der Präsident der Vereinsstaaten unter Controle des Senats, der die Wahl des Präsidenten verwerfen kann. (S. die Verfassungs-Urkunde v. 17. Sept. 1787. Art. II. Sect. 2. §. 2). Ueber ältere Controversen in dieser Beziehung, vergl. in Bust, Staatsrecht von Nordamerika. Dazu s. d. Consular Establissments von Warden, 1813, S. 139 Chp. VI.

§. 2.

Die schriftlichen Vollmachten, womit die Consuln versehen werden, heissen:

Commissions (Französisch und Englisch)
Diplômes Consulaires,
Lettres patentes, Patente,

---

den Staatenbündnissen, er ist nur ein engerer Handelsvertrag, eine Verbindung, deren einzelne Glieder oft gemeinschaftlich kommerzielle Verträge abschliessen. So vergl. z. B. in dem Preuss. Griechischen Handels- u. Schifffahrtsvertrag v. 1839 die Clausel des Art. XXI. für den Zollverein. Vergl. in Cotta's Vierteljahrschrift von 1847. Heft IV. die Abhandlung „über die Consulate des Zollvereins.

Lettres de provision, —

Consulats-Patente oder Bestallungen; etc.

Sie werden fast überall in der Landessprache abgefasst, zuweilen in französisch, nur noch sehr selten auf lateinisch *).

Der Inhalt derselben ist fast überall derselbe. Die ausstellende Regierung ersucht darin die Regierung und Behörden des Landes, in welchem der Consul residiren soll, ihm die Ausübung seiner Funktionen zu gestatten, ihm nöthigenfalls Schutz und Beistand angedeihen zu lassen und die mit seiner Stellung verknüpften Privilegien zu gewähren.

§. 3.

Zuweilen wird auch der den Consuln oder General-Consuln eingeräumten Befugniss, Vize-Consuln zu ernennen, ausdrückliche Erwähnung gethan.

In einigen Ländern bedarf die Ernennung eines Vize-Consuls durch einen Consul höheren Ranges der Bestätigung des Souverains, in anderen hat sich die Regierung auch die direkte Besetzung der Vize-Consulate vorbehalten. — Diese Vize-Consuln oder Consular-Agenten werden für unbedeutendere Häfen oder Handelsplätze bestellt und gelten für blosse Delegirte der ihnen vorgesetzten Consuln, zumal wenn sie nicht direkt von der Regierung ihres Landes ernannt sind, sie entbehren des „öffentlichen Charakters" und korrespondiren sogar nur selten, d. h. bei besonders dringenden Angelegenheiten, direkt mit dem Ministerium ihres Landes. — Daneben besteht noch hier und da der Unterschied zwischen Vize-Consuln und einfachen Consular-Agenten im engeren Sinne, welche blosse Mandatare der Consuln sind.

S. Titre VI. der Ord. sur le personnel des Consulats vom 20. August 1833 (Paris) und vergl. auch die französ. Ordon-

---

*) Ein k. Dänisches Rescript vom 11. April 1829 bestimmt, dass man sich der Dänischen Sprache in den Patenten („Bestallung") allen denjenigen Mächten gegenüber zu bedienen habe, welche selber nicht die lateinische Sprache dazu anwenden.

nance vom 9. Decemb. 1776, art. 2. („der König behält sich vor, die Anzahl der Vize-Consuln zu bestimmen,“) und (die auf die Echelles du Levant und de Barbarie bezügliche) Ord. v. 3. Mars 1781, Tit. I. Art. 1 u. folg.; — art. 2. „Les consuls généraux seront choisis parmi les consuls, les Consuls parmi les Vice-Consuls, et les vice-Consuls parmi les élèves consulaires.“ — Art. 3. Aucun ne pourra sedire consul ou vice-consul dans les échelles du Levant et de Barbarie, qu'il n'ait obtenu des provisions ou un Brevet de Sa Majesté. — Art. 70. Sa. Maj. autorise ses Consuls dans les Echelles du Levant et de Barbarie, à nommer des Agents dans les lieux de leur departement, ou Elle n'a pas d'officiers, lorsque son service et l'intérêt du Commerce de ses sujets pourront l'exiger.“ — Art. 71. „Les Consuls informeront le secrétaire d'état ayant le département de la marine du choix qu'ils auront fait et des motifs qui l'auront déterminé pour obtenir son agrément.“ — —

Vergl. auch ibidem Tit. VI. art. 39, dass eine „Autorisation spéciale du Ministre“ nöthig sei. — Art. 41. „Ces délegués porteront le titre d'agents consulaires.“ — Le titre de Vice-Consuls pourra leur être conféré, lorsque l'importance du lieu, leur position sociale, ou quelque autre motif, pris dans l'intérêt du service, paraîtra l'exiger.“

Vgl. J. Bursotti, Guide des Agents Consulairs, Naples 1838, Tom. I, pag. 302 u folg.

Die französischen Vize-Consuln sind ohne Kanzlei und ohne Jurisdiktion, in der Regel auch ohne notarielle Funktionen. Vergl. die Ordonnce vom 26. Oktober 1833, Art. 2 und 7, und Moreuil, Manuel des Agents consulaires, 1850, pag. 375. Sie können keine „Sous-Agents“ ernennen. S. art. 46 der Ordonnce vom 20. August 1833.

Sie stehen ganz unter der Verantwortlichkeit und dem „Traitement“ der Consuln, dürfen aber keine ähnliche Stellung von einer fremden Macht annehmen. — Art. 43—45 der Ordonnance vom 20. August 1833. Zur französischen Classifikation der Consuln gehört auch noch die Eintheilung in Consuln erster und zweiter Klasse. Nach neuesten Verordnungen gibt es etwa

40 Consuln erster und etwa 20 zweiter Klasse; dazu noch die Elèves-Consuls. Die Generalconsuln stehen in der ersten Klasse. Vergl. die Ordonnance vom 21. August 1842 und die vom 4. August 1847. Nach letzterer Verordnung hängt die Rangklasse nicht mehr vom Ort, sondern von der Person ab. — (Vgl. unten Kap. XVI.)

§. 4.

In Sardinien, Neapel, Portugal u. a. m. werden einige der wichtigsten Vize-Consulate direkt von den Regierungen besetzt.

In Grossbrittanien, wie in Portugal und Spanien (s. Circular vom 29. August 1833 und den Spanisch-Französ. Vertrag vom 13. März 1769, Art. 3) haben die Consuln für die Besetzung der Vize-Consulate Vorschläge zu machen, aber die Regierung muss bestätigen. S. d. Englischen Consular-Instruktionen vom J. 1833. §. 27. („General-Instructions for Her Majesty's Consuls, issued by the Secretary of state for the foreign Department," (in Robert Pynn's British Consuls abroad, etc. London 1846. pag. 37 u. folg.). Auch die Brittische Praxis unterscheidet zwischen Vize-Consuln und Agenten eines Consuls; Letztere nur darf der Consul ohne Weiteres ernennen, aber sie geniessen auch keinen Consular-Charakter.

S. David Bailie Warden, On consular Establissments, 1813, p. 176.

Die Niederländische Regierung verlangt von ihren Consuln vor der Ernennung von Vize-Consuln den Nachweis der Nothwendigkeit einer solchen Maassregel.

S. art. 22 des Roglement vom 22. Januar 1814. Bursotti, Tom. II. pag. 234 sqq.

Aehnlich Russland, s. Bursotti, Tom. II. pag. 317: Reglement vom 22. Oktober 1820, für die Russ. Consuln in Europa und Amerika.

Für Dänemark, vgl. §. 27 der Instruktion vom 9. Oktober 1824, für Schweden und Norwegen Art. VII. §. 31 des Reglement vom 9. März 1830.

In Preussen emaniren auch die Vize-Consuln direkt von der Regierung; s. Art. 16 des Reglements vom 18. September

1796 in Mensch (F. A. de): „Manuel pratique du Consulat etc. pour le Zollverein“, Leipzig 1846. p. 113.

In Oesterreich ernennen die Consuln, (sogen. Consulats-Vorsteher,“ welche nicht von einem Consul höheren Ranges [General-Consul] abhängig sind“), nach Bedürfniss Vize-Consuln oder setzen solche ab, „mit Wissen und Genehmigung“ der lokalen und ihrer eigenen Regierung. S. p. 21 der Uebersicht der Bestimmungen in Absicht auf das Oesterreichische Consularwesen etc. vom 10. September 1844 (Nr. 4758 von 1844, unter dem 23. Oktober an die k. k. Missionen versandt). —

Die „Allgemeinen Instruktionen für die Consuln und Handelsagenten der Amerikanischen Union vom 2. März 1833“ besagen in §. 41 und 42: „Wenn sich in einem Consular-Bezirk mehrere Seehäfen befinden, in welchen Amerikanische Schiffe landen, so hat der Consul die Pflicht, daselbst eine Person zu ernennen, welche geeignet ist, die Verrichtungen eines Consular-Beamten zu vollziehen.“ — — Der Consul ist verpflichtet, alsbald von dieser Ernennung dem Geschäftträger seines Staates bei der Regierung des von ihm gegenwärtig bewohnten Landes Kunde zu geben, und ebenfalls die betreffenden Lokal-Behörden, und auch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Washington zu benachrichtigen.“

S. Jonathan Elliot, The american diplomatic Code, Tom. II p. 440; und die betreffende Instruktion des Amerikan. Min. des Auswärt. in Bursotti, l. c.

§. 5.

Die Entlassung der Consuln entspricht natürlich der Art ihrer Ernennung, so dass, z. B., blosse Agenten von den Consuln ohne Weiteres abgesetzt, Vize-Consuln dagegen nur bis zur schliesslichen Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums von den Consuln suspendirt werden können. S. z. B. Art. 47 der französ. „Ordonnance sur le personel des Consulats“ v. 1833. Bei den Englischen Gesandtschaften haben die ersten Sekretäre in der Regel Consular-Patente, und fällt also die Beendigung ihrer beiden Aemter zusammen.

§. 6.

Das Exequatur braucht nicht bei dem Personen-Wechsel der Souveraine erneuert zu werden, wie die gesandtschaftlichen Missionen *), da ja die Consuln gar nicht direkt von Souverain zu Souverain geschickt werden. Auch bleiben die Consuln meistens auf ihren Posten, wenn selbst die Gesandten wegen politischer Differenzen oder Courtoisie-Streitigkeiten abberufen werden, ja, sie übernehmen in diesem Falle oft die laufenden Geschäfte der diplomatischen Missionen ihres Landes. Nur den Ausbruch offenen Krieges überdauern sie nicht. (Vergl. auch Kap. IV §. 3 in fine und Kap. XII.) Inwieferne der Wechsel der Oberhoheit über ein Land auf die Geltung der bisherigen Consular-Exequatur's einwirken kann, ist in neuerer Zeit vielfach controvers geworden. So beliess man nach der Eroberung Algier's (1830) die Brittischen Consuln daselbst, wiewohl England die französische Herrschaft in Algier nicht anerkannte. Dagegen berief die Englische Regierung den Consul Pritchard aus Otaheiti ab, als Frankreich sich dieser Insel (März 1844) bemächtigte. Und doch hatte der Consul bei dem Dey von Algier und der bei der Königin Pomare formell in ganz ähnlichen Verhältnissen gestanden. (Vergl. Oppenheim's Völkerrecht, l. c. pag. 108.

*) S. Pinbeire Ferreira ad Vattel, IV. 76. — Wicquefort, l'Ambassadeur. I. Sect. 30.

Viertes Kapitel.

Von der Annahme und Abweisung der Consuln.

§. 1.

Kein Consul oder Consular-Agent kann seine Funktion antreten, ehe er dazu die Bewilligung des Landes, für welches er ernannt ist, erhalten hat. Diese unumgängliche Bedingung, welcher in vielen Staatsverträgen Erwähnung geschieht, wird oft erfüllt durch ein Exequatur. Das Gesuch um das Exequatur pflegt von dem Gesandten des den Consul absendenden Landes gestellt zu werden, welcher bei dem betreffenden Staate accreditirt ist, und wird von dem Consular Brevet im Original begleitet. Das hierauf an den Gesandten eingesandte Exequatur muss bei den Lokalbehörden des Consular-Aufenthalts präsentirt oder einregistirt werden. Doch können Consuln angestellt sein, wo sich keine Gesandten derselben Macht befinden, und brauchen die Consuln nicht einmal nothwendig beim Minister des Auswärtigen accreditirt zu sein. —

Für das Exequatur (Barat in der Türkei) existiren verschiedene Formen und Bedingungen, und ist die Einholung desselben in manchen Ländern (in Spanien, Sardinien, Brasilien, Türkei) mit mehr oder minder bedeutenden Kosten verbunden, während Portugal, in Bezug auf diese Kosten das Prinzip der Reziprocität anerkennt (s. Dekret v. 26. April u. 3. Juli 1822) und viele andere Länder sich die gegenseitige Unentgeltlichkeit des Exequatur ausbedungen haben.

S. die Convention de Versailles v. 14. Sept. 1788 zwischen Frankreich u. Nordamerika, Art. I. — Vertrag von Amerika und Dämark, 26. April 1826, Art. 9. — Vertrag von Dänemark u Brasilien, 26. April 1828, Art. VII. —

In Sardinien kostet das Exequatur 40 bis 50 Francs, in Brasilien steigern sich die Unkosten unter verschiedenen Namen bis zu 450 Francs für einen Consul und 100 Francs für den Vice-Consul, in Spanien bezahlt der Consul 22, der Vice-Consul 16 Piaster, in England kostete das Exequatur noch vor wenig Jahren ungefähr 10 L. (Livres Sterling).

Vergl. A. DeClerq und C. de Vallat, Guide pratique des Consulats (Officiells Werk) 1851. S. 100.

§. 2.

Die Vice-Consuln erhalten in der Regel nur ein Exequatur, wenn sie direkt von ihrer Regierung ernannt sind, in Frankreich, wenn sie an ihrem Aufenthaltsorte die einzigen Consular-Agenten derselben Macht sind, in der Türkei zwar kein Barat, aber einen (gleichfalls kostspieligen) Ferman zur Anerkennung ihrer respektiven Stellung. — Die von Consuln ernannten Vice-Consuln werden entweder durch Vermittelung ihrer Gesandten der Regierung angezeigt, oder, wenn kein resp. Gesandter im Lande ist, von ihren Vorgesetzten selbst dem Minister des Auswärtigen und den betreffenden untergeordneten Lokalbehörden gemeldet, von denen Ersterer der Ernennungs-Urkunde sein Visa beifügt.

§. 3.

Wiewohl das Recht Handel zu treiben, gleichsam das Recht Handels-Agenten (Consuln) zu bestellen, einschliesst, beruhte doch seit jeher die Anerkennung der Stellung und Befugnisse fremder Consuln auf besonderen Verträgen*). — Kein Staat ist ipso jure verpflichtet, Consuln anzunehmen.

Vergl. Henry Wheaton's Eléments du droit international, Paris und Leipzig, 1848, p. 296.

---

*) Obgleich schon zu Utrecht, 1713 (Art. IX.) zwischen Frankreich und Grossbrittanien die gegenseitige Aufnahme von Consuln ausgemacht und seitdem in vielen Handels- u. Schifffahrts-Verträgen wiederholt oder zu näherer Erörterung vorbehalten wurde, können doch erst seit dem Vertrag v. 1814 die französischen Consuln in England ein Exequatur erhalten. —

Nichtsdestoweniger beruft man sich für die Nichtzulassung eines Consuls, d. h. die resp. Verweigerung des Exequatur an ihn, in der Regel auf besondere Gründe, seien dieselben nun allgemeiner politischer oder spezieller persönlicher Natur. —

Beispiele von Verträgen zur Ausschliessung von Consuln, s. in de Steck, Essais sur divers sujets etc. 1794. p. 52.

Wo die Verträge bestimmte Orte für die Consulate stipuliren (wie zwischen Frankreich und den Niederlanden 1662 und 1678), können Streitigkeiten über den Wortlaut dieser Verträge (und über die Prärogativen der Consuln) entstehen.

Ueber derartige Verträge und Differenzen (1697—1739) zwischen Frankreich u. Holland vgl. Miltitz l. c.: Tom. II. C. II. p. 83. sq.

Wo solche Verträge nicht bestehen, kann die Zulässigkeit des Consulats gerade an diesem oder jenem bestimmten Orte aus gewissen politischen Ursachen bestritten werden.

So hat der deutsche Bund aus strategischen Gründen fremde Consuln in den Bundesfestungen für unzulässig erklärt.

S. Bundesbeschluss vom 12. Nov. 1835.

Aus ähnlichen Ursachen verweigerte vor einigen Jahren (1846—47) Preussen einem Nordamerikanischen Agenten in Köln das Exequatur als Consul.

Die Hohe Pforte weigert sich, Consulate an solchen Orten errichten zu lassen, wo dieselben nicht schon seit den ältesten, darauf bezüglichen Verträgen bestehen. (Sie thut das mit um so mehr Grund und Recht, als die fremden Consuln dort, kraft alter Verträge noch wesentliche Hoheitsrechte ausüben (Vergl. unten). Auch lässt die Pforte in Konstantinopel selbst keine Consuln von solchen Mächten zu, welche dort

---

(Vergl. Flaassan, Histoire de la diplomatie française 1811, Tom. VII. Liv. V. pag. 38.) — In dem Oesterr.-Nordamerikanischen Vertrage von Febr. — Mai 1850 (Art. IV.) erlauben die Contrahenten einander beliebige Ernennung von Consuln, Vice-Consuln u. s. w.

schon vertreten sind, oder sie erkennt dieselben mindestens nur als Mitglieder des Gesandtschafts-Personals an.

(In diesem Verhältniss stehen dort Englische, Russische und Sardinische Consular-Agenten; Frankreich u. a. m. haben die Consular-Funktionen in Konstantinopel mit den Gesandtschafts-Funktionen vereinigt.)

Momentan politische Ursachen zur Verweigerung oder Kündigung des Exequatur sind Krieg oder Repressalien gegen die absendende Macht, oder auch andere Differenzen, die Nichterfüllung gewisser Bedingungen, an welche die Aufnahme von Consuln geknüpft ist.

(Ueber die Entziehung des Exequatur an Frazösiche Consuln, ohne vorgängige Anzeige, aus Gründen der Retorsion, von Seiten Preussens vgl. eine Preuss. Kabinetsordre v. J. 1838 und Pütter's Abhandlung in der Tübinger „Zeischrift für d. gesammte Staatswissenschaft," Jahrg. 1847, Heft III. (3.) Als im Octbr. 1847 die Türkei mit Griechenland brouillirt war, kündigte sie dem Griechischen Consular-Agenten in Konstantinopel das Exequatur und bot (aber vergeblich) dem Brittischen General-Consul das temporäre Patronat über die in Konstantinopel lebendenden Griechen an.) —

Vgl. auch A. W. Heffter's Völkerrecht d. Gegenwart, Berl. 1844, §. 227. not. 3. und 228.

§. 4.

Die besonderen Gründe der Nichtannahme können auch vielfältiger Art sein, da das Prinzip im Völkerrechte gilt, dass keine Regierung zur Annahme eines Agenten der ihr missfällt, gezwungen werden kann. Doch wird im freundschaftlichen Staatenverkehr vorausgesetzt, dass die Weigerung loyale Ursachen habe. —

Zu diesen gehören: Ein anrüchiger Charakter, Banqueroute, Verwickelung in politische Intriguen oder Verschwörungen gegen den (verweigernden) Staat, oder überhaupt Theilnahme an den inneren politischen Parteiungen desselben, welche den Staat ihm gegenüber in eine Doppelstellung bringen würde, welche leicht zu internationalen Differenzen führen könnten.

(Einen eigenen Grund hatte Sardinien vor etwa 15 Jahren gefunden, indem es im Novbr. 1838 erklärte, keine Juden mehr als Consuln zulassen zu wollen. Jetzt wohl ungültig!)

Die völkerrechtliche Sitte verlangt, dass die Ursachen der Weigerung dem absendenden Staate specificirt und eventuell bewiesen, oder die Weigerung zurückgenommen werde, da die unmotivirte Zurückweisung eines Agenten für einen feindseligen Akt gehalten werden muss, andrerseits aber auch jede Macht, die sich ehrt, einen wirklich anrüchigen oder dem Misstrauen mit Grund unterworfenen Agenten in ihrem eigenen Interesse zurückziehen muss.

Die Vereinsstaaten von Nordamerika haben im Sinne dieser Grundsätze mit Grossbrittanien (1794, 1806 und 1815), mit Schweden (1816 und 1817) u. a. m. Verträge abgeschlossen, deren Stipulationen natürlich auch allen anderen Staaten, welche für ihre Agenten die Rechte „der meistbegünstigten Nation" ausbedungen haben, zu Gute kommen. Die Voraussetzungen, welche die Verweigerung des Exequatur bedingen, rechtfertigen mit logischer Nothwendigkeit auch die Entziehung desselben, zumal wenn die dafür angeführten Gründe erst seit Bewilligung des Exequatur eingetreten sind. Beim Ausbruch eines Krieges bedarf die Entziehung des Exequatur keiner weitern Motivirung. Der Consul ohne Exequatur hört auf Consul zu sein, und hat nur noch Zeit seine Kanzlei und Archive nebst dem Schutze über seine Landsleute, wenn nicht dem designirten Nachfolger, allenfalls einem befreundeten Collegen zu übergeben.

Vgl. De Clerq et de Vallat, Guide pratique, etc. pag. 101. et 102.

Fünftes Kapitel.

Von den juristischen und diplomatischen Privilegien der Consuln.

§. 1.

Seitdem die stehenden Gesandtschaften aufkamen, also ungefähr seit der Mitte des 17. Jahrhunderts verloren die Consuln allmälig die eminente Stellung, welche sie bis dahin eingenommen hatten, und die Privilegien und Immunitäten des Völkerrechts gingen allmälig an die Gesandten über. Damit hängt zusammen: 1) dass einige Seiten ihrer bisherigen Wirksamkeit, besonders die richterliche, in Abgang kamen; und — 2) dass die Consulate zwar vermehrt, aber mit weniger angesehenen Personen besetzt wurden, so dass allmälig immer mehr Kaufleute und selbst fremde Unterthanen zu Consulats-Stellen berufen wurden.

§. 2.

Welche Privilegien den Consuln in neuester Zeit verblieben sind, ist schwer in eine allgemeine Formel zu bringen.

Gewöhnlich heisst es in den darauf bezüglichen Staatsverträgen: „Que les Agents consulaires des parties contractantes jouiront des privilèges, honneurs et exemptions, dont jouissent ceux des nations les plus favorisées.“ Damit wird eine gewisse Gleichheit der Berechtigung zwischen den Consuln der verschiedenen Länder hergestellt. —

Selten aber sind die Vorrechte der „begünstigtsten Staaten“ irgendwo deutlich dargelegt, und gewöhnlich reduziren sich diese äussersten ausdrücklich gegebenen Begünstigungen (im christlichen Europa) auf sehr wenig, auf Unverletzlichkeit der Archive u. dgl. m.

Manche Verträge drücken sich ganz allgemein aus, indem sie nur eine gleiche Berechtigung der Consuln der contrahirenden Mächte mit allen übrigen Consuln bedingen, oder blos die aus der Natur der Sache und den Vorschriften des Völkerrechts sich ergebenden Rechte für ihre respectiven Consuln in Anspruch nehmen, — oder auch „Protection et astistance verlangen. — Wo gar Nichts stipulirt ist, gilt natürlich als Minimum das allgemeine Droit conventionell.

Zunächst machen alle Staaten einen Unterschied zwischen den Consuln, welche Bürger der sie absendenden Staaten sind, und denen, welche an dem Orte ihrer Bestimmung, sei es als Bürger dieses Landes, sei es als etablirte Kaufleute in einem gewissen Unterthanen-Verhältnisse stehen. Die letzteren können von den allgemeinen Landesgesetzen keineswegs dispensirt werden. Die Ansicht, dass die Anerkennung der Annahme durch das Exequatur eine Suspension von Unterthanenpflichten einschliesse, kann weder theoretisch, noch praktisch durchgeführt werden. (S. unten §. 7 f. Kap. VI. §. 1.)

Der erste Staatsvertrag, welcher mit Genauigkeit die Rechtsverhältnisse der Consuln erörtert, ist v. J. 1769:

„Convention, signé au Prado, le 13. Mars 1769 entre la France et l'Espagne, pour mieux régler les fonctions des Consuls et Vice-Consuls de ces deux couronnes, dans leurs ports et domaines respectifs."

(S. Wenck, Codex juris gentium, Tom III. pag. 746.)

Darin wird, im Art. II., den Consuln, welche Unterthanen des sie absendenden Fürsten sind, und keinen Handel treiben, persönliche Unverletzlichkeit zugesagt, mit Ausnahme schwerer Verbrechen *). Ferner Freiheit von Einquartierung und persönlichen Leistungen, „le droit de porter l'épée et la canne," Unverletzlichkeit der Kanzlei (mit einer gewissen Ausnahme bei den handeltreibenden Consuln), ein Consularschild über der Hausthür, welches aber ausdrücklich kein Asylrecht

*) Handelsschulden sollen mehr geschützt werden, als persönliche. Vergl. die Argumente in Art. II. l. cit.

zu bedeuten hat; ausserdem noch gewisse Förmlichkeiten mehr. Diese Immunität der Kanzlei und Papiere, die Exemtion von persönlichen Dienstleistungen und allen persönlichen Steuern, nicht aber von den realen Steuern auf Mobilien und Immobilien, — vorbehaltlich überhaupt, dass die Consuln nicht Kaufleute und nicht Bürger des sie aufnehmenden Staates seien, das Recht des Wappens (ohne das Asylrecht), dazu das Recht freier Religionsübung in Privatkapellen und Aehnliches dergl. m. findet sich in fast allen hierher gehörigen Staatsverträgen der neueren Zeit. Vergl. die Handels- und Schifffahrts-Verträge von Frankreich und Nordamerika, abgeschlossen zu Versailles, 14. Sept. 1788, von Frankreich und Hamburg, 17. März 1789; — den Schifffahrts- und Handels-Vertrag v. Russland und Preussen zu St. Petersburg, 19. Dec. 1818. Nordamerika's Verträge mit Columbia zu Bogota, 4. Okt. 1824; mit Central-Amerika zu Washington, 4. Dec. 1825; mit Dänemark zu Washington. 26. April 1826; mit Brasilien (Handels- und Schifffahrts-V. v. Rio de Janeiro, 2. Dez. 1828) mit Mexiko, v. 5. April 1831 zu Mexiko; mit Chili zu Santiago, 16. Mai 1832; mit Peru zu Lima, 30. Nov. 1836 etc. etc. — Verträge Frankreichs mit Mexiko, 8. Mai 1827 zu Paris; mit Bolivia 9. Dec. 1834; mit Texas, 25. Sept. 1839 zu Paris (hierin s. Art. 8—13).

§. 3.

Verträge, welche die Gleichstellung mit der meist begünstigten Nation ausmachen, sind: Frankreich und Brasilien, Rio de Janeiro, 8. Jan. 1826 und Zusatz-Artikel, 7. Juni 1826, Frankreich und Neapel, 10. Oktbr. 1796 zu Paris; — Frankreich und Kirchenstaat, 19. Nov. 1797 zu Tolentino; Frankreich u. Mexiko, Vera-Cruz, 9. März 1839; Frankreich und Hayti, 12. Nov. 1838 zu Port au Prince; Frankreich und England, Versailles 15. Jan. 1787 (Zusatz-Art. zum Handels-V. v, 1785).

Verträge zwischen Frankreich, England, Spanien und Holland zu Amiens, 27. März 1802; Frankreich mit Portugal, Lissab. 31. März 1667 u. Paris 20. Aug. 1797; Frank-

reich mit Russland, 11. Jan. 1787 zu Petersburg; Neapel mit Russland, 17. Jan. 1787 zu Zarskoe-Zelo; Vereinigte Staaten v. Nord-Amerika mit Spanien, 27. Oct. 1795 u. Nord-Amerika mit Sardinien 26. Nov. 1838 zu Genua.

Spaniens mit Oesterreich zu Wien 1. Mai 1725; mit Grossbrittanien zu Madrid 17. Dec. 1665, mit Holland zu Utrecht 1714 (26. Juni).

Portugal mit Nordamerika zu Lissabon 26. Aug. 1840; mit Holland, im Haag 6. Aug. 1661.

Englands mit Mexiko zu London 26. Dec. 1826; Englands mit Peru zu Lima, 5. Juni 1837.

Hollands mit Brasilien, zu Rio de Janeiro 20. Dec. 1828, mit Mexiko, zu London 15. April 1827.

Dänemarks mit Brasilien, Rio de Janeiro 26. Apr. 1828; mit Nordamerika, Washington 26. April 1826; mit Mexiko, 19. Juli 1827; mit Venezuela zu Caracas, 26. März 1838; mit Neapel, 6. April 1748 (zu Madrid abgeschl.) und mit Sardinien, Paris 13. März 1756.

Schwedens mit Neapel, Paris 30. Mai 1742; mit Russland, 13. März 1801 zu St. Petersburg.

Russlands mit Nordamerika, St. Petersburg, 18. December 1832.

Preussens mit Brasilien, Rio de Janeiro 9. Juli 1847; mit Nord-Amerika, 1. Mai 1828 zu Berlin; mit Mexiko, zu London 18. Febr. 1831; mit Griechenland, zu Athen 12. Aug. 1839.

Oesterreichs mit Brasilien, Wien, 17. Juli 1827; mit Nordamerika, zu Washington, 28. Aug. 1827.

Nordamerikas mit Tahiti zu Papé-iti. Sept. 1828; mit Hannover, Berlin 20. Mai 1840.

§. 4.

Verträge, welche auf das allgemeine Völkerrecht verweisen, wurden abgeschlossen von Frankreich u. England, zu Utrecht 11. April 1713 und zu Versailles (Art. XLIII.) am 26. Sept. 1776; Frankreich und Mecklenburg Schwerin, zu Hamburg 18. Sept. 1779; Frankreich und Holland, Paris 27. April 1662;

Spanien und Dänemark, 18. Juli 1742 zu Ildefonso; England und Portugal, 19. Februar 1810; England und Nordamerika, 19. Novbr. 1794; England und Brasilien, 17. August 1827; Holland und Texas 18. Septbr. 1840; Holland und Schweden, 19. Octbr. 1679; Nordamerika und Holland 19. Jan. 1839 etc.

§. 5.

Verträge, welche die Gleichheit der Privilegien für alle Consuln aussprechen, wurden unterzeichnet zwischen Spanien und Dänemark, zu Madrid 20. März 1648; Schweden u. Griechenland, 4. Dec. 1836 zu Athen; Oesterreich und Griechenland, 4. März 1835 u. a. m.

§. 6.

Verträge, welche nur im Allgemeinen Schutz und Beistand angeloben, sind: Russland und Portugal, 20. Dec. 1787 zu St. Petersburg; Russland und Oesterreich, 1. u. 12. Novbr. 1785. (Diese Daten beziehen sich nicht auf einen Russisch-Oesterreichischen Handels-Vertrag, sondern auf zwei K. K. Edikte der beiderseitigen Regierungen, welche auf die bekannte Russische Erklärung der Neutralitäts-Prinzipien von 1780 basirt sind.)

Vgl. Miltitz, Tom. II. Part. II. pag. 1185 u. folg.

Schweden und Nordamerika, Stockholm 4. Septbr. 1816; Nordamerika und Griechenland, London 22. Dec. 1837; Nordamerika u. Sandwich-Inseln, 23. Dec. 1826 zn Honolulia. u. s. w.*)

§. 7.

Viele Verträge, staatsrechtliche Verordnungen und der allgemeine Gebrauch setzen die Unterscheidung fest zwischen: Consuln, welche Bürger des Landes sind, in welchem sie ihre Funktionen ausüben, und Solchen, die das nicht sind**). Das Exequatur an eigene Unterthanen wird gewöhnlich mit der Clausel „vorbehaltich seiner bürgerlichen Pflichten“ versehen.“ —

*) Fast alle hier angeführten Verträge sind in A. de Miltitz Manuel des Consuls, Tom. II. Part. II. in extenso mitgetheilt.

**) Der „Consul-envoyé“ und der „Consul-marchand.“

Die Gesammtheit aller Consular-Privilegien kommt nur den ausländischen Consuln zu, wenn dieselben sich ausschliesslich den Pflichten ihres Amtes widmen, und kein Gewerbe daneben treiben. —

(Viele Verträge haben desshalb in älteren Zeiten ausdrücklich die Annahme der eigenen Unterthanen als Consuln einer fremden Macht abgelehnt, z. B. zwischen Russland und Sicilien v. 17. Jan. 1787, Schweden und Holland 1686 u. a. m.

S. Jochmus, Handbuch für Consuln, 1852, S. 28. u. 111.
Der Vertrag zwischen der Pforte und Grossbrittanien von 1809 gehört auch hierher.)

Diejenigen Consuln, welche sich dem Handel oder sonst einer Industrie widmen, oder auch nur Immobilien in dem Lande ihrer Wirksamkeit besitzen, sind in Bezug auf diese Verhältnisse dem allgemeinen Landrecht unterworfen, und behalten nur noch die Privilegien, welche unzertrennbar mit den Funktionen ihres Amtes verbunden sind. Als Gewerbetreibende oder Grundbesitzer haben sie alle Steuern und Lasten zu tragen, wie andere Ausländer in derselben Eigenschaft. — Die Consuln, welche nicht einmal Ausländer sind, stehen ganz und gar unter dem gemeinen Recht.

§. 8.

Die Vice-Consuln und Consular-Agenten, welche ihre Autorität nur von einem Commissorium eines Consuls ableiten und also nicht die direkten Agenten des committirenden Staates sind (auch kein besonderes Exequatur erhalten), geniessen, — sie mögen In- oder Ausländer sein, — von den Consular-Privilegien nur das der Unverletzlichkeit ihrer Akten und Archive.

Vgl. Art. III. der „Convention consulaire" von Versailles, 14. Nov. 1788 zwischen Frankreich und der Nordamerikanischen Union, s. in Miltitz, T. II. P. II., p. 53. u. a. m.

§. 9.

Die Kanzler und andere Subaltern-Beamten der Consulate haben — nach allgemeinem Völkerrecht — keine be-

stimmten Privilegien zu beanspruchen, obgleich sie vorkommenden Falls mit besonderer Rücksicht behandelt zu werden pflegen; nichtsdestoweniger haben ihnen gewisse Verträge einen Antheil an den Privilegien der Consuln zugesagt. —

Die Verträge Frankreichs mit Bolivia (1834), mit Nordamerika (1778) und die Nordamerika's mit Peru (1836), Chili (1832), Brasilien (1838) und einigen Staaten von Central-Amerika s. in Miltitz, Tom. II. Part. II. pagg. 21, 52, 1512 u. fg.

§. 10.

Die Consular-Privilegien der begünstigsten Nationen sind von zweierli Art: 1) solche, welche aus dem allgemeinen Völkerrecht resultiren und überall gelten, wo sie nicht durch besondere Stipulationen oder ungerechte Verordnungen aufgehoben sind, — und 2) solche, welche überall nur auf besonderen Stipulationen beruhen.

Zu jenen ersteren gehören:

a) Die persönliche Freiheit und Sicherheit, ohne welche es dem Consul unmöglich sein würde, den eigentlichen Zweck seiner Mission zu erfüllen. Allein man muss die persönliche Sicherheit, welche dem Consul eingeräumt ist, wohl unterscheiden von der Unverletzlichkeit und Exterritorialität, welche die Gesandten geniessen.

Vergl. Oppenheim's Völkerrecht," pag. 197, 263 ff.

§. 11.

Die Exterritorialität der rein diplomatischen Agenten (Gesandten, Geschäftsträger, etc.), welche theilweise auch den Consuln im Oriente zusteht, beruht auf einer Fiktion, wonach der politische Agent einer auswärtigen Macht betrachtet wird, als ob er sich in seiner Heimath befände (fingitur, eos extra territorium esse), so dass er, mit Ausnahme einiger Fälle, wo die Nothwendigkeit das Gegentheil gebietet, nur bei den Gerichten seiner Heimath zu belangen ist. Die persönliche Sicherheit der vollberechtigten Handels-Agenten geht — abgesehen von den speciellen, auf die Verrichtungen ihres Am-

tes bezüglichen Immunitäten, — nur so weit, als sie in einem freien Lande für jeden Bürger bestehen muss. Zwar knüpfen sich an diesen Punkt bedeutende Kontroversen der alten Theoretiker des Völkerrechts über den öffentlichen Charakter der Consuln und den völkerrechtlichen Schutz, welcher ihnen zukomme, allein mit Recht erklärt G. F. Martens („Précis du droit des gens moderne," Tom. I. liv. IV. chp. III. §. 148.) diesen Streit über die „personne publique" des Consuls für einen blossen Wortstreit. Die Praxis hat jeden einzelnen Punkt dieser Lehre längst entschieden. Vattel selbst, der sich zu Gunsten der diplomatischen Privilegien der Consuln erklärt, empfiehlt doch, diesen Punkt in den Handelsverträgen zu regeln. (S. Liv. II. Chp. II. §. 34. in V.s Droit des gens.) Steck („Essai sur les Consuls") bespricht eigentlich nur die franz. Ordonnance v. 1681; ebenso unvollständig ist Klüber, Martens sogar ungenau in seinen Behauptungen, wenn er dazu kommt, den Consuln eine gewisse Exterritorialität einzuräumen.

Dazu vergl. — ausser unserem nächsten Kapitel

Wicquefort, De l'ambassadeur, liv. I. chap. 1. n. 5.

Bynkershoek, De foro competenti legatorum, cap. 10 und 13, §. 4—6.

Pölix, Droit international privé §. 191.

Kent's Commentaries on American law, 5 th. Edition, Vol. I. pag. 43 u. ff.

Wheaton, Eléments du droit international, 1848, Paris et Leipsic, Tom. I. p. 223—224, 3e. Partie chp. I. §. 22. u. §. 6. (p. 196.)

Dr. Jochmus, Handbuch für Consuln und Consularbeamte, mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Dessau 1852, p. 54 u. fg.

A. W. Heffter's Völkerrecht etc., Berlin 1844, §. 226. nebst dem darin citirten Arrêt de la cour royale v. Aix, d. d. im. J. 1843.

Ch. de Martens, Guide diplomatique, 4ème Edition. Paris und Leipzig 1851, Tom. I. pag. 239—242.

Ferdinand de Cussy, Reglements Consulaires, Leipz. u. Paris, 1851, pag. 95 u. fg. *).

---

*) Die Schriftsteller, welche Consuln sind, waren stets sehr geneigt, die Privilegien der Consuln oder die Nothwendigkeit dieser Privilegien zu übertreiben; gerade wie auch diese schrifstellernden

§. 12.

b) Schutz und Beistand der Behörden des Landes zur Ausübung ihrer Befugnisse, soweit sie dieselben nicht übertreten; z. B. als Schiedsrichter zwischen ihren Landsleuten, zur Vollziehung ihrer richterlichen Urtheile und für Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung auf den Schiffen ihrer Heimath; c) die Unantastbarkeit ihrer Consular-Papiere und Kanzlei-Archive, welche überhaupt mit der, auf ihre Stellung bezüglichen und von dieser bedingten Unverantwortlichkeit und Unverletzlichkeit zusammenhängt. — Diese Papiere müssen auch in Kriegszeiten respectirt werden, wie ein neutrales Gebiet. Ihre Unverletzbarkeit ist juris communis und keiner Ausnahme unterworfen. Der Consul ist nicht der Eigenthümer, sondern nur der Depositar derselben, und, in was für Rechtsverwickelungen er auch persönlich gerathen mag, die Consular-Papiere gelten weiter als Eigenthum des ihn comittirenden Souverains, oder der Privatleute, von welchen die bei ihm deponirten Dokumente herrühren. Die Consular-Akten zu verletzen, wäre nicht nur ein Bruch des Völkerrechts, sondern auch ein Missbrauch des Vertrauens, und im Prinzip um so gefährlicher, als dieselben auf gleicher Linie mit den Gesandtschafts-Papieren stehen. — Nur kann in gewissen Fällen der Consul verpflichtet sein, den Gerichtsbehörden einzelne Aktenstücke aus seinem Archiv vorzulegen. —

(Dieses allgemeine Prinzip ist zum Ueberfluss noch in vielen Staatsverträgen bestätigt, z. B. zu Utrecht 1713 zwischen Frankreich und Grossbrittanien, 1748 zwischen Dänemark und Neapel, 1787 zwischen Russland und Neapel, und zwischen Russland und Portugal; zwischen Spanien und dem Deutschen Reich 1725, 1674 zwischen England und Spanien, 1734 zwischen England und Russland, 1782 zwischen Dänemark und Russland u. s. w.

Consularbeamten, welche gewöhnlich dem Stande der Consuls-envoyés angehören, oft mit zuviel Bitterkeit gegen die handeltreibenden Consuln zu Felde ziehen.

Vgl. Miltitz, Tom. II, P. II. pag. 66, 214, 226, 241, 249, 267, 337, 347, 417, 454, 539, 553 fg. — 616, 673, 823 fg.

d) Die Befreiung von aller Einquartierung (mit Ausnahme von Fällen besonders dringender Nothwendigkeit).

e) Befreiung von persönlichen Leistungen und Gemeinde-Aemtern, u. dgl. m. (z. B. vom Geschwornen-Amt in Frankreich.)

§. 13.

Zu den Rechten, welche auf besonderen Verträgen oder Bewilligungen beruhen, und daher nicht überall gelten, gehören:

a) Die Befreiung von der lokalen Gerichtsbarkeit, beziehungsweise gewissen Förmlichkeiten und Cautelen bei Unterwerfung unter dieselbe. (Vgl. das nächste Kapitel.)

b) Befreiung von gewissen Steuern, unbedingt bewilligt von Frankreich, Preussen, Nordamerika, Dänemark und Schweden, — bewilligt vorbehaltlich der Reziprozität von Sardinien und Niederlanden, verweigert von England, Oesterreich, Russland, Spanien, Portugal, Neapel.

c) Das Recht das Wappen ihres Landes an den Consular-Gebäuden zu befestigen (bewilligt in den meisten Ländern, aber nicht in Russland und modifizirt in den Ländern der pyrenäischen Halbinsel)*).

d) Das Recht die Nationalflagge am Hause aufzustecken. (Verweigert von den drei östlichen Grossmächten und von Dänemark etc.)

Nur im Orient und in den Barbaresken Staaten bedeutet die Flagge auf dem Hause des Consuls die Unverletzlichkeit desselben.

---

*) Hiermit hängt das Asylrecht nicht zusammen; gegen eine solche Deutung, welche durch Analogie aus dem Gesandtenrecht wohl entstehen könnte, verwahren sich ausdrücklich mehrere Verträge. Und daher kommt es auch, dass dieses Recht des Wappens so oft verweigert wurde. — Nichtsdestoweniger boten die Consulargebäude oft während Belagerungen und Erstürmungen die Sicherheit des Asyls, z. B. bei der Einnahme Lissabon's durch Don Pedro.

(Vergl. die französische Instruktion vom 6. Mai 1781 zur Ordonnance française v. 3. Mars 1781, ad Art. 1. du Tit. IV.: „Le pavillon du roi est arboré sur la maison des Consuls et des Vice-Consuls dans les échelles; ce pavillon est une marque de jurisdiction, que le roi exerce dans une domination étrangère; on ne saurait trop lui imprimer ce caractère; et la Majesté a pensé qu'il étoit convenable, pour maintenir le respect qui est dû à ce pavillon, que les commandants de ses batîments le saluassent: ils ne doivent cependant le saluer, qu'antant qu'ils auront été dans le cas de rendre le salut aux forteresses afin que les princes et les Commandants des Places ne puissent pas prendre pour eux un salut qui n'auroit été fait qu'au pavillon de la Majesté.")

Von weniger Bedeutung und minder bestritten als die Flagge, ist das Staatswappen am Consular-Gebäude. — Bestimmte Ceremonialrechte geniessen die Consuln im Allgemeinen nicht; selbst das Wiener Protokoll vom 19. März 1815 nebst dem additionellen Aachner Protokoll v. 21. Nov. 1828 weisst sie in keine der drei diplomatischen Rangklassen ein. Nichtsdestoweniger stehen die General-Consuln, welche diplomatische Funktionen versehen, den Chargés d'affaires gleich. —

§. 14.

Die fremden Consuln in Frankreich, welche kein Gewerbe treiben, kein Grundeigenthum besitzen und nicht französische Bürger sind, geniessen fast alle oben aufgezählten Privilegien, müssen aber vor französischen Gerichten Recht nehmen, stehen wegen des Privatgottesdienstes unter dem gemeinen Recht, und haben keine Zollfreiheiten mehr. — Eben so in Algier. S. die Circulaire du Gouverneur général des possessions Francss. dans le Nord de l'Afrique adressé aux Consul étrangers à Alger. v. 27. Sept. 1834. —

Die Jurisdiktion der fremden Consuln in Frankreich ist im Allgemeinen mit der Lokal-Justiz concurrirend; nur in Criminal-Sachen auf neutralen Schiffen ist die Consular-Jurisdiction exclusiv. — Vergl.: l'Avis du Conseil d'Etat (séance du 28. Okt. 1806) „en matière de délits commis à

bord des vaisseaux neutres dans les ports et rades de France" in Merlin, v. „compétence."

In England haben die fremden Consuln keinerlei Privilegien, ausser dem Pavillon, dem Privatgottesdienst, und in Bezug auf gewisse Steuern, namentlich der Einkommensteuer von dem Gehalte der fremden Consular-Beamten. Die Consular-Kanzlei gilt nicht für ein Geschäftsbureau (vergl. Bursotti, Guide des Agents Consulaires, Naples 1838 Tom. II. pag. 152—154), sie wird wie das Lokal einer öffentlichen Verwaltung betrachtet, ist aber desshalb weder steuerfrei, noch unverletzlich. So wurden erst vor einigen Jahren die Archive des französischen General-Consulats zur Deckung der Lokal-Taxen öffentlich versteigert, weil — nach Englischer Jurisprudenz — Alles in einem Hause Befindliche für die auf dem Hause lastenden Steuern, Reallasten, Miethsgelder einstehen muss. Die fränzösische Regierung hat es dabei bewenden lassen, ohne auch nur laut zu protestiren.

S. DeClerq et de Vallat, loco citato 1851, pag. 11. u. 12.

§. 15.

Russland begünstigt die fremden Consuln nur in Bezug auf ihre amtlichen Verrichtungen, und dispensirt durch eine kais. Verordnung von 1838 die Russischen Kaufleute, welche ein fremdes Consulat bekleiden, für die Dauer desselben von der Verpflichtung zu den Gemeinde-Aemtern. —

Oesterreich (Verordnungen vom 31. August 1762 und vom 14. Aug. 1817) ähnlich, wie die oben genannten Länder unterscheidet streng zwischen Diplomaten und Consuln. Nur in Triest und Mailand (wo keine Gesandten sind) geniessen die Consuln von Seiten der Lokalbehörden gewisse Ehren bei öffentlichen Festen und ähnlichen Gelegenheiten. — Vice-Consuln erkennt die Oesterreichische Regierung nur an, wenn dieselben direkt von ihrer Regierung ernannt sind*). — Vrgl. die

*) Dieses ist conform mit dem von Oesterreich (für seine Vice-C.) aufgestellten System.

offizielle Erklärung der Triester Regierung v. 12. Dec. 1831 (Original Italien) in Bursotti, l. c. Tom. I. S. 36—39.

In Preussen geniesst der auswärtige Consul, welcher nicht Preusse ist, gewisse persönliche Steuer-Immunitäten, z. B. von Einquartierungslast (logement de guerre) und eine sehr bedingte Exterritorialität in Kriminal-Fällen (und bei Arrestationen), und auch diese nur vorbehaltlich der Reziprozität. Da jedoch Preussen seinen eigenen Consuln weder eine bestimmte Polizeigewalt, noch Jurisdiktion einräumt, so ist es auch nicht geneigt, dergleichen Befugnisse fremder Consuln anzuerkennen, oder durch seine Exekutiv-Behörden zu unterstützen. — Ein Preusse, welcher noch zum aktiven Kriegsdienst verpflichtet ist, wird schwerlich das Exequatur für ein fremdes Consulat erlangen, da diese beiden Pflichten in der That inkompatibel sind. —

Beim Schuld-Arrest gegen fremde Consuln wird erst das Königl. Ministerium des Auswärtigen befragt werden müssen.

S. de Mousely, l. c. S. 147—151. und vgl. die K. Preuss. Gererichts-Ordn. 1. Th. Tit. II. §. 65.

§. 16.

In Nordamerika geniesst der fremde Consul fast alle erwähnten Privilegien, aber weder juridische Exterritorialität, noch Zollfreiheit in Bezug auf die Grenzzölle.

Vgl. Akt. v. 3. März 1817, Chap. 90. in Thomas F. Gordon et Digest., etc. etc. (Philadelphia 1830, pag. 189—190, ibid. S. 7—9. die Convention mit Frankreich von 1788 (nun abrogirt) und die von 1822, Art. 6; und die vom 5. Mai 1826; die mit Preussen vom 1. Mai 1828, Art. 11., u. a. m. (über die Rechte der fremden Consuln, den Schiffern ihrer Nation gegenüber.) — In dem letztgenannten Vertrag zwischen Nordamerika und Preussen v. 1. Mai 1828, ist (Art. 10.) ausdrücklich besagt, dass handeltreibende Consuln keinerlei Consular-Privilegien geniessen.

Nach der Constitution der Vereinigten Staaten, Art. III. §. 2. sollte in allen Prozessen, welche Gesandte oder Consuln beträfen, nur der oberste Gerichtshof der Nation kom-

petent sein. („In all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls, and those in whih a state sholl be a party, the supreme court shall have original jurisdiction.“) Allein die Akte vom 24. Sept. 1789 erklärte auch die Distriktsgerichte für kompetent. — Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass alle diese Bestimmungen der Exterritorialität der diplomatischen Agenten keinen Eintrag thun.

§. 17.

In Spanien (vgl. oben §. 2. den bekannten Vertrag mit Frankreich, und s. das „Réglement sur les conditions requises pour l'établissement et l'administration des consuls et vice-consuls étrangers en Espagne, avec les exemptions, droits et privilèges, dont ces fonctionnaires publics devront jouir. Approuvé par Sa M. Catholique au Pardo, 1. Fevr. 1765“ — in Ferd. de Cassy's Réglements Consulaires, etc. 1851, pag. 98—100) sind die Rechte der fremden Consuln auf die Befreiung von persönlichen Lasten und die Ausübung einer schiedsrichterlichen Justiz, deren Urtheile übrigens die Spanischen Behörden zu executiren bereit sind, beschränkt. — Das Recht, ihre Nationalflagge aufzuhängen, besitzen sie de jure nicht, und üben es auch nur bei gewissen öffentlichen Festen. — Dazu vgl. den Ordre royal vom 3. Sept. 1817, eine Wiederholung des Ordre royale vom 4. Juni 1790 (gegen die Zollfreiheit der fremden Consuln), die Verordnung vom 8. Juli 1818 und die Ordonn. vom 8. Mai 1827 (welche den Consuln die Jurisdiktion versagt, aber notarielle Befugnisse über ihre Mitbürger einräumt); und die Ordonnance v. 17. Juli 1847; — nach welchen die fremden Consuln als Zeugen vor Gericht nicht zu erscheinen brauchen, sondern in ihrer Wohnung verhört werden müssen. Ein Asylrecht besitzen sie aber nicht. —

Portugal gewährt den fremden Consuln noch ausser den in Spanien eingeräumten Privilegien die Befreiung von Mauth und Octroi, und hat sogar, während der letzten Bürgerkriege, ein gewisses Asylrecht thatsächlich anerkannt.

§. 18.

In Schweden und Norwegen geniessen die auswärtigen Consuln, welche in keinerlei Staatsverband mit dem Schwedischen Staate stehen, so ziemlich alle Privilegien der Gesandten, also auch die Exterritorialität.

In Dänemark sind die Handels-Agenten auswärtiger Mächte, welche zugleich dänische Bürger sind, nur von den rein persönlichen Dienstleistungen an den Staat befreit. Anderenfalls sind sie nur denjenigen indirekten Lasten unterworfen, welche aus dem Besitz von Grund und Boden, aus der Führung eines Geschäftes oder ähnlichem hervorgehen.

S. die „Circulaire de 1821 à tous les ministres et chargés des Russanies étrangères d'affaires à la cour du Roi de Danemark portant les dispositions émises par sa dite Majesté pour déterminer les prèrogatives des emploies consulaires." Damit vgl. die Circulaire ministèrielle des Auswärtigen vom 15. Oct. 1834, das Recht der Flagge für die Consular-Gebäude; und für die Consuln in Helsingör die vollen Consular-Privilegien, auch wenn sie Handel treiben.

§. 19.

In Holland und Belgien steht es ungefähr wie in Dänemark vorbehaltlich der Reziprozität; nur können die Eingebornen, welche fremde Consular-Posten angenommen haben, sich (wie in Frankreich auch, nach dem Arrêt des Cassations-Hofs vom 26. April 1834) von dem (persönlichen) Bürgerwehrdienst einzig durch Stellvertretung (Remplacement) befreien. Diese können auch die Flagge ihres Consulats nicht aufpflanzen, wie die aus der Fremde hingesandten Consuln. — Vergl. das Arrêté Royal relatif aux Exemptions à accorder aux Consuls des Puissances étrangères," vom 5. Juni 1822 (à la Haye; Holländisches Original s. in Bursotti, Tom. II. pag. 255), welches auch noch in Belgien gilt. —

Im Königreich Sachsen haben die fremden Consuln, welche nicht Sächsische Bürger sind, eine bedingte Exterritorialität und Befreiung von den Personal-Steuern, das Recht

des Pavillons und der Uniform, dagegen keine richterlichen oder nationellen Rechte, welche mit den Funktionen der Lokalbehörden collidiren könnten; z. B. können sie nicht die Erbschaften ihrer Landsleute versiegeln, und keinen Pass visiren oder ausstellen, der nicht erst von der k. Sächs. Lokal-Polizei visirt ist.

Vgl. die „Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen," von 1839, Th. II. Hft. 3. — Grünler's zum Staatsrecht des K. Sachsen von 1838 und de Meusely, l. c. S. 175—177.

Aehnlich im K. Württemberg (aber unbestimmter!), und in Baden und Hessen-Darmstadt, aber keine Exterritorialität in den beiden letzteren.

Von den Privilegien der Consuln im Orient vergl. unten das Kapitel XIV. und XV.

§. 20.

Die Privilegien und Immunitäten, welche den fremden Consuln in der Türkei, an der Nordküste Afrika's, in der Südsee und von den minder kultivirten Staaten Central- und Süd-Amerika's, sowie in neuerer Zeit von China, eingeräumt werden, bilden ein besonderes System, das wir besser im Zusammenhange als ein Ganzes behandeln (vergl. Kap. XIV. u. XV. dieses Buches). — Anderntheils müssen wir die Stellung der Consuln in Bezug auf die Lokal-Gerichtsbarkeiten, die bedingte Exterritorialität, welche sich aus ihrer Amtsthätigkeit ergibt, einem besonderen, dem nächsten Kapitel vorbehalten.

Sechtes ~~Drittes~~ Kapitel.

Von der Stellung der Consuln zu den Gerichten des Landes, welches sie bewohnen.

§. 1.

Ch. de Martens stellt in seinem „Manuel diplomatique“ (1822, chap. I. §. 13 not. 2) die sonderbare Behauptung auf, dass die Consuln, welche nicht Ausländer seien, doch zeitweise von ihren Unterthanen-Pflichten entbunden seien, („qu'ils cessent temporairement d'être Sujets du Prince, dans l'état duquel ils résident, et sont, ainsi, que les autres Consuls, exempts de la jurisdiction criminelle du Souverain et des magistrats du pays.“) Dieser Satz, welcher in den späteren Ausgaben des bekannten Werkes (und noch mehr in den späteren Schriften desselben Verfassers) emendirt wurde, enthält einen doppelten Irrthum, der Vordersatz und der Nachsatz sind falsch. — Noch ärgere Unwahrheiten über dieselbe Materie verbreitet, z. B. Lareynce Labruyère, „Manuel des Commissaires des Relations Commerciales*),“ (Paris, an IV, §. II. p. 7 et 8), und Laget de Podio, „Jurisdiction des Consuls de France à l'étranger,“ Paris, 1826. Tom. I. Chp. II. p. 8, welche beide ungefähr alle Rechte der Gesandten auf die Consuln übertragen, und namentlich die Privilegien der Consuln im Orient generalisirend auf alle übrigen Consulate ausdehnen. (Vgl. unten Kap. XIV. und XV.)

---

*) Commissaires des relations commerciles hiessen die französ. Consuln in der Revolutionszeit.

Für die Regel der Exterritorialität (Befreiung von der lokalen Gerichtsbarkeit) erklären sich:

de Vattel (1758), Droit des gens, Liv. II. Chap II. §. 34. (de V. spricht nur ausdrücklich von der Kriminalgerichtsbarkeit und empfiehlt die Entscheidung der Materie durch Handelsverträge.

Ebenso Bonnehaud, Théorie des Traités de Commerce, 1777, Chap. VI. Sect. 1. p. 150, 151.

J. J. Moser, „Versuch des Europäischen Völkerrechts," Liv. XIII. Cap. 9. §. 1. (Moser lässt die Frage grösstentheils unentschieden).

de Steck, Essai sur les Consuls 1790, Sect. VII. §. 25. pag. 61, 62. (Steck stimmt mit Vattel überein, und bezieht sich dabei auf einige Verträge Frankreichs mit der Pforte 1740, und mit Spanien 1769. Für Civilsachen erklärt er sich ausdrücklich gegen die Exemtion).

Borel, De l'origine et des fonctions des Consuls, Leipzig 1831. (B. gibt zu, dass im Allgemeinen die Consuln keine Exterritorialität geniessen, empfiehlt aber die Ausdehnung dieses wichtigen Privilegs auf die Consulate.)

Viele andere, mehr oder minder namhafte Schriftsteller folgen dem Vattel. —

Dagegen erklären sich für die Unterordnung der Consuln unter das gemeine Recht:

Wicquefort, l. c. („L'ambastadeur et ses fonctions"), Liv. I. Sect. V. p. 62.

Bynkershoek, „De foro legatorum", Cap. X. §. 6.

Klüber's Völkerrecht, Tom. I. Theil II. Tit. II. Sect. II. Kap. III. §. 173.

Kent, Commentaries on American law. Tom. I. Part. I. Sect. II,

Wheaton, Eléments etc. Tom. I. Part. III. Chp. I. §. 22, und viele andere Schriftsteller, wie Hotmann, Réal, Schmalz u. s. w.

§. 2.

Ohne Zweifel ist die Vattel'sche Ansicht rationeller und mehr dem Zweck der Consular-Einrichtungen entsprechend, nichtsdestoweniger aber hat die entgegengesetzte Theorie in der Praxis den Sieg davon getragen, denn von allen Verträgen unter christlichen Staaten ist der von Frankreich mit Spanien am 13. März

1769 abgeschlossene der einzige, welcher den Consuln „persönliche Immunität“ zusichert. Fast alle anderen Verträge übergehen diesen Punkt mit Stillschweigen oder stellen ausdrücklich die Unterordnung der Consuln unter die lokalen Behörden als Prinzip und Regel auf. So besonders die V. V. zwischen Dänemark und Russland vom 19. Oktbr. 1782,

„ Russland und Oesterreich vom 1. Novembr. 1785,
„ „ „ Neapel vom 17. Januar 1787,
„ „ „ Portugal vom 20. Decembr. 1787,
„ Nordamerika und England vom 19. November 1794,
„ England und Portugal vom 19. Febuar 1810,
„ Nordamerika und Schweden vom 4. September und vom 4. Juli 1827,
„ Nordamerika und Dänemark vom 20. April 1826,
„ England und Brasilien vom 17. August 1827,
„ Nordamerika und Brasilien vom 12. Dezember 1828,
„ „ „ Mexiko vom 5. April 1831,
„ „ „ Chili vom 16. Mai 1832,
„ „ „ Peru vom 30. November 1836,
„ „ „ Griechenland vom 23. Dezember 1837,
„ Preussen und Griechenland vom 12. August 1839.

(Vergl. oben und den Abdruck dieser Verträge in Miltitz, Tom. II. Part. II.)

§. 3.

Bemerkenswerth ist überdiess, dass gerade diejenige Nation, welche den grössten Welthandel betreibt, und deren Handels-Agenten überall die höchste Autorität geniessen, auf die fremden Consuln so gut, wie gar keine Rücksicht nimmt (Vgl. d'Hauterive et de Cussy, Recueil des Traités de commerce et de navigation, 2. Partie, Tom. III. pag. 426). Grossbrittanien, so eifrig bemüht, seinen Handelsagenten überall die grösstmöglichsten Freiheiten zuzusichern, (dass seine Consuln in der Südsee meistens sogar das Asylrecht in Anspruch nehmen durften), verheisst zwar in den an die fremden Consuln ausgestellten Exequatur's „alle Privilegien, Freiheiten und

Vortheile, welche zu ihrer Stellung gehören," — in der That aber reduzirt es diese Verheissungen auf Null.

S. J. Bursotti, Guide des Agents consulaires, Naples 1838. Tom II. pag. 152.

Auch Frankreich hat zu allen Zeiten, vorbehaltlich entgegenstehender Stipulationen, das Prinzip des gemeinen Rechts für die fremden Consuln aufrecht erhalten. (Vgl. oben.)

S. Valin's „Commentaire sur l'ordonnance de la marine, etc. T. I. Liv. I. Tit. IX. Art. XII. p. 254: der fremde Consul steht unter den französischen Handelsgerichten, wenn er Handel treibt; — und ferner:

Merlin's Répertoire, T. III. Art. Consuls francais, §. II. Jurisdiction des Consuls.

Bursotti, l. c. T. II. p. 94.

Borel, l. c. Appendix Nr. VII. Gazette des Tribunaux. Nr. 3045 v. 74. Mai 1835 und F. W. Heffter's „Völkerrecht der Gegenwart," 1844, §. 226.

Ebenso Nordamerika, Holland, Spanien, Portugal, Sardinien, Neapel, Dänemark, Russland, Oesterreich, u. a. m. — In Schweden und Norwegen stehen diejenigen fremden Consuln, welche nicht Bürger des Landes sind und weder Immobilien darin besitzen, noch Handel treiben, den Diplomaten in Bezug auf Exterritorialität gleich. — In Preussen geniessen solche Consuln zwar keine Exterritorialität, können aber doch nur mit Bewilligung des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, (welches sich darüber mit der Regierung des betreffenden Consuls zu benehmen hat), verhaftet werden, und werden alsdann in der Regel nach ihrer Heimath ausgeliefert, (vgl. Bursotti's Guide etc. 1838, Tom. II. pag. 315); es sei denn, dass das Verbrechen, dessen der Consular-Beamte verklagt ist, direkt gegen den Preussischen Staat oder die öffentliche Ordnung in Preussen gerichtet wäre.

Wo es eine privilegirte Gerichtsbarkeit gibt oder gab, wie in Spanien und Preussen, hatten die fremden Consuln wohl auch Theil an derselben. Die persönliche Immunität, welche Spanien den französischen Consuln in dem Art. II. des Vertrags vom 13. März 1769 einräumte, ist nicht

mit absoluter Exterritorialität zu verwechseln. Die hierher gehörigen Bestimmungen sind folgende: Sie sollen nur wegen schwerer Verbrechen, und wegen Schulden dann verhaftet werden, wenn sie dieselben als Kaufleute contrahirt haben. — Diese bedingte „persönliche Immunität" sucht Frankreich überall seinen Consuln zu wahren; s. die „Instruction générale du 8. Aout 1814; und gestattet auch den fremden Consuln auf französischem Boden vollständige Immunität für alle Handlungen, welche sie in ihrem Charakter als öffentliche Agenten oder im speziellen Auftrage ihrer respektiven Regierungen begehen.

S. die Lettre du ministre des affaires étrangères, du 19 Floréal an VII, —

Arrêt de la cour de cassation du 5 Vendémiaire an IX,

Lettres du ministre des affaires étrangères à celui de la justice, des 18. Aôut 1818 et 29. Mai 1819.

Der Schuldhaft sind sie nur wegen Handelsschulden unterworfen, was schon die Formel des französischen Exequatur besagt.

Vergl. ausserdem DeClercq et Vallat, Guide etc. Chap. I. §. 4.

§. 4.

Ausser diesen Privilegien verheisst noch der oft erwähnte Vertrag zwischen Frankreich und Spanien (s. den vor §.) gewisse Höflichkeitsformen für den Fall gerichtlicher Citation fremder Consuln.

Eine solche Courtoisie hat überhaupt nichts Ungewöhnliches. So wenig auch der Richterstand bei seinen streng vorgeschriebenen Prozeduren irgend auf den Unterschied der persönlichen Stellungen Rücksicht zu nehmen hat, so hat doch die ältere Staats-Courtoisie oft die Form der richterlichen Citation bei fremden Consuln in ein höfliches Bittschreiben verwandelt, und etwa die Strafandrohung am Schlusse ausgelassen. Der Consul ist es ebensowohl seiner Stellung schuldig, solchen Aufforderungen — sei es nun als Zeuge oder als Beklagter, — ungesäumt Folge zu leisten, als es der Staatsbehörden Pflicht ist, zu verhüten, dass derselbe in seinen wichtigen Funktionen durch chikanöse und unwesentliche Verhandlungen gestört werde.

Dagegen ist in neueren Verträgen vielfach festgestellt worden, dass die fremden Consuln, welche nicht zu den Handeltreibenden gehören, weder als Zeugen, noch als Beklagte vor Gericht zu erscheinen brauchen, sondern in ihrer Wohnung vernommen werden sollen.

S. den Französisch-Nordamerikanischen Vertrag vom 23. Februar bis 11. März 1853 und vergl. oben Kap. V. §. 17.

§. 5.

Anmerkung. Im J. 1839 erhoben die Gesandtschaften von Oesterreich, Russland und England ernsthafte Reklamationen gegen gewisse Beamte der Griechischen Krone in Patras, welche durch eine Reihe ungewöhnlicher Prozeduren die daselbst befindlichen Consulate der betreffenden Mächte gestört haben sollten. Das Englische Kabinet begleitete seine Forderung der Absetzung jener Beamten mit kriegerischen Drohungen, indem es ein Linienschiff zum Schutz seines Consuls und der übrigen auf Patras befindlichen Engländer daselbst einlaufen liess. Das Oesterreichische Kabinet beklagte sich speziell darüber, dass eine gerichtliche Citation seines Consuls mit Androhung von körperlichem Zwang versehen worden sei, und verlangte eine entschiedene Erklärung, ob das Griechische Kabinet seinen Gerichten das Recht ertheile, fremde Beamte, welche kraft völkerrechtlicher Verträge und eines königlichen Exequatur fungiren, nach Belieben und ohne vorgängige Verhandlung mit der Gesandtschaft des betreffenden Landes, auf längere oder kürzere Zeit zu suspendiren? — Das Griechische Kabinet wies alle Verantwortlichkeit für die Ueberschreitungen seiner Subalternbeamten in Patras ab, und bekannte sich zu dem in der Oesterreichischen Reklamation implicite liegenden Prinzip. Ferner erklärte der Minister Zographos dem Oesterreichischen Gesandten (Prokesch v. Osten) unter den $^{11}/_{23}$ Jan. 1839 und $^{8}/_{20}$ Febr. 1839, dass nach einer schon seit Jahresfrist bestehenden Verordnung — die Griechischen Staatsanwälte keine Präventivhaft gegen fremde Consuln anwenden, und versprach überhaupt ein Gesetz zur Versöhnung der verschiedenartigen, hier einschlägigen Interessen.

Siebentes Kapitel.

Von der richterlichen Gewalt der Consuln.

§. 1.

Wir haben schon früher gesehen, dass die Consulate ehedem eine ausgedehntère Wirksamkeit hatten, als jetzt. In der Epoche des Mittelalters namentlich, wo sie sich über den Orient ausdehnten und dort allmälig consolidirten, waren die Consuln zugleich Criminal-, Civil- und Friedensrichter, Polizei- und Civilstands-Beamte, Notare, Erbschafts- und Vormundschafts-Verwalter, politische und Privat-Agenten ihrer Landsleute. Der Umfang dieser Funktionen war durch spezielle Verträge bestimmt, welche diesen fremden Beamten mehr oder weniger Gewalt einräumten, je nachdem die Nation, welche sie vertraten, mehr oder weniger Macht und Einfluss ausübte, oder je nach den Garantien, welche der Bildungsgrad der gewährenden Nation bot. — Wie sich aber das Consularwesen mehr auf christlichen Boden verpflanzte, musste es eine andere Gestalt annehmen. Namentlich war hier doch schon die Territorial-Justiz zum unverbrüchlichen, und von allen Souverainen eifersüchtig aufrecht erhaltenen Prinzip geworden. (Daran hielt Venedig, den fremden Consuln gegenüber; schon im 13. Jahrhundert fest.) Am längsten liess man ihnen natürlich die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Schiedsrichteramt; dieses üben sie noch heute überall.

Vergl. Miltitz, T. II. Part. I. Liv. II. Chp. II. p. 423—433, und ibid. T. II. P. II. p. 4 etc.

§. 2.

Heut zu Tage aber ist es nicht blos das System der territorialen Justiz-Hoheit, welches den Consuln einen so bedeutenden und gefährlichen Zweig ihrer Thätigkeit bestreitet, sondern auch noch andere Bedenken interzediren gegen ihre richterliche Thätigkeit. Zunächst hat man mehr Grund, in allen Rechtsfragen, welche die Politik ausschliessen, auf die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit der Ortsbehörden zu zählen. Dann wird überhaupt die Justiz in civilisirten Ländern nicht mehr von einzelnen, willkührlich ernannten Personen geübt, und würde der Missstand, die Gerechtigkeitspflege den einzelnen, theilweise untergeordneten Consular-Agenten anzuvertrauen, in noch grellerem Lichte erscheinen, seitdem die bedenkliche Sitte eingerissen ist, die Consulate mit Kaufleuten, d. h. mit einseitigen Interessenten, zu besetzen. — Hierzu kommt noch, dass man nicht wohl die Consuln mit wichtigen Rechten versehen kann, welche den Gesandten fehlen.

§. 3.

Eine andere Schwierigkeit würde in der Exekution der Urtheile bestehen; sollen sie auf fremdem Boden exequirt werden, so werden die fremden Behörden auch nach der Legalität des zu vollziehenden Urtheils fragen und dasselbe jedenfalls einer neuen Prüfung unterziehen, ehe sie es ausführen helfen. — Soll die Vollstreckung aber von den heimischen Behörden des Consuls geschehen, so kann füglich die Urtheilsfällung bis dahin aufgeschoben bleiben, wo die Vollstreckung Statt finden würde. —

Vergl. Pinheiro-Ferreira, „Observations sur le guide diplomatique du Baron de Martens“ 1. Ed. p. 178, Chap. X. §. 83, et Pinheiro-Ferreira, „Notes au Précis du droit des gens moderne de l'Europe, de Msr. de Martens,“ T, I. p. 447, Note 68 à la pag. 328; et Charles de Martens's guide diplomatique, Nouv. Edition, Bruxelles, 1838. Tom. I. pag. 225. Martens stellte fälschlicherweise als allgemeines Rechts-Prinzip auf, dass die Regierungen, welche ih-

ren Consuln eine Jurisdiktion beimessen, ihren Unterthanen verbieten, sich an andere, als diese Consular-Gerichtshöfe zu wenden. Ein solches Verbot besteht zwar in den Königl. Sardinischen Reglements von 1687, 1689, 1728, 1788, der Instruktionen vom 8. August 1814 und vom 26. Dezember 1815. Auch die älteren französischen Ordonnanzen (z. B. die von 1728, Art. XXXI., von 1778, Art. I. u. folg.) und die ganze Gesetzgebung Frankreichs bis 1804, enthalten ähnliche Verfügungen. Aber den Grundsätzen des modernen Rechtes widerspricht ein solcher Zwang. Die civilrechtliche Consular-Justiz ist eine Rechtswohlthat, die Niemanden aufgezwungen werden soll, und mit Ausnahme der auf das Seerecht bezüglichen Verhältnisse, der schiedsrichterlichen gleichstehend. Ein solches Verbot wäre heut zu Tage kaum mehr durchzuführen; theilweise zwar besteht Aehnliches noch für den Orient, aber dort würden die Sitten und Verhältnisse, auch ohne Gesetze dasselbe Resultat herbeiführen. (S. den nächsten §.)

§. 4.

Am weitesten ging die ältere französische Gesetzgebung in der Einräumung von richterlichen Funktionen an die französischen Consuln. Das System der berühmten Ordonnanz vom August 1681 wurde durch mehrere Verordnungen bis Juni 1778 immer weiter entwickelt. Seitdem sind mehrere dieser Dispositionen durch die Gesetzgebung, oder durch entgegengesetzte Gebräuche, abgeschafft worden. — Die Jurisdiktion, welche den französischen Consuln jetzt in christlichen Ländern zusteht, ist auf neuere Verfügungen basirt, welche, ohne eigentliche Gesetzeskraft zu haben, dennoch in praxi unbestritten gelten. Es ist vornehmlich die Instruction spéciale (vom 29. November 1833) sur „l'exercice de la jurisdiction consulaire en pays de Chrétienté;" (gegeben von Duc de Broglie damals Minister des Auswärtigen und vom König bestätigt [approuvée]).

S. Alexandre J. H. DeClercq, „Formulaire à l'usage des Consulats, suivi d'un Appendice," etc. etc. Paris, 1848, pag. 576 und folgende.

Ueber das ältere System vgl. Laget de Podio, Sur la jurisdiction des Consuls de France à l'étranger, 1826; Flassan, Histoire de la Diplomatie Francaise, 1811, Tom. VII. Liv. V. pag. 35 et 36. Ferner gehört die Ordonnance royale vom 29. Oktober 1833: „Sur les fonctions des Consuls dans leurs rapports avec la marine commerciale" in vielen Punkten auch hierher. Die ministerielle Verordnung vom 29. November 1833 kündigt sich selbst nur als eine provisorische an, welche den Zweck habe, die alten Ordonnanzen mit der neueren Gesetzgebung in möglichstem Einklang zu bringen. Der Orient, für welchen die alten Verträge noch unbedingter gelten, ist ausdrücklich von dieser Verfügung ausgeschlossen, und in besonderen Gesetzen behandelt. (Vergl. unten Kap. XV. §. 1.) Die legale Basis der richterlichen Gewalt der Consuln beruht allerdings noch allgemein auf den Art. 12, 13 und 18 des Tit. II. (des Consuls) Liv. I. der Ordonnance von 1681, welche ihrer Zeit bei allen Parlamenten des Reiches einregistrirt worden war. (Die späteren königlichen Beschlüsse, welche die Consuln als Magistratspersonen anerkennen, haben nicht dieselbe unbestrittene Geltung gefunden; so sind die Ordonnance vom 28. Februar 1687, vom 24. Mai 1728 und vom 3. März 1781 nirgends einregistrirt worden *). Aber die Ordonnance von 1681 verweist selbst auf die speziellen Verträge und Gewohnheiten („usages et capitulations").

Nun behauptet die Instruction vom 29. November 1833 ausdrücklich, dass für Frankreich weder solche Gebräuche, noch solche Stipulationen mehr existiren. Während noch im Edikt von 1778, Art. 2 den Franzosen im Auslande verboten wurde, sich einer anderen Gerichtsbarkeit, als der ihrer Con-

---

*) Nur das Edikt vom 1. Juni 1778 wurde zu Aix einregistrirt, wo damals, wie heute noch, der ausschliessliche Appellhof für die richterlichen Urtheile der Consulate in der Levante und den Barbaresken Staaten ist. — Vergl. unten Kap. XV. und Art. 2 des Edikts. v. 1. Juni 1778. Für die anderen Consulate Frankreichs bildet der nächstliegende Apellhof die zweite Instanz.

suln, zu unterwerfen, und eine ganz ähnliche Bestimmung in den (später aufgehobenen) Vertrag mit den Etats unis, vom 14. November 1788 kam, verfiel sehr bald nach der grossen Umwälzung selbst die schidsrichterliche Kompetenz der Consuln. Es erschien immer misslicher, Befugnisse in Anspruch zu nehmen, deren Gegenseitigkeit dem geordneten Rechtszustande des Landes in vielen Punkten hätte derogiren müssen.

Zwar erkennt auch die königliche Ordonnanz vom 29. Oktober 1833 die Autorität der Consuln, nicht blos für die höhere Polizei der Marine, sondern auch für die Beurtheilung der Streitigkeiten zwischen den Kapitainen und den Matrosen, und selbst zwischen den Passagieren und der Equipage ausdrücklich an. Aber darauf muss sich auch wohl jetzt in christlichen Ländern die richterliche Befugniss der Französischen Consuln beschränken. Denn, was die strafrechtliche und die Polizei-Justiz betrifft, so ist sie heut zu Tage überall territorial. Niemand kann sich dem strafrechtlichen Urtheil der lokalen Gerichtsbehörden entziehen; ebenso ist es mit der hohen Polizei (gegen Art. 15 der Ordonn. von 1681 und Art. 82 des Ediktes von 1778, denen gemäss früher die franz. Consuln befugt waren, jeden Landsmann, dessen Aufenthalt ihnen gefährlich erschien, unter gewissen Förmlichkeiten mit dem nächsten französischen Schiffe nach Hause zu schicken. Auch die Civil-Justiz der französ. Consuln liesse sich heute zu Tage nicht mehr ohne Ungerechtigkeit gegen die Personen, und nicht ohne Collisionen mit den anderen Staaten durchführen. In Bezug auf Handelsstreitigkeiten hat der Code du commerce, Art. 414 und 416, für (Avaries-) Avarie-Streitigkeiten das alte Recht der Consuln anerkannt, und dieselben den ordentlichen Handelsrichtern so ziemlich gleichgestellt, (vergl. auch art. 28. der Ordonnance vom 29. Oktober 1833), nur dürfte die Exekution der Urtheile in fremden Ländern, mit welchen darüber nicht speziell stipulirt ist *), auch hierin grosse Schwierigkeiten finden. Vgl. hier-

---

*) Im Handelsvertrag zwischen Frankreich und Russland v. 11. Januar 1787 (Art. 7) wird den Consuln nur die schieds-

über die Anmerkuug unten zu Kap. XV. §. 2 und die darin citirten Entscheidungen des Cassationshofes von Frankreich. Somit bleibt die von der Ordonnance von 29. November 1833 regulirte, schiedsrichterliche Thätigkeit, die Iurisdiktion über die Handelsmarine (s. unt. Kap. XI.), nebst der Ausübung vieler notarieller*) Funktionen die Hauptsache.

S. DeClercq et Vallat, Guide pratique etc. Liv. VIII.

§. 5.

Dies ist der gegenwärtige Stand der französischen Gesetzgebung über die consulare Gerichtsbarkeit in christlichen Ländern. Es versteht sich von selbst, dass Frankreich, dessen Gesetzgebung für alle internationalen Verhältnisse das Prinzip der Reziprozität aufgestellt hat, den fremden Agenten nicht mehr Rechte zugesteht, als es seinen eigenen im fremden Lande eingeräumt wissen will und wirklich eingeräumt sieht.

Im Orient haben die französischen Consuln allerdings eine ausgedehntere Jurisdiktion.

Vergl. unten Kap. XV. das Edit. von 1778 und die „Loi rélative à la poursuite et au jugement des contraventions, délits, et crimes commis par des Français dans les Echelles du Levant et de Barbarie, vom 28. Mai 1836.

S. in DeClercq, Formulaire pag. 585 u. ff.

Der Titel besagt schon, dass die Instruktion der Rechtssachen sowohl, wie das Urtheil, den Consuln oder ihren Vertretern zusteht; wenn der verletzte Theil sich als „partie civile“ aufstellt, so kann der Consul, der hier als Kriminalgericht fungirt, auch die civilrechtliche Seite der Rechtsstreitigkeit entscheiden. Er kann, ganz nach gemeinem Rechte, Verhaftungen

---

richterliche Justiz gelassen; doch sollen, wenn beide streitende Theile sich freiwillig derselben unterzogen haben, nach der Hand die Exekutiv-Behörden der Lokalitäten zur Exekution des Consular-Urtheils aufgefordert werden können.

*) Protokollarische Konstatirung des Zustandes empfangener und abgesendeter Waaren, Ausstellung von Civilstands-Akten, etc. etc. (Vergl. Kap. XIII. unten).

vornehmen, Cautionen annehmen, Zeugen und Angeklagte zitiren, verhören, mit Beschlag belegen, amtliche Dienstleistungen requiriren, u. s. w. — Das oben cit. Gesetz enthält in 6 Titeln und 82 §§. die analoge Anwendung fast des ganzen „Code de procédure criminelle" auf die Consular-Gerichtsbarkeit im Orient und in den Barbaresken Staaten. — Auch die Strafen entsprechen den französischen Gesetzen. Bei Polizei-Contraventionen entscheidet der Consul allein, bei Verbrechen und Vergehungen besteht das Consular-Gericht, ausser dem Consul, noch aus 2 von ihm auf Jahresfrist gewählten und vereidigten französischen Notabeln seines Amtsgebietes, die er auch im Nothfall selbst ergänzen kann. Stehen schwere Strafen („peine afflictive ou infamante") auf dem angeschuldigten Verbrechen, für welches der Consul die Voruntersuchung geführt und den Anklage-Akt beschlossen hat, so schickt er den Angeklagten nebst sämmtlichen Akten und Beweisstücken, auf dem ersten französischen Schiffe, nach Frankreich zu Händen des Staatsanwalts („Procureur général) am Appellationshofe von Aix, welcher auch in allen sonstigen Beziehungen die höhere Instanz für die französische Consular-Justiz im Orient bildet. Auch bei correktionellen Verurtheilungen gehen die Akten vom Consul an den Minister des Auswärtigen, von diesem an das Justiz-Ministerium und von da an den Staatsanwalt zu Aix. — Kein Schiffskapitain darf sich weigern, die Beklagten zum Transport aufzunehmen, — bei Strafe des Verlustes seines Kommandos, nebst einer Geldbusse von 500—2000 Francs. Die Geldstrafe wird vom Consul, die Absetzung vom Marine-Ministerium ausgesprochen. (Die weitere Ausführung und Anwendung dieser Regeln, so wie die Erörterung der in neuerer Zeit daran sich knüpfenden Kontroversen, müssen wir uns für ein späteres Kapitel vorbehalten.)

§. 6.

Das System der französischen Consular-Jurisdiktion kann nicht blos für das am besten und vollständigsten ausgebildete gelten, sondern auch für das allgemein maassgebende, weil es, schon als das Recht der meist begünstigten Nation fast

überall adoptirt wurde. — Demnach ergeben sich folgende allgemeine Regeln:

Gewöhnlich steht der Fremde unter den Territorial-Gerichten und unter den Landes-Gesetzen seines momentanen Aufenthaltsortes. Der Consul hat nur soviel richterliche Autorität über seine Landsleute, als besondere Verträge ihm belassen und seine Instruktionen ihm erlauben. — In Criminal-Sachen kann er nirgends die schweren Strafen selbst erkennen, in Civil-Sachen („en matière civile") hat er im Allgemeinen nur die schiedsrichterliche und die s. g. freiwillige Justiz, die rein contentiöse nur über die Schiffs-Mannschaft, und diese mit gewissen Einschränkungen.

§. 7.

Die Jurisdiktion der Consuln über die Handelsmarine ihres Landes (vgl. Kap. XI.) ist insoferne schwierig zu definiren, als sie nach zwei Seiten leicht collidirt, 1) mit der Polizei-Gewalt der Kapitaine, und 2) mit der Territorial-Hoheit der Lokalbehörden im Hafen. (Vgl. unten Kap. X.)

ad 1. Der Kapitain behält die niedere Polizei, welche er auf dem Meere ausübt, auch im Hafen. Die höhere liegt dem Consul ob. (Vgl. Kap. XI.) Ihm muss der Kapitain alle unterwegs begangenen Verbrechen zur geeigneten Maassnahme vorlegen. Er entscheidet die Streitigkeiten zwischen dem Kapitain und der Mannschaft oder den Passagieren und der Equipage, sogar zwischen verschiedenen Kapitainen seines Landes u. s. w. Soweit sich die fraglichen Differenzen auf Schifffahrts-Verhältnisse beziehen, ist diese Jurisdiktion völlig unbestritten und allgemein gültig. Die Verhandlung vor dem Consul ist summarisch. Ein Versuch gütlichen Vergleiches soll ihr vorangehen. — In der Heimath können die Parteien gewöhnlich das Consular-Verfahren revidiren lassen, wenn sie sich nicht ausdrücklich bei dem Spruch des Consular-Gerichts beruhigt haben. —

ad 2. Wenn auch der völkerrechtliche Grundsatz feststeht, dass das Schiff für die Fortsetzung des heimathlichen

Festlandes gilt und auf dem Schiffe die Gesetze seines Vaterlandes zur Anwendung kommen, so können doch Schiffe in einem fremden Hafen nicht als absolut exterritorial betrachtet werden. Sie sind zunächst den Hafen-Ordnungen des fremden Landes schlechterdings unterworfen, und ihre Mannschaft steht für alle Streitigkeiten mit Fremden unter den Landesgerichten. (Ausgenommen im Orient; s. Kap. XIV—XV.) In Correktionell- und Kriminal-Sachen können sich die Territorialbehörden nur einmischen, wenn die Sicherheit des Hafens direkt bedroht ist, oder wenn sie von den Parteien angerufen werden. —

(So entschied — schon vor der Ordonnanz v. 1833 — der französische Staatsrath par une décision du 28. Oct. 1806, approuvée le 20. Novbr. 1806 (vgl. Merlin, Repert.). — Diese Grundsätze sind, fast alle, wörtlich in die Hellenischen und andere Instruktionen übergegangen. — Vgl. auch Ch. de Martens, Guide diplomatique, Tom. I. S. 245., Edit. v. 1851.)

Soweit nun den Territorial-Gerichten die Justiz auf fremden Schiffen versagt ist, so weit wird dieselbe von den Consuln der betreffenden Nationen verwaltet. Aber dieselben können nur leichtere Vergehungen und Korrektionell-Sachen definitiv aburtheilen, die eigentlichen schweren Verbrechen müssen sie den heimischen Gerichten überlassen, nachdem sie die Untersuchung und den Process vorbereitet, und die Angeschuldigten dem betreffenden höheren Gerichte überliefert haben.

Wenn der Consul zur Ausübung dieser Funktionen der Exekutiv-Gewalt bedarf, so mag er sich desshalb vermittelst schriftlichen Gesuches an die Lokalbehörden wenden.

Die Thätigkeit des Consuls in diesem Gebiete ist ein Gemisch von Polizei-, Administrativ- und richterlichen Funktionen. Für die letzteren ist Appellation an die höheren Gerichte der Heimath zulässig, wie für die beiden erstern Kategorien der Rekurs an das vorgesetzte Ministerium. —

In Bezug auf eigentlich seerechtliche Verbrechen

z. B. Baraterie, Piraterie, Sklavenhandel vgl. die Kap. XVIII. und den letzten Paragraphen des Kap. XIX.

§. 8.

Die Consular-Justiz über die Handels-Schiffe (nicht die Staatsmarine) der betreffenden Nationen ist in vielen Staatsverträgen anerkannt und bestätigt worden, z. B. Frankreichs Verträge mit der Nordamerikanischen Union vom 14. Nov. 1788 (Art. VIII.), von 1822, art. 6. und vom 4. Mai 1826 *). — Vertrag zwischen Nordamerika und Schweden vom 4. Juli 1827. Der Nordamerikanischen Union Vertrag mit Preussen vom 1. Mai 1828. Vgl. Art. 10. (und 11. des letztgenannten Vertrages), wonach — Art. 11. — die Auslieferung von Schiffs-Deserteuren gegenseitig durch die Consuln verlangt und selbst die Hülfe der Lokal-Exekutivbehörden aufgeboten werden kann, es sei denn, das die betreffende Person schon wegen eines andern Verbrechens vor Gericht steht; (dieser Art. findet sich in den meisten Verträgen) Nordamerikanische Union und Russland vom 18. Dez. 1832, Art. 8.; Nordamerikanische Union und Griechenland vom 22. Dez. 1837, Art. 12. — Vertrag zwischen Nordamerika und Oesterreich vom 23. Febr. und 3. Mai 1850 (demnach können die Consular-Urtheile in der Heimath gerichtlich reformirt werden, und müssen die desertirenden Matrosen binnen 3 Monaten heimgeschickt werden, vorbehaltlich ihrer gerichtlichlichen Verpflichtungen im Auslande). — Vertrag von Nordamerika und den Hawaiian-Inseln, zu Houolulu v. 24. Aug. u. 9. Nov. 1850. — Ferner s. die Verträge von Schweden und Griechenland v. 22. Nov. 1836, Art. 5. Preussen und Mexiko, vom 18. Febr. 1831. Frankreich und Königr. Neapel, vom 16. August 1853 (s. im Moniteur universel vom 30. Sept. 1853).

---

*) Der neueste Consular-Vertrag zwischen Frankreich und Nordamerika vom 23. Febr. — 11. März 1853, auf 10 Jahre abgeschlossen, bestätigt und erweitert die herkömmliche Consular-Justiz über die Marine und besonders das Recht, die Auslieferung flüchtiger Matrosen zu verlangen. —

Ueber die Nordamerikanischen Verträge, die Consular-Justiz betreffend, vgl. auch Th. F. Gordon's Digest. etc. Philadelphia 1830, Appendix, pag. 165; und das Neuste in George Minot's offizieller Statuten-Sammlung: „The Statutes at large and Treaties of the United States of Amerika," Boston, Little et Brown; s. z. B. Jahrg. 1850, p. 152. u. fg. J. 1851, p. 47; etc. Die meisten der hier angeführten Verträge sind auf 10 Jahre, und weiter mit einjähriger Kündigung, abgeschlossen). —

Wegen der Details der Schiffs-Justiz müssen wir, des besseren Zusammenhanges halber auf Kap. X, und wegen der Consular-Justiz im Oriente und den, diesen hierin gleichgestellten Ländern, aus demselben Grunde, auf Kap. XV. verweisen. (Auf den Staats- und Kriegs-Schiffen, s. Kap. XI., haben natürlich die Offiziere eine, die Consular-Gewalt ausschliessende Gerichtsbarkeit und Polizei.) —

§. 9.

Was die jetzt herkömmliche Justiz in den christlichen Ländern betrifft, so hat Grossbrittanien darüber bei seinen Consuln kaum Etwas Näheres bestimmt, selbst in den Verträgen nicht. Und auch im Orient hat es die Civil-Justiz der Consuln rein dem älteren Herkommen und den früheren Verträgen überlassen, natürlich stets mit der Clausel der „meist begünstigten Nation." Die Justiz der fremden Consuln auf Grossbrittanischem Gebiete hemmt es nicht gerade, aber es erkennt sie auch nicht an, weder in diplomatischen Beziehungen, noch durch das Admiralitäts-Gericht. — Ebenso Spanien. (Doch ist in dem Spanisch-Nordamerikanischen Vertrage v. 14. Nov. 1788 (Art. 8—15.) nicht nur die Schiffs-Justiz der Consuln, sondern auch die — aber nur unentgeltlich zu übende — schiedsrichterliche Gerechtigkeitspflege derselben wechselseitig anerkannt. — Damit vgl. Utrechter und spätere Friedens-Instrumente.)

Anders Portugal, dessen Reglement §. 64 ausdrücklich bestimmt, dass die schiedsrichterlichen Urtheile der

Consuln zwar von den heimischen Gerichtsbehörden, aber nicht von fremden Gerichten revidirt werden können.

Die Consuln beider Sicilien sollen jedesmal erst den Weg gütlichen Vergleiches versuchen, jedoch ohne die Parteien zu binden. Nach dem Kaiserl. Brasilianischen Reglement können die, vor ihrem Consul streitenden Parteien der Appellation schriftlich entsagen, aber sie sind nicht verpflichtet dazu. Nach demselben Reglement (Art. 41.) haben die Consuln die Schiffs-Justiz nur über die Vergehungen, welche vor dem Einlaufen in den Hafen begangen sind und im Hafen selbst sollen die Tribunale des Landes richten. Auch der Consul von Uruguay hat die Iurisdiktion (s. Art. 9. d. Reglem.) soweit, wie der Brasilianische, nämlich bis zu Straferkenntnissen von 30 Tagen Detention, oder 30 Frcs.; bei Délits graves die Heimsendung. —

Ein Vertrag zwischen Russland und Dänemark v. 14. Okt. 1782 erklärt die schiedsrichterlichen Entscheidungen der beiderseitigen Consuln für definitiv, und unmittelbar exekutirbar. — Uebrigens verweisst die Russische Consular-Instruktion v. 1820 im Art. 54. ausdrücklich für die Frage der Consular-Jurisdiktion auf die Grundsätze der französischen Ordonnance de la marine v. 1681 (S. oben). Art. 55. derselben Russ. Instruktion stellt die schiedsrichterliche Jurisdiktion der Russischen Consuln fest. —

Der Oldenburgische Consul (s. §. 13. d. Instruktion) hat die freiwillige Jurisdiktion, aber seine Entscheidungen können „von den kompetenten Behörden“ revidirt werden. — (Vrgl. auch die Oldenburger Verträge mit Portugal, Berlin den 9. Juni 1845 und mit K. Sardinien, Berlin, 21. April 1846.)

Die Consuln von Hannover, von Mecklenburg-Schwerin etc. haben keine Jurisdiktion.

Für Belgien ist im Jahre 1851 ein neues Gesetz über die Consular-Jurisdiktion erschienen, welches sich aber fast blos auf die Consuln im Orient bezieht. (Vgl. u. Kap. XV. §. 3.)

§. 10.

Die Consular-Urtheile müssen stets schriftlich abgefasst werden.

Die schiedsrichterlichen Funktionen werden meistens unentgeltlich vollzogen. Vor jedem richterlichen Verfahren in Privatsachen hat der Consul — der Natur seiner Stellung und dem Wortlaut der meisten Instruktionen zufolge — einen Vergleichs- und Sühneversuch anzustellen.

Wie weit auch die gerichtlichen Funktionen der Consuln ausgedehnt seien, so steht doch fest, dass Consuln nicht berufen sind, über persönliche Rechtsverhältnisse zu entscheiden, welche regelmässig vor ein „Forum domicilii" gehören. Alles was den „Status personalis" eines Menschen angeht, z. B. die Regelmässigkeit seiner Ehe, die Legimität seiner Geburt, sein Bürgerrecht, u. s. w. kann unmöglich vor Administrativ-Gerichte gezogen werden. — Und dieses sind die Consular-Gerichte jedenfalls. In Civil- wie in Criminal-Sachen müssen sie als Ausnahms-Gerichte betrachtet, und die Bestimmungen ihrer Befugnisse strictissime interpretirt werden.

Achtes Kapitel.

Von der Consular-Kanzlei.

§. 1.

Jedes selbstständige Consulat ist mit einer Kanzlei verbunden. (S. ob. Kap. V. §. 12.) Dagegen sind den von den Consuln bestellten Unter-Agenten in der Regel die notariellen und einige andere Funktionen abgesprochen, welche mit der Einrichtung einer Kanzlei zusammenhängen.

In Frankreich selbst allen Vice-Consuln. (Vgl. ob. Kap. III. §. 3.)

Ebenso wie diese Consular-Agenten im Allgemeinen unter Verantwortlichkeit Derer handeln, von Denen sie ernannt sind, und die ihre Verfügungen contrasigniren müssen (vgl. Titres III. u. IV. der Ordonnance française vom 20. Aug. 1833), so steht es auch mit den Kanzlern oder Privat-Secretairen, welche der Consul für sein Bureau selber anstellt. Wo die Kanzler — direkt oder indirekt — von der Regierung ernannt werden, modificirt sich, dem entsprechend, das Prinzip ihrer wechselseitigen Verantwortung. Nur muss fast jeder Akt, Gültigkeit zu erlangen, vom Consul contrasignirt, und folglich auch approbirt sein. — Bei gerichtlichen Verhandlungen fungirt der Kanzler als Aktuar (Greffier), sonst als Secretair, Rechnungsbeamter und selbst als geschworner Uebersetzer. — (S. z. B. N. 343. des DeClerq'schen „Fomulaire à l'usage des consulats.")

Nach dem Oesterreischen Consulats-Reglement v. 10. Sept. 1844 (d. d. Triest) ist es „jedem Consulat-Vorsteher, dem nicht etwa ein eigener, mit dem Rechte eines Oesterreichischen Staatsbeamten ernannter Kanzler an die Seite gestellt ist, un-

benommen, sich einen Kanzler zu wählen; er ist jedoch verpflichtet, das gewählte Individuum dem Central-Gubernium*), unter Nachweis seiner Eigenschaften namhaft zu machen, und dessen Genehmigung einzuholen." —

Aehnlich ist es fast überall.

§. 2.

Die Aktenstücke, welche die Consular-Kanzlei bilden, sind Eigenthum der Regierung. Bei jedem Wechsel der Consular-Vorsteher hat der abgehende Consul seinem Nachfolger ein Inventar der Kanzlei zu hinterlassen, — eine Abschrift des Inventars schickt er der Regierung ein, und eine zweite behält er für sich, als Belegstück seiner Décharge.

Die Depositen, welche im Gewahrsam des Consulats sind, verbleiben daselbst unter Gewahrsam und Verbindlichkeit jedes folgenden Consular-Beamten, mit subsidiarischer Verbindlichkeit Derer, die ihn ernannt haben (nach den allgemeinen Regeln der Staatsdiener-Pragmatik).

§. 3.

Die Kanzlei besteht 1) aus einem fortlaufendem Protokoll sämmtlicher Korrespondenzen und Verhandlungen, sowohl mit den vorgesetzten Behörden der Heimath, oder den benachbarten Gesandten derselben**), als auch mit den Lokal-Behörden des Aufenthaltsortes. Alle hierauf bezüglichen Aktenstücke oder Dokumente müssen entweder in extenso einregistrirt, oder für dieselben auf ein anderes Register der Kanzlei verwiesen werden.

2) Aus der Korrespondenz mit Privatleuten, mit Landsleuten sowohl denen der Consul zu Rath und Beistand verpflichtet

---

*) Zu Triest. — Ein Rescript der Triester Seebehörde v. 12. Juni 1838 verlangt, dass die Consuln vor der Ernennung der Kanzler, wie der Agenten, über deren Verhältnisse genauen Bericht abstatten.

**) Die Vice-Consuln führen diese Korrespondenz nicht direkt, und empfangen auch ihre Instruktionen gewöhnlich nur von ihren unmittelbaren Vorgesetzten. —

ist, als auch mit den Fremden, welche sich ohne specielle Berechtigung an ihn wenden (z. B. wenn fremde Kaufleute ihn über die Chancen eines neuen Handelszweiges mit seiner Heimath befragen, so verpflichtet ihn das Interesse seines Vaterlandes und die Aufgabe seines Amtes eine genügende Antwort, je nach den Umständen, zu ertheilen).

3) Ein chronologisches Register aller in seinem Fluss- oder Seegebiete ein- und auslaufenden Schiffe seiner Nation, mit einem jedesmaligen Auszuge aus den Schiffspapieren. (Vgl. Kapitel X.)

4) Ein vollständiges Protokoll aller ausgestellten Civilstands-Akte, aller Legalisationen (z. B. des Ursprungs gewisser Waaren, des Gesundheitszustandes von Schiffen und Personen, der Unterschriften etc. etc.), aller empfangenen oder auf dem Consulate deponirten Proteste, Vollmachten u. s. w.

5) Ein Buch für alle ausgestellten Pässe oder Pass-Visa's (mit den *Unterschriften* der betreffenden Personen).

6) Ein Kassabuch für alle, auf das Consulat bezüglichen Einnahmen und Ausgaben.

Die *Register* der *französischen* Kanzleien können in *obligatorische* und *fakultative* eingetheilt werden. Zu jenen, den obligatorischen, die sich überall finden müssen, gehört:

1) Das *Korrespondenz*-Register.
2) Das Register der *Einnahmen* und *Ausgaben*.
3) „ „ „ *Notariats-Urkunden*,
4) „ „ „ *Depositen*,
5) „ „ „ *Civilstands-Akte*,
6) „ „ „ *Pässe*,
7) „ „ „ *Patentes de santé*,
(zu 3–7: s. Kap. XIII. unten.)
8) „ „ „ Transcriptions de *manifestes*. (S. No. 290. der Modèles in *De Clerqs* Formulaire u. vergl. Code du commerce beim *Seerecht*, auch u. Kap. XIII.)
9) „ „ „ richterlichen Prozeduren. (Vgl. unten Kap. XV.)

10) Das Register der Immatrikulationen. (S. Kap. XIII.)

Zu den fakultativen Registern gehören hauptsächlich solche, welche sich auf die Fluktuationen des Handels und der Schifffahrt beziehen. —

S. DeClercq, l. c. pag. 11. u. 12.; und vgl. auch de Meusely, Du Consulat (pour le Zollverein), 1846, Chp. X, XI und IX, und das Kgl. Preussische Reglement vom 18. Sept. 1796, Art. XV, welcher verlangt, dass das Consular-Bureau die Vollständigkeit und Authentizität eines „Archivs" habe. — Ferner die franz. „Circulaire ministerielle" vom 24. Septbr. 1834, und die Griechischen Instructions vom 1—13. Jan. 1834, No. 11, Art. 52—56. (letztere in Bursotti, Tom. II.) Das Holländische Reglement vom 3. April 1818. Art. 25. u. s. w.

Je nach den besonderen Umständen kann die Zahl dieser Bücher vermehrt oder vermindert werden. Auch muss durch ein allgemeines Register Sorge dafür getragen werden, dass jedes Aktenstück und jede Urkunde gleich zu finden sei. Es versteht sich von selbst, dass die Tarife der Consular-Sporteln und andere Reglements, deren Kenntniss dem Publikum zugänglich sein muss, auf den Consular-Kanzleien zur Einsicht vorliegen oder angeschlagen sein müssen.

Vgl. DeClercq, l. c. pag. 486.

Diese Kanzlei-Sporteln bilden oft die einzige Honorirung (Bezahlung) der Consuln. Wo die Consuln aber einen festen Gehalt beziehen, kommt es auch wohl vor, dass sie einen Theil der Sportel-Einnahmen oder das Ganze an ihre Regierung abzuliefern haben. (Vrgl. die franz. Ordonnances v. 23. Aug. 1838, vom 24. Aug. 1833; und s. unten Kap. X. §. 4, in fine; — Kap. XVI. und XVII.)

Das Kanzlei-Siegel bedarf keiner besondern Erwähnung.

§. 4.

In Frankreich ernennt (seit den Edikten von 1710 und 1730) die Regierung die Kanzler, sowohl bei den wich-

tigeren Consulaten, als auch bei denjenigen Gesandtschaften mit welchen die Eigenschaft („Attribution") eines General-Consulats verbunden ist. (Auch bei den meisten übrigen Gesandtschaften hat sowohl das Bedürfniss der Rechnungsführung als auch die ausdrückliche Empfehlung der Rechnungskammer — „cour des comptes" — die Anstellung von Kanzlern veranlasst. Diese den Gesandtschaften zugetheilten Kanzler erhalten zuweilen den Ehrentitel eines Consuls zweiter Klasse.)

Ausserdem gibt es Kanzler zweiter Klasse, welche von den Consuln — auf minder wichtigen Posten — selbst ernannt werden, und für deren Handlungen die Consuln stets unmittelbar verantwortlich sind. — Alle Kanzler I. und II. Klasse müssen Franzosen, 25 Jahre alt, und dürfen mit dem Chef ihres Postens nicht im 4. Grade verwandt sein. („Jusqu'au degré de Cousin germain exclusivement.") — In der Levante ernannten die franz. Consuln ihre Kanzler lange selbst aus der Mitte der Dragoman's (Dollmetscher) ihrer „Echelle", doch sind die Aemter eines Kanzlers und eines Dragomans nicht incompatibel, selbst nicht seit 1821, wo auch diese Ernennungen wieder von der Regierung aufgenommen wurden. — Alle Kanzler leisten ihren Amtseid in die Hände ihres unmittelbaren Chefs. —

(Vergl. die franz. Ordonnances vom 29. Juli 1730, vom 9. Dez. 1776 (Art. 7.), vom 8. Aug. 1814, Art. I., vom 22. Juli 1821, Art. I., vom 20. Aug. 1833: „Sur le personnel des Consulats," Art. 18. und Titre III.: „Des Chanceliers;" — und die Instruction vom 30. Nov. 1833; — ferner s. d. Ordonn. vom 25. April 1845 u. v. 4. Aug. 1847; und s. Tancoigne: „Le Guide des Chanceliers," Paris 1843, 12.)

England (mit Ausnahme der Posten in der Levante), Nordamerika, Preussen und die Mehrzahl der übrigen Staaten haben das Institut eines Kanzlers nicht als eine offizielle Beamtung anerkannt; somit steht der Consul dieser Länder ausschliesslich für seine Unterbeamten ein. Doch muss er, z. B. in Preussen, bei solchen Ernennungen erst die Einwilligung der Regierung einholen; und in sehr vielen Ländern verlangen

auch die Lokal-Behörden eine Anzeige von derartigen Ernennungen. —

In Nothfällen vertritt und ersetzt der Kanzler seinen Vorgesetzten ohne besondere Vollmacht dazu zu bedürfen. Im Oriente modifiziren sich die Funktionen des Kanzlers nach der Eigenthümlichkeit der dortigen Consular-Geschäfte. (Vergl. Kap. XIV.)

Neuntes Kapitel.

Von den Pflichten der Consuln gegen die Kaufleute ihres Landes, und ihrem Verhältnisse zum Handelsstande überhaupt.

§. 1.

Die wesentlichste Aufgabe der Consuln besteht in den Diensten, welche sie dem auswärtigen Handelsverkehr ihres Mutterlandes zu leisten haben.

Genaue Beobachtung und Berichterstattung über Alles, was einzelne der nationalen Handelszweige heben und befördern, was den Absatz einheimischer Produkte vermehren oder unvortheilhaften Spekulationen vorbeugen, selbst was dem Handel im Allgemeinen schaden, den Verkehr und den Frieden bedrohen kann, gehört zu ihren eigentlichsten Pflichten. Aber sie haben nicht blos im Allgemeinen durch die Berichte an ihre Vorgesetzten zu warnen oder Rath zu ertheilen, sondern auch jedem einzelnen Kaufmann ihres Vaterlandes, der sich an sie wendet und zumal, wenn er sich in ihrem Consularbezirk aufhält, ohne Unterschied persönlicher Vergünstigung die nöthigen Aufklärungen zu geben. — Sie haben den in Noth gerathenen Landsleuten hilfreich beizustehen und vor allen Dingen — dies ist der dritte und bestimmteste Theil der Obliegenheiten, welche ihnen in Bezug auf die Handelswelt übertragen sind, — müssen sie das Recht der Sachen und die Freiheit der Personen gegen jeden Angriff und jede Beeinträchtigung mit allen, ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu vertheidigen sich angelegen sein lassen. (Vgl. Art. 11. der Instruction belge vom 29. Sept. 1831: „Le consul défendra, dans toutes les occasions, les intérêts des

négociants belges; il fera valoir leurs droits et veillera au maintien des traités, lois et coutumes en vigueur.")

Mit solchen Pflichten hängt denn auch eine Art von Kontrole und Amtsgewalt über die ein- und auslaufenden Schiffe zusammen. —

§. 2.

Was die Berichte anlangt, welche die Consuln ihren heimischen Behörden abzustatten haben, so existiren über die regelmässige Abstattung eines solchen Berichtes verschiedene Bestimmungen in den verschiedenen Ländern. Doch ist damit keineswegs ausgeschlossen, dass nicht die Consuln bei jedem wichtigen Vorfall oder jedesmal, wenn sie glauben durch ihre Beobachtungen das Interesse des nationalen Handels fördern zu können, berechtigt und verpflichtet wären, entweder dem, ihnen unmittelbar vorgesetzten Ministerium des Auswärtigen, oder durch dieses dem Handels- oder dem Marine-Ministerium, Mittheilungen und Vorstellungen zu machen. — Vgl. das Preussische Reglement v. 18. Sept. 1796, Art. X. u. XI.: Jahresberichte an das K. Preuss. Ministerium des Auswärtigen über den Handelsverkehr in den betreffenden Häfen im Allgemeinen und speziell über den Stand der Preussischen Schifffahrt daselbst, ausserdem Berichte je nach dem Bedürfnisse; Aehnliches in Bezug auf das K. Preuss. Handels-Ministerium, dazu vrgl, das Ministerial-Circular des Minist. des Auswärtigen No. XI. vom 6. Nov. 1840, s. Meusely, l. c. pag. 107 u. fg.; ferner sollen die Preuss. Consuln mit den Gesandtschaften, welche Preussen in ihren Stationsländern bestellt hat, in stetem Rapport bleiben. — Vgl. damit die Belgischen Ministerial-Circulare vom 4. Jan. 1839 und v. 28. Febr. 1840 (Indicateur Nr. 3. und ibid. B. No. 443): Halbjährliche Berichte. — Das Kgl. Holländische Reglement für die Consuln am Mittelländischen Meer vom 3. April 1818 (No. 121. mit königlicher Resolution gebilligt) Art. 26 u. fg.: Jährliche Berichte von ultimo Febr. — Die Schweizerische Instruktion vom 8. Aug. 1816, Art. 43. (fordert raisonnirende Jahresberichte über Blüthe oder Verfall des Schweizerischen Handels und deren Ursachen.) — Dänemark verlangt

vierteljährliche Relationen. — Die Portugiesische Instruktion vom 9. Oktober 1789, art. 3—7: Jahresberichte an die Regierung und gelegentliehe Berichte an die Portugies. Gesandten der betreffenden Station. — U. s. w.

Dass die direkte Korrespondenz der Consuln mit dem Ministerium, zu dessen Ressort sie gehören, die Regel ist, und welche Ausnahmen davon Statt finden, haben wir schon oben gesehen. Ebenso ist schon bemerkt worden, dass die Consuln und Consular-Agenten mit den richterlichen und Administrativ-Behörden ihres Consular-Bezirkes selbst und direkt zu verhandeln haben. Recurriren sie aber von diesen Lokal-Behörden an die höheren Autoritäten des Staates, bei welchem sie accreditirt sind, so werden sie sich dafür an den Gesandten ihres Landes zu wenden und dessen Vermittelung anzusprechen haben, wenn es einen solchen Gesandten oder Geschäftsträger überhaupt gibt Vergl. z. B. Kap. IV. Section 1. Art. 16. der Nordamerikanischen „Allgemeinen Instruktionen für die Consuln und Handelsagenten der U. S. etc. vom 2. März 1833 (Englisches Original): „— — Ein Consul, — mit Ausnahme derer, welche bei den Barbaresken Staaten accreditirt sind, — ist keineswegs mit einer diplomatischen Vollmacht bekleidet, und hat folglich keinen Rechtstitel, um mit der Regierung des Landes, in welchem er residirt, zu communiziren, ausser in den, weiter unten anzuführenden, besonderen Umständen. Jede Forderung an die betreffende Regierung muss durch Vermittelung des Geschäftsträgers oder Ministers der Vereinigten Staaten gestellt werden, wenn sich ein Solcher daselbst befindet; wo nicht, kann der Consul selbst, wenn die Noth es erheischt, seine Anforderungen erheben, dann aber in ehrerbietiger Form und nicht ohne den Nachweis von der dringenden Beschaffenheit des Falles, und dass die vorliegende Ansprache entweder nicht an Subaltern-Behörden gestellt werden konnte, oder von diesen unbeachtet geblieben war. — —“

Anmerkung: Uebrigens können die Consuln nicht offiziell, wie Sachwalter, Advokaten oder Curatoren bei den Gerichten für ihre Landsleute interveniren. Vergl. Fréderic

Borel, de l'origine et des fonctions des Consuls, Leipzic et St. Petersbourg 1831, Supplément pag. 268; und Peuchet, Bibliotheque commerciale, Tom. II. pag. 239.

§. 3.

Je ausgedehnter und einflussreicher der Wirkungskreis des Consuls in Beziehung auf die Interessen seines Vaterlandes ist, um so mehr kann es erforderlich erscheinen, dass Derselbe in den fraglichen Beziehungen eine unabhängige Stellung einnehme, und darum wird für manche Consular-Posten ein Agent erheischt, der nicht selber kaufmännische Geschäfte treibt *).

So ist den Brittischen Consuln in folgenden Posten verboten, Handelsgeschäfte zu treiben:

In Warschau, (wo der Englische General-Consul ohnediess diplomatische Funktionen hat), —

in Gothenburg (wo der Consul auch „Packet Agent [d. h. Agent der königlichen Transportschiffe] ist), —

in Helsingör (wegen der Sundzoll-Verhandlungen),

in Danzig (der hies. Englische Consul steht den Brittischen Vize-Consuln in den verschiedenen Preussischen Seehäfen als General-Consul vor, obgleich er diesen Titel nicht trägt);

in Hamburg (General-Consulat, dessen Inhaber auch Chargé d'affaires bei den Hanse-Städten);

in Leipzig; —

---

*) Der Grossbrittanische Admiralty-Court erkennt keinen Kaufmann als Consul (und als Vertreter seiner Landsleute) an, wenn er auch in praxi als solcher agirt. (Doch hat diese Perhorreszirung — aus den im Kap. VII. oben angeführten Gründen — wenig oder Nichts zu bedeuten). — Vergl. Dav. Bailie Warden, On the origin, nature, progress and influence of consular Establishments, (Paris, 1813, 8.) pag. 108. — Dass kein Consul sich bei Versteigerungen oder Veräusserungen, die er selber als Consul zu leiten hat (vergl. z. B. Kap. XI), betheiligen darf, folgt schon aus der Natur der Sache. — Sieh. Martens, Guide etc. S. 296.

in Ostende (aus ähnlichen Gründen, wie bei Gothenburg);
in Paris (hier gehört der Brittische Consular-Assistent zur Gesandtschaft);
in Calais und Boulogne (ähnlich, wie Ostende);
in Granville (hier dient der Consul hauptsächlich zum Schutz und zur Vertretung der Jersey'er Austernfischer);
in Brest; —
in Bayonne (wegen mancher diplomatischer Funktionen);
in Corsika (der hiesige Consul hat eine ausgedehnte Jurisdiktion);
in Madrid (Consular-Assistent bei der Gesandtschaft);
in Carthagena (ein wichtiger Platz für die Spanische Kriegsmarine);
in Cape Verd Islands (ein wichtiger Posten für die Beaufsichtigung des Sklavenhandels);
in Wien (der Brittische General-Consul für Oesterreich ist politischer Agent);
in Patras (der Brittische Consul in P. hat politische Funktionen);

in Constinopel in Smyrna	(dasselbe Verbot betrifft hier die „Cancellieri," auch „Notaries public" genannt. In anderen Häfen der Levante haben die Consuln die Erlaubniss zum Handel, obgleich sie daselbst auch richterliche Funktionen ausüben).
in Prevesa (Albanien) in Belgrad (Serbien) in Buckarest (Wallachei) in Jassy (Moldau) in Damaskus (Syrien)	(wegen diplomatischer Geschäfte, ebenso für den Hauptposten in Egypten und für fast alle Posten in den Barbaresken-Saaten, mit Ausnahme von Mogador und Tetuan);

in Newyork; —
in Mexiko; —
in San Salvador (Central-Amerika) (und ebenso in den meisten anderen Häfen von Central-Amerika, z. B. Panama, Caracas, Carthagena, etc. etc.);

in Port au Prince (Hayti);
in Montevideo;

u. s. w. u. s. w.

Vergl. Fynn, „The Brittish Consul abroad" pag. 299—309.

In Frankreich hat eine königliche Ordonnanz vom 20. August 1833 allen, bei den französischen Consulaten direkt angestellten Personen jegliche Art von Handelsverkehr bei Strafe der Absetzung untersagt. Auch wäre es Kaufleuten unmöglich, die vielen, den französischen Consuln übertragenen Geschäfte, z. B. die allmonatlich einzusendenden Handelsberichte und Preislisten, gewissenhaft zu versehen. — Das Handelsverbot siehe in Tit. V. Art. 34 der cit. Ordonnance in Bursotti, Tom. I. pag. 301. Alex. J. H. DeClercq, Formulaire à l'usage des Consulats, etc. Paris 1848, p. 499; und s. M. Moreuil, Manuel des Agents consulaires, Paris 1850, pag. 132.

Dass den französischen Consuln schon vor der angeführten Verordnung der Handelsverkehr verboten war, ersieht man aus Borel, des fonctions l. c. p. 60. — Auch dürfen sie — schon seit dem 2 Prairial de l'an XI. (art. 122) — keine Kaperbriefe annehmen. (S. Kap. XI. unten.)

In Spanien ist der Handel nur den drei General-Consuln zu Paris, London und St. Petersburg untersagt, und auch diesen nicht zu allen Zeiten. (Vergl. Borel, des fonctions des Consuls l. c. eine Ausnahme für St. Petersburg, im J. 1831). Doch werden von der Spanischen Regierung meistentheils Beamte in die Consulate geschickt, welche, z. B. in der Nähe der Pyrenäen durch Post-Visa's und Waaren-Legalisirungen für die Mauth, gar einträgliche Posten haben.

Den Brasilianischen Consuln sind alle Handelsgeschäfte untersagt. (S. Tit. I. §. 6 des Brasil. Reglement).

Das K. Sardinische Reglement vom 23. Juli 1835 verbietet in Art. 101 den Consuln erster Klasse, nehmlich denen im Orient und den Barbaresken Staaten, Handel zu treiben. (Doch kann der Minister des Auswärtigen einzelne Ausnahmen gestatten). (S. Ferdd de Cussy, Réglements con-

sulaires, etc. 1851, S. 420). Der folgende Art. (102) gestattet den Consular-Beamten zweiter Klasse diejenigen Handelszweige, welche nicht mit der Würde des Consulats unvereinbar sind. — Hier, wie fast überall, erstreckt sich das Verbot ausdrücklich auch auf alle Beamten desselben Consulats, widrigenfalls es wirkungslos wäre.

In Griechenland ist den Consuln, welche einen festen Gehalt beziehen (also allen Consuln auf besonders wichtigen Posten), jeder Handelszweig strenge verboten*). Vgl. die Instructions etc. vom $^1/_{13}$. Jän. 1834 (Nauplia, sign. Minister Maurocordatos), Nr. 12, Art. 57; in Bursotti, l. c. Tom. II. pag. 180. — In Belgien wird seit Kurzem dieselbe Bedingung gestellt.

Ausdrückliche Handelsverbote bestehen sonst wohl bei den wenigsten Consulaten, doch werden von den grossen Handelsstaaten in der Regel die wichtigsten Posten mit solchen Unterthanen, welche keinen Handel treiben, besetzt. Dies ist die Politik Oesterreichs im Orient, welche von Russland und England daselbst weniger consequent befolgt wird.

(Ueber diese, und damit zusammenhängende, Zustände vergl. einen Aufsatz „über Consulate im Orient" in den Beilagen der Augsburger Allgemeinen Zeitung vom 22.—23 Oktober 1847, Nr. 295 und 296).

Die nicht handeltreibenden Consuln sind natürlich auf einen standesgemässen Staatsgehalt angewiesen; die Anderen in der Regel nur auf Sporteln, ja, manche Staaten, gewähren das Consulat als ein reines Ehrenamt; und Hamburg zum Beispiel, gestattet seinen Consuln auf den meisten Europäischen Stationen nicht einmal die Erhebung von Sporteln.

Bis zum J. 1821 (K. Dänische Verordnung vom 25. April 1821) durfte in Schleswig-Holstein kein fremder Consul

---

*) Doch ist z. B. das Griechische Consulat in Rotterdam und selbst das General-Consulat zu Wien mit Geschäftsleuten besetzt. die allerdings keinen Staatsgehalt beziehen, aber ansehnliche Sporteln erheben.

Maklergeschäfte treiben. (Das darauf bezügliche Pro Memoria des J. 1786 siehe in der Chronologischen Sammlung von Verordnungen, Kiel 1788, a. 1786). Heut zu Tage ist allen Dänischen Consuln der Handel erlaubt, so wie überhaupt allen Consuln anderer Länder, welche hier nicht als Ausnahmen aufgeführt sind.

§. 4.

Den Consuln der Nordamerikanischen Vereinsstaaten ist zwar das Recht Handel zu treiben, nicht durch ein Gesetz benommen, da aber die Nordamerikanischen Consuln, in Ermangelung Amerikanischer Diplomaten, vielfach mit politischen Funktionen betraut sind, so sucht man für die Mehrzahl der Posten Staatsmänner, oder doch Beamte, aus. — Ferner besteht, seit dem J. 1810, ein direktes Verbot, dass die Consuln der Union, welche an den Küsten der Barbaresken-Staaten bestallt sind, weder Schiffs-Eigenthümer (Ship-Owners), noch bei der Ein- und Ausfuhr direkt oder indirekt betheiligt sein dürfen.

Vergl. „A digest of the Treaties and Statutes of the United States, relating to commerce, navigation and revenue. Compiled at the instance of the Secretary of the Treasury by Thomas F. Gordon, Philadelphia 1830; — siehe pag. 614 und pag. 300—302.

Auch den Schwedischen Consuln ist es untersagt, Schiffe unter dem „pavillon des royaumes unis“ zu besitzen, ohne dafür eine specielle Erlaubniss eingeholt zu haben.

Vergl. §. 36 des Consular-Reglement vom 9. März 1830, Stockholm. Derselbe Paragraph enthält die überflüssige Klausel, dass Kaufleute, welchen Schwedische Consulate anvertraut seien, keine der Consular-Funktionen an ihre Associés übertragen dürfen.

Der Plan, die Nordamerikanischen Consulate nirgends mehr mit Kaufleuten zu besetzen, hat in der dortigen Presse, so wie im Kongress, thätige Anhänger.

Vergl. „Merchants Magazine and commercial Review,“ conducted by Freeman Hunt. Published monthly, Newyork, Vol. VI. April 1842, (Nr. IV.) pag. 297—305; ferner ibid.

1844, pag. 447 — 455: eine Vertheidigung der Bill des Hon. James Semple vom 21. Febr. 1844, welche gegen die kaufmännischen Consuln gerichtet war, und eine verspätete Replik hierauf in Hunt, l. c. 1847, Vol. XVII. July, Nr. 1 (art. IV pag. 43—46): „The consular System of the United States; a letter from an American Consul abroad," etc. etc. Nicht blos die Kostspieligkeit der auf ihren Gehalt reduzirten Consuln, sondern auch der Mangel an Erfahrung, an kaufmännischen Kenntnissen und Geschäfts-Gewandtheit bei den rein büreaukratischen Consuln werden gegen die einseitige Ausführung der Idee, die Consulate von allen persönlichen Handels-Interessen zu reinigen, angeführt. Dagegen darf auch nicht vergessen werden, dass der kaufmännische Consul überall nur einen geringen Theil der, oft der Gesammtheit nützlichen, Consular-Privilegien geniesst, indem er überall, sei er nun Bürger des Landes, wo er lebt, oder nicht, in Bezug auf sein Gewerbe, wie auf sein Geschäftslokal, den Gesetzen und Gerichten seines Aufenthaltsortes unbedingt unterworfen ist; — ferner, dass er nicht seine ganze Thätigkeit den Consular-Geschäften widmen kann, dass er in manchen Streitfällen nicht so unbetheiligt und unparteiisch erscheint, wie der büreaukratische Consul, und auch, dass bei manchen — roheren — Völkern der Kaufmann wenig Achtung und noch weniger Vertrauen geniesst. (Vergl. Mac. Culloch, Dictionnaire du commerce, v. Consul). —

Die Grossbrittanishe Regierung hat den Mittelweg, welchen wir vorhin bezeichnet haben, erst eingeschlagen, nachdem sie es mit den beiden Extremen versucht hatte. Bis zum J. 1814 lebten die meisten Brittischen Consuln als Kaufleute, und statt mit Besoldungen, wurden sie für ihre Mühewaltung durch Sporteln von der Tonnenzahl und dem Werthe der Schiffsladungen entschädigt. Gegen diese indirekten Abgaben erhob sich der Handelstand und seine Agitation hatte im J. 1826 eine Parlaments-Akte zur Folge, welche jene Sporteln ganz abschaffte, die Consuln auf Staatsgehalte anwies und ihnen dafür das Recht des Handels nahm. (Sie sollten von nun an „weder direkt, noch indirekt" bei Handelsgeschäften betheiligt sein). Im J. 1832

aber trat aus fiskalischen Rücksichten eine Modifikation ein. Zwar wurden die alten Schiffsabgaben nicht wieder eingeführt, aber vielen Consuln, zum Ersatz für die Reduktion ihrer Gehalte, das Recht des kaufmännischen Systems restituirt. — Wenn man für diese vermittelnde Methode anführt, dass den Consulaten die kaufmännische Erfahrung zu Gute käme, so darf nicht übersehen werden, dass gerade auf den wichtigsten Posten keine Kaufleute verwendet werden können.

Vergl. Cussy, Réglements, l. c. p. 62—66 etc. Ch. de Martens, Guide diplomatique 1851, Tom. I. pag. 296 u. §. 79. und dos Santos, Traité du Consulat, T. 171—196.

§. 5.

Es ist allgemeiner Brauch, dem Consul bei seinem Amtsantritt von Seiten der ihm vorgesetzten Behörde, (in England, z. B. durch den Superintendent of the Consular Departement in the foreign office) eine Reihe von Urkunden zu verabfolgen, welche ihn über die Rechte und Handelsbeziehungen seiner Landsleute belehren können.

(Vgl. §. VI. der Brittisch. „General Instructions" in Pynn, l. c. pag. 40 et seq. Er erhält: „a collection of treaties and conventions at present subsisting between Great Britain and foreign powers so far as they relate to commerce and navigation to the repression and abolition of the slave trade*), and to the privileges and interests of the high contracting parties," (3 vol. 8.). Dazu kommen noch viele Parlaments-Akte über Handel und Schifffahrt).

Den K. Sizilianischen Consular-Agenten wird mitgetheilt: Die Edikte vom 29. Oktober 1845 und vom 28. Juni 1847 über den Freihafen v. Brindisi; die Jahresberichte über den allgemeinen Gesundheitszustand des Landes; — die Edikte über Zoll-Veränderungen; — die Schifffahrts-, Handels- und Reziprozitäts-Verträge mit auswärtigen Mächten seit 1845; — die K. Sizil. Gesetzsammlung. — U. s. w.

*) Für England auch ein Handels-Interesse.

§. 6.

Ausser diesen, ihm von Regierung mitgetheilten, Kenntnissen muss sich der Consul selber Kenntniss erwerben über die inneren Handelsverhältnisse, die Zolltarife, und Anderes dergl. m., des Landes, auf welches er angewiesen ist.

Die Englische Regierung verlangt noch von ihren Consuln ausser den halbjährlichen Handelsberichten (und den schleunigen Mittheilungen ausserordentlicher Neuigkeiten, z. B. Rüstungen u. dgl. m. *), Vierteljahrsberichte über die Getraidepreise des betreffenden Landes, und zwar dieses Letztere ebensowohl im unmittelbaren Interesse der Schifffahrt, als im mittelbaren des Handels. Ausserdem haben viele Ministerien einen bestimmten Schematismus für die Reihe von statistischen und handelspolitischen Fragen, welche ihre Consuln regelmässig beantworten sollen. Für die französischen Consuln dient noch immer als Basis ihrer Berichte das berühmte Colbert'sche „Mémoire du roi sur ce que les Consuls de la nation française établis dans les pays étrangers doivent observer pour en rendre compte à Sa Majesté par toutes les occasions; vom 15. März 1669. — Vergl. Mareuil, Manuel des Agents Consulaires francais et étrangers. Paris 1850, 8. pag. 16—19. (Trotz seines Titels behandelt dieses Buch doch nur die französischen Consulate, und auch diese höchst oberflächlich und einseitig.

---

*) In der General Instr. §. IX. ist ausdrücklich vorbehalten, dass solche Nachrichten ausschliesslich der Regierung zukommen und dass selbst solche Consuln, welche Agenten von „Lloyd's" sind, dennoch selbst diesem Institute keine politischen Berichte schicken.

Zehntes Kapitel.

Von dem Verhältniss der Consuln zur Handels-Marine ihres Landes.

§. 1.

Der speziellere Theil der im vorigen Kapitel geschilderten Consular-Funktionen bezieht sich auf die Handelsmarine.

Die Schutzpficht der Consuln gegen dieselbe setzt nothwendig eine genaue Controle voraus. Zunächst wird der Consul gut daran thun, auch wenn es nicht speziell in seinen Instruktionen steht, den landenden Schiffskapitainen seiner Nation Mittheilung zu machen von allen Hafen-Reglements, Ein- und Ausfuhr-Gesetzen und sonstigen Lokal-Statuten, deren Unkenntniss oder Uebertretung denselben zum Nachtheil gereichen könnte. Er mag das schriftlich oder mündlich thun.

Ein genaues Register über alle in seinem Hafen ein- und auslaufenden Schiffe seiner Nation zu führen, liegt ihm gleichfalls ob. — Zu dem Behuf darf er verlangen, dass der Kapitain jedes neu ankommenden oder auslaufenden Schiffes in einer bestimmten Frist auf seiner Kanzlei erscheine und ihm Einsicht in die Schiffspapiere gestatte.

§. 2.

Die Vernachlässigung dieser Pflichten von der einen oder der anderen Seite ist entschieden strafbar. Nach den Schiffspapiern hat der Consul zuerst die Ueberzeugung zu schöpfen, ob die Flagge seines Staates nicht missbraucht oder gesetzwidrig angewandt worden *).

*) Zum Beispiel waren nach französischen Gesetzen aus den J. J.

Vergl. Sit. I. art. 1. und 2. der französ. „Ordonnance sur les fonctions des Consuls dans leurs rapports avec la marine marchande," vom 29. Oktober 1833, in DeClercq, Formulaire, pag. 511 u. folg.

Dann hat er, je nach dem Gesundheitszustande seiner Station oder des Schiffes, welches vielleicht ungesunde Orte passirt hat, oder ähnlichen Gefahren ausgesetzt war, die nöthigen Maassregeln anzuordnen odor vorzuschlagen, z. B. den Kapitain und seine Mannschaft vor dem Lande zu warnen, oder mit den nöthigen Vorsichtsmassregeln, resp. mit den Quarantaine-Gesetzen bekannt zu machen. (Ueber Vorsichtsmaassregeln in den Cholera-Zeiten und die bei Ausstellung von Gesundheitspässen [vergl. im Kap. XIII.] zu beobachtenden Rücksichten vergl. die Kgl. Schwedische Bekanntmachung vom 12. November 1847 [besonders Art. 2 für die Consuln], abgedruckt im Berliner „Handelsarchiv" von K. Delbrück und J. Hegel, 1848, Januarheft, S. 41).

§. 3.

Behufs der Einregistrirung muss der Consul sich von dem Kapitain aus den Schiffspapieren nachweisen und belegen lassen:

1) den Namen, die Tonnenzahl und die Ladung des Schiffes,
2) den Namen des Rheders, des Kapitains, der Assecuratoren, der Orte, von denen das Schiff ausgelaufen ist, wo es befrachtet worden, u. s. w.,

---

1791 und 1793 bis zum J. 1845 alle auf fremden Werften gebauten oder auch nur über die Forderung der momentanen Noth auf solchen ausgebesserten Schiffe von den Privilegien der Nationalität ausgeschlossen, und in dieser Rücksicht der besonderen Aufmerksamkeit der Consuln empfohlen. Dazu vergl. die Proclamation du roi (du 1. Jun. 1791) en exécution de la loi du 13. Mai 1791, relative aux navires et autres bâttmens de construction étrangère; und das Décret du 27 vendémiaire an II. (18. Oct. 1793), rélatifs à l'acte de la navigation." — Ueber die Englischen und anderer Länder Verordnungen in dieser Hinsicht vergl. unser Kap. XVIII. §. 8.

3) welche Route es gemacht,

4) die dazu gehörigen Daten der **Zeit** nach —

5) besondere Zufälle,

6) den Stand des Schiffes, die **Havarien** u. dergl. m.

Vergl. Ordonnance française vom 29. Oktbr. 1833, §. 10 u. folg. (Das Protokoll der **Avaries-grossses** wird fast überall „Protestation“ oder „Consulat“ genannt. — Vergl. **Meusely**, l. c. pag. 30 und 87).

Solch' ein Register wird vom Kapitain, vom Consul und von dessen Kanzler oder Sekretär unterzeichnet. Die französischen Instruktionen verlangen die Ablieferung dieses Rapport's binnen 24 Stunden nach Ankunft des Schiffes. — Zur Bestätigung dieses Berichtes soll der Consul die Deponirung der Eigenthums- und Nationalitäts-Urkunden des Schiffes, die Liste der Mannschaft, (rôle d'équipage), die Connossemente und Chartes-parties, das Schiffs-Journal, und die sonstigen Papiere und Protokolle, welche der Code du Commerce, art 124 vorschreibt, verlangen*).

Vergl. auch Art. 244 und 245 des (in vielen Ländern, z. B. beiden Niederlanden, Griechenland, u. a. m. adoptirten) französischen „Code du commerce“ über das Waaren-Register auf dem Schiffe; und Art. 11 der Ord. vom 20. Oktbr. 1833.

Wenn diese ersten Förmlichkeiten beseitigt sind, wenn der Consul sich vielleicht über zweifelhafte Punkte durch Befragen der Mannschaft selbst aufgeklärt hat, wenn alle auf den Gesundheitszustand bezüglichen Erörtungen abgethan sind, (über Gesundheitspässe vergl. in unseren Kap. XII. und XIII.), so sind die Protokolle über Desertionen, Todesfälle, Verbrechen,

---

*) Wenn ein französ. Kapitain nur für 24 Stunden in einem Hafen anlegt, („simple relâche“), in welchem sich ein französischer Consul befindet, so genügt eine einfache **Anzeige** der Thatsache und ihrer Ursachen. — Bekanntlich ist den Schiffskapitainen die von ihnen einzuhaltende Route, besonders, an welchen Orten sie landen dürfen, schon durch den **Assekuranz**-Vertrag genau vorgeschrieben.

gemachte Prisen oder erlittene Plünderungen, zu constatiren, aufzunehmen, und darauf nach Umständen zu verfahren. (Z. B. Delinquenten sind heimzuschicken, oder vorläufig den Lokalbehörden zur Einsperrung zu übergeben).

§. 4.

Das Preussische Consular-Reglement vom 18. September 1796 *) verlangt (Art. II.), dass binnen 4 Tagen nach ihrer Ankunft die Schiffskapitaine sich zu den betr. Preussischen Consuln begeben und da den nöthigen Bericht abstatten. Der Consul hat alsdann die Pässe unentgeltlich zu visiren und die Rechnungen zu verifiziren. Der Preussische Kapitain soll nicht zur Produktion der Original-Connossemente genöthigt sein, damit die Freiheit des Handels nicht beeinträchtigt werde.

Um ein Schiff als Preussisches anzuerkennen, muss es nicht nur in einem Preussischen Hafen mit Preussischen Papieren versehen worden sein, sondern auch ausschliesslich Preussischen Unterthanen gehören (dass es auch auf einheimischen Schiffswerften erbaut sei, gehört nicht zu den Bedingungen, wie in Frankreich, vergl. oben). S. das Ministerial-Cirkular, Berlin, 16. April, 1845. In diesem Cirkular-Schreiben, welches noch die spezielle Tendenz hat, die Preuss. Schiffe in Bezug auf den Sklavenhandel der genauen Kontrole der Preussischen Consuln zu überweisen, ist auch angegeben, was unter den „Schiffspapieren" zu verstehen sei, und was diese enthalten müssen, nehmlich:

---

*) Vergl. das Handbuch für Preussische Consuln, Rheder u. s. w. (Offiziell). Berlin bei G. Reimer 1847; — Küster's Beiträge zur Preussischen Staatskunde, 1806, Abhandlung V. (Commentar zum Reglement von 1796. — Besonders s. auch die Verordnungen vom 5. Oktober 1833, 24. April 1834 u. 6. Jan. 1837, über das Rapatriement Preussischer Matrosen. Die Kapitaine sind verpflichtet, die ihnen, von den Consuln zugewiesenen aufzunehmen, wenn es weder Verbrecher, noch mit ansteckender Krankheit Behaftete sind, noch das Schiff überladen ist.

1) die dokumentirte Angabe, wo und wie das Schiff gebaut ist;
2) den Namen des Schiffes und seiner Eigenthümer;
3) den Erwerbstitel der Letzteren;
4) die Bescheinigung (Certificat), dass diese Preussische Unterthanen;
5) die Liste der Mannschaft;
6) eine Beurkundung durch Preussische Behörden über die Tonnenzahl des Schiffes.

Man könnte den Inhalt der von den Kapitainen an die Consuln zu machenden Mittheilungen in zwei Abtheilungen trennen, in den allgemeinen Theil, welcher bei jedem Schiffe eine gleichmässige Reihe von Fragen und Antworten enthält, und in den besonderen, welcher sich auf die mannigfachen Zufälle bezieht, denen Schiffe unterworfen sind. Bei Avarien*), bei Anlehen, zu welchen vielleicht der Kapitain im Interesse seines Schiffes durch die Noth gezwungen war (grosse Aventure), bei Verkäufen dès Schiffs, u. s. w., hat der Consul nicht nur die Einregistrirung vorzunehmen, sondern auch die Pflicht direkter Kontrole zum Schutz der Rechte abwesender Dritter. Solche Darlehn dürfen nicht ohne Bewilligung eines Consuls (nicht Vize-Consuls, vergl. unten §. 7) abgeschlossen werden. Die Gültigkeit solcher Geschäfte, wie der eben erwähnten, ist natürlich abhängig von der Einhaltung der gesetzli-

*) Die gewöhnliche Avarie (Av. ordinaire), zu unterscheiden von der Av. particulière, welche gar nicht verrechnet wird, wird auf die allgemeinen Schiffskosten geschlagen, wie Ausbesserung u. dgl. m. — Die Avarie grosse aber, welche aus besonderen Unfällen, durch Krieg, Seeraub oder Sturm entsteht, wird zwischen dem Schiff, dem Frachtlohn und den Waaren nach Verhältniss des Werthes vertheilt. (Lex Rhodia de jactu). Der Consul hat hierbei Experten zuzuziehen. Sind nicht blos Landsleute eines Consuls betheiligt, so wendet man sich an die Landesgerichte, doch stehen dann die Consuln ihren Landsleuten zur Seite, als Rathgeber, wenn auch nicht als Beschützer. (Conseils (nicht „protecteurs"). — Vergl. Martens, Guide dipl. 4. Ed. T. I. S. 273—274.

chen Formen des Landes, in welchen sie abgeschlossen werden, „Locus regit actum,“ wobei festzuhalten ist, dass die See auf Kanonenschussweite zum Lande gehört, während auf dem Schiffe selbst für alle inneren Rechtsgeschäfte und Rechtsverhältnisse: das Gesetz des Heimathslandes fortgesetzt gilt; aber dieses Prinzip kann von daheim abgeschlossenen Verträgen in keiner Weise derogiren. (Näheres hierüber s. in Kap. VII. §. 7 oben, und Kap. XVIII. unten).

Die Veräusserung eines Schiffes an Bürger eines fremden Landes muss für den Consul ein Fall besonderer Aufmerksamkeit sein; nach den meisten Instruktionen hat er, wenn auch nicht seine Einwilligung nöthig ist, doch vorher des Veräussernden Befugniss zu dieser Verfügung*) zu prüfen und zu constatiren; jedenfalls muss er eventuell für Zurücklieferung der ursprünglichen Schiffspapiere sorgen. (Diese werden von ihm an sein vorgesetztes Ministerium eingesandt.) Den entlassenen Seeleuten muss ihr Recht geschehen; die Kosten ihrer Heimfahrt („Rapatriement“) wird vom Erlös des Schiffsverkaufs abgezogen. Fremde Matrosen werden den Consuln ihres Staates überwiesen. Auch die Sicherstellung eines beschädigten oder mit Beschlag belegten Schiffes und seiner Ladung hat der Consul zu überwachen. (Ueber das Embargo und die Prisen vgl. unten v. Consul im Kriege, Kap. XI. und Kap. XIX.)

Er muss sich über alle diese und die damit zusammenhängenden Verhältnisse genaue Auskunft verschaffen, und darf eventuell selbst die Schiffsmannschaft und die Passagiere verhören. Vergl. das Cirkular-Schreiben des K. Preuss. Ministeriums des Auswärtigen (Eichhorn) vom 9. März 1839 zu Art. III. des Consular-Reglements vom 18. September 1796. — Weigern sich die Matrosen, der Kapitain, oder sonst ein nö-

*) Das Recht des Kapitains zur Veräusserung kann auch ein Nothrecht sein, wenn nehmlich das Schiff absolut dienstunfähig geworden, so dass es nicht weiter heimgeschafft werden kann. Ueber den juristischen Begriff der „Innavigabilité“ s. Art. 387 und 394 des Code du Commerce.

thiger Zeuge, so mag der Consul die thätige Unterstützung der Lokalbehörden reklamiren.

§. 6.

Nachdem dies Alles abgemacht ist beginnt des Consuls judiciaire Thätigkeit; nach französischen Gesetzen (Art. 15 der cit. Ordonnance vom 29. Oktober 1833) müssen dem Consul in allen Fällen, welche über die „Simple relâche“ (von 24 Stunden) hinausgehen, die Protokolle gegen desertirte Matrosen, oder wegen sonstiger unterwegs begangener Vergehen oder Verbrechen ausgeliefert werden. Er hat darnach zu verfahren, und wegen der Matrosen an das Marine-Ministerium*), wegen der Passagiere an das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten zu referiren. Findet er, dass der Kapitain in dieser Beziehung seine Pflicht vernachlässigt hat, so muss er darüber ebenfalls an die beiden, eben genannten Ministerien Bericht erstatten. Auch die Civilstandsregister über Geburten und Sterbefälle während der bisherigen Fahrt des Schiffes, die Testamente, welche durch solche Todesfälle in Kraft getreten, sind von den Schiffsregistern auf die Consular-Kanzleien zu übertragen. (Alles das nach den Regeln des Code civil und der Ordonnance von 1681; vergl. auch Art. 4 der Ordonnance vom 23. Oktober 1833: „Sur l'intervention des Consuls relativement aux actes de l'état civil des Français en pays étranger“).

Ueber die Förmlichkeiten bei Inventarisung der Erbschaften von Seeleuten durch die Consuln und andere Détails vergl. Titre III. der Ordonnanee vom 29. Oktober 1833, Art. 38—42 und unten Kap. XIII.

Wo gewisse Handels- oder Schifffahrts-Zweige besonderer Vergünstigungen (z. B. Prämien, wie der Wallfisch- und

---

*) Ehedem standen die französ. Consulate ja überhaupt unter dem Marine-Ministerium, und nur die General-Consulate des Orients waren „réunis à l'ambassade.“ — Dazu kommt noch das Handelsministerium für viele Fälle, also 3 Ministerien, zu denen der französ. Consul in Beziehung steht.

Stockfischfang in Frankreich, oder Rückzölle) theilhaftig sind, muss die Controle und Buchführung des Consuls besonders darauf gerichtet sein, jedem Unterschleif vorzubeugen. — Die genaue Kenntniss der Zoll-Gesetze und Zoll-Verträge muss ihm überhaupt dienen, seinen Landsleuten stets ihr Recht zu verschaffen und ihren Handel nach Kräften zu erweitern. —

§. 7.

Vor der Abfahrt eines Handelschiffes ist es wiederum die Sache des Consuls zu prüfen, ob das Schiff im gehörigen Stande, ob die Art der Befrachtung den Handelsgesetzen seiner Heimath (z. B. Art. 225. des Code du Commerce und Gesetz vom 9. August 1791, Tit. III. Art. 11—14.) entspricht; auch hierüber und über viele andere, in das Seehandelsrecht einschlagende Materien sind Protokolle (Procés-verbaux) aufzunehmen. Gesundheitspässe (Patentes de santé) sind auszustellen oder zu visiren, wenn solche an dem Stationsorte des Consuls von den Lokalbehörden ausgestellt werden, — da der Kapitain derselben bei seiner Heimkehr bedarf. (Vgl. die französischen Ordonnances sur la police Sanitaire vom 3. März 1822 und vom 7. August 1822, besonders Art. 15. der Ordonn. vom 7. August.)

Die Kontrole des Consuls erstreckt sich sowohl auf die Gesundheits-Pflege, wie auf die Gerechtigkeits-Pflege auf den Schiffen seines Landes. — Von Allem dem ist genauester Bericht an die heimathlichen Behörden abzustatten. —

Bei Schiffbrüchen muss der Consul nicht bloss zur Rettung und Hilfe nach Kräften beitragen, sondern auch die Ursachen des Unfalls und die etwaige Verschuldung des Kapitains konstatiren. —

Der (französische) Vice-Consul kann in solchen wichtigen Fällen nur provisorische Maassregeln ergreifen, bis er seines vorgesetzten Consuls definitive Instruktionen erhalten hat. (Vgl. Art. 57. l. c. Der Vice-Consul kann, da er überhaupt nicht das Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit besitzt, auch keine „Emprunts à la grosse“ (Bodmerei-Verträge) autorisiren.

(S. das dahin zielende Urtheil der Cour royale de Rouen und schliesslich des Pariser Cassationshofes, Chambre des requêtes, Audience du 24. Jan. und Moreuil, l. c. pag. 375.) — Haben die geretteten Waaren Schaden gelitten, so dass sie nicht gut aufbewahrt werden können, oder sind andere Gründe da, welche eine rasche Veräusserung gebieten, — so ist, in solchen und anderen ähnlichen Fällen von „Avarie," — zu besserer Sicherstellung des handeltreibenden Publikums gegen jede, etwa mögliche Art von Prävarikation, — den Consuln, Consularbeamten und Kanzlern fast aller Nationen strenge verboten, selbst die Waaren käuflich an sich zu bringen oder zu ersteigern (S. Art. 73. l. c. und vgl. Martens, Guide, 1851, T. I. §. 78.— Das Recht der Kontrole und Verwaltung der fremden Consuln in Frankreich bei Schiffbrüchen (naufrages et sauvetages) ihrer nationalen Schiffe beruht auf besonderen Verträgen, und darauf basirten Verordnungen — für die Consuln von Spanien, Preussen, Sardinien, Portugal, Schweden, Hannover, die Niederlande u. a. m. Vgl. Art. 9. des Tit. der Loi du 13. Aug. 1791; die Décision du Min. des aff. étr. vom 29. Okt. 1816, (Circulaire, No. 219.), Décisions vom 24. Febr. und v. 25. Juni und 6. Août 1818 (Circ. No. 433.), Déc. vom 15. Febr. 1819 (Circ. No. 550.), Déc. vom 16. Avril 1823 (Circ. Nr. 795.) und besonders die Circulaires du Directeur général des douanes vom 22. Aug. 1825 (No. 935.) und vom 24. Dez. 1827, s. die „Archives du commerce." T. IV. p. 165. u. T. X. p. 234.)

Der Englische Consul hat sich, über seine Obliegenheiten in Beziehung auf die Handelsflotte, besonders aus der bekannten Merchant Seamens Act zu orientiren. Sie heisst mit ihren eigentlichen Titel: 7 und 8 Victoria cap. 112. (d. h. das 112. Gesetz aus den 7—8ten Jahren und Parlaments-Sessionen der Regierung von Königin Victoria): „An Act to amend and consolidate the Laws relating to Merchant Seamen and for heeping a Register of Seamen" (vom 5. Sept. 1844) und besteht aus 65 Artikeln.

Vor allen Dingen hat der Consul jeder Veräusserung eines Brittischen Schiffes beizuwohnen (wo kein Brittischer Con-

sul angestellt ist, sollen angesessene Brittische Kaufleute zugezogen werden, um die Rechte Dritter bei solchen Transactionen zu wahren). Kein Schiff ist als ein Brittisches zu betrachten, welches nicht zu $^3/_4$ wenigstens von Britten bemannt, von Britten besessen und befehligt und mit den erforderlichen Brittischen Schiffspapieren versehen ist. — Fremde Schiffe von Britten gekauft, können nicht durch die Consuln mit Schiffspässen versehen werden, soweit solche nöthig sind. — S. General-Instructions Art. XVII. u. XVIII., und über die Schiffspässe im mittelländischen Meere („Mediterranean passes“) vgl. die Ordres in council (Geheimerathsbefehle vom 20. Nov. 1819 u. vom 30. Sept. 1825) und vgl. u. Kap. XVIII.

Bei Todesfällen, Erbschaften und Testamenten, liegt es dem Consul ob, die Ansprüche der Erben sicher zu stellen, und hat er sich sogar desshalb mit der „incorporirten Gesellschaft zum Schutze der verunglückten Seeleute der Handelsmarine und ihrer Nachkommen“ (Vgl. R. Fynn, l. c. pag. 236.) in Verbindung zu setzen. Dazu s. 7—8 Vict. 112. u. §. XXII. der „General-Instructions,“ etc. —

Kein Matrose kann ohne Bestätigung des Consuls (auch hier eventuell zweier angesehener Englischer Kaufleute) entlassen oder zurückgelassen werden; — ferner hat der Consul bei allen Englischen Schiffen, welche für länger als 48 Stunden landen, — mit Ausnahme der gewöhnlichen Packet-Boote, für Passagiere, — alle auf der Herreise bis an seine Station gemachten Anwerbungen u. dgl. m. (Ship's Agreements, Indentures, Assignements of Apprenticeship and Register Tickets) zu protokolliren, zu prüfen, und, welche er davon ungesetzlich findet, zu verwerfen, letzteres durch „Endorsements“ (Indossirung) auf dem Dokumente selbst; — ja, er muss die Einsicht aller betreffenden Akte verlangen, um ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit gründlich untersuchen zu können. (Vgl. auch den Seamen Protection-Act 8—9 Vict. 116, v. 8. Aug. 1845, 17 Artikel, nur für die Handelsflotte gültig, und R. Fynn, l. c. S. 287—296. und s. unt. Kap. XIII.)

In diesen und anderen Fällen hat der Brittische Consul in

dem fremden Hafen dieselbe Thätigkeit, welche in dem Hafen einer Brittischen Kolonie gewöhnlich dem oberen Zoll-Inspektor (Collector oder Comptroller of the Customs) zugewiesen ist. —

Die richterliche Thätigkeit des Consuls haben wir im Allgemeinen schon oben besprochen und müssen sie noch in Kap. XV. genauer erörtern. Der Brittischen Handelsmarine gegenüber besteht die Hauptaufgabe des Consuls in richterlicher Beziehung, abgesehen von schiedsrichterlichen Entscheidungen in Civilsachen, — in der ersten Voruntersuchung, (bestehend aus Verhören auf Eid, wie solche in England von Friedensrichtern abgehalten werden können) und Heimsendung der muthmasslichen Verbrecher und der Hauptzeugen. (Jeder Kapitain ist bei Strafe verpflichtet sie aufzunehmen.)

§. 9.

Die Oesterreichischen Consuln (welche seit dem 1. Februar 1853 auch für Parma und Modena fungiren, s. die Zoll-Union vom Oktober 1852) haben, schon nach dem älteren Seerecht der Kaiserin Maria Theresia, im Allgemeinen dieselben Verpflichtungen und Befugnisse, der Handelsmarine gegenüber, welche die neuere französische Gesetzgebung den französischen Consuln beimisst. (Vgl. das Editto Politico di Navigazione mercantile Anstriaca, in Data di Vienna, 25. April 1774 — Italienisch; Regierungsausgabe mit Hinzufügung späterer Verordnungen zu Triest im J. 1847; — und J. Bursotti, l. c. Tom. I. chap. 1.)

Die Kapitaine können keine bedeutende, verpflichtende Handlung ohne Zustimmung der nächsten anwesenden Consuln vornehmen. (S. Art. 2. §. 35. des Editto politico.)

Hat das Schiff ansehnlichen Schaden erlitten, war der Kapitain zu gewissen Opfern oder zur Kontrahirung eines Anlehens genöthigt, so muss derselbe beim Consul, eventuell bei einem Magistrat des Ortes, Rapport abstatten, und darin den Beweis der Nothwendigkeit seines Verfahrens, d. i. die sogenannte „pruovo di fortuna (preuve de fortune) ablegen. — (Ed. pol. v. J. 1847, pag. 47.)

Bei Todesfällen und Erbschaften tritt auf der Oesterreichischen Consular-Kanzlei ungefähr ganz das Verfahren ein, welches wir oben bei Gelegenheit der französischen Ordonnance v. Okt. 1833 geschildert haben. (S. Art. 3. §. 11. des Ed. pol.)

In den Häfen stehen die Kapitaine ganz unter den Befehlen der Consuln, sie haben ihnen die Schiffsbücher (Patent, Journal, etc.) vorzulegen, — und müssen bei jeder Vernachlässigung einer Vorlage das Doppelte der Taxe bezahlen. (Art. 2. §. 10. etc.) Der Wechsel der Kapitaine, d. h. Ab- und Ersetzung steht unter der Kontrole der Consuln (Art. II. §. 15. Ed. pol.), ebenso die Entlassung, Verabschiedung oder Abschiednahme der Matrosen, wobei als Regel gilt, dass solche Veränderungen eigentlich nicht in fremden Häfen Statt finden dürfen. (Art. 6. §. 3. l. c.)

Bei Desertionen, gemeinen oder Amts-Verbrechen auf dem Schiffe hat der Consul die summarische Justiz, nämlich die Rücksendung nach dem Oesterreichischen Küstengebiete zu besorgen (le rapatriement). (S. Art. II. §§. 30. 34., IV, 4., 13., 23., VI, 2. u. 3., II, 21. des citt. Ed.)

Bei verunglückten oder nothleidenden Seeleuten oder Passagieren haben die Consuln eine diskretionaire Gewalt der Hilfsleistung auf Staatskosten innerhalb gewisser, in den Tarifen und Instruktionen vorgeschriebenen Schranken. (IX, 32. d. Ed. pol.)

(Die Oesterreichischen Consuln, welche sonst nur unter dem Central-See-Gubernium von Triest standen, sind seit dem 13. Okt. 1849 dem K. K. Handelsministerium subordinirt, haben aber immer noch über Marine- und Sanitäts-Angelegenheiten an die Triester Central-Behörde zu berichten; über alles andere an das Handels-Ministerium, gelegentlich auch an das K. K. Ministerium des Auswärtigen. — S. das Ministerial-Circular, d. d. Wien, 26. April 1850 und vgl. Jochmus, Handbuch etc. 1852. S. 49.

§. 10.

Der Russische Consul in einem fremden Hafen muss von allen ein- und auslaufenden Russischen Schiffen genaue

Kenntniss nehmen, und zu dem Behufe ein besonderes Buch in seiner Kanzlei anlegen, aus welchem er am ersten Tage jedes Trimesters dem Russischen Handels-Ministerium einen Auszug einzuschicken hat. Vergl. Art. 9. und 16, und Art. 50 bis 52. des Reglement für die Russischen Consuln in Europa und Amerika vom 25. Okt. 1820 (Original Russe et français).

Ein zweites Buch seiner Kanzlei bezieht sich auf die Ursprungs-Certificate, die Ein- und Ausfuhr Russischer Waaren u. dgl. m. — (Ein drittes Buch wird für die Civilstands-Register angelegt, welche der Consul auszufertigen, auf den Schutz, den er minderjährigen und hilflosen Russischen Unterthanen angedeihen lässt. S. u. Kap. XIII.)*).

Ausser den allgemeinen Pflichten von Schutz, Hilfe, juristischem Beistand, Reklamationen u. s. w., liegt dem Consul auch noch eine genaue, statistische Kontrole nach den Schiffspapieren ob (zu deren Einsicht er die Kapitaine vor sich laden kann). —

(Vgl. Section II. des citt. Reglement Art. 16—19 und die Circulaire ministerielle vom 21. Febr. 1825, rélative aux bâtimens Finois, welche die Kapitaine bei Strafe zur Meldung verpflichtet.) —

Sämmtliche Schiffspapiere hat der Consul genau zu prüfen, nämlich:

1) die Urkunde über Erbauung und Erwerbung des Schiffes,
2) das Patent, welches zur Russischen Flagge berechtigt,
3) den Seepass,
4) den Ladungsbrief (die „Lettres de charge"),
5) die Liste der Mannschaft (le rôle d'équipage),

*) Ein viertes Buch enthält seine Korrespondenzen mit den ihm Vorgesetzten und den Lokal-Behörden. Die Umstände können die Anlegung weiterer Bücher gebieten. — Der Russische Consul hat auch an seinem Stationsorte sämmtliche Handelspapiere und sonstige Urkunden zu legalisiren und zu vidimiren, deren Exequirung in Russland Statt finden soll. — Vergl. Kap. XIII.

6) die Connossemente oder die Charte-partie,

7) den Pass der Douane von wo das Schiff ausgelaufen,

8) das Joural des Kapitains.

Für die Verpflichtungen des Consuls beim Verkauf eines Russischen Schiffes, bei Schiffbrüchen und ähnlichen Zufällen ist das Russische Reglement den (oben exzerpirten) Instruktionen anderer Staaten so ähnlich, dass Nichts Besonderes zu erwähnen übrig bleibt. Bei allen Avarien soll der Consul durch seine Untersuchungen und Maassregeln besonders die Rheder (Armateurs), Waarenbesitzer, und folgerichtig auch die Assecuradeure vor Uebervortheilung und Verlust zu bewahren suchen. Bei Berechnung der Vertheilung des gehabten Schadens auf die einzelnen Theilhaber soll Emérieon's „Traité des Assecurances et des Contrats à la Grosse" (Paris, 1787, 2 Volls.) zur Richtschnur dienen. S. Art. 30. l. c. und unten Kap. VIII.

Das Réglement sanitaire von 1832 (eingeschärft durch ein Circulaire von 1834) bevollmächtigt auch den Russischen Consul, Waaren, welche aus einer gesunden Gegend kommen, durch sein Siegel und Certifikat von der sonst nöthigen Räucherung („Purifikation") zu befreien, wenn diese den Waaren schaden könnte. —

Der Russische Consul kann heimkehrenden Seeleuten Pässe ertheilen. Vgl. Art. 41 u. fg. l. c.

Entstehen Streitigkeiten zwischen Kapitain und Mannschaft eines Schiffes, oder zwischen Kapitain und Rheder, welche in Güte zu schlichten, dem Consul nicht gelingt, so entscheidet er dieselben nach den Prinzipien der französischen Ordonnance von 1681 (bis zur Verkündigung eines Russischen Seerechts), und kann sich für die Ausführung seiner Entscheidungen zuerst an die Russische Gesandtschaft, eventuell sogar an die Lokalbehörden wenden. —

(Vgl. die Section III. des citt. Reglements; dazu die Ordonnances ministerielles vom 21. Okt. 1824 und 7. Aug. 1827; auch die v. 21. Febr. 1825 für die Finnländischen Schiffer.)

§. 11.

Das Holländische Reglement vom 3. April 1818 (Da-

tum der kgl. Bestätigung, — s. **Bursotti**, T. II. S. 229 u. fg.) „pour les Consuls des Pays-bas, dans les ports et villes de commerce de la Méditerranée, y compris Cadix, Séville, St. Luca et les Côtes de Mogador," — enthält wenig Eigenthümliches. — Der Holländische Consul hat bei Schiffbrüchen Holländischer Schiffe dieselben Pflichten, wie andere Consuln; nur, wenn der Patron des Schiffes, oder der Eigenthümer, oder Einer ihrer Korrespondenten oder Bevollmächtigten sich damit befassen will, darf der Consul sich nicht weiter einmischen, als es die Betheiligten verlangen; und in diesem Falle kann er keine Entschädigung für seine Mühewaltung liquidiren. Verunglückten Seeleuten kann er Pässe für die Heimreise ausstellen, (— diese dürfen überall nur dann zu Lande reisen, wenn der Seeweg, etwa durch Krieg, versperrt ist, —) und kann sogar Holländische Kapitaine zu ihrer Aufnahme verpflichten.

(Die Summe, mit welcher der — Russische oder Holländische — Consul einen solchen Kaufmann unterstützt hat, wird auf dem Passe bemerkt.) —

§. 12.

Die **Belgischen** Consular-Instruktionen, (welche überdiess auf den Holländischen, vor 1831 gegebenen Reglements fussen, da diese, vorbehaltlich spezieller Abrogation, noch in Belgien zu Rechte bestehen,) enthalten Nichts, von den bisher aufgestellten Regeln Abweichendes und behandeln nur mit besonderer Genauigkeit die von den Consuln an das Belgische Ministerium des Auswärtigen einzusendenden Berichte. —

Vgl. das K. Belg. Réglement d'organisation des Consulats v. 27. Sept. 1831 *) (contrasignirt von de Muelenaere), die Circulaire du ministre (de Theux) vom 15. April 1838, 28. Febr. 1840, und vom 4. Jan. 1839 (halbjährliche Berichte).

§. 13.

Der **Dänische** Consul soll vierteljährlich einen genauen

*) Vom 27. Sept., nicht vom 29., wie **Bursotti**, Tom. I. S. 52. **fälschlich** anführt.

Bericht an das K. Dänische Handels-Collegium (Conseil général des douanes et du commerce) einsenden, und darin nicht bloss die Kourse (prix-courants und cours de change), die Konjunkturen und Fluktuationen des allgemeinen Verkehrs, besonders in Berücksichtigung der Dänischen Handels- und Schifffahrts-Interessen darstellen, sondern auch eine genaue Statistik der Dänischen Schiffe und Waaren an seiner Station damit verbinden. (S. oben Kap. IX. §. 2.)

(Vgl. die Instruction de par le roi, Copenhague, 9. Okt. 1824, §§. 1—3., 5. u. §. 28., — in Bursotti, pag. 116—140 u. fg.*). Ueber das Modèle solcher statistischer Berichte vgl. unten bei den Formularen in Kap. XXI.)

Der Dänische Consul hat, der Handels-Marine gegenüber, so ziemlich dieselben Pflichten, wie die Consuln anderer Länder, und nicht nur bei der Veräusserung Dänischer Schiffe, sondern auch bei dem Ankauf fremder Schiffe durch Dänische Unterthanen (und für die Dänische Flagge) seine fiskalische Mitwirkung geltend zu machen. (S. Art. 24. l. c.)

§. 14.

Die Instruktion der Nordamerikanischen Consuln und Handels-Agenten vom 2. März 1833 führt mit der grössten Genauigkeit alle Geschäftspflichten der Consuln in den verschiedenartigen Branchen der umfassenden Thätigkeit, welche der Welthandel dieser grossen Nation veranlasst, aus.

Die IV. Section (Art. 27—34.) des vierten Kapitels handelt besonders von dem Verhältnisse der Amerikanischen Consuln zu den Schiffs-Patronen ihrer Nation. Doch liegen hierüber schon ausführliche ältere Gesetze vor. Eine Kongress-Akte vom J. 1803 verpflichtet jeden Nordamerikanischen Schiffs-Patron, bei Strafe von 500 Dollars, alsbald nach der Ankunft in einem frem-

*) Nach §. 28. l. c. besteht die Buchführung der Dänischen Consular-Kanzleien hauptsächlich aus 1) dem Register der Dänischen Schifffahrtsbewegung an dem betreffenden Hafenorte und 2) dem Register der Rechtssachen und sonstigen ausserordentlichen Ereignisse.

den Hafen, spätestens binnen 48 Stunden*), dem daselbst residirenden Consular-Agenten seiner Nation seine Schiffspapiere vorzulegen und bei demselben zu deponiren. — Damit vgl. die Akte vom 28. Febr. 1803 und vom 3. März 1817. Die letztgenannte Verordnung bestimmt auch die Thätigkeit des Consuls bei Veräusserung Amerikanischer Schiffe (s. Art. 28. und 29. der Instruktion vom 2. März 1833), wobei er namentlich jeden Matrosen, der Nordamerikanischer Bürger ist, einen dreimonatlichen Sold zu sichern hat. Ueberhaupt hat er, in ähnlicher Weise, alle Rechte der Betheiligten zu wahren. (Nur, wenn die Veräusserung des Schiffes in Folge unverschuldeter Ereignisse und kraft richterlichen Spruches eintritt, können Seeleute und Offiziere nicht eine so hohe Entschädigung beanspruchen. (Vgl. Art. 33. der citt. Instr.).

Die V. Section des vierten Kapitels l. c. bespricht die Pflichten der Consuln gegen den gemeinen Matrosen. (Art. 35., 36. u. 37.) Sie haben übrigens in dieser Beziehung nicht blos die allgemeine Schutzpflicht, sondern auch eine besondere polizeiliche Oberaufsicht im Falle von Meuterei oder schweren Verbrechen. Da können sie die Mitwirkung der Lokalbehörden requiriren und haben schliesslich die Verbrecher nebst zwei der Hauptzeugen, der Heimath zuzusenden. Doch heisst es im Art. 37. der Instruktion:

„— — Man soll die grössten Vorsichtsmaassregeln ergreifen, um im Falle einer Anklage gegen ihre Untergebenen, einen einfachen und gelegentlichen (zufälligen) Ungehorsam nicht mit dem Verbrechen der Meuterei zu verwechseln, da Diess manchmal Statt fand, um die Aussetzung eines Matrosen an fremder Küste — im Widerspruche mit den Gesetzen der U. S. — zu rechtfertigen. Hierbei, sowie in allen anderen Fällen, wird den Consuln dringend anempfohlen, dass sie zwar einerseits die Schiffskapitaine in der Ausübung ihrer Autorität unterstützen

*) Diess ist der am häufigsten angenommene Termin; nur wo das franz. Recht angenommen worden, gestattet man blos 24 Stunden.

mögen, dafür aber auch andrerseits die **Bedrückung der Matrosen** strenge verhindern. Fine Hauptaufgabe der Consulate besteht in der Beschützung dieser wichtigen Klasse von Staatsbürgern, deren Lebensgewohnheiten allerdings eine Art Bevormundung für ihre persönlichen und sachlichen Interessen nöthig machen. Zu gleicher Zeit soll strenge Aufsicht über ihr Benehmen geführt werden *)." —

*) Ausser der oben angeführten Instruktion vom 2. März 1833, welche in den meisten Dingen mit der Mehrzahl der modernen Consular-Instruktionen übereinstimmt, und ihren Supplementen (vergl. Bursotti, l. c. Tom. I. pag. 240 u. fg.) sind für das Nordamerikanische Consular-Wesen, besonders in Beziehung auf den Seehandel, viele ältere — in Bursotti's bekanntem Sammelwerke nicht erwähnte oder mitgetheilte — Akte wichtig, die in exteuso in Thomas F. Gordon's schon mehrfach angeführtem, nach offiziellen Quellen bearbeitetem „Digest of the Tretaies and Statutes of the United States. Relating to Commerce, Navigation and Revenue" (Philadelphia, 1830) abgedruckt oder ausgezogen sind, also z. B. die Akte vom 14. April 1792, chap. 3.: An act concerning Consuls and Vice-Consuls, etc. (s. in Gordon pag. 2, 6 u. fg. — Act v. 28. Febr. 1803, Chap. 36. (Gordon, p. 137.) „Supplementary to the Act concerning Consuls and Vice-Consuls and for the further protection of American Seamen;" — und Act vom 27. März 1804 (widerruft die 9. Section des A. v. 1803). Act vom 28. Mai 1796 chap. 170. (Gordon, pag. 270) „for the relief and protection of American Seamen." — Vgl. auch Story's Laws, etc. p. 235, II, 883 etc. und III, 1626. — Nach Sect. 3. der A. vom 28. März 1803 können die Consuln Amerikanische Kapitaine zur Aufnahme fähiger Matrosen ihrer Nation nöthigen, zu 2 Mann auf je 100 Tonnen Gewicht, bei 100 Dollars Strafe für jeden Mann, wohin auch die Reise gerichtet sein mag. (S. Gordon, l. c. Art. 437. pag. 96.) — Nach Section 6, der A. vom 3. März 1813 können die fremden Consuln in Nordamerika gegen die Aufnahme ihrer Landsleute als Matrosen auf Nordamerikanischen Schiffen reklamiren, und dürfen jedenfalls auf eine Prüfung der Nationalitäts-Verhältnisse eines so bestrittenen Individuums antragen und derselben auch selbst beiwohnen. Vergl. auch z. B. die Handels- und Schifffahrts-Verträge von

Eine, den Amerikanischen (wie den Brasilianischen, Spanischen u. a. m.) Consuln besonders zugetheilte Thätigkeit betrifft die Ursprungs-Certifikate einheimischer Waaren und Legalisirung von Fakturen, bei der (Amerikanischen) Landung namentlich, um den Vortheil des Rückzolls zu sichern, und gewissen Fälschungen vorzubeugen. Sie haben auf die Weise, Personen und Sachen Pässe auszustellen, zu gewissen Sporteln, z.B. von 1 Dollar per Certifikat (vgl. u. in Kap. XIII. §. 8.); bei dieser Gelegenheit haben sie das Recht der Eidesabnahme. Ist an dem Orte kein Amerikanischer Handels-Agent angestellt, so müssen zwei Amerikanische Bürger unbescholtenen Rufes, — wie auch in manchen anderen Fällen, — seine Stelle versehen. (Vgl. Gordon, l. c. pag. 171—172, Art. 771. und 773. — Eine ähnliche Einrichtung enthält auch die Brittische Consular-Instruktion, vgl. oben.)

§. 15.

Ueber das Verhältniss der Griechischen Consuln zur Handels-Marine ihres Staates s. die den französischen nachgebildeten Instruktionen vom 1—13. Jan. 1834 (Nauplia, die offizielle Ausgabe abgedruckt in Bursotti, Tom. II. pag. 155 u. fg.; — das Aktenstück unterzeichnet vom Staatsminister A. Maurocordatos), No. 7. §. 25—35 u. fg. — Auch der französische Code du Commerce ist in Griechenland eingeführt. —

§. 16.

In Portugal herrscht noch im Wesentlichen das alte System von 1789, worin den Consuln zwar die Befugniss des Registrirens, Legalisirens u. s. w. zugetheilt ist, aber ohne genaue Spezifikation. — S. die Instruktion „pour les Consuls de Portugal dans les ports des Etats et républiques où les Sujets

Nordamerika mit Preussen v. 20. Mai 1840; mit Oesterreich vom 27. Aug. 1829, (s. in Martens, Nouveau Recueil des Traités, Tom. IX. pag. 109.) und von Febr. 1850 — Mai 1851 (zwischen denselben Mächten s. oben) u. a. m.

Portugais naviguent et commercent, arrêtées le 9. Oct. 1789, par la Consulte royale de la Junte du commerce, agriclnture, industrie et navigation de ce royaume et domaines." — (Heut zu Tage stehen die Consuln auf der Pyrenäischen Halbinsel unter dem Ministerium des Auswärtigen. — Vgl. auch Traité du Consulat (ou Code consulaire) par le Commandeur Don José Ribeiro dos Santos, consul général de Portugal à Hambourg et de docteur J. F. de Castilho Barreto, Vice-Consul; — Hambourg, 1839, 2 Volls.

§. 17.

Für den Spanischen Consul ist, ausser den alten Verträgen, welche meistens auf den Utrechter Frieden zurückgehen, hauptsächlich maassgebend die Instruktion v. 14. Sept. 1834 (in 20 Art.) über das Verhältniss der Spanischen Consuln zur Handels- und Staats-Marine. (S. de Cussy, Réglem. consulaires, 1851, pag. 343—349.) Sie bezieht sich hauptsächlich auf die Unterstützung, welche die Consuln bei Schiffbrüchen und anderen Unglücksfällen den Schiffen und den Personen zu leisten haben; sie enthält genaue Bestimmungen über die dabei vorkommenden Ausgaben-Verrechnungen, und über das „Rapatriement" der Spanischen Seeleute, wobei sogar unbilligerweise die Spanischen Handelsschiffe genöthigt werden können, Ausländer aus ihrer Mannschaft zu entlassen, um den Landsleuten Platz zu machen.

Von den späteren Staatsverträgen ist — zur Charakterisirung der von der Spanischen Krone für ihre Consuln in Anspruch genommenen Privilegien — besonders bemerkenswerth: La Convention „Sur les fonctions des Consuls" zwischen Spanien und den Nordamerikanischen Vereinsstaaten vom 14. Nov. 1788. Art. 8. dieser Convention räumt den beiderseitigen Consuln das Recht der Civiljustiz auf ihren nationalen Schiffen ein; — und überlässt es den Landesgesetzen der beiden Länder, hierbei die Consuln und Kapitaine in ihren Befugnissen auseinderzusetzen.

Der Art. 11. desselben Vertrages stellt zur Verhaftung

von Verbrechern auf den Schiffen die Lokalbehörde zur Disposition der Consuln beider contrahirenden Mächte. — Art. 12. räumt den Consuln die schiedsrichterliche Jurisdiktion über ihre Landsleute ein. (Diese wird unentgeltlich geübt.) Art. 15. bewilligt im Allgemeinen die günstigsten Bedingungen, selbst über diesen Vertrag hinaus. — Vgl. noch den Vertrag zwischen Spanien und Nordamerika vom 22. Febr. 1819 (über Auslieferung der Deserteure s. Art. 13.) und den Vertrag Spaniens mit Frankreich vom 2. Jan. 1768 (Art. 6. l. c. — gleich dem Art. 6. des Traité von 1725 über das Verhältniss der Consuln zu den Kapitainen; Art. 14. über Schiffbruch, Art. 19. über Deserteure.)

§. 18.

Das Brasilianische Reglement von 1834 (s. Bursotti, Tom. I. und de Cussy, l. c. pag. 280 u. folg.) richtet sich im Allgemeinen nach den französischen Normen und enthält nichts besonders Bemerkenswerthes. Diesem Brasilianischen Reglement ist wiederum das der Republik Uruguay (a. 1835) nachgebildet. — S. de Cussy, l. c. S. 459—460.

§. 19.

Das Kgl. Sardinische Reglement vom 23. Juli 1825 (Turin). so weitläufig in vielen äusserlichen Dingen (z. B. in Bezug auf Rechnungsformen und Rangordnung) ist für den praktischen Gegenstand dieses Kapitels überaus dürftig; nur Art. 28. zählt es zu den Pflichten der Sardinischen Consuln, der Handels-Schifffahrt Schutz und Beistand zu leisten, die nationale Flagge in Ansehn und Disciplin auf den Sardinischen Schiffen aufrecht zu erhalten. — Von der Kontrole und Jurisdiktion ist nichts Bestimmtes gesagt. — Vergl. de Cussy, l. c. II. Partie, Chap. XIII.

§. 20.

Für die Consuln des Königreichs beider Sicilien ist in Bezug auf ihr Verhältniss zur Marine noch schlechter gesorgt. Nur aus dem Tarif der Consular-Kanzlei vom 16. Juli 1817 geht hervor, dass sie die Polizei auf den Handelsschiffen üben, deren

Expédition visiren, über Avarien und Verkäufe von Schiffen bei Strandungen zur Hand gehen, u. s. w. In wie weit sie die Kapitaine zur Einregistrirung der Schiffspapiere nöthigen können, ist nirgends bestimmt. — S. den Appendix der Italienischen Uebersetzung (v. J. 1847 durch J. Caffaro und J. Bursotti) von Massé's „Droit commercial dans ses rapports avec le droit des gens et le droit civil;" — et de Cussy, Réglements, Partie II. Chap. XIV. §. 3.

§. 21.

Das Reglement für Schweden und Norwegen (d. d. Stockholm, 9. März 1830) enthält für das Verhältniss der Consuln zur Handelsmarine sehr genaue Bestimmungen, die indessen in nichts Wesentlichem von den, in anderen Ländern gebräuchlichen abweichen. S. §§. 12—22. d. Regl.; u. vgl. hiezu das durch k. Verordnung gegebene Schifffahrts-Reglement v. 9. Okt. 1830, wonach jeder Schiffer, der in einem fremden Hafen, wo sich ein Schwedischer Consul befindet, Waaren geladen hat, bei Strafe von 200 Reichsthalern verpflichtet ist, dem Consul eine Kopie des Schiffmanifests und die Connossemente vorzulegen, worauf Dieser auf dem Manifeste sein Visa vermerkt. — Für die Vorlage falscher Papiere oder unrichtiger Angaben verfällt der Kapitain der höheren Strafe von 300 Reichsthalern.

Eine andere kgl. Verordnung, deren gleichfalls in dem Consular-Reglement Erwähnung gethan ist, betrifft die Schiffspässe; sie ist datirt vom 22. April 1829: La lettre de mer („helfrihetsbref"), gewährt alle Privilegien, welche die Verträge den Schwedischen Schiffen einräumen; das Kommerz-Kollegium zu Stockholm stellt ihn aus, so wie die anderen Schiffspapiere, z. B. die Lettre des Signaux, welche das Schiffs-Ceremonial enthält; — den Passeportturc (auf Schwedisch und Lateinisch), dessen die Schwedischen Schiffe bedürfen, wenn sie über das Kap Finisterre hinaussegeln*).

*) Bis zur neuesten Zeit bezahlten die Skandinavischen Staaten Tribute an die s. g. Raubstaaten, um ihre Handelsflotte vor Seeraub zu bewahren.

Diese Schiffspapiere müssen bei der Veräusserung eines Schwedischen Schiffes binnen 8 Tagen an den Schwedischen Consul ausgeliefert werden. Der Consul hat auch darauf zu sehen, dass alle Schiffe in den Meeren, wo der Passeport turc zum (vertragsmässig geleisteten) Schutz der Schwedischen Schiffe nothwendig ist, stets die Flagge des Vereinigten Königreichs von Sckweden und Norwegen aufstecken. —

§. 22.

Die Oldenburgische Consular-Instruktion (Oldenburg, 1843, gedruckt bei Gerhard Stalling) verpflichtet die Oldenburgischen Schiffer nur in den Häfen, wo sie „wirklich löschen oder laden,“ sich unter Vorzeigung ihrer Schiffspapiere bei ihrem Consul zu melden, „nicht aber, wenn sie aus anderen Gründen, etwa aus Noth oder um Zoll, etc. zu bezahlen, in den Hafen einlaufen (sofern nicht die im Consulatsbezirke geltenden einheimischen Gesetze und Verordnungen ein Anderes vorschreiben)“ — (§. 6. l. c.)

Auf die Küsten- und Fluss-Schifffahrt beziehen sich solche Verpflichtungen überhaupt nicht.

In Erkrankungsfällen Oldenburgischer Schiffer hat der Consul ihnen allen möglichen Beistand zu leisten, und sich, für die zu requirirende Unterstützung der Lokalbehörden, darauf zu berufen, dass in seiner Heimath erkrankte Fremde ohne Unterschied der Nation und der Religion den öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten zugewiesen werden. Diese Unterstützungs-Pflicht bezieht sich nicht auf die Mannschaften der Knyphauser Flagge, welche, in allen übrigen Fällen, wegen „dem eigenthümlichen staatsrechtlichen Verhältniss Knyphausens zu Oldenburg,“ dem Schutz der Oldenburgischen Consuln anempfohlen ist. — S. das Grossherzogl. Oldenburgische Reskript vom 29. März 1843. —

Bei Strandungs- und Havarie-Fällen hat der Consul nicht nur Beistand zu leisten, sondern auch den Schaden und die Ansprüche aller betheiligten Partieen zu constatiren. — Vgl. z. B. den Schifffahrts- und Handels-Vertrag von Oldenburg und Hannover mit Nordamerika unter den 10. Juni 1846.

Das Interesse und die Ehre der Oldenburgischen Flagge ist der besondern Obhut des Oldenburgischen Consuls anvertraut, sowohl fremden Anfeindungen gegenüber, als auch zur Abwehr entehrenden Missbrauchs von Seiten der Landsleute. — Die Papiere zerstörter oder veräusserter Schiffe müssen durch seine Vermittelung an das Grossherzogl. Oldenburgische Staats- und Kabinets-Ministerium zurückgeliefert werden.

§. 23.

Der Hannoverische Schiffer hat sich bei seinem Consul spätestens binnen 4 Tagen nach seiner Ankunft zu melden, — vgl. §. 2. des Kgl. Hannoverschen Consular-Reglements v. 11. April 1817 (s. pag. 5. der offiziellen „Sammlung v. Verordnungen, Ausschreiben und Staats-Verträgen zum Gebrauche der Hannöverschen Consuln," Hannover 1845) hat jedoch unter den Schiffspapieren nicht die Original-Connossemente mitzutheilen (dasselbe s. oben bei Preussen); dafür aber ist er zur genauesten mündlichen Angabe aller auf seine Reise und Befrachtung bezüglichen Thatsachen (die Rechnungen eingeschlossen), unter der Controle des Consuls, verpflichtet.

Der Hannoversche Consul darf zwar in Abwesenheit von Gesandten oder Residenten seines Staats, Reise-Pässe und Attestate ertheilen (vgl. unten Kap. XIII.), eine Verlängerung von Seepässen (die gewöhnliche Dauer ihrer Gültigkeit ist nach Hannoverschem Seerechte auf 2 Jahre) steht aber den Consuln keineswegs zu (vergl. die Bekanntmachungen der K. Hannoverschen Provinzial-Regierung von Stade, d. d. 21. Juni 1819 und 30. April 1822, letztere s. in der citirten offiziellen „Sammlung etc." pag. 30.), ausser etwa ausnahmsweise zur Heimfahrt. (Verordnung des K. Hannoverschen Handels-Ministeriums vom 18. Jan. 1836, — s. „Sammlung" l. c. pag. 31.)

§. 24.

Die Consular-Instruktionen (v. J. 1818) des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin räumen den Consuln nur die

schiedsrichterliche Justiz auf den Schiffen ihrer Heimath ein, wobei sie „die Gesetze und Rechtssitten ihres Aufenthaltsortes, sowie das allgemeine Seerecht" im Auge haben sollen. Schiffbrüchige oder sonst verunglückte Matrosen müssen sie regelmässig unterstützen und auf Mecklenburgischen Schiffen heimsenden. Im Uebrigen steht ihnen weder eine richterliche, noch Polizei-Gewalt zu.

Eilftes Kapitel.

Von dem Verhältniss der Consuln zur Staats- und Kriegs-Marine und ihren Pflichten während einem Kriege.

§. 1.

Viele der Regeln und Grundsätze, welche sich im vorigen Kapitel als allgemein gültig für das Verhältniss der Consuln zu den Schiffern und Matrosen ihrer Nation, für das Benehmen der Consuln bei Strandungen, Schiffbrüchen, Havarien, bei Krankheits-, Todes- und Erbschafts-Fällen ihrer Landsleute, herausgestellt haben, gehören auch hierher. Dieselben Zustände diktiren das gleiche Verfahren. — Die allgemeine Pflicht der Hülfsleistung, Warnung und Unterstützung ist, der Kriegs-Flotte gegenüber, meistens noch strenger formulirt. Vgl., z. B. die Brittischen „General Instructions," §. XXIII. (Fynn, British Consuls abroad etc.) S. 51 u. folg.).

§. 2.

Daneben bilden aber die Präzedenz-Fragen zwischen den Consuln und den commandirenden Seeoffizieren der Staatsflotte eine, bei der Handelsflotte nicht vorkommende Schwierigkeit. Die Kapitaine der Handels-Marine müssen die Autorität der Consuln in allen gesetzlich festgestellten Beziehungen unbedingt anerkennen. Nicht so die Offiziere der Kriegsflotte. — Die Englischen Instruktionen (§. XXIV. l. c.) entscheiden ausdrücklich über die Pflicht des ersten Besuches, so dass ein „Post-Captain" oder ein „Commodore wearing a blue pendant" (portant une flamme blene)

seine Ankunft dem Consul nur zu notifiziren hat, um dessen Besuch zu gewärtigen, während bei Flaggenoffizieren und Commandanten ganzer Escadres, welche das rothe oder weisse „Pendant“ tragen, nicht einmal die Notifikation abgewartet werden darf. Doch muss ihnen auf Verlangen eine Chaloupe geschickt werden. Niedere Commandeure haben nur von Vize-Consuln das Recht der ersten Visite zu erwarten. U. dergl. m. s. Fynn, l. c. pag. 52, und s. Nr. 21. Memorandum, Admiralty Office, 11. Juli 1827, damit vgl. Dodd, Manuel of Dignities, Privilèges and Precedence, Part. IV. pag. 413 and 414; (das blaue Geschwader ist die Arrière-garde, das rothe bildet das Centrum, das weisse die Avant-Garde).

Nach K. Sardinischen Bestimmungen wird dem Consul die Ankunft des Kriegsschiffes notifizirt, dagegen vom Consul der erste Besuch gemacht, zur Anerbietung der nöthigen Dienstleistungen, und dieser Besuch binnen 24 Stunden erwiedert. Siehe das „Reglement pour les Consulats dans les pays étrangers,“ Turin, 26. Decemb. 1815.

Der Nordamerikanische Consul hat von allen Schiffskommandanten, welche nicht den Rang eines Chef d'escadre haben, den ersten Besuch zu empfangen, um dann erst, auf ihre Aufforderung das Schiff zu besuchen. Die höheren Kommandanten aber können ihn durch einen Seeoffizier zu sich bitten lassen, und ihm dann ihre Aufträge (nicht „Befehle“ sondern „Commissions“) mittheilen. S. das Cirkular des Staatssekretairs, Washington, 25. Juni 1830. §. 48.

Der Brasilianische Consul wird ganz allgemein zum ersten Besuch angehalten. S. Art. 53 des Dekrets, l. c.

Nach Französischem Seerecht hat der Generalconsul den Rang eines Contre-Admirals, der Consul erster Klasse den Rang eines Flottenkapitains („Capitaine de vaisseau“), der Consul zweiter Klasse den Rang eines Fregattenkapitains. Die Pflicht des ersten Besuches, — binnen 24 Stunden, wo möglich, — haben die Consuln nur den Kommandanten ganzer Geschwader, Divisionen oder Stationen gegenüber, sonst umgekehrt.

Vergl. Tit. I. Art. 6 der Ordonnance vom 7. November 1833, in De Clercq, l. c. pag. 564 u. folg.*). Ueber die Ehren, welche diplomatische und Handels-Agenten auf und von der Kriegsflotte, bei offiziellen Besuchen, zu beanspruchen haben, s. auch Titre XVIII. Chap. VI. Art. 697 und 698 der „Ordonnance du roi, sur le service des officiers, des élèves et des maîtres à bord des batimens de la marine royale, en date du 31. Oct. 1827**).

§. 3.

Die Consuln vieler Länder vertreten das Marine-Ministerium ihres Staates für die Station, für welche sie ernannt sind, und haben desshalb unter gewissen Umständen für die Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der landenden oder stationirenden Kriegsschiffe ihrer Nation zu sorgen. S. de Meusely, l. c. pag. 52).

Die Französischen Consuln haben dieser Pflicht nur nachzukommen, wenn sie von den betreffenden Schiffsbehörden, unter Bewilligung des kommandirenden Offiziers, dazu aufgefordert werden. Vgl. Art. 12 und folg. des Französ. Ordonnance vom 7. November 1833.

Das „Droit de police" (s. die Französ. Ordonnance vom 29. Oktober 1833, Art. 19) über die Kauffahrteischiffe seiner Station soll der Consul den stationirenden Flotten-Kommandanten abtreten, und selbst, wenn dieser in weniger als 8 Tagen wieder in See zu stechen gedenkt und desshalb das Droit de police nicht beansprucht, kann der Consul es ihm übertragen, sobald nur er selbst diese Massregel für nöthig oder nütz-

---

*) „La visite sera faite aux Consuls généraux et Consuls par tout Officier commandant un Batiment isolé ou détaché. Si le Commandant est Capitaine de Vaisseau, les officiers du Consulat le recevront au débarcadère." S. Miltitz, T. II. Part. I. pag. 380 col. 1. note 1. „La visite officielle sera rendue dans les 24 heures."

**) S. Moniteur, Français Nr. 311 vom 7. Nooember 1833. — Lesur, Anuaire historique universel, Ann. 1833. Appendice, Documents historiques, Part. I. pag. 79.

lich hält. Vergl. Art. 10 der Ordonnance vom 7. Novb. 1833; und die „Circulaire du Ministre de la Marine, donnant explication sur la question de savoir, à qui — des Consuls ou des Commandants des Batiments de l'état, en pays étranger, — est dévolu le droit de police sur les batiments de commerce; vom 15. September 1828.

Wenn der Französische Consul glaubt, im Interesse des von ihm vertretenen Staates, oder bei dringender Gefahr, den Beistand der Kriegsflotte zu bedürfen, so kann er sich an den Kommandanten der nächsten Französischen Seestation wenden. (Ueber den bei diesem Schritte selbst und bei der legalen Rechtfertigung desselben von beiden Seiten einzuhaltenden Instanzenzug vergl. Titre III. der eben angeführten Ordonnance.

§. 4.

Ueber Prisen, welche Französische Kriegsschiffe gemacht, sei es gegen Seeräuber, sei es zur Unterdrückung des Sklavenhandels, welcher nach den neueren Verträgen, als ein völkerrechtliches Verbrechen dem Seeraub (Piraterie) gleich geachtet wird, haben die Consuln die vorläufige Verwaltung, als ob sie das Marine-Ministerium verträten Sie können eventuell zur Veräusserung der genommenen Schiffe schreiten, nehmlich wenn dieselben nicht mehr fähig sind, See zu halten, und bewahren die daraus gelösten Summen in der Consular-Kanzlei auf. S. Tit. V. der Ordonnance vom 7. November 1833, das Arrêté v. 7. Germinal an VIII. (27. März 1800) und die Gesetze vom 11. April 1825 und vom 4. März 1831; (letzteres „Concernant la repression de la traite des noirs").

§. 5.

In Kriegszeiten ist die Stellung des Consuls eine schwierigere, seine Thätigkeit weniger umfangreich, aber wichtiger und gefährlicher, seine Verantwortlichkeit bedenklicher. Je nachdem sein Staat mit anderen, oder andere Staaten unter einander in Krieg verwickelt sind, hat er die Gesetze der Neutralität in verschiedener Weise zur Anwendung und Beobachtung zu bringen. Auf feindlichem Boden hört seine Wirk-

samkeit begreiflicherweise ganz auf. Doch muss er seinen Posten behaupten, bis ihm das Exequatur entzogen wird. Und auch dann noch suche er seine Funktionen, wo möglich, einem bisherigen Collegen, ad interim zu delegiren. Wird ihm dies verweigert, so protestire er, und mache die Lokal-Regierung für alle etwaigen Folgen verantwortlich. (Vergl. de Martens, Guide, T. I. §. 78).

Glücklich, wenn er noch dafür sorgen konnte, dass vor Ausbruch des Krieges Eigenthum und Schiffe seiner Nation entfernt werden! (S. das Preussische Reglement von 1706 [18. September], Art. V.)

In verbündeten Ländern bleiben die Regeln seiner Thätigkeit im Allgemeinen dieselben, wenn auch ihre Objekte sich vermehren.

In wieferne der Consul auf neutralem Boden der Marine seiner Nation öffentlich oder unter der Hand Dienste leisten kann, hängt von den Umständen, von den besonderen Verträgen mit diesem neutralen Staate und von der, bei seinen Vorgesetzten angenommenen Auffassung der Grundsätze der Neutralität ab. (Ob die Flagge das Schiff deckt, „Le pavillon couvre la marchandise, vaisseau libre, marchandise libre“ *), was Kriegs-Contrebande sei? u. s. w. Vergl. Kap. XIX. unten. Ueber diese Fragen werden in der Regel bei Ausbruch eines grossen Krieges neue Instruktionen veröffentlicht, oder alte erneuert. — Jedenfalls hat der Consul nicht nur darauf zu sehen, dass die Fremden im Bereiche seiner Station nicht gegen seine Landsleute die Pflichten der Neutralität verletzen **), sondern auch

*) Die Geschichte der Grundsätze der Neutralität s. in Oppenheim's „System des Völkerrechts“, 1845, Kap. XII. §. 4—6; Henry Wheaton's Histoire du droit des gens, p. 314 u. folg. (1841). Joh. Georg Büsch, Sämmtliche Schriften, Tom. IV. S. 170 u. folg. A. Thiers, Histoire du Consulat, T. II. Chap. Les neutres. — G. de Martens, Cours diplomatique T. III. Liv. VIII. Chp. V. — Hübner, de la saisie des Cabinets neutres. 1759. etc. etc.

**) Ein Beispiel, welches hierher gehört, ist die Protestation

und mit derselben Strenge darauf zu achten, dass seine eigenen Landsleute es nicht thun*). Vergl. auch das Preussische Consular-Reglement vom 18. Sept. 1796, Art. IV. u. V.

Die Consuln derjenigen Staaten, welche die Grundsätze der „bewaffneten Neutralität" (1789 und 1800)**) angenommen haben, — also besonders die Consuln der Ostsee-Staaten — haben demzufolge in Kriegszeiten mehr zu thun, als z. B. die Consuln solcher Staaten, wie England, oder wie Frankreich im letzten Kriege, welche durch Einführung allgemeiner Bloquaden und Embargos an ganzen Küstenstrichen oder durch Beanspruchung eines allgemeinen Durchsuchungs-Rechtes jeden friedlichen Verkehr während eines Krieges unmöglich machen.

§. 6.

Ebenso verändert sich die Beschäftigung der Consuln in Kriegszeiten, je nachdem ihre vollmachtgebenden Regierungen die Prisengerichte der Staaten, bei denen die Consuln accreditirt sind, in Handels- und Schifffahrts-Verträgen anerkannt

---

des Consular-Corps zu Palermo (— mit der einzigen Ausnahme des Oesterreichischen Consuls), gegen das Bombardement der Stadt Palermo durch königl. Neapolitanische Truppen ohne vorherige Verkündigung und ohne Sicherstellung der fremden Kaufleute, unter dem 19. Januar 1848. Vergl. die Augsbgr. Allg. Ztg. fin. Jan. 1848.

*) Ausser dem politischen Interesse ist hierbei noch ein ganz spezielles Handels-Interesse ins Auge zu fassen, dass nehmlich, durch Verletzung der Neutralität, die Bedingungen des Schiffs-Assekuranz-Vertrags übertreten werden, wovon vorkommenden Falles der Brittische Consul die „Owners and underwriters" (Eigenthümer und Versicherer) in Kenntniss setzen soll. — S. R. Fynn, British Consuls abroad. pag. 13.

**) Verträge vom 8. Mai und 6.—19. Dezember 1800 zwischen Russland, Preussen u. a. m. s. in dem Recueil von d'Hauterive und de Cussy, 2 Part., T. V. — Die Russische Deklaration vom 28. Februar 1780 und der Russisch-Oesterreichische Vertrag vom 1.—13. Nov. 1785; s. in Miltitz, Tom. II. Part. II. Liv. III, pag. 1185 u. ff. (Dazu vgl. unt. Kap. XIX.)

haben oder nicht, — anzuerkennen gesonnen sind oder nicht. Vergl. die Rechtsstreitigkeit zwischen England und Preussen im J. 1752 (wo England anzuerkennen sich weigerte), in G. F. v. Martens's „Merkwürdigen Fällen aus dem Völkerrecht" etc. Tom. II.

Staaten, welche selbst Prisengerichte haben oder in Kriegszeiten einsetzen, können den anderen nur aus ganz besonderen Gründen die Anerkennung derselben verweigern, wiewohl diese sogenannten Gerichte keine unabhängige Justiz darstellen, sondern die Verantwortlichkeit ihrer Erkenntnisse auf die höheren Administrativ-Behörden ihres Landes devolviren. Das Charakteristische in dieser Beziehung besteht schon darin, dass bei solchen Streitigkeiten der beleidigende Theil (und nicht der verletzte) das Forum wählt, vor dem er sich rechtfertigen mag. Forum actoris, nicht rei! Vgl. Oppenheim's „System des Völkerrechts" pag. 302 u. folg. Ueber die Frage, ob Consuln zum Prisengerichte zuzuziehen, vergl. de Steck, „Essais sur divers sujets rélatifs à la navigation et au commerce pendant la guerre," 1794; — G. F. de Martens, Précis du droit des gens moderne de l'Europe," (1821) und Ch. de Martens, Guide diplomatique, 1851, Tom. I. pag. 276—278; über das Verhältniss des Consuls zu den Kaperschiffen seiner Nation (und die zu gewährenden Kaperbriefe), vergl. Laget de Podio, l. c. S. 245—303; De Clercq et de Vallat, Guide pratique etc. 1851, Livre V. Chap. 8. Einige Staaten haben ausdrücklich durch Verträge sanktionirt, dass die Neutralitätsfragen, welche sich zwischen dem aufbringenden Schiff („le Capteur") und den Reklamanten erheben sollten, von dem Consul der Letzteren entschieden werden. — Andere Staaten behaupten, auch ohne Verträge, dass die kriegführende Macht nicht durch den Krieg eine neue Jurisdiktion gewinne. —

Jedenfalls haben sich die Verletzten (Rheder, Assekuradeure, u. s. w.) mit ihren Reklamationen an ihren Consul zu wenden, der 1) diese Avarie grosse (s. das vorige Kapitel) einzuregistriren, und

2) den Reklamanten direkt, oder mit Hülfe der Gesandtschaft seines Landes, Abhülfe zu verschaffen hat. —

Sehr oft wird auch die Austauschung von Kriegsgefangenen durch Consular-Agenten vermittelt. Auch der Kaperer hat sich bei seinem Consul zu melden, und vorläufig die Thatsachen mit ihrer Rechtfertigung bei Demselben zu notifiziren. — (Siehe unten im Kap. XIX. und Vergl. auch de Cussy Réglements, pag. 169—172.)

Der Consul verhält sich zu den Kaperschiffen im Allgemeinen ungefähr, wie zu der Staatsmarine, nur die Rang- und Präcedenzverhältnisse werden durch die Commission des Kaperschiffes nicht wesentlich modifizirt.

Wo die Consuln im Allgemeinen autorisirt sind, „lettres de marque," (Mark- oder Kaper-Briefe) an Schiffsführer auszustellen (wie die Französischen, Brasilianischen, Sardinischen Consuln), müssen sie dazu doch noch, selbst wenn der Krieg schon erklärt ist, die spezielle Ermächtigung ihrer Regierung abwarten. Dann müssen sie in jedem einzelnen Falle die Tragfähigkeit und Bewaffnung des betreffenden Schiffes untersuchen, um ihre nationale Flagge vor Schande und Verlegenheit zu bewahren. In der Regel haben die Kaperer auch eine Caution zu stellen; — z. B. der Französische eine Caution von 37,000 Frcs, wenn die Mannschaft seines Schiffes unter und das Doppelte, wenn sie über 150 Mann beträgt. —

Wird dem Consul eine Prise vorgeführt, so hat er alle Rechtspunkte derselben, gewöhnlich mit Zuziehung 2er Assessoren, zu prüfen, die Mannschaft eidlich zu verhören, ein Inventar aufzunehmen, die Streitobjekte sicher zu stellen, und über das Alles (wie sich übrigens von selbst versteht) ein legalisirtes Protokoll abfassen zu lassen, damit das kompetente Prisengericht endgültig entscheiden könne. —

Frankreich erlaubt seinen Consuln, die „armements en course" nur gegen Cautionen zu autorisiren und gibt ihnen auch eine bedingte Prisen-Justiz; doch dürfen sie sich selbst bei keiner derartigen Unternehmung betheiligen. —

Vgl. Titre VI. S. 78 et 79 („Des armements en course et des prises") der Ordonnance sur les fonctions des Consuls dans leurs rapports avec la marine marchande" v. 29. Oktbr. 1833, — das Réglement v. 2. Prairial, XI. (22. März 1803), Tit. III. Art. 121. „Arrêté" v. 6. Germinal, an VIII. (27. März 1800) Art. 26 et „Arrêté" v. 9. Ventose, an IX. (28. Febr. 1801) (Art. 34: Bei Verkäufen von Prisen beziehen die Commissaires des relations commerciales" $^1/_2$ pro Cent.).

Den Consuln der Nordamerikanischen Vereinsstaaten ist es weislich verboten worden, Certifikate an Kaperschiffe auszustellen, da es vorgekommen, dass sie Handel damit getrieben haben. Siehe Warden, l. c., pag. 147. —

§. 7.

Das Kais. Brasilianische Consular-Recht *) überträgt dem Consul die Verwaltung der gemachten Prisen und die Untersuchung der Papiere (besonders der „Lettres de marque") des kapernden Schiffes. Besonders hat der Consul den Kommandanten desselben, den zweiten Offizier und wenigstens 2 Individuen der Mannschaft eidlich zu verhören; ebenso viele Personen derselben Kategorien von dem genommenen Schiffe, Jeden besonders. Der Consul sammelt die Akten, aber er spricht nicht selbst das Urtheil über die Rechtmässigkeit der Prise. — Ob das gekaperte Schiff ein feindliches war, oder einer neutralen Macht angehörte, ob unschuldig oder strafbar, macht

*) Vergl. Bursotti, l. c. T. I. pag. 54—116 und das „Handelsarchiv." Sammlung der neuen, auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Gesetze und Verordnungen des In- und Auslandes etc. herausgegeben nach amtlichen Quellen im kgl. Handelsamte zu Berlin von R. Delbrück und J. Hegel, Januar 1848, S. 16—23. — Auszug aus dem Brasilianischen Consulats-Reglement vom 11. Juni 1847, Rio de Janeiro (unterz. Minister Saturnino de Sonsal Oliveira („Decreto Nr. 520. de 11. Juni 1847: Nuovo Regulamento de Corps Consular di Imperio"), 230 Art. in 4 Titt. mit 36 Modeles und Gebühren-Tarifen.

keinen Unterschied bei diesem Verfahren, welches ja nur, die Entscheidung höherer Behörden vorzubereiten bestimmt ist.

Das Urtheil wird von einer nach Billigkeits-Motiven zusammengesetzten „Commission“ von 3 oder 5 Personen, in welcher der Consul den Ausschlag gibt, gefällt. Von diesem Rechtsspruche kann noch Appell ergriffen werden, aber die Appellation hat keinen Suspensiv-Effekt, ausser in Bezug auf die — vielleicht zu konfiszirende oder vom Kaperer neu zu stellende — Caution. (In jeder anderen Beziehung hat die Vollstreckung des Urtheils trotz der Appellation, ihren Lauf.) — Dieses ganze Verfahren kann und darf nur Statt finden, wenn es nicht im Widerspruch mit den Landesgesetzen des Stationsortes steht. — Kann der Kaperer sich nicht vollständig legitimiren, so denunziirt ihn der Consul den Landes-Autoritäten. —

Bei Havarieen Brasilianischer Kriegsschiffe hat der Consul ungefähr dieselben Befugnisse und Verpflichtungen (sogar bis zum Verkauf des Schiffes, s. Bursotti l. c. pag. 72), wie bei Handelsschiffen. —

In Kriegszeiten kann er (unter grossen Cautelen) Lettres de marque ausgeben. —

§. 8.

Für Belgien regulirt ein „Arrêté“ royal vom 27. Dezbr. 1846 (s. die offizielle Sammlung des K. Belg. „Ministère des Affaires Etrangères“ v. „Arrêtés, Instructions et Renseignements Rélatifs aux Consulats de Belgique“ pag. 33—36) die Rang- und Dienst-Verhältnisse zwischen den K. Belg. Consuln und den See-Kommandanten. — Nur mit Erlaubniss ihres Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten können sich Belgische Consuln auf Kriegsschiffen an ihren Bestimmungsort begeben; im Auslande können die Kommandanten zur Noth selbst eine solche Bewilligung vollziehen. Nur bei wenigen Gelegenheiten werden den Consuln militairische Ehren gezollt; u. s. w. u. s. w. Das Recht des ersten Besuchs, ungefähr wie bei Frankreich. — Bei Verproviantirungen von Staats-

schiffen wird der Consul mit Rath und That zur Hand gehen (Art. 10. l. c.). Die Wechsel-Tratten der Kommandanten auf die Belgische Regierung hat der Consul zu controliren, (dass sie die Gränze nicht überschreiten, welche in dem Creditbrief des Kommandanten gezogen ist,) und dann zu visiren (Art. XI. l. c.). Wenn der Consul schriftlich die Hülfe des nächsten Kriegsschiffs in Anspruch nimmt, so hat der Kommandant vorläufig auf seine eigene Verantwortung zu handeln. (Art. 13. l. c.) Einer mündlichen Aufforderung braucht er keinenfalls Folge zu leisten. Bei Deserteuren und Schiffbruch, wie oben bei der Handels-Marine, s. Art. 14—22 des citirten „Arrêté royal." —

§. 9.

Der Dänische Consul soll den Kriegsschiffen im Allgemeinen bei ihren Bedürfnissen und Geschäften Beistand leisten, und zwar ohne dafür eine Entschädigung nehmen zu dürfen. Hilft er aber bei den Einkäufen von Proviant, Munition oder dgl., so kann er seine kaufmännische Provision beanspruchen, wie bei Privatgeschäften. — S. Art. 30 und 21 des K. Dänische Reglements vom 9. Oct. 1824 (Bursotti, T. I. S. 139.) —

Die Consuln derjenigen Staaten, deren Gesetzgebung für die hier besprochenen Kriegszustände keine speziellen Anweisungen enthält, werden in der Regel beim Ausbruche eines Krieges neue Instruktionen zu gewärtigen haben, welche mehr oder weniger den, hier angeführten, nachgebildet sein mögen. —

Zwölftes Kapitel.

Der Consul als Notar, Pass- und Civilstands-Beamter.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Im Allgemeinen ist es der Beruf der Consuln, gegen fixirte Sporteln über Verhältnisse, welche sich auf Handel und Schifffahrt beziehen, legalisirte Dokumente auszustellen, oder gewisse Dokumente durch ihre Unterschrift zu legalisiren (zu videmiren). Hieher gehören die Ursprungs-Certifikate von Waaren, die Gesundheitspässe (Patentes de santé), die Handels-Facturen (in Beziehung auf Zölle ad valorem), die Charte-parties (Konnossemente), Havarie- und Umladungs-Proteste — (cfr. u. Kap. XVIII), Fracht- und Ladungskontrakte, Vollmachten, Mandate, Depositen, Handels-Verträge überhaupt, — Testamente, u. s. w. — Man kann auch die Pässe hierher rechnen, denn Personen-Pässe, Schiffspässe (Lettres de mer, congés) und Gesundheits-Zeugnisse, gehören in dieselbe Kategorie. Dabei ist zu erwähnen, dass sich auf vielen Consular-Kanzleien Landsleute des Consuls, welche in seinem Bezirke domizilirt sind, mit ihren Heimathsscheinen „immatrikuliren" lassen, um seinen Schutz vorkommendenfalls sicherer in Anspruch nehmen zu können. —

Nach den Gesetzen mancher Länder (z. B. Frankreichs, Nordamerikas, Portugals, Griechenlands u. s. w.) können die Consuln auch Civilstands-Akte vollgültig ausfertigen, je nach den Gesetzen ihres Landes, über alle Verhältnisse des

Personen- und Familien-Rechtes. In der Regel hat die Consular-Kanzlei eine Abschrift solcher Akten an das heimische Ministerium des Auswärtigen einzusenden. — Es versteht sich von selbst, dass der zu solchen Funktionen autorisirte Consul ganz den Gesetzen seiner Heimath entsprechend handeln muss, in so weit nicht die Verhältnisse eine, gesetzlich vorgesehene, Ausnahme nöthig machen. (Hat er, zum Beispiele, seinen Landsleuten Eide abzunehmen, so mag er dabei die prozessualischen Regeln seines Heimathslandes befolgen; aber wenn Fremde sich einem Eide vor ihm unterziehen, — wozu er sie nicht nöthigen kann, wenn ihre eigenen Interessen es nicht erheischen — so wird er häufig Veranlassung haben, die Form der Lokalgesetze anzunehmen *). [Analogieen hierfür Vergl. u. in Kap. XV.]) Dies ist eine wichtige Beschränkung der allgemeinen Rechtsregel „Locus regit actum," welche aber theils durch besondere Staatsverträge anerkannt, theils durch den Umstand motivirt ist, dass solche Verträge und Rechtsgeschäfte, wie Heirathen, Adoptionen, Testamente zunächst nur in der Heimath zu gelten und juristisch zu wirken brauchen, und dass die Anerkennung der heimathlichen Behörden und Gerichtshöfe für alle das Personal-Statut (den Status personae) ihrer Angehörigen betreffenden Rechtsangelegenheiten vollständig genügt. Wo der Consul als Civilstands-Beamter oder als Notar auftritt, ist er natürlich, und zwar er selbst allen Verbindlichkeiten und Verantwortlichkeiten eines Notars oder Civilstands-Beamten seines Landes unterworfen. (Dagegen Vergl. oben Kap. VIII. über die Consular-Kanzler, welche von ihren Regierungen direkt eingesetzt sind.)

Ferner darf nicht übersehen werden, dass er, der doch nur ein Beamter seines Landes ist [und nur für seinen Consular-Bezirk von der Obrigkeit seines Vaterlandes zu gewissen Funktionen bevollmächtigt worden, nur innerhalb der Grenzen dieses Consular-Bezirkes und ausschliesslich über

*) Dieser, meist übersehene, Umstand könnte auch dazu beitragen, die Nothwendigkeit einfacher Eidesformeln zu beweisen.

seine Landsleute die, in diesem Kapitel aufgezählten Funktionen ausüben darf. Er darf z. B. keinen Trauungsakt vollziehen, wobei nur der eine Theil seiner Heimath angehört *).

§. 2.

Es existiren keine allgemein angenommenen Grundsätze darüber, ob im Auslande abgeschlossene schriftliche Verträge oder andere Aktenstücke der Art von den Gerichten der Heimath auch ohne die Videmation des Consuls anerkannt werden können oder ob dieser Mangel sie absolut nichtig macht.— Aber so viel steht jedenfalls fest, dass die Legalisation des

*) Dieser Satz, welcher sich in der Theorie ganz von selbst zu verstehen scheint, hat doch schon in der Praxis Anlass zu Prozessen gegeben. Die berühmte Sängerin Malibran war der Gegenstand eines solchen. Mselle Garcia hatte sich 1826 in Newyork vor dem Französischen Consul mit Mr. Malibran verheirathet. Sie war von Spanischen Eltern, zwar in Frankreich geboren, aber nicht naturalisirt; und Mr. Malibran war Franzose gewesen, aber er hatte 1818, indem er das Nordamerikanische Bürgerrecht annahm, das Französische Bürgerrecht aufgegeben. Somit hatte Mr. d'Espinville, der Französische Consul, — im Widerspruch mit Art. 48 des Code civil und den Consular-Instruktionen, — 2 Ausländer getraut. Als nun 1835, wo die Beiden ihr Domizil in Paris genommen hatten, Mselle G. auf Aufhebung der Ehe klagte, entschied das Gericht für absolute Nullität der Ehe, da, nach Amerikanischen Gesetzen sowohl, wie nach Spanischen oder Französischen, die Ehe wegen der Incompetenz des betreffenden Beamten für nicht eingegangen erachtet werden müsse, (so dass selbst die kontrahirenden Parteien die Nichtigkeit derselben anrufen können,) und berief sich dabei auf eine gleichlautende Entscheidung des Cassationshofes vom 10. Aug. 1819, (durch Portalis und Merlin motivirt.)

Das Erkenntniss des Tribunal civil de la Seine vom 6. März 1835, Marie's Plaidoyer und O. Barrot's Rede s. in den „Archives du Commerce,“ T. IX. p. 235. et Bursotti T. II. p. 78—82. — Dazu Vgl. noch Code civil, Art. 170.

Consuls die beste Beweisart für die formelle Gültigkeit (beziehungsweise: Echtheit) eines ausländischen Dokumentes ist, und dass die Behörden eines Landes nur die Unterschrift ihrer (diplomatischen oder kommerziellen) Agenten mit Bestimmtheit kennen und anerkennen dürfen. — Für Pässe ist dieses Princip längst anerkannt, und fast in jedem Lande das Visa des eigenen Consuls verlangt. —

Die Recognoszirung der Unterschrift des Consuls geschieht regelmässig durch das Ministerium des Auswärtigen, und er selbst braucht auch nur die Unterschriften derjenigen vaterländischen Ministerien anzuerkennen, mit welchen er in direkter Verbindung steht. (Vgl. z. B. Art. 9 u. 10. Tit. II der Französ. Ordonnance über Legalisationen der Consuln vom 25. Okt. 1833). Ueberhaupt ist es ja ein allgemeiner Grundsatz des internationalen Privatrechts, dass die im Ausland zu vermittelnde Anerkennung oder Ausführung von Rechtsurtheilen, persönlichen Rechten u. dgl. m., nur durch das Ministerium des Auswärtigen geschehen kann. — Die seiner Legalisation unterworfenen Hand- und Unterschriften hat der Consul in Bezug auf ihre Echtheit zu prüfen, und gewissermassen zu gewährleisten. — Nur wegen motivirter Zweifel daran, oder weil der Gegenstand seine Kompetenz überschreitet, kann der Consul solchen Dokumenten seine Videmirung versagen, welche entweder einen gerichtlichen Charakter tragen, oder, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit, seine Betheiligung nöthig haben.

§. 3.

Mit Pässen haben die Consuln in der Regel auch nur in Bezug auf ihre Mitbürger, oder doch nur mit Beziehung auf ihre Heimath, zu thun. Pässe ausstellen können sie in der Regel nur für diejenigen Landsleute, welche in ihrem Bezirke wohnen, Pässe erneuern und visiren auch für durchreisende Landsleute, fremde Pässe nur visiren, wenn dieselben nach ihrer Heimath gerichtet, und von den Autoritäten des von ihnen bewohnten Landes ausgestellt sind. Sie üben hierbei eine diskretionaire Gewalt, führen genaues Buch darüber und

bewahren sowohl die abgelaufenen Pässe, für welche sie neue ausgestellt haben, als auch die Unterschriften aller von ihnen in dieser Beziehung versorgten Personen auf. (Ueber die Kanzlei Vgl. Kap. VIII. oben).

Mit den Gesundheits-Pässen verhält es sich ähnlich. Auch hier variiren die Normen, ob der Consul dieselben ausstellen oder nur visiren darf, je nach Gesetzen und Umständen. — (Die Patentes de santé sind nettes, wenn in dem betreffenden Bezirke keine ansteckende Krankheit grassirt; brutes, wenn die Ortsbehörden das Grassiren einer solchen verkündigt haben, oder wenn dasselbe allgemein bekannt ist, und suspectes, wenn der Ausstellende auf seine eigene individuelle Ueberzeugung hin, die Existenz einer Epidemie oder den dringenden Verdacht einer solchen bezeugt. — Vergl. Fynn, l. c. p. 36; u. unser Kap. XVIII. §. 7.)

§. 4.

Ueberall haben die Consuln die Pflicht, sich der Verlassenschaften ihrer Landsleute anzunehmen, seien diese nun ab intestato gestorben, oder mit Hinterlassung eines Testamentes, besonders aber, wenn die Rechte abwesender oder minderjähriger Erben zu wahren sind. Jedenfalls ist er den anwesenden Erben oder testamentarisch eingesetzten Exekutoren seinen Rath und Beistand schuldig. Er hat seine Maassregeln so zu treffen, dass sie den Lokal-Gesetzen als gültige entsprechen. —

Die Gesetzgebungen variiren hierin, indem die einen dem fremden Consul ausschliesslich das Recht der Versiegelung der betreffenden Erbschaft überlassen, die anderen zwar bei fremden Erbschaften nicht von den Landesgesetzen abweichen, aber doch wohl meistens dem Consul auf dessen Antrag eine Mitwirkung (z. B. „de croiser de ses sceaux ceux de l'Autorité locale“) gestatten. — Dem analog modifizirt sich auch die Pflicht der Inventarisirung und der Verwaltung je nach Gesetzen mehr, als nach Staatsverträgen. Die Anerkennung auswärtiger Erben wird meistens durch den Consul vermittelt werden müssen. —

Wo der Consul allein oder vorzugsweise zu handeln befugt ist, muss er alsbald nach dem eingetretenen Todesfalle die Erben und die Gläubiger zur Meldung innerhalb des an dem Domizile des Erblassers gesetzlichen Termines auffordern, nach Ablauf desselben vor Zeugen die Siegel lösen, und die nöthigen Sicherheitsmaassregeln treffen. Von allen Aktenstücken, z. B. dem Inventar, hat er Abschriften an das ihm vorgesetzte Ministerium zu senden. Melden sich verschiedene Erben, so entscheidet nicht er selbst den Erbschaftsprozess, sondern er verweist ihn vor die kompetenten Gerichte des Landes, welches er bewohnt.

Vgl. Ch. de Martens, Guide diplomatique etc. etc. 1851. Tom. I. p. 288 et suiv.

Das ganze Verfahren bleibt sich gleich, ob die Erbschaft unmittelbar in seinem Consulargebiete oder auf einem daselbst, zunächst nach dem Tode des Erblassers, landenden Schiffe fällig geworden. Nur in Bezug auf die Erhebung etwaiger Erbschaftssteuern könnte ein Unterschied Statt finden. —

Auch könnte eine Kontroverse erhoben werden, wenn z. B. in einem Preussischen Hafen ein Französisches Schiff landet, welches die Leiche eines bei der Ueberfahrt gestorbenen Spaniers mit sich führte. Die Frage, ob der Spanische oder der Französische Consul hier einzuschreiten hätte, ist nirgends gesetzlich entschieden und wird gewöhnlich in Güte abgemacht werden. Dem Wortlaut der Instruktionen gemäss würde der Französische Consul Befugnisse geltend machen können, allein dem Geiste einer vernünftigen Praxis entspräche es eher, dass der Spanische Consul die Verwaltung von Gütern übernähme, welche seinen Mitbürgern zufallen sollen, und wahrscheinlich sogar in kommerzieller Beziehung zu seiner Heimath stehen.

Dreizehntes Kapitel.

Auszug aus den Instruktionen über die notariellen und anderen Kanzlei-Verrichtungen der Consuln.

Fortsetzung des vorigen Kapitels. Besonderer Theil.

§. 1.

Der französische Consul hat sich als Civilstands-Officier nach dem Code civil des Français, Art. 48. zu richten.

(S. die „Ordonnance sur l'intervention des Consuls rélativement aux actes de l'état civil des Français en pays étrangers," vom 23. Okt. 1833, in DeClercq, Formulaire pag. 504 u. fg. — Art. 1.)

Die ausgestellten Actes d'état civil hat er sämmtlich in ein Register einzutragen, und von jedem Akte einen Auszug an das französische Ministerium des Auswärtigen einzusenden. (Art. 2. l. c.) Seine „Expeditons" haben dieselbe Rechtskraft, wie die in Frankreich von den „Depositaires de l'Etat civil" ausgestellten und können einzig durch ein richterliches Urtheil rectificirt werden. — S. Art. 3, 7. u. 8. der Ordonn. vom 23. Okt. 1833.

Kommt ein französisches Schiff an den Stations-Ort des französischen Consuls, so lässt er sich von dem Schiffskapitain zwei Expeditons aller während der Fahrt vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle zustellen, und verfährt damit nach Art. 60. u. 87. des Code civil. — Entdecken sie hierbei Vernachlässigungen von Seiten des Kapitains, so müssen sie sowohl zur

Vervollständigung der Register, als auch zur Ahndung dieser Contravention durch Denunziation beim Marine-Ministerium die gehörigen Maassregeln ergreifen. — S. Art. 6, der citt. Ordonn.

Bei Trauungen unter Franzosen, welche der Consul vollziehen soll, muss er die Aufgebote („Publications et affiches de mariage") nach den Regeln des Code civil vollziehen, und kann auch in dringenden Fällen von dem zweiten Aufgebot dispensiren. Die „Bans" werden an der Consular-Kanzlei angeschlagen, wie in Frankreich an dem Mairie-Gebäude.

Vergl. Art. 14—17. der citt. Ordonn., Code civil, Art. 169. und C. S. Zachariä's „Handbuch des französischen Civilrechts," Heidelberg, 1837, Tom. III. §. 452—455.

(Die Vice-Consuln sind ohne Kanzlei und ohne Gerichtsbarkeit, s. d. Ordonn. v. 11. Sept. 1833 und M. Moreuil, Manuel des Agents Consulaires, 1850, pag. 375.)

Die französische General-Consuln, welche jenseits des Atlantischen Ozeans angestellt sind, können — unter Verpflichtung zu unmittelbarer Motivirung bei dem, ihnen vorgesetzten, Ministerium, Alters-Dispense an Minderjährige ertheilen, die (transatlantischen) Consuln erster und zweiter Classe dürfen das aber nur, wenn ihnen durch eine specielle Verordnung diese Befugniss übertragen worden ist. (S. Art. 18. der citt. Ordonn.)

§. 2.

Der französische Consul ist nicht zur Legalisirung jedes Privat-Actes verpflichtet, nur die Akte der Lokal-Behörden muss er legalisiren, so dass man ihm auch jeden Privat-Akt unterbreiten kann, wenn derselbe nur erst die Legalisation der Lokalbehörden passirt hat. Die letzte Videmirung geschieht dann im französischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Vgl. Tit. II· der Ord. vom 25. Okt. 1833: „Sur les attributions des Consuls rélativement aux passe-ports, légalisations et significations judiciaires." —

Der französische Consul kann seinen Mitbürgern Pässe ertheilen, und auch visiren, wenn der vorgelegte

Pass in Ordnung ist. In einigen Ländern, wo es die Gesetze und Gebräuche zulassen, können die französischen Consuln auch Fremden Pässe nach Frankreich ausstellen. Heimkehrenden französischen Soldaten müssen sie die nöthigen Marschrouten („feuilles de route") unentgeltlich ertheilen. S. Tit. I. der oben citt. Ordonn. —

Für die Depositen, welche ex officio, z. B. bei seerechtlichen Streitigkeiten, Schiffbrüchen, Schiffs-Verkäufen u. dgl. m., oder freiwillig (von Privatpersonen) beim Consulat gemacht werden, haftet speziell der Kanzler, nach den gewöhnlichen Regeln des Civilrechts, — obgleich er zur Annahme des Dépôts die Bewilligung des Consuls einholen muss. Vgl. Art. 1. u. 2., 11. u. 12. der Ordonn. vom 24. Okt. 1833: „Sur les dépôts faits dans les Chancelleries consulaires." — Kein Dépôt wird länger, als 5 Jahre aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist wird der Werth des deponirten Gegenstandes realisirt, und der „Caisse de dépôts et consignations" in Paris zugeschickt. — S. Art. 8. l. c. u. Art. 10. (betreffend die „dépôts ressortissant aux Caisses d'Etablissement des Invalides de la Marine")*). —

§. 3.

Das Recht, welches der französische Consular-Kanzler hat, als Notar zu fungiren, ist schon in der „Ord. de la marine" von 1681 (Titre des Consuls, Art. 20, 24. u. 25.) gesetzlich begründet, ebenso in den Ordonn. v. 24. Mai 1728, in dem Edikt v. 1778 und der Verordn. und in dem Edikt von 1781, — und wurde es von der neueren Gesetzgebung im Wesentlichen bestätigt. Nur über einen Punkt erhoben sich Zweifel, nämlich ob sie (nach Code civil Art. 999.) noch das Recht behalten könnten, Testamente in feierlicher (solenneller)

*) Bei diesem Gegenstand verdienen wohl auch die Consular-Archive Erwähnung, welche als Staats-Eigenthum zu betrachten sind. Vgl. Art. 5., 1. u. 9. der „Ord. sur la conservation des archives," vom 18. Aug. 1833 in DeClercq p. 495.; cfr. oben Kap. VIII. §. 2.

Form aufzunehmen. Im J. 1815 hat das Ministerium des Auswärtigen sie aufgefordert, sich provisorisch dessen zu enthalten. „Solographe Testamente" („olographes") dagegen können sie jedenfalls annehmen. —

In denjenigen Consulaten, wo die Kanzler von der französischen Regierung ernannt sind, üben diese das Notariat ausschliesslich aus (conform der französischen Notariats-Ordn. loi du 25. Ventôse an XI. [16. März 1803.]) *). — Wo aber der Consul den Kanzler angestellt hat, wirkt er auch bei den notariellen Geschäften mit.

(Vgl. die „Instruktion spéciale rélativement aux actes et contrats reçus dans les Chancelleries consulaires" vom 30. Nov. 1833 in DeClercq, p. 582 u. fg.)

Bei Verlust seiner Stelle und bei Gefahr civilrechtlichen Schadens-Ersatzes („sous préjudice de tous dommages intérêts envers les parties") darf der Kanzler nicht ausserhalb seinem Bezirk fungiren. — Auch dürfen die Kanzler weder von ihren näheren Verwandten (bis Onkel und Neffe incl. und in gerader Linie ohne Ausnahme) Akte annehmen, noch solche Akte annehmen, welche Verfügungen zu deren Gunsten enthielten. Wenn sie die Personen, deren Akte sie in Empfang nehmen, nicht genugsam kennen, so müssen sie von zwei vollgültigen und volljährigen Zeugen, wo möglich von Franzosen, die Identität derselben bestätigen lassen. — Ebenso werden die Akten in Gegenwart zweier Zeugen in Empfang ge-

*) Der französische Kanzler, eventuell der Consul selbst, und ebenso die Griechischen, Belgischen Consularbeamten, welche nach den Gesetzen ihres Landes, auch das französische Gesetzbuch und Prozessverfahren anzuwenden haben, mögen sich, ausser dem offiziellen „Formulaire à l'usage des Consulats" v. Mr. A. J. H. DeClercq, noch mit folgenden Werken versehen: Massé, Dictionnaire du Notariat, — Sellier, Manuel des Notaires, — Ed. Clerc, Formulaire du Notariat, — Rogron, Codes expliqués, — Guillaumin, Dictionnaire du Commerce, etc. etc. Die alten „Formulaires des Consuls" v. Borel (1809) sind jetzt überflüssig, ja unbrauchbar.

nommen. (Vgl. Art. 18. des Tit. IX. des Liv. I. der Ordonn. von 1681.) Die Verwandten oder Verschwägerten (alliés), und die Commis oder Dienstboten der Kanzler oder der Parteien können nicht Zeugen sein.

Die Consular-Kanzlei kann auch von Nicht-Franzosen Aktenstücke annehmen, wenn die Authentizität derselben in Frankreich constatirt werden soll. —

Ueber „Certificats de vie des rentiers et pensionnaires“ vgl. Art. 4. der Ordonn. vom 30. April 1814: „Les certificats de vie des rentiers et pensionnaires résidant hors du royaume continueront à être délivrés par les Chanceliers de nos Légations et Consulats ou par les magistrats du lieu, dans les cas où le domicile des dits rentiers et pensionnaires serait éloigné de plus de 6 lieues de la résidence de nos Ambassadeurs, Envoyés, Consuls: ces certificats seront admis au trésor royal, revêtus de la légalisation de nos Agents diplomatiques ou de ceux des puissances étrangères et anues, résidants dans ce pays.“

§. 4.

Französische Bürger im Auslande können sich unentgeltlich auf dem Immatrikulations-Register („Registre matricule“) der Consular-Kanzlei ihres Domizils eintragen lassen und auch darüber ein Certificat geben lassen; — wodurch sie sowohl ihre Absicht, zurückzukehren, („Esprit de retour“) anzeigen, als auch alle die Privilegien erwerben, welche den immatriculirten Franzosen in Verträgen eingeräumt sind. — Vergl. die Ordonn. vom 28. Nov. 1833) sur l'immatriculation, etc. Zu diesen Privilegien gehört, z. B. dass ihnen wegen geringer Vergehungen (Délits), die Untersuchungshaft erlassen werden kann. Vgl. unten im Kap. XIV., s. die loi du 28. Mai 1836, Art. 8. u. 42. und dazu Moreuil, l. c. pag. 161. Ein anderes Privilegium der immatriculirten Franzosen im Auslande ist noch, dass nur sie in Kriegszeiten mit „Lettres de marque“ versehen werden können. — Vgl. Titre I. Chap. III. §. 16. des im Kap. XI. dieses Buches angeführten Arrêté du 2. Prairial an XI. (22. Mai 1803) con-

tenant réglement sur les Armements en Course, et Art. 15. der loi du 27. Vendémiaire, an II. (Die Gesuche um „Lettres de marque“ von im Auslande lebenden Franzosen konnten durch die Administrateurs de la marine oder auch durch die Consuln [damals „Commissaires des relations commerciales“ genannt] beim Marine-Ministerium eingereicht werden.) — Natürlich beziehen sich die Privilegien der Imatrikulation nur auf die Existenz im Auslande und hören bei der Rückkehr ins Vaterland auf. Vgl. Martens, Guide diplomatique, Tom. I. pag. 309 ad Code civil, Art. 10.)

§. 5.

Die französische Jurisprudenz erkennt im Allgemeinen weder ihren, noch den auswärtigen Consuln das unmittelbare Recht der Intervention in den Rechtsstreitigkeiten zwischen Franzosen und Ausländern zu; — s. d. Entscheidung des Tribunal des Prises gegen einen K. Dänischen General-Consul v. 15. Floreal an VIII. (2. Juni 1800) in Borel, l. c., Supplement, S. 268. und Peuchet, Bibliothèque commerciale, Tom. II. pag. 239. — und sie gestattet selbst nicht, dass französische Consuln, welche als Richter fungirt haben, ganz derselben Verantwortlichkeit, wie französische Richter unterliegen. — Sie gehören nicht in den gewöhnlichen Instanzenzug der Gerichte, sondern stehen nur unter höheren Administrativ-Behörden. Darum können sie auch, nicht ohne vorgängige Erlaubniss ihres Gouvernements, wegen ihrer Rechtsurtheile verklagt und zur Rechenschaft gezogen werden („être pris à partie“). Vergl. Peuchet, Bibliothèque commerciale, Tom. I. pag. 413. (Richter können nicht ohne Bewilligung des Cassationshofs, „être pris à partie.“) Vgl. auch die Ordonn. de la marine von 1681, Titre des Consuls Art. IX. u. XVIII. und Fréderic Borel, „De l'origine et des fonctions des Consuls,“ Leipzig und St. Petersbourg, 1831, Appendix No. VII. p. 168.

§. 6.

Eine besondere Erwähnung verdienen die Gesundheitspässe, deren Jurisprudenz und Formalismus auf den französi-

schen Kanzleien in mancherlei Punkten von den allgemeinen Regeln abweicht. Alle französischen Fahrzeuge müssen bei Gefahr, einer längeren Quarantaine unterworfen zu werden, mit einem Gesundheitspatent versehen sein. Da nun in den meisten Ländern besondere Behörden für die Ausstellung solcher Patente bestehen, so bleibt den französischen Consuln in der Mehrzahl der Fälle nur die Pflicht des Visirens und der Controle über die gewissenhafte Erfüllung der durch die Territorial-Gesetze den Kapitainen auferlegten Bedingungen übrig. —

S. die Ordonn. vom 7. Aug. 1822, Art. 13—15. und 17., die Ordonn. vom 29. Okt. 1833, Art. 49. und das Dekret vom 24. Dezemb. 1850, Art. 5.

Verweilt das Schiff länger als 5 Tage, — in den südlichen und östlichen Häfen des Mittelländischen Meeres länger als einen Tag — nach Ausstellung des Gesundheits-Scheines in demselben Hafen, so verliert dieses Dokument seine Geltung und muss von Neuem dem Consulate des Bestimmungsortes zur Legalisirung vorgelegt werden. — (Diese Regel erstreckt sich nicht auf die übrigen Schiffspapiere.)

S. Ordonn. vom 7. Aug. 1822, Art. 17., und das Dekret vom 24. Dez. 1850, Art. 6. und die Ordonn. v. 18. Apr. 1847, Art. 1. —

Da Frankreich den fremden Consuln in seinem Gebiete die Ausstellung der Gesundheits-Patente nicht gestattet, so kann es auch nicht verlangen, dass fremde Schiffe, welche nach Frankreich steuern, sich von französischen Consuln mit dergleichen versehen lassen. Selbst ihr Visa ist ausnahmsweise nur obligatorisch, z. B. — aus Gründen der Reziprozität oder vielmehr der Repressalien, — bei den aus Spanischen Häfen nach Frankreich fahrenden Spanischen Schiffen, welche eventuell einer Quarantaine von mindestens 5 Tagen unterliegen. — Französische Schiffe aber müssen stets das Visa eines französischen Consuls tragen*), und auch fremde

*) Besteht in einen gewissen Hafen kein französisches Consulat, so mag der Kapitain in dem nächsten Hafen, wo sich ein solches

Schiffe, die nach Frankreich segeln, haben jedenfalls ein Interesse, sich mit dem Consular-Visa zu versehen. Dieses kann nicht wohl auf rechtsgültigen Gesundheitspässen verweigert werden, doch steht dem Consul immerhin frei, seine von dem Inhalte des Gesundheitspasses abweichende Ueberzeugung entweder auf dem Aktenstücke selbst zu bemerken oder anderweitig seinen vorgesetzten Behörden zu vermelden.

Vergl. „Instruction du ministère de l'intérieur" du 9. Okt. 1825, Ordonn. du 31. Aug. 1831 und 29. Okt. 1833, Art. 47.

Der französische Schiffer hat in jedem Hafen, wo er landet, von seinem Consul ein neues Visa zu erlangen (welches stets vom Kanzler contrasignirt sein muss), in welches der Consul auch neue Anmerkungen über den muthmasslichen Gesundheitszustand des Schiffes oder Hafens eintragen darf.

Für die Richtigkeit des Inhalts dieser Dokumente stehen die Consuln mit ihrer ganzen Verantwortlichkeit ein.

Vergl. „Circulaires des affaires étrangères" des 21. März 1682, 21. Mai 1833, 24. Juli 1834, 10. Sept. 1841, 10. Mai 1842, 19. Juli 1843 und 26. Aug. 1845. Ordonnance v. 18. April 1847, Art. 1. und vom 7. Aug. 1822, Art. 17. und 18. Dazu cfr. DeClercq, Formulaires No. 291. u. No. 308. und DeClercq und Vallat, Guide pratique etc. Livre VII, Chap. VII, Section 2. und pag. 393—394.

§. 7.

Der Brittische Consul oder General-Consul kann in seinem Bezirke alle diejenigen notariellen Akte vollziehen, welche innerhalb des Vereinigten Königreichs von Grossbrittanien und Irland ein Notar („Notary public") vollziehen darf, und kann er zu diesem Behufe ebensogut, wie ein Notar Eide abnehmen.

Vgl. Art. XX. der Akte 6. George IV. cap. 87. (d. i. „An Act to regulate the Payment of Salaries and Allowances to Bri-

---

findet, nach Umständen dem Mangel des betreffenden Visa's nachhelfen lassen.

tish Consuls at foreign Ports and the Disbursements at such Ports for certain public purposes" (v. 5. Juli 1825.)

Wegen seiner notariellen Funktionen ist der Consul verbunden, gleich nach Amts-Antritt dem Staatssekretair des Auswärtigen ein Duplikat seines Amtssiegels und seiner offiziellen Unterschrift einzusenden. — S. §. 11. der „General-Instructions etc." (vergl. oben in Kap. X.). — Er wird Sorge tragen, kein Certifikat auszustellen, ohne sich von der Wahrheit der darin enthaltenen Thatsachen überzeugt zu haben, und muss seine Aktenstücke so ausfertigen, dass Missbrauch und Betrug vermieden werde. — S. §. 16. der General-Instructions.

Was für Urkunden der Brittische Consul eigentlich und hauptsächlich auszustellen, was für notarielle Geschäfte er zu versehen hat, ersieht man am besten aus den Sportel-Tarifen, welche z. B. der oben genannten Akte vom 6. Geo. IV. als Tabellen A. und B. beigegeben sind. Hier kommen folgende vor. (Vergl. auch Fynn, l. c. S. 32 u. fg. und einen „Order in council" v. Mai 1851, welcher den Tarif für gewisse Zeugnisse von 2 Dollars *) auf 2 Schillinge herabsetzt.)

Tabelle A.

1) Certificate über Schiffsladungen aus Grossbrittanien.
2) Unterzeichnung von Schiffsmanifesten.
3) Ursprungs-Certifikate,
4) Gesundheitspässe
5) Signatur von Musterrollen,

(3–5: werden nur auf Verlangen ausgestellt.)

6) Videmirung von Unterschriften und beliebiger Aktenstücke überhaupt (auch nur auf Verlangen).

Tabelle B.

7) Bodmerei-Vertrag.
8) Compromisse.
9) Protest (Annahme und Ausfertigung).
10) Order of Survey" (d. i.

*) Der Dollars, die offizielle Münze in diesen Tabellen, wird zu 4 sh. 2 d. berechnet.

11) Untersuchung der Schiffsprovisionen und schriftliches Verfahren dabei.)
12) Registrirungen.
13) Visirungen von Pässen (zu 1/2 Dollars).
14) Taxation von Waaren.
15) Beaufsichtigung bei Versteigerungen (mit 1 pro Cent Sporteln oder nur 1/2 pro Cent, wenn die Taxation besonders berechnet wird).
16) Eröffnung von Testamenten.
17) Verwaltung der Brittischen hereditates jacentes.

(Ueber die Bedeutung der meisten eben angeführten und grossentheils unübersetzbaren Termini technici von Aktenstücken, welche sich auf das Brittische Seerecht beziehen, vgl. in dem Anhang zu diesem Buche Kap. XVIII. §. 7.)

Pässe hat der Brittische Consul nicht auszustellen, weil das Passsystem in England nur insoferne existirt, als es von den kontinentalen Regierungen der Englischen aufgenöthigt ist. (England verlangt selbst weder von Fremden, noch von Einheimischen einen Pass.) Der englische Consul kann jedoch überall Engländern Pässe visiren oder Certificate ausstellen, wo die Lokal-Gesetze seines Aufenthaltsortes dergleichen nöthig machen. (S. die General-Instruktion etc. §. XXIX.)

§. 8.

Der Consul der Nordamerikanischen Vereinsstaaten ist befugt, Certifikate und Pässe auszustellen, aber nur an seine Mitbürger, sonst riskirt er schwere Geldstrafen. (100 Dollars für einen wissentlich an einen Fremden ausgestellten Pass. Bei falschen Certifikaten, Waaren betreffend, kann die Strafe bis zu 10,000 Dollars und 3 Jahre Gefängniss gesteigert werden. [Vrgl. Acte vom 28. Febr. 1803, §. 7. und Gordon, l. c. S. 609. u. Appendix S. 138—139.]) Seine Hauptthätigkeit bezieht sich auf Handels-Fakturen. (Vergl. oben im Kap. X. Sect. VI. der General-Instruktion v. 1833 [s. oben], dazu Act of 14. April 1794 [l. Story's Laws, 235, §. 2.] und Act. of 2. März 1799 [Story, 579.], dazu s. Thomas F. Gordon, l. c. appendix S. 106.)

Ausserdem kann er Proteste und Deklarationen aufnehmen, wie ein Notar, aber nur von Bürgern der Vereinsstaaten, und von Fremden (selbst wenn diese z. B. auf Amerikanischen Schiffen gereist wären) nur, wenn ihre Erklärungen im Interesse eines Amerikanischen Bürgers gemacht werden. (Vgl. Art. 18. Sect. II. Chap. IV. der citt. „Gener.-Instr." und Sect. II. Art. 1. der Akte vom 14. April 1792, dazu Gordon's Digest. etc. pag. 139—142. (Chap. V. Art. 603—618.) Das Original solcher Proteste und Deklarationen wird in der Registratur des Consulats aufbewahrt, legalisirte (und besiegelte) Abschriften davon werden an die darum anhaltenden Interessenten ausgeliefert. —

Stirbt ein Bürger der Vereinsstaaten im Auslande, so muss der Consul des Bezirks sich in den Besitz der Erbschaft setzen, und alsbald davon versteigern lassen, was etwa sonst zu Grunde ginge und auch was zur Deckung der Gläubiger nothwendig erscheint, — vorausgesetzt nehmlich, dass die Gesetze des Landes oder die mit demselben abgeschlossenen Verträge ein solches Verfahren zulassen, und dass kein näherer gesetzlicher Vertreter der Erbschaft oder Exekutor sich vorfindet. — Nachher wird der Consul ein genaues Inventar der ganzen Erbschaft anfertigen, mit Zuziehung der Handelsbücher und selbst der Handelsbriefe.

Von diesem Inventar hat er (um der vorhin erwähnten Clausel zu entsprechen), eine authentische Copie aufzunehmen. Spätestens ein Jahr nach dem Tode des ab intestato Verstorbenen wird der Consul das liquidirte Vermögen nach Hause senden; war dasselbe schon früher liquidirt, so musste er das Ministerium des Auswärtigen zu Washington alsbald davon in Kenntniss setzen. Diejenigen, welche sich als berechtigte Erben melden, hat der Consul an die Gerichte des Landes zu verweisen.

Sect. II. des Chap. IV. der „General-Instruct.;" Gordon, l. c. pag. 604 u. f. und pag. 617.

Neuerdings hat der Französisch-Nordamerikanische Vertrag vom 23. Febr. — 11. März 1853, welcher sich

hauptsächlich auf das internationale Privatrecht der beiden Länder bezieht, dazu beigetragen, die notariellen Befugnisse der Amerikanischen Consuln zu erweitern. (Da sie nach diesem Vertrage auch die Akte Fremder, welche im Lande des Consuls gelten sollen, zu legalisiren haben, so fliesst den Amerikanischen Consuln in Frankreich reicher Vortheil zu, indem jeder Akt, den ein französischer Notar vollzieht, — bei Vermeidung schwerer Geldbussen, — den hohen Stempeltaxen [des „Enregistrement"] unterworfen werden muss, wogegen der amerikanische Consul nur geringe Sporteln erhebt.)

§. 9.

Die notariellen Funktionen des Preussischen Consuls sind auf das Nothwendigste beschränkt. Zwar hat er in Bezug auf die Handelsmarine die fast allen Consulaten seefahrender Nationen zustehenden Befugnisse, die Schiffspapiere zu revidiren, zu controliren und zu renoviren; — auch darf er, aber nur an Preussische Bürger und etwa noch an diplomatische Personen des Auslandes, und nur mit grosser Vorsicht, Pässe ausstellen.

Vgl. Art. VIII. des Consular-Reglements von 1796 (s. ob. im Kap. X.) mit dem Ministerial-Circular No. X. vom 15. Juni 1830 und dem allgemeinen Edikt über Pässe v. 22. Juni 1817 (Gesetz-Samml. pag. 152.), ibidem §. 3. No. 5.*).

Allein er kann weder als Civilstands-Beamter wirken, wie der französische Consul (dazu gehört überhaupt, dass die Civilstands-Register von der kirchlichen Verwaltung völlig losgesagt seien), noch als Notar, wie der Englische. Abge-

---

*) In demselben Edikte (§. 9. Art. 6.) zuerkennt die Preussische Regierung den fremden Consular-Agenten nur die ausschliessliche Befugniss, ihren eigenen Landsleuten für den Austritt aus den Preussischen Staaten Pässe zu ertheilen, und Das nur unter dem Visa der Polizeibehörde ihres Residenzortes, widrigenfalls diese Consularpässe in Preussen durchaus nicht anerkannt werden.

sehen von den auf Handel und Schifffahrt bezüglichen Urkunden, kann er nur noch solche Urkunden durch seine Unterschrift legalisiren, welche von den competenten Ortsbehörden, oder von seinen Landsleuten als contrahirenden Parteien ausgestellt sind. Nur die überseeischen Consular-Agenten können Vollmachten jeder Art ausfertigen und bestätigen; — gemäss einer Kabinets-Ordre vom 11. Nov. 1829 und No. II. 2. des Tarifs der Consular-Gebühren vom 10. Mai 1832. (Auch die Consulate im Orient haben eine ausgedehntere Wirksamkeit; vgl. u. Kap. XV.)

Im Allgemeinen also hat der Preussische Consul in christlichen Ländern mehr die Aufgabe des Verifizirens vorgelegter Unterschriften, als dass ihm die Ausfertigung, oder auch nur die Legalisirung derselben obliege. Die juristische Praxis in Preussen verlangt bei auswärtigen Urkunden die Contrasignatur des Preussischen Consuls nicht als eine Bedingung der Legalität; sie hält an dem Prinzipe „locus regit actum“ fest und nimmt jeden, der Preussischen Beweistheorie entsprechenden Beweis für die Aechtheit einer fraglichen, ausländischen Urkunde ohne weitern Skrupel an.

Vgl. die von den Kgl. Preussischen Ministerien des Auswärtigen und der Justiz über Legalisirungen erlassene Instrukt. vom 22. März 1833 und de Meusely, l. c. pag. 144—146.

§. 10.

Das Oesterreichische Consular-Reglement (eine sehr gedrängte und wenig ausführliche „Uebersicht der Bestimmungen, welche in Absicht auf das Oesterreichische Consular-Wesen bestehen, und den Consulaten zur Richtschnur zu dienen haben [Manuscript — Triest vom 10. Sept. 1844, am 23. Okt. an sämmtliche k. k. Missionen versandt, unter No. 4758. v. J. 1844) enthält Folgendes in Bezug auf den Gegenstand dieses Kapitels:

„Den Vorstehern aller Consular-Aemter liegt ob, alle in dem Consular-Bezirke ausgestellten Notariats-Urkunden, als Kontrakte, Wechselproteste etc., wenn sie vor Oesterreichischen Behörden geltend gemacht werden wollen, gehö-

rig zu legalisiren. Jene Notariats-Urkunden aber, wobei Oesterreichische Unterthanen interessirt sind, können auf Verlangen der Parteien in der Consular-Kanzlei errichtet und ausgefertigt werden." —

„Es ist des Amtsvorstehers eines jeden Consulates Pflicht, über die Verlassenschaft eines in dem Consular-Bezirke verstorbenen Unterthans, wenn nicht die örtliche Entlegenheit der unmittelbaren Einwirkung unverhältnissmässige Schwierigkeiten entgegenstellt, das Inventar entweder selbst aufzunehmen, oder durch einen Bevollmächtigten aufnehmen zu lassen und von Fall zu Fall dem k. k. Küstenländischen Gubernium („zu Triest"), und nach Umständen, wo es sich um Verlassenschaften von Oesterreichischen Unterthanen handelt, die einer, dem Consulate nahen Oesterreichischen Provinz angehören, dem Gubernium dieser Provinz, und selbst dem berufenen Jurisdiktionsgerichte unmittelbar die Mittheilung zu machen." —

„Die Vorsteher der Consulate sind nur in höchst dringenden Fällen und zwar nur den k. k. Unterthanen, und auch diesen nur zur Rückreise in die k. k. Staaten Pässe auszustellen befugt, sonst haben sie die Pässe Oesterreichischer Unterthanen blos zur Rückreise in die k. k. Staaten zu vidiren. Es steht ihnen ebenfalls die Vidirung der legal ausgefertigten Pässe der Unterthanen des Staates, in welchem sie accreditirt sind, zu Reisen in die Oesterreichischen Staaten, Falls dagegen kein Anstand obwaltet, und sofern das Reziprokum von Seiten jenes Staates beobachtet wird, zu."

„An jenen Orten allein, wo sich k. k. Gesandtschaften befinden, sind die Consulate jeder Ingerenz im Passwesen enthoben, da diese allein den Gesandtschaften vorbehalten ist." —

„Die Consulate müssen über alle ausgefertigten Pässe und vidirten Pässe regelmässige Verzeichnisse dem küstenländischen Landespräsidium zusenden."

— — — — —

„Für die Ordnung und Sicherheit in der Gebahrung und

Aufbewahrung der Depositen*) ist der Vorsteher des Consulats persönlich verantwortlich, und er ist in dieser Hinsicht an eine besondere Instruktion gebunden, welche sämmtlichen Consulaten unterm 19. Dezb. 1836 hinausgegeben wurde."

(Ueber die Gebühren dabei existiren Instruktionen aus den Jahren 1824, 1825 u. fg., zu vergl. mit dem neuesten Gebühren-Tarif, in dem oben citt. Marine-Edikt**), — neueste Aufl. pag. 338 u. fg. (Auf Deutsch: Reglement über die Consular-Gebühren" vom 30. Juni 1846. Wien 1846. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei.)

§. 11.

Der Russische Consul ist bevollmächtigt, einzuregistriren und auszustellen:

1) Ursprungs-Certifikate von Waaren, wo das Interesse der Kaufleute solche Massregeln erheischt.

2) Geburts-, Lebens-, Heiraths-, Todes-Zeugnisse.

3) Zeugnisse, die sich auf Handel und Schifffahrt beziehen.

S. Sect. I. Art. IX. des oben citirten Reglem. von 1820. Dazu hat er auch Schiffspässe auszustellen (vergl. oben Kap. X. §. 10.), für die er oft hohe Sporteln erheben darf. (z. B. sollen die Taxen für Kauffahrtei-Schiffe, welche in den Häfen von Liverpool und London nach den Sulina-Mündungen ausgerüstet werden, in den letzten Jahren — wohl mehr aus politischen, als ökonomischen Gründen! — bedeutend gesteigert worden sein. — S. David Urquhart's Progress of Russia, 1853.

---

*) Vergl. auch die k. k. Instruktion (Wien, 13. Novbr. 1835.) über die Depositen in den Consular-Kanzleien. Anm. d. Vf.

**) „Editto Politico di Navigazione Mercantile Austriaca;" (d. d. Vienna, 25. April 1774) nebst Zusätzen bis auf die neueste Zeit; Trieste. J. Papsch, Typografo Governiale, 1847 (auf Italienisch). Das k. k. Oesterr. Central-Marine-Gubernium, welches in Triest (s. oben), sitzt, veranstaltet diese offiziellen Ausgaben.

Ueber die Verpflichtungen des Russischen Consuls bei Todes- und Erbschafts-Fällen, s. Art. 32—35 inclusive Sect. II. ibidem.

Vgl. auch den Russisch-Französischen Vertrag v. 11. Jan. 1787, Art. 16, wonach die Erbschaften Abwesender oder Minderjähriger von den Consuln ihrer Nation, eventuell von 2 respektablen Landsleuten gewahrt und verwaltet werden sollen. — Art. 7 dieses Vertrags räumt den Consuln beiderseits die freiwillige Gerichtsbarkeit ein. —

§. 12.

Die Holländischen Consuln sind zur Legalisirung aller Arten von Handelspapieren bevollmächtigt, welche in ihrem Bezirke expedirt werden und in den „Niederlanden" legale Wirkung haben sollen, als da sind: Havarie-Proteste, Assekuranz-Policen, Taxations-Protokolle u. a. m., u. a. m. — Sie müssen diesen Aktenstücken ihr Siegel beifügen, wie den Pässen, welche sie nur holländischen Bürgern zu liefern haben. — Vgl. Art. 10 und 11 des Consular-Reglements für die Holländischen Consuln an den Küsten und in der Nachbarschaft des Mittelländischen Meeres (z. B. St. Lucas, Sevilla, Cadix, Mogador etc. etc.) vom 3. April 1818 (Nr. 121 der Kgl. Niederländischen Gesetz-Sammlung d. J.).

Die K. Belgischen Instruktionen haben diese Consular-Vollmachten noch erweitert, und auf alle ihre Consulate ausgedehnt, so dass die Belgischen Consuln aller Orten auch civilrechtliche Dokumente legalisiren können, und von den Nachlassenschaften ihrer verstorbenen Landsleute, von denen sich kein bekannter Erbe oder Testaments-Exekutor gerade vorfindet, ein detaillirtes Inventar aufzunehmen haben. —

S. Art. 13 u. 21 der Königl. Belgischen Instruktionen v. 29. Sept. 1831. —

Nach einem Gesetze von 1851 (dessen Entwurf am 29. Jan. d. J. von den Kammern angenommen worden war) „Des Consuls et de la jurisdiction consulaire" (Art. 10) sind die Belgischen Consuln auch Civilstands-Beamte, sowie Notare,

nach den Regeln des Code civil et code de procédure civile (Code Napoléon), und haben sie im Oriente auch Immatrikulations-Register für ihre Landsleute anzulegen. —

S. Art. 73, 104 etc. des citt. Gesetzes.

§. 13.

Für die Spanischen Consuln existiren, in Bezug auf ihre notariellen Befugnisse, wenig oder keine bestimmten Instruktionen, und die Praxis geht auf einige Verträge und Visancen zurück. —

Vgl. Charles Lesseps, Sur l'orgine, les attributions et les privilèges des Consuls Français et Espagnols," im „Journal des Économistes v. 1842. (Paris),

Der Consular-Tarif vom 23. Aug. 1788 (gezeichnet zu St. Ildefonso) zeigt, dass die Consuln bei den Veräusserungen Spanischer Schiffe, bei Strandungen und Schiffbrüchen, bei Legalisirungen und Certifikaten, zu fungiren befugt sind, dass sie auch an Nicht-Spanier Certifikate (für Spanien) ausstellen können, und den unbemittelten Spaniern unentgeltlich attestiren müssen. Nach den Utrechter Friedens-Instrumenten haben die Spanischen Consuln fast überall das Recht der Verwaltung noch nicht angetretener Erbschaften (hereditates jacentes) bekommen; — namentlich haben sie die Pflicht, bei solchen Erbschaften ihre Consular-Siegel anzulegen, oder doch mit ihren Siegeln die der Ortsbehörden zu kreuzen.

S. Art. 34 des Utrechter Friedens und Art. 8 des Zusatz-Vertrages (Convention supplémentaire) zu dem bekannten Vertrage zwischen Frankreich und Spanien vom 13. Mai 1769, — dem entsprechend, vgl. ein Urtheil des Pariser Appell-Hofes (cour royale) vom 29. Septbr. 1839.

Bei allen diesen Bestimmungen wird Reziprozität vorausgesetzt. —

Vgl. auch oben im Kap. V den Auszug aus den Stipulationen von 1769; und die Königl. Spanische Verordnung von 1827, s. in de Cussy, Réglements etc. p. 343 u. folg. —

§. 14.

Die Kaiserl. Brasilianischen Consuln haben die ausschliessliche Befugniss, alle Kontrakte, Dokumente und andere Papiere, welche in Brasilien anerkannt werden sollen, und einer Bescheinigung bedürfen, zu legalisiren; auch das unbedingte Recht, Pässe auszustellen. Ueberall ist das Consular-Visa unumgänglich nöthig, um einem Aktenstücke in Brasilien die nöthige Anerkennung zu verschaffen. Bei Gerichts-Terminen gegen abwesende Landsleute soll der Brasilianische Consul, wenn die Noth es erheischt, aber auch nur dann, als deren Stellvertreter erscheinen. — S. Bursotti, l. c. Tome I. S. 80 —82 u. S. 100—103.

(Eine ergiebige Erwerbsquelle der Brasilianischen Consule fliesst aus gewissen, von diesem Staate abgeschlossenen, Verträgen, z. B. mit England, den 17. Aug. 1827, — mit Preussen, den 18. April 1828, wonach (s. Art. 23 des V. mit Engl., und Art. 10 des V. mit Pr.) alle aus dem einen Lande auszuführenden Waaren und Produkte von dem dortigen Consul des einführenden Landes — eventuell von den kompetenten Lokal-Behörden — mit Ursprungs-Certifikaten versehen sein müssen). —

§. 15.

Die Portugiesischen Consuln sind Civilstandsbeamte und Notare; ihre Unterschrift wird erheischt, um einem fremden Aktenstücke vor den Gerichten ihrer Heimath juridische Geltung zu ertheilen.

Vgl. Art. 10 u. 11 der Portugiesischen Instruktion vom 9. Oktbr. 1789 und Ribeiro dos Santos et de Castilho Barreto, Traité du Consulat, 1839.

Die Consular-Instruktionen für Uruguay, Montevideo u. a. m. besagen ganz Dasselbe. (Galten ja früher die Portugies. Verfügungen auch für Brasilien), und so bestehen noch heute mannigfache Beziehungen zwischen diesen Ländern!

S. de Cussy, Réglement etc. S. 458 — 460. 2. Partie Chap. XIV. §. VII et VIII. —

§. 16.

Der K. Sardinische Consul ist Civilstandsbeamter; daneben kann er legalisiren, Pässe ausstellen und Depositen in Empfang nehmen, — Alles Das unter Mitwirkung seines Kanzlers. Auch die Immatrikulation liegt ihm ob, wie dem Französischen, Griechischen und Belgischen Consul.

Vgl. Chevalier Maguone, Manuel des officiers consulaires Sardes et étrangers, 2 Voll. Marseille 1848. 8. und das Sardin. Reglement v. 20. April 1837.

Die Consuln Beider Sizilien sind Civilbeamte, und üben notarielle Funktionen bei Testamenten, Heiraths-Kontrakten, Schenkungen, Vollmachten, Vormundschaften u. s. w.

S. das Königl. Dekret vom 16. Juli 1817 (den Consulartarif enthaltend) und Art. 50 des Sizilianischen Civilgesetzbuches (französisches Recht). —

Bei angefallenen, aber noch nicht angetretenen, Erbschaften wahren sie die Rechte der abwesenden Erben, soweit es die Landesgesetze gestatten. —

S. de Cussy, Règlements consulaires 1851, p. 454 et 455; und vgl. dazu, z. B. die Verträge Neapel's mit Frankreich, und mit Oesterreich von 1843 u. 1844. —

Modena und Parma sind im Auslande von den K. K. Oesterreichischen Consuln vertreten, und gilt für sie also, was oben (im §. 10 dieses Kapitels) aus den Oesterreichischen Verfügungen angezogen ist. —

Vgl. den Zoll-Unions-Vertrag zwischen diesen Staaten v. Ende Oktober 1852, wonach v. 1. Febr. 1853 an (vorläufig auf 4 $^3/_4$ Jahre) unter anderen auch Gemeinschaft der Consulate für sie bestehen soll. —

§. 17.

Der Griechische Consul ist auch Civilstandsbeamter, d. h. er registrirt die Geburts-, Todes-Fälle und die Heirathen Griechischer Bürger im Auslande; (die Legalisirung einer Ehe steht ihm aber nicht zu, weil das Griechische Gesetz

keine Civil-Ehe anerkennt.) — Bei angefallenen Erbschaften hat er zu inventarisiren; Pässe kann er ausstellen. — S. Nr. 9. Art. 41—46 des Réglement v. Dezbr. 1824. —

Die Kanzler der Griechischen Consulate können die Funktionen der Notare ohne besondere Mitwirkung der, ihnen vorgesetzten Consuln ausüben, allein jeder Akt muss von einem Consul visirt und legalisirt sein. Ja, zur Annahme eines Aktes oder Kontraktes Fremder (Nicht-Griechen), welche die Authentizität desselben in Griechenland gesichert sehen möchten, gehört die besondere Bevollmächtigung des Consuls. S. Art. 6 u. 7 des Chap. IV der Instructions additionelles v. 30. Jan. u. 11. Febr. 1835.

Die folgenden Paragraphen dieser Zusatz-Artikel, — z. B. über die Verbote, von Verwandten Akte anzunehmen, sind ganz den Französischen Verordnungen nachgeahmt.

Die Griechischen Consular-Instruktionen, von welchen Manches nur auf dem Papiere steht, haben doch das theoretische Verdienst, den Inhalt der Französischen Einrichtungen in ein Gesetz zusammengefasst zu haben.

Ebenso das folgende und letzte Chap. (V.) derselben Instructions additionelles über die Immatrikulation. (Vgl. oben bei Frankreich.) Der Consul muss sie gratis vollziehen. —

§. 18.

Die Schweizer Consuln sollen alle Geburts- und Todes-Fälle, Heirathen und Verlobungen ihrer Landsleute in ihrem Bezirke, welche bei ihnen registrirt wurden, an den Schweizerischen Bundesrath vermelden, von wo aus dann die Anzeige an die Gemeinden, deren Angehörige es betrifft, gemacht werden soll. —

Die Schweizer Consuln sind auch zu Legalisirungen und Certifikaten ermächtigt. Wenn sie die Aktenstücke fremder Beamten legalisiren, sollen sie vorher prüfen, ob dieser Beamte wirklich die gesetzliche Eigenschaft besitzt, die er sich beilegt. Privat-Akte brauchen sie nur zu legalisiren,

wenn dieselben vorher von einem Staatsbeamten, einem diplomatischen oder Consular-Agenten bescheinigt worden sind. — Die Unterschrift der Consuln wird unentgeltlich von der Bundes-Kanzlei recognoscirt.

Die Schweizer Consuln können ihren Landsleuten Pässe ausstellen, jedoch nur gegen Hinterlassung der heimischen Pässe oder der (alle 10 Jahre zu erneuernden) Heimathscheine. Fremden können sie Pässe in die Schweiz visiren, und selbst ausstellen, wenn an ihrem Aufenthaltsorte keine kompetentere Behörde dafür existirt. — Vgl. Art. 20—38 (im Titre III) der „Dispositions consernant les Consulats Suisses à l'Etranger, prises par le Directoire fédéral en éxécution de l'arrête et la Diète," du 8. Août. 1816. (Ainsi fait à Zurich, le 18. Dcbr. 1840. —

§. 19.

Die K. Bayerischen Consuln sind nur an gewissen Orten zur Ausstellung von Pässen ermächtigt, im Allgemeinen nur zur Visirung derselben (dieses unentgeltlich für Unbemittelte und für alle Handwerksburschen). Dass sie attestiren und Vollmachten annehmen können, ersieht man schon aus dem K. Bayerischen Consular-Tarif (Teublitz, den 20. Sept. 1833); zur Legalisirung scheinen sie nicht befugt. — Eine Consular-Instruktion für die Bayerischen Consuln existirt nicht. — (S. Bursotti, T. I. p. 40—42 u. ff. — und de Meusely, l. c. p. 170—172.) —

Die Hannovrischen Consuln sind zu Legalisationen ermächtigt. — Vgl. die Bekanntmachung des K. Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten vom 24. April 1843, die Legalisation von Urkunden betreffend; in der offiziellen „Sammlung von Verordnungen, Ausschreiben und Staatsverträgen zum Gebrauche der Königl. Hannovrischen Consuln." (Gedruckt Hannover 1845).

Ueber die Bedingungen, unter welchen die Hannovrischen Consuln Pässe ertheilen können, s. ibidem pag. 34—45. (Verordnungen v. 1826 u. 1836) und im „Nachtrag" zur Ab-

theil. I (Hannover 1847) auf pag. 3 u. ff. Das Cirkular vom 8. Febr. 1847. —

Die Königl. Sächsischen Consuln haben die Legalisirung und Recognition von Urkunden (und Unterschriften) nach dem königl. Mandat vom 3. Septbr. 1827 (für die Gesandtschaften) und dessen Erweiterung durch das Gesetz vom 13. Juni 1840. (Vgl. §. 2—8 desselben: über das Verhältniss der Consuln zum Ministerium des Auswärtigen in Dresden, dessen Genehmigung sie in gewissen Fällen erst einholen müssen). Natürlich können sie auch K. Sächsische Urkunden im Auslande recognosziren und legalisiren (S. §. 9 des Gesetzes vom 13. Juni 1840), wo die Lokal-Behörden das verlangen. — Mit Testamenten haben sie Nichts zu thun. — (Vgl. de Meusely, l. c. p. 174—175. Not. 1.) —

Ueber die Fähigkeit der Würtembergischen Consuln, Urkunden zu legalisiren (nicht aber: Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszustellen) und Pässe zu visiren (ausnahmsweise auch auszustellen), wo sich keine Würtembergische Gesandtschaft befindet, s. de Meusely, l. c. p. 181—182.

§. 20.

(Kleine deutsche Staaten).

Für die Badischen Consuln siehe die sehr kurzen Allgemeinen Instruktionen vom 3. Mai 1833 (wegen Pass-Ertheilungen, Art. 7—10).

Die freiwillige Gerichtsbarkeit der Consuln von und in Baden beruht in praxi auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. (S. de Meusely, l. c. p. 187).

Für das Grossherzogthum Hessen s. de Meusely p. 189 u. folg. (Legalisirung und Pass-Visa).

Das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach hat dieselbe Gesetzgebung, wie das Königreich Sachsen. (S. de Meusely p. 198 u. 199).

Für das Grossherzogthum Oldenburg (Pass-Ertheilung, Ursprungs-Certifikate, Gesundheits-Pässe, Seepässe, Attestation

und Legalisation von Unterschriften), s. §. 9 u. 15 der Oldenburgischen Instruktion (gedruckt 1843 bei Gerhard Stalling in Oldenburg).

Die notariellen Befugnisse der Mecklenburgischen Consuln sind (wie die der Schwedischen und Dänischen) ad minimum reducirt, d. h. auf Passvisas, die Kontrole der Schiffspapiere n. s. w. — (Diese Instruktionen, welche den Consuln die freiwillige Gerichtsbarkeit absprechen, entziehen ihnen gewöhnlich auch die eigentliche Jurisdiktion).

Vierzehntes Kapitel.

Ueber die Consulate in nicht christlichen Ländern.

Allgemeiner Theil.

§. 1.

Die Consulate in der Türkey und an der Nordküste Afrikas sind von den bisher charakterisirten Consulaten, welche die christlichen Staaten bei einander accreditiren, so himmelweit verschieden, dass sie uns zu einer abgesonderten Behandlung nöthigen. Die Consuln haben in diesen Ländern selbst da, wo sie unter den, bei der Hohen Pforte accreditirten Gesandtschaften ihres Staates stehen, den öffentlichen Charakter diplomatischer Agenten, und an den Orten, wo sie die Stelle der Gesandten ausfüllen, wie bei den Barbaresken Staaten (die sog. Raubstaaten, „La Barbarie") geniessen sie oft ausgedehntere Privilegien, als gewöhnlichen Geschäftsträgern oder bevollmächtigten Ministern in anderen Ländern zu Theil werden. —

Ausser der Türkey und den Nord-Afrikanischen Ländern gehört auch noch Persien durch alte Verträge theilweise hierher; in neuester Zeit geniesst auch China eine Ausnahmsstellung der Art und selbst einige Inseln der Südsee. Aber während an den von der Hohen Pforte eingeräumten Consular-Privilegien fast alle civilisirten Völker gleichmässig Theil nehmen, haben in Persien nur noch Russland und England, — und zwar diese hauptsächlich im Interesse gegenseitiger Rivalität und Ausschliessungsucht — an den alten Verträgen benützend

festgehalten, während in China und der neuen Welt hauptsächlich England, Nordamerika und Frankreich concurriren. — Vielleicht wäre auch Japan anzuführen, in dem bisher der Holländische Handel einer günstigen Ausnahmsstellung sich erfreute, aber Holland unterhält dort schon lange eine Gesandtschaft und ausserdem kann nicht allen Consulaten, die mit einzelnen politischen Funktionen beauftragt sind, wie z. B. überall in Südamerika, eine abgesonderte Betrachtung gewidmet werden. — Sonst hätten auch die Consulate in den Donau-Fürstenthümern eine eigene Besprechung verdient. Denn da diese reichen Länder seit dem Vertrage von Balta-Liman bis jetzt (1853), unter eigener Verwaltung, Türkischer Oberhoheit und Russischem Protektorate stehend, zu den sogenannten „Halb-Souverainetäten“ („mi-Souverains“) gehörten, so konnte man nicht gut bevollmächtigte Minister dahin senden und versah also die General-Consuln an diesen wichtigen Ausmündungsplätzen des Europäischen Verkehrs auch mit diplomatischen Instruktionen. —

Während die gewöhnlichen Handels-Consuln nicht bei dem Ministerium des Auswärtigen accreditirt werden, relevirt die Annahme der diplomatischen Consulats-Vorsteher, von denen hier die Rede ist, gewöhnlich von den höchsten Behörden des Landes, in welchem sie ihren Wirkungskreis nehmen sollen.

(Ueber die Weigerung der Pforte, gewisse Consuln anzunehmen, s. oben im Kap. IV).

§. 2.

Die geschichtliche Entwickelung des Consulat-Wesens an den Küsten des Mittelländischen Meeres bedingt die Grenzen ihrer Rechte und Pflichten durch bestimmte oft erneuerte und, je nach den dort herrschenden Einflüssen modifizirte Staats-Verträge. Darin wurde schon seit den Kreuzzügen den diplomatischen, wie den Handels-Agenten aller contrahirenden Mächte ungestört freie Religionsübung im Oriente ausbedungen; zu ihren Privatkapellen sollten sie auch ihre Landsleute, so wie ihre Schutzverwandten, zulassen

dürfen. Die christlichen Consular-Gebäude erhielten das, unter Türkischer Justiz damals so unentbehrliche, Asylrecht, als praktische Zugabe zur völkerrechtlichen Exterritorialität, und die eigene Jurisdiktion über ihre zahlreichen (und dadurch noch mehr zunehmenden) Untergebenen. Dagegen war die Consular-Gerichtsbarkeit über entferntere Landsleute niemals unbeschränkt. Die Dollmetscher (Drogmans oder Dragomans) wurden offiziell anerkannt als privilegirte Personen unter den Befehlen der Consuln. Eine Ehren- und Schutzwache verlieh der, so nach allen Seiten gewährleisteten, Stellung Würde, Glanz und Sicherheit. Das Ansehen ihrer Ausnahmsstellung erforderte und bewirkte sogar noch ausserdem ein gewisses Cerimoniel bei Empfangs- und anderen Feierlichkeiten. Keinerlei direkte oder indirekte Steuer, selbst kein Handelszoll*), namentlich aber kein Kopfgeld, wird ihnen abverlangt. Daneben haben sie das volle Schutzrecht über ihre Landsleute, eine schärfere Polizei über die Schiffe und überhaupt ausgedehntere juristische und administrative Befugnisse. —

In den zahlreichen Handelsverträgen, welche die Hohe Pforte seit dem 16. Jahrhundert einging, hat auch sie sich das Recht der Handels-Agenten („Schah-Benders") auf dem Fusse der Reziprozität ausbedungen, wovon sie zum Glücke niemals einen regelmässigen Gebrauch gemacht hat; sonst wären, bei der Unmöglichkeit, solche Privilegien noch heute in Europa zu dulden, die alten Verträge längst erschüttert. Da der Handel der Levante aber grösstentheils in den Händen der christlichen Bewohner jener Gegenden ist, so bedurfte die Türkei weniger der auswärtigen Consulate. —

§. 3.

Früher waren die Europäischen Kaufleute in den Handels- und Hafen-Orten der Mohametanischen Raçen nach Nationen abgetheilt und diese als Korporationen fest gegliedert. So standen die

---

*) Wie überhaupt die Türkei der Handelsfreiheit näher steht, als alle ihre Nachbarn und Feinde.

Französischen Handelshäuser im Orisnt bis auf die neueste Zeit unter der Handelskammer von Marseille, von der sie erst, gegen hohe Cautionen, autorisirt werden mussten, — ungefähr wie Kolonien unter einer Metropolis. Ihr Ausgaben-Budget wurde durch besondere, indirekte Abgaben gedeckt und von Marseille aus verwaltet. — Siehe die Dekrete vom 2. Sept. 1721, 6. Sept. 1792, 23. Dezbr. 1806 bis zur Ordonnanz vom 18. April 1835, welche die Privilegien der Handelskammer von Marseille aufhebt, die Franzosen des Orients unter das gemeine Recht stellt, und also die moderne Consular-Verwaltung (durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten) auch auf sie ausdehnt. —

Vergl. Graf Duchâtel's „Rapport au roi" (rélatif aux Etablissements commerciaux aux Échelles du Levant), welcher dieser Verordnung vorausging.
In Bursotti, l. c. Tom. II. S. 102—106.

Derselbe Fortschritt wurde für England gemacht durch die Akte: 6. George IV. cap. 23. (v. 10. Juni 1825): „An Act to repeal certain Acts relating to the Governor."

„Governor and Company of Merchants of England trading „to the Levant Seas and the duties payable to them; and to au- „thorise the transfer and disposal of the possessions and pro- „perty of the Said Governor and Company for the public service." — S. Rob. Fynn, l. c. S. 154—161.

Die „Levant Company" war im 14. Regierungs-Jahre Jakobs I. als Korporation anerkannt worden, und hatte seitdem viele Bestätigungen und Erweiterungen erhalten, bis zu ihrer Auflösung durch die oben genannte Akte.) —

Zu den heilsamen Nachwirkungen jener mittelalterlichen Einrichtungen gehört es jedenfalls, dass die „Nationen" in den erwähnten Hafenplätzen, den „Echelles de l'Orient" („Echelles," Treppen — wahrscheinlich von der treppenartigen Einrichtung der Landungsplätze so genannt), sich noch als ein Ganzes fühlen und in einer Art von freier Communal-Verfassung unter ihrem Consul stehen. —

(Vgl. unten über die Versammlungen der Kaufleute.) — Von direkten Steuern sind jetzt alle Europäer in der Levante befreit. —

§. 4.

Früher hatten die Consuln oft für die Vergehungen und Schulden ihrer Landsleute einstehen müssen. Diese Solidarität ist glücklicherweise allgemein abgeschafft. — Ebenso kamen die Präcedenz-Streitigkeiten ab, wodurch sonst im Orient die Agenten der Europäischen Mächte aus einander gehalten wurden. In älteren Zeiten waren nur Franzosen, Britten und Holländer der Pforte bekannt, dann auch die Venetianer; alle anderen „Nationen" standen als „Dependenten" unter dem Schutze einer dieser Mächte. — Heut zu Tage wirkt meistens das gesammte Consular-Corps zusammen; und der Aelteste (dem Amte nach) hat den Vortritt. Doch sind noch Spuren der alten Rivalitäten in einigen Verträgen zu finden. —

In der Regel repräsentirt der Consul im Orient seinen Souverain, wie ein Gesandter. — (Vgl. die Verträge zwischen Frankreich und Algier v. 21. März 1619, — zwischen Frankreich und Marokko v. 28. Mai 1767 [Art. XI.], Grossbrittanien und der Pforte v. Sept. 1775, Grossbrittanien und Tunis vom 30. Aug. 1716, Schweden und Tripolis v. 15. April 1741 [Art. XVIII.]). Daraus ergab sich eine Etiquette und ein Cerimoniel, welche über unser Europäisches Gesandtschafts-Cerimoniel weit hinaus gehen. Das Recht der Flagge, des Wappens, des Asyls versteht sich dabei ganz von selbst. Meistentheils werden die Consuln auch von den Souverainen, bei denen sie accreditirt sind, persönlich empfangen. Bei feierlichen Gelegenheiten treten sie mit Gefolge (aus ihrer „Nation") auf.

§. 5.

Der dort unentbehrliche Consular-Kanzler ist auch Gerichtsschreiber (Greffier) beim Consular-Gericht. Allen diesen Personen, und selbst den Interprèten, ist von vielen Regierungen (cf. oben Kap. IX. §. 6 und das nächste Kapitel) jegliches bürgerliche Gewerbe verboten. — Diese Dollmetscher

(Sécrètaires-Interprètes, dort zu Lande „Drogmans" genannt) sind gleichfalls von allen Steuern befreit, stehen unter der ausschliesslichen Consular-Justiz, und geniessen viele persönliche Privilegien. (Desshalb haben sich oft christliche Unterthanen der hohen Pforte für Geld die Brevets als Drogmans verschafft, ohne damit amtliche Pflichten zu übernehmen. — Dieser Verkehr entartete endlich zu einem wahren Schacherhandel, einer Tripotage, deren Missbrauch auf die Consuln selbst zurückfiel. — Vgl. Moreuil, l. c. die Anmerkung zu pag. 128—129). Sie sind in allen diesen Ländern unentbehrlich, weil die Landessprache dort überall auch für den diplomatischen Verkehr benützt wird, denn von Verträgen in einer anderen Sprache würden sich Muselmänner früher nicht für gebunden gehalten haben, wie der gemeine Mann jener Länder vielleicht noch heute nicht. —

Eine eigenthümliche Branche der Consular-Thätigkeit bezieht sich auch noch auf die Apostaten, gegen welche den Consuln verschiedene Vorschriften gegeben sind, einerseits die Apostasis unter ihren Landsleuten, oder den Zwang dazu, zu verhindern, anderntheils Sorge zu tragen, dass die Apostaten sich nicht durch diesen Schritt ihrer früheren Verbindlichkeiten (ohne Zahlung) entledigen. —

Eine andere Aufgabe der Consuln, die im Occident nicht vorkommt, besteht darin, den Barbaresken-Regierungen dafür einzustehen (ohne persönliche Garantie jedoch!), dass keine entlaufene Sklaven auf den Schiffen ihrer Nation verborgen werden. Sie müssen desshalb an vielen Orten dem dortigen Gouvernement von jedem einlaufenden Schiffe Meldung machen. — (S. Jochmus's Handbuch etc. S. 115 u. 116).

So haben die Consuln im Orient ein Plus von Pflichten, Geschäften und Privilegien, ohne desshalb von den allgemeinen Befugnissen, Vorrechten, und Immunitäten der Consuln überhaupt eines zu missen. Auch die Consular-Tarife sind anders für den Orient, als für den Occident, meistens höher. (S. unten im Kap. XVII).

§. 6.

Barat heisst der Firman, welcher in der Türkei die Stelle des Exequatur vertritt. (In Marokko hat er einen andern Namen.) Neuere Verträge haben grösstentheils die alte Unsitte, wonach diese Barats erst durch kostbare Geschenke erkauft wurden, abgeschafft, doch nicht ganz und nicht überall, z. B. nicht in Marokko. Die Vice-Consuln, Pro-Consuln, Consular-Agenten etc. bedürfen keines eigentlichen Barat. Im Barat wird der Consul als Baliosbey (Ambassadeur) bezeichnet, obgleich die Consuln in der Türkei unter ihren resp. Gesandtschaften zu Konstantinopel stehen. Auch der Ausdruck Shabenders wird für Consuln gebraucht. (S. den Vertrag zwischen der Pforte und Nordamerika vom 7. Mai 1830 in Bursotti, Tom. I. p. 275).

§. 7.

Nirgends so sehr, als an den südlichen und östlichen Küsten des Mittelländischen Meeres (und in den anderen, diesen gleichstehenden Consular-Posten), handeln die Consuln als eine Gemeinschaft; sie treten dort bei allen — festlichen und geschäftlichen — Gelegenheiten, wo es sich um die Würde ihrer Stellung oder wo es sich um ein die Fremden schützendes Prinzip handelt, als Consular-Corps auf (ungefähr, wie in den Hauptstädten Europa's die sog. „diplomatischen Corps" der Gesandten und Geschäftsträger), und stehen unter einander in engerer Verbindung, als in dem christlichen Europa. Dort, wo sie zugleich politische Agenten sind, haben sie nicht blos zweifellos entschiedene Rechtssätze zum Schutz ihrer handeltreibenden Landsleute anzuwenden, sondern oft erst die Anerkennung dieser Grundsätze und deren günstigste Interpretation zu erwirken. Im grossen Ganzen ist dabei das Interesse sämmtlicher christlicher Consuln ein Gemeinsames, wie sehr auch im Einzelnen diplomatische Rivalitäten unterminirend eingreifen mögen! — (Ein interessantes Belegstück zur Stellung der Consuln in den Barbaresken Staaten liefert die Streitigkeit, welche kürzlich — Juli und August, 1852 — der Französische Consul

in Tripolis mit den höchsten Behörden daselbst hatte. Mr. Pelissier reklamirte 2 Deserteurs, und als — aus sehr plausibeln Rechtsgründen — die Auslieferung dieser angeblichen Ueberläufer verweigert wurde, drohte er mit Bombardirung der wehrlosen Stadt. Er selbst lud das Consular-Corps vorher, zu dessen persönlicher Sicherheit, ein, sich auf die französischen Kriegsschiffe zurückzuziehen. Aber auch der Dey appellirte an das Consular-Corps. Und wiewohl momentan nachgegeben werden musste, so nahmen sich doch die anderen Consuln, der Nordamerikanische voran, kräftig der Behörden von Tripolis an, welche ihnen im Rechte zu sein schienen). —

Das Detail unseres Gegenstandes, d. h. die Instruktionen, Verträge und besonderen Kontroversen der einzelnen Staaten in Bezug auf die Consulate des Orients, werden wir im nächsten Kapitel, nach Nationen getrennt, betrachten.

Fünfzehntes Kapitel.

Fortsetzung des vorigen Kapitels.
Besonderer Theil.

§. 1.
Frankreich.

Vor dem Antritt eines neuen französischen Consuls an den „Echelles de l'Orient," etc. beruft der abgehende Consul die „Assemblée générale de la nation," d. h. alle respektabeln Kaufleute seines Landes, welche an seiner Echelle wohnen, und veröffentlicht ihnen die Ernennung seines Nachfolgers. — Bei Stellenwechsel werden drei Inventare der Kanzlei (und Registratur) ausgefertigt, eines für den abgehenden Consul, als Beleg seiner Décharge, eines bleibt auf der Kanzlei, der Ordnung und Controle halber, und ein drittes wird an das Ministerium des Auswärtigen nach Paris gesandt. — Während einem plötzlich eintretenden Interim, fungirt der älteste Consular-Elève. — Die Consuln im Orient haben unter Andern auch, sehr detaillirte Berichte über ihre zeitweiligen Untergebenen, deren Fähigkeiten, Leistungen und Betragen, einzuschicken. —

Sie und ihre Untergebenen dürfen natürlich nicht handeln, sich nicht bei den von ihnen angeordneten Versteigerungen kaufend betheiligen und auch nicht borgen.

Bei besonderen Anlässen, und wenn den Consuln keine Zeit mehr zur Einholung der Erlaubniss der französischen Regierung übrig bleibt, würde zur Kontrahirung eines Anlehens („au nom de la nation") die Billigung durch die „Assem-

blée générale de la nation français“ ihrer Echelle genügen. —

(S. Art. 10. des Titre IX. des livr. I. der Ordonnance de la marine“ von 1681 etc. und vgl. oben Kap. VIII. u. IX.)

Diese Assemblées sind berathende Versammlungen. (Aehnliche Einrichtungen haben auch andere Nationen, z. B. England, vgl. 10 Georg. II, 2. cap. 14. u. 9 Geo. II. c. 25.; dazu s. D. B. Warden, l. c. S. 244. und die nächsten §§.) Sie werden von den Consuln berufen und entscheiden durch Abstimmungen der Majorität nach. Regelmässig bestehen sie aus einem Kaufmann für jedes an der „Echelle“ bestehende Haus derselben Nation. In besonderen Fällen kann der französische Consul auch noch französische Schiffskapitaine u. a. m. zuziehen. Das „Corps de la nation“ dagegen kann auch bei Gelegenheit vom Consul verlangen, einberufen zu werden, und er muss jedesmal ihre Verhandlungen unterzeichnen. Klagen gegen den Consul können beim Kanzler, eventuell beim Geistlichen, bei dem Corps de la nation und auch beim Ministerium des Auswärtigen eingereicht werden. Von da gehen sie an das Marseiller Gericht. Beruht die Klage aber auf einer Verläumdung, oder ist sie leichtsinnig angestellt, so kann der Kläger vom Ministerium einer Strafe unterworfen werden. —

S. Laget de Todio, De la jurisdiction des Consuls de France, Paris 1826, Tom. I. pag. 115. und Moreuil, l. c. pag. 190—191.; und vgl. damit das Arrêt des Pariser Cassationshofes v. 27. Sept. 1800, dass Consuln von ihren französischen Landsleuten in der Fremde nicht wegen Amtshandlungen vor die Lokal-Gerichte geladen werden sollen.

Aus dieser Assemblée hat auch der Consul die beiden Deputirten zu ernennen, welche ihm bei seiner richterlichen Thätigkeit zur Seite stehen und mit ihm vereint das Consular-Gericht bilden.

(Ueber den Modus und die Form dieser Wahl s. Moreuil, l. c. pag. 192 u. fg. In Konstantinopel, wo sonst kein besonderer Consul war, ernannte der Gesandte drei Commissaire

ohne Vereidigung, welche das Consular-Gericht darstellten und nach denselben Normen entschieden. S. Art. 38. des Edit vom 1. Juni 1778.)

§. 2.

Die Consular-Jurisdiktion, welche schon auf die Gesetzgebung von 1681 zurückzuführen ist und in der Verordnung vom 1. Juni 1778 („Edit du roi sur les fonctions judiciaires et de police, qu'exercent les Consuls de France en pays étrangers" etc.), dem Edit vom 3. März 1781 und der „Instruction générale" vom 6. Mai 1781, (die beiden letzteren nur für die Levante gültig) genauer ausgeführt wurde, beruht jetzt für Kriminalsachen hauptsächliah auf der „Loi relative à la poursuite et au jugement des contraventions, délits et crimes, commis par des Français dans les Echelles du Levant et de Barbarie;" du 28. Mai 1836, (Paris) — 6 Titres et 82 Art. — in DeClercq, Formulaire, 1848, S. 585—598; — dazu vgl. noch die Ordonnance vom 5. Juli 1842: „Modifications de l'organisation du tribunal consulaire de Constantinople; und eine Instruction (d. 15. Juli 1836) als „Explication relative à la loi du 28. Mai 1836."

Diese Spezial-Justiz, welche älter und jünger ist, als der Code Napoléon, widerspricht anerkanntermassen nicht dem Art. 1041 des Code de procédure civile, da nach dem Avis du Conseil d'Etat vom 22. Mai 1807, approuvé le 1. Juni 1807, solche Ausnahmen statuirt sind. Ein Rechtsanspruch, der vor einem solchen Consular-Gericht bestätigt ist, gilt für einen „titre paré," der also bei allen französischen Gerichten exekutirbar ist. („Parcatis" nach Art. 35. des Edit vom 1. Juni 1778.) S. die Arrêts de la Cour de cassation vom 29. März 1809 u. v. 11. Nov. 1809, in Sirey, Tom. IX, 1ère Partie, p. 188. u. Tom. X, 1ère Partie, pag. 243. — In dem ersten dieser citirten Arrêts ist der richtige Grundsatz ausgesprochen, dass die fremden Staaten jede Justiz, welche sie auf ihrem Gebiete dulden, damit auch anerkennen, und folglich auch die Exekution der daraus entspringenden Urtheile übernehmen müssen. —

§. 3.

Die Consular-Gerichte verhandeln ohne öffentlichen Ankläger (d. i. ohne „Ministère public"). — Die Consuln oder ihre Stellvertreter leiten die Untersuchung selbst und können dabei Officiers de Santé (Aerzte und dergleichen Sachverständige mehr) zuziehen, Zeugen verhören und vereidigen, Verdächtige verhaften lassen, wenn das in Frage stehende Vergehen (Délit) Gefängnissstrafe zur Folge haben würde, und wenn der Verdächtige nicht ein immatrikulirter (s. ob. Kp. XIII. §.4.) Chef oder Gerant eines Handelshauses („chef actuel ou ancien," ou „gérant d'un établissement commercial") ist, oder überhaupt, wenn es sich um ein Verbrechen (Crime) handelt. S. Art. 8. und 42. des Gesetzes von 1836.

Der Kläger kann sich zugleich als „Partie civile" constituiren, und (Art. 3. des Gesetzes von 1836) auf privatrechtliche Entschädigung antragen.

In diesem Falle muss die Caution, deren Höhe sonst, bei provisorischen Freilassungen, der Consul fixiren kann, um den Werth des muthmaasslichen Schadens vermehrt werden. (Art. 9., l. c.)

Vagabunden und entlassene Sträflinge können keinenfalls der Untersuchungshaft entgehen.

Verhaftete sollen binnen 24 Stunden verhört werden.

Fremde Zeugen, d. h. solche, welche weder Franzosen noch Eingeborne sind, muss der Consul durch die Consulate der betreffenden Nationen vorladen lassen. Ueber die Vorladung der Zeugen, welche Eingeborene sind, existiren besondere vertragsmässige Normen. (Vgl. weiter unten.)

Das Zeugenverhör und die Vereidigung der Zeugen geschieht wie bei gewöhnlichen Gerichten. S. Art. 18—21. l. c.

Franzosen, welche der Vorladung als Zeugen nicht gehorchen, können gewaltsam herbeigeschafft und auch in eine Geldbusse bis zu 100 Francs verurtheilt werden.

Dem Consul steht der Kanzler als Greffier zur Seite, indem er das Protokoll führt, und mit Jenem gemeinsam die Protokolle unterzeichnet; der Kanzler citirt die Zeugen; s. Art.

16. u. 17. l. c. und vgl. Ch. de Martens' Guide diplom., etc. Tom. I. §. 82. u. 83.

Die zwei Notabeln, welche mit dem Consul das Tribunal consulaire bilden, ernennt der Consul selbst aus den Franzosen seines Gebietes auf 1 ganzes Jahr, und vereidigt sie. Nach Ablauf eines Jahres kann er dieselben Personen wieder wählen. — Ist es unmöglich ein solches Gericht zu bilden (wovon in den Akten Erwähnung geschehen muss), so verfährt der Consul allein. —

Gegen ein theilweise oder ganz freisprechendes Urtheil kann der Civil-Kläger (die Partie civile) binnen 3 Tagen beim Kanzler Opposition einlegen, was jedoch keinen Suspensiv-Effekt hat. (Art. 44—45. und Art. 79. l. c.)

In einfachen Polizei-Sachen entscheidet der Consul allein (Art. 46.) und ohne Appell. (Art. 54.)

Contumazial-Urtheile („condamnations par défaut") in Polizei- und Corrrectionell-Sachen („Contraventions et délits") können, durch bei der Kanzlei erklärte Opposition noch binnen 8 Tagen, ja, nach Gutachten der Richter selbst später noch, umgestossen werden. —

Für die Gerichtskosten sind die allgemeinen Grundsätze des Prozess-Verfahrens maassgebend. Wenn, bei einfachen Polizei-Sachen die Civil-Partei über 150 Frcs. verlangt, so verweist sie der Consul auf ein besonderes Civilverfahren, ohne desshalb die Contravention als solche unentschieden zu lassen. —

Appellationen gegen contradiktorische Verurtheilungen können binnen 10 Tagen von der Verurtheilung an auf der Kanzlei zu Protokoll erklärt werden. Alle diese Appellationen gehen an den Appellhof von Aix. (Vgl. oben Kap. VII. und die Ordonnance de la marine, Titre des Consuls, §. 18. und loi du 28. Mai 1836, Art. 55 u. fg. — Früher gingen die Appellationen von den Consular-Urtheilen an das Parlament der Provence. Der Gerichtshof von Aix hat erst seit dem 18. Jan. 1816 diese Kompetenz-Erweiterung erhalten. Eine Ausnahme davon besteht darin, dass die direkten Verklagungen der Con-

suln beim Obergerichte von Marseille angebracht werden müssen. Vgl. §. 1. dieses Kap.) — Die Civil-Parteien sowohl, als der General-Prokurator des Appellhofes von Aix, können gleichfalls appelliren. Ist der Verutheilte verhaftet, so wird er dann in der Regel nach Aix geschickt.

Gegen Contumazial-Urtheile kann nicht appellirt, sondern nur Cassation eingelegt werden. (Dazu s. noch das vorhin citirte Rechtsmittel.)

Bei schweren Verbrechen (welche peine afflictive oder infamante nach sich ziehen), verfasst das Consular-Tribunal den Anklage-Akt und schickt den Angeklagten an das Gericht zu Aix. (Titre III. der Loi du 28. Mai 1836.)

Das verdammende Urtheil wird an den Consular-Kanzleien der Levante und Barbarei angeschlagen. Art. 73. u. 74. l. c.

Alle strafwürdigen Handlungen, welche auf die bisher bezeichneten Weisen verfolgt werden, sind mit den in den französischen Gesetzen angegebenen Strafen zu belegen. Aber bei Polizei-Sachen und einfachen Vergehungen (en matière correctionelle et de simple police) kann der Consul die Gefängnissstrafen in Geldbussen verwandeln, den Tag zu 10 Frcs. berechnet.

Contraventionen gegen die von dem Consul selbst aufgestellten Polizei-Reglements können nicht höher, als mit fünf Tagen Gefängniss und 15 Francs Geldbusse zusammen belegt werden.

Gegen die Entscheidungen des Appellhofs ist natürlich noch Cassation zulässig.

Dass die Schiffskapitaine verpflichtet sind, die Angeschuldigten, welche ihnen von den Consuln überwiesen werden, aufzunehmen, (bis zum fünften Theile der Schiffsmannschaft,) haben wir schon oben gesehen. Die Weigernden können vom Consul selbst zu Strafen von 500—2000 Francs verurtheilt und ausserdem vom Marine-Ministerium abgesetzt werden. (Art. 80. l. c.) Auch ihnen steht der Weg der Appellation nach Aix offen. Die Ausgaben und Einnahmen dieser ganzen Consular-Justiz werden mit den allgemeinen Staatskassen verrechnet. (Art. 82. l. c.) —

§. 4.

In Bezug auf die Verfolgung der Baraterie*) und der Piraterie vergl. noch das Gesetz vom 10. April 1825, zum Schutz des Seehandels („pour la surêté de la navigation et du commerce maritime"), welchem durch das Gesetz vom 28. Mai 1836 nicht derogirt worden. (Und s. in Kap. VII., XI. und XII. oben, die hier einschlagenden §§.)

Nach diesem Gesetze vom 10. Mai 1827, Art. 17. (s. DeClercq, Formulaire, pag. 570—572.) entscheidet das Seegericht zu Toulon über die genannten Verbrechen, wenn solche im Mittelländischen Meer, in der Meerenge von Gibraltar oder in der Levante begangen sind (und das Seegericht zu Brest über die der übrigen Meere), ausser wenn das aufbringende Schiff die Verbrecher einem französischen Seehafen zugeführt hat, wo dann das nächste Tribunal maritime du Chef-lieu de l'arrondissement maritime mit der Entscheidung beauftragt wird. Auch die Gesetze zur Verfolgung des Sklavenhandels, welche der besonderen Aufmerksamkeit der Consuln empfohlen sind (s. Art. 6. der Ordonna. vom 29. Okt. 1833), dürfen hier nicht unerwähnt bleiben, da sie den Consuln dieselben Pflichten auferlegen, wie die Gesetze gegen den Seeraub und unbefugte Kaperei. (Vgl. ob. im Kap. XI. u. s. DeClercq et Vallat, S. 489 u. fg.)

§. 5.

Wenn im Wesentlichen die Criminal-Justiz der französischen Consuln im Orient auf dem Gesetz von 1836 beruht, so ist für die civilrechtliche Jurisdiktion derselben das Edikt vom 1. Juni 1778 (dessen Art. 39—81. incl., die strafrecht-

*) Baraterie begeht Jeder, der mit der Führung eines Schiffes betraut, dasselbe freiwillig und in gewinnsichtiger Absicht untergehen lässt. Nach dem oben citirten Gesetz steht Todesstrafe auf diesem Verbrechen. — Daneben gibt es eine Art von Baraterie („B. de patron"), welche nur im Civilrecht vorkommt und zu Schadensersatz verpflichtet. — Vgl. auch De Clercq u. De Vallat, Guide pratique, etc. 1851. S. 487 u. fg.

liche Gerichtsbarkeit betreffend, allein von dem Gesetz v. 1836, Art. 82. abgeschafft worden sind) nebst dem erläuternden Edikt v. 1781, noch immer die Hauptquelle. In Kriminalsachen haben die grossen sozialen und politischen Neuerungen auch für das Verfahren der Consuln neue Verfügungen als nothwendig erscheinen lassen, während in privatrechtlichen Angelegenheiten, für welche die Jurisdiktion der Consuln in christlichen Ländern ohnediess sehr beschränkt wurde (vergl. die französische Consular-Instruktion vom 29. Nov. 1833 und oben Kap. VII, §. 4.), die Verhältnisse und Verträge mit dem Orient und den Barbaresken-Staaten der Form nach dieselben blieben; nur der Inhalt der Entscheidungen wird nach anderen Gesetzen als früher regulirt.

Nach Art. 2. und 3. vom 1. Juni 1778 besteht noch für die Franzosen in der Türkei und den ihr gleichstehenden Staaten die Justiz der französischen Consuln als eine ausschliessliche. Das Consular-Gericht besteht in Civil-, wie in Criminal-Streitigkeiten, aus dem Consul und zwei Notabeln, zur Noth aus dem Consul allein. Das Verfahren ist ziemlich formlos und summarisch, und stimmt, soweit das hier anwendbar ist, mit den im Kap. VII. exponirten allgemeinen Grundsätzen überein. Die Zeugen-Vorladung geschieht nach den vorhin bei dem Ges. v. 1836 aufgestellten Regeln. — Die Opposition gegen Urtheile über Abwesende (Sentences par défaut) gleichfalls wie oben. —

Folgende Artikel sind besonders hervorzuheben: Art. 30. „Les sentences définitives rendues par nos consuls assistés de 2 notables, sur des lettres de change, billets, comptes arrêtés ou autres obligations par écrit seront exécutées par provision, non obstant opposition quelconque, et sans y préjudicier, ce qui sera ordonné par les dites sentences.“ (D. h. kein Suspensiv-Effekt.) — Art. 31. Dans les affaires, où il s'agira de conventions verbales ou de comptes courants, il sera ordonné par les sentences, qu'elles seront exécutées non obstant l'appel, et sans y préjudicier, en donnant caution, qui sera reçue devant le consul.“ — Diese

Caution braucht nicht gerade baar eingezahlt zu werden. — Auch in Civilsachen kann der Consul eine Schuldhaft (Contrainte par corps) verfügen. S. DeClercq et de Vallat, l. c. S. 713. Die Appellation geht auch in Civilsachen nach Aix, Art. 84. Das Edit von 1778 über die Jurisdiktion der Vice-Consuln ist abgeschafft durch Art. 2. der Ordonn. v. 26. Okt. 1833. („Sur les fonctions des vice-consuls et agents consulaires," — Art. 2. „Ils n'auront point de chancelier et n'exerceront aucune jurisdiction," s. oben Kap. III. §. 3. Die Art 82. und 83., welche dem Consul das Willkühr-Recht, angeblich gefährliche Subjekte nach Gutdünken durch Transportation nach Frankreich zu entfernen, zugestanden haben, sind nun glücklicherweise ausser Gebrauch gekommen.

Anm. Ein neues Belgisches Gesetz (Projet de loi vom 29. Jan. 1851, mit den von der Belgischen Repräsentantenkammer beliebten Abänderungen s. in Jochmus, l c. S. 167—186.) behandelt im 2. Titel die „Jurisdiction Consulaire dans les pays hors de chrétienté," nach französischen Grundsätzen, da das materielle Recht und der Prozess des Code Napoléon ja auch in Belgien herrschen. — Nur in einigen Kleinigkeiten weicht das Belgische Gesetz von dem französischen Verfahren ab. Bei civilrechtlichen Streitobjekten unter 100 Frcs. entscheidet der Consul allein, — über 100 Frcs. hat der Consul zwei Assessoren zuzuziehen. — Der Consul allein kann nur bis zu 5 Tagen Gefängniss und 15 Frcs. Geldbusse verurtheilen. Der Assissenhof von Brabant und der Appellhof von Brüssel suppliren den Consularhöfen, u. s. w. — Die Immatrikulatiou und deren prozessualische Folgen sind auch ganz dem französischen Gesetz von 1836 nachgebildet. Vergl. auch die Convention zwischen Belgien und der H. Pforte vom 3. Aug. 1838. —

S. 6.

Die ältesten Stipulationen zwischen Frankreich und der Pforte gehören der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts an, — damals verlieh die französische Flagge auch noch anderen schifffahrenden Völkern Schutz (s. Art. 1 der Kapitulation vom 6. Juli 1581, in Bursotti, II. pag. 25 u. fg., ibid. den Vertrag vom 20. Mai 1604.) —

Die ältesten Verträge sind von:

Dezember 1535 zwischen K. Franz I. und Sultan Soliman,
1604 zwischen K. Heinrich IV. und Sultan Achmet I.
und von
1673 zwischen K. Louis XIV. und Sultan Mehmet IV.
(Vgl. die Sammlung des Mr. de Vagennes, Gesandten, in Wenck's Codex juris gentium, Tom. I. pag. 538 u. fg., zusammengestellt nach Deval, 1. Dragoman, 1761.)

Seitdem wurden Anno 1740 und 1802 die Consular-Verhältnisse ausführlicher geregelt. Die fast gleichlautenden Kapitulationen von 1740 und 1802 besagen (Art. 15. von 1740), dass die französischen Consuln und Gesandten als Richter über ihre Landsleute anzuerkennen seien; dass dieselben weder gefangen, noch ihr Haus versiegelt werden dürfe (Art. 16.) dass sie Wein frei einführen und geniessen können (Art. 40. u. 51.). (Diese Privilegien der persönlichen Freiheit erstrecken sich auf alle Beamten des Consulats.) Die Consuln haben das Recht des Pavillon am Consular-Gebäude (Art. 49.), sie konnten unentgeltlich soviel Janitscharen*), als ihnen gut dünkte, zu ihrem Schutze aufbieten (Art. 50. u. 45.); auch war ihnen damals der Vorrang vor allen anderen Consuln zugesichert worden (Art. 18. u. 42.).

Die Franzosen brauchen keinen Tribut (Kharatsch) zu bezahlen (Art. 24. u. 25.). Ihre mit Türken abgeschlossenen Kontrakte sollen beim Kadi einregistrirt werden (Art. 23.) Kein Franzose steht für die Schulden des Anderen ein (Art. 22.). Aber die Consuln werden sich bemühen, die Bezahlung nicht acceptirter französischer Wechsel zu erwirken (Art. 66.). Franzosen sollen nicht ohne Drogman (Dollmetscher des Consulats) gehört und verhört werden (Art. 26.). Die Consuln können sich sogar von Drogmans vor Gericht vertreten lassen (Art.

*) Diese Leibwache ist unter Sultan Mahmud, dem Vorgänger des jetzigen gewaltsam aufgelöst worden und besteht keineswegs mehr mit den alten Privilegien und in der alten Form. Aber die Consuln können desshalb nicht weniger, unter Berufung auf die bestehenden Verträge, Leibwachen verlangen.

48.). Die Drogman's selbst stehen unter der Jurisdiktion ihrer Consuln oder Gesandten (Art. 46.). Doch reichte die Exterritorial-Justiz derselben, im Sinne der alten Verträge, überhaupt nur bis zu 4,000 Aspres. Darüber wurden die Prozesse (nach Grundsätzen der Billigkeit) vor dem Divan geführt (Art. 41.). Wegen schwerer Verbrechen kann gegen Franzosen (oder Schützlinge Frankreichs) nur im Beisein der Consuln und Gesandten und unter deren Controle verfahren werden (Art. 65). — In vielen anderen Artikeln wird den Franzosen und den Dependenten Frankreichs das Recht persönlicher Sicherheit, ungestörten Reisens, u. s. w. gewährleistet. Tritt ein Franzose zum Mahometanismus über, so soll er desshalb nicht gegen seine früheren Landsleute in Rechtsstreitigkeiten ungebührlich bevorzugt werden (Art. 68. l. c.). Streiten Franzosen mit anderen Christen, so steht es beiden Theilen gleichfalls frei, sich durch Unterwerfung unter die Consular-Tribunale der türkischen Landes-Justiz zu entziehen (Art. 52. l. c.). Doch verdient in solchen Fällen der Gerichtsstand des Beklagten nothwendig den Vorzug. —

Also:

1) Franzosen und die Schutzbefohlenen der französischen Consulate und Gesandtschaften müssen unter einander vor dem Consular-Gerichte ihres Domizils oder ihrer Station (wie ein solches auch bei der Gesandtschaft zu Konstantinopel organisirt ist *), Recht nehmen.

2) Franzosen und Christen anderer Länder können einander bei ihren Repräsentanten verklagen, stets nach dem Prinzipe: Actor sequitur forum rei. (Der Gerichtsstand des Beklagten!)

3) Türken werden von Europäern vor den Gerichten ihres Landes belangt.

4) Europäer von Türken vor den Consuln derselben, mit Ausnahme bedeutenderer Fälle, wo gewisse gemischte Commissionen aus den Behörden beider Nationalitäten zusammentreten. —

---

*) Vgl. DeClercq et Vallat, l. c. S. 714.

§. 7.

Manches aus dem Bisherigen, den Verträgen und Gesetzen treulich Entnommenen, hat durch die Praxis wesentliche Modificationen erlitten. Einerseits das Bestreben der Europäer in der Levante nach einer durchgreifenden Gleichmässigkeit der Berechtigungen, andrerseits der Pforte reger Reform-Eifer haben einige, noch im Werden begriffene Einrichtungen vermittelt, welche die dortigen Zustände den Europäischen näher rücken. — Auch die Münz- und Werth-Verhältnisse haben sich in einer, auf unseren Gegenstand bedeutsam influirenden Weise verändert, und wenn man heute noch stets die Grenzen der Consular-Kompetenz nach den, in den meisten Verträgen genannten Summen in Aspres oder Piastres ermessen will, würde man den Einfluss der Consuln bei allen Rechts-Differenzen ihrer Nationalen mit den Eingebornen oder Fremden auf ein Nichts reduziren. Uebrigens ist die Consular-Jurisdiktion nicht durchweg populär. Z.B. haben die französischen Gemeinden im Orient schon mehrfach darüber Klage erhoben, dass die Assessoren, welche mit dem Consul sein Tribunal bilden, von ihm allein ernannt werden, statt von ihren Genossen gewählt zu werden, so dass eigentlich allein der Consul, ein oft durch äusserliche Zufälle auf seinen Posten erhobener Beamter, der noch dazu nicht dem Richterstande angehört, der Ehre und dem Vermögen seiner Mitbürger präjudiziren kann. Die Ernannten selbst sind nicht verpflichtet, das angetragene Amt zu übernehmen, und so kommt dasselbe nicht immer an Männer allgemeinen Vertrauens *).

---

*) Seit 1681 (Livre I. titre XIII, art. 4. der bekannten Ordonn.) hatten zwei Deputirte und vier Notable das Consular-Tribunal zu kompletiren. Da es aber oft an fähigen und würdigen Menschen in den betreffenden Hafenorten fehlt, so begnügte man sich seit 1722 mit zwei Notabeln. — Diese haben wichtigere Funktionen, als gewöhnliche Geschworene, denn sie haben nicht blos auf vorgelegte Fragen über Thatsachen zu antworten. — Eine ähnliche Einrichtung besteht in den französischen Kolonien. (S. die Ordonnance vom 27. März 1844, Art. 23.)

Auf der Grundlage solcher und anderer Bedenken, machten die Gesandten der Europäischen Grossmächte (im J. 1820) den leider nicht zur Genüge ausgeführten Versuch, für Streitigkeiten zwizchen ihren Angehörigen gemischte Commissionen einzusetzen. England's, Frankreich's, Russland's und Oesterreich's Gesandte vereinigten sich über eine, möglichst einfache Form zu diesem Zwecke. Der diplomatische Vertreter der Beklagten beruft demnach das Schiedsgericht, welches aus zwei, von dem Vertreter des Beklagten und einer, von dem des Klägers ernannten Personen besteht. Diese Gerichte aber haben keine Exekutiv-Gewalt und können ihren Urtheilen nur Nachdruck verleihen, wenn die Parteien vorher Caution gestellt haben (während die Consular-Erkenntnisse von allen Behörden der Heimath als richterliche Urtheile anerkannt werden, und selbst im Auslande so viel Geltung finden, als das internationale Privatrecht überhaupt fremden Rechtssprüchen beimisst). — Auch schliessen die schiedsrichterlichen Urtheile nicht immer die Kompetenz der Consular-Gerichte aus. — Es ist also bis jetzt aus diesem Versuche, auf dessen Basis man weiter hätte bauen sollen, Nichts hervorgegangen, als eine, etwas weniger einseitige Instanz für den Vergleichs-Versuch, der dem Consul ja auch, vor jedem Verfahren, zur Pflicht gemacht ist. (S. z. B. die Circulaires des affaires étrangères v. 9. Dec. 1833, und DeClercq's Formulaires, No. 99. u. 100.) Mehr hat die Pforte selbst geleistet, indem sie seit einigen Jahren, (s. das Memorandum des Divan's vom 10. April 1849) noch vor Promulgirung ihres allgemeinen Handelsgesetzbuches, gemischte Gerichte instituirt hat, worin Türkische Beamte mit Europäischen Kaufleuten, welche von den betreffenden Gesandtschaften oder Consuln des Betheiligten ernannt werden, die privatrechtlichen, und namentlich die ins Handelsrecht einschlagenden Streitigkeiten zwischen Türken und Europäern entscheiden. Solche Gerichte bestehen zu Konstantinopel, Smyrna, Beyrut und Alexandrien. Sie lassen Advokaten zu, und entscheiden in letzter Instanz, wie Schiedsgerichte. —

Soweit also ist die Civiljustiz im Orient modifizirt, mit der

eigentlichen Criminal-Gerechtigkeitspflege steht es im Wesentlichen auch so, dass sie mehr und mehr in Verfall kommt. Das gemeine Recht hat schon früher in einigen Punkten den Umständen angepasst werden müssen, so dass z. B. wegen theilweisen Mangels an Gefängnissen, überall Geldstrafen den Freiheitsstrafen substituirt werden durften u. dgl. m.

In Bezug auf die freiwillige Gerichtsbarkeit haben die französischen Consuln im Oriente bei Vormundschaften, Banqueruten und Erbschaften die Thätigkeit eines Friedensrichters neben ihren, dabei erforderlichen notariellen Funktionen. Auch kann durch sie die Anerkennung und Ausführung französischer Rechts-Erkenntnisse erwirkt werden. — Vgl. die „Circulaires des affaires étrangères v. 24. April 1822,“ und die Ordonnance vom 25. Okt. 1833 (Art. 10.)

§. 8.

Die Verträge Frankreichs mit den ehemals sogenannten Raubstaaten:

mit Tunis von 1665 (25. Novbr.), 1672, 1685, 1698, 1710, 1720, 1729, 1742 (9. Nov.), 1824 (15. Nov. zu Tunis u. 31. Juli zu Paris ratifizirt), 1830 (8. Aug.),

mit Tripolis vom 9. Juni 1729 (zu Tripolis), 12. Dezbr. 1774, 19. Juni 1801, 11. Aug. 1830 u. a. m.

sind im Wesentlichen desselben Inhalts, wie die älteren und neueren Verträge mit der Hohen Pforte, was sogar in den meisten dieser Capitulationen ausdrücklich anerkannt wird, ja, die Verträge mit der Türkei gelten, soweit denselben nicht derogirt ist, als subsidiaire Rechtsquelle auch für die Beziehungen zu diesen Staaten. — (S. z. B. Art. 8. des V. vom 11. Aug. 1830 mit Tripolis.) In diesen Verträgen werden die Consular-Privilegien gewährleistet, Versicherungen gegeben, die Seeräuberei zu unterdrücken, an scheiternden Schiffen kein Strandrecht zu üben, vielmehr ihnen Hülfe zu leisten u. a. m.

Dem Consul Frankreichs war in den älteren Verträgen stets der Vortritt (z. B. bei den Beyram-Festen) zugesagt. (Da nun die Engländer ähnliche Ansprüche erheben konnten, so gab

das oft Zwistigkeiten, welche den Dey von Tunis veranlassten, die beiderseitigen Consuln nicht mehr zu gleicher Zeit zu empfangen.)

Die Dienstboten der Consuln („marmiton, boulanger und jauissaires“) sind von allen persönlichen Unterthanenpflichten befreit. Seine Mackler (ehemals nöthiger als jetzt) und Drogmans darf er selbst wählen.

Im Vertrage von 1830 (11. Aug.) macht sich der Dey von Tripolis persönlich für jede Mordthat verantwortlich und verspricht für jede gemordete Person den Werth der ganzen Waarenladung des Schiffes, welchem diese Person angehörte, bei Mehreren das Doppelte. Auch haftet die Regierung für jede Plünderung. (Ganz ebenso Art. 3. des Vertrags mit Tunis vom 8. Aug. 1830.) Dieser Art. (4.) ist abgefasst, als solle er alle Europäischen Schiffe beschützen, und als habe man ähnliche Versprechungen auch an andere Völker geleistet. (Vgl. bei England die nächsten §§.) — Die früher üblichen Geschenke bei der Installation der Consuln sind abgeschafft. —

Art. 14. des Vertrags mit Tunis von 1824—1825 stellt für Streitigkeiten zwischen französischen und tunesischen Kaufleuten ein Schiedsgericht fest, zu welchem der General-Consul und der Anim (oder sonst ein Beamter des Dey) eine je gleiche Anzahl von Richtern ernennen.

Endlich sind hier noch die Verträge Frankreichs mit Persien (Iran) anzuführen, von

1708 (Septbr.),
1715 (13. Aug., Versailles),
1808 (Jan.), etc.

worin im Allgemeinen dieselben Grundsätze zur Anwendung kommen, welche wir aus den bisher excerpirten Verträgen kennen lernten. Alle Persischen Häfen und Grenzorte, so wie die Hauptstadt (Ispahan) sind den Französischen Consuln und Handelsleuten geöffnet, ja ihnen überall auf Persische Staatskosten Wohnungen und Geschäfts-Lokale (Magasins und Comptoirs) unentgeltlich zu verschaffen, zugesagt. Den

Französischen Consuln ist auch hier Präcedenz versprochen. — Dagegen darf ein Persischer Consul in Marseille auf dieselben Vortheile, so wie auf die Jurisdiktion über seine Landsleute Anspruch machen.

Seit der Eröffnung China's (durch die Englischen Expeditionen) ist auch noch dieses Land hier zu erwähnen. Ein Vertrag der Französischen Regierung mit dem Kaiser von China (den 24. Sept. 1844) und ein gleicher mit dem Iman v. Mascate (abgeschl. den 17. Nov. 1844) gewähren den Franzős. Consuln sowohl in Canton, als in allen anderen Häfen des Himmlischen Reiches, und auf allen Punkten des Imanates (Zauzibar) nicht nur alle Rechte und Privilegien, welche die Consuln im Oriente geniessen, sondern unbedingt ausschliessende Gerichtsbarkeit über alle ihre dort befindlichen Landsleute.

Grossbrittanien.

§. 9.

Für die Englischen Consuln im Orient bestehen — ausser den Verträgen — die einzigen, noch gültigen Hauptquellen in mehreren Aktenstücken, welche in den J. 1843 und 1844 aus Graf Aberdeen's Ministerium des Auswärtigen hervorgingen. Das Wichtigste ist eine Parlamentsakte, die sogenannte „Foreign Jurisdiction Act" vom 24. Aug. 1843: Act of 6 and 7 Victoria, cap. 94; — den Consuln in einem Cirkular mitgetheilt unter dem 6. Okt. 1843. Dann ein Geheim-Raths-Befehl, die Civil-Justiz betreffend, v. 2. Oktbr. 1843; ein Circular v. 2. Juli 1844; ein Memorandum aus dem Foreign Office v. 2. Juli 1844, („Memorandum for the Guidance of her Majesty's Consular servants in the Levant, with reference to the exercise of Jurisdiction nuder the order in council") — zu dem Order in council (Geheimraths-Befehl) vom 19. Juni 1844, über die Kriminal-Justiz der Consuln in der Levante (den „Ottomanischen Besitzungen," wozu auch die Raubstaaten, so wie Aegypten, als unter der

Türkei nomineller Oberlehnsherrschaft stehend, gerechnet werden), — welche letzteren dazu dienen, die „Foreign Jurisdiction Act“ näher zu erklären und soweit authentisch zu interpretiren, als dasselbe vom Parlamente in die Befugnisse des Privy Council gegeben ist. — (Dazu vergl. das Circular des Foreign office v. 3. Juli 1844, nebst Modell von darauf bezüglichen Registern; s. in Fynn, l. c. S. 162—201 inclusive).

In Kriminalfällen darf der Consul den Angeschuldigten der nächsten Brittischen Colonie (nach einem Beschluss der „Queen in council“ nach Malta) zuschicken, nachdem er alle nöthigen Beweisstücke für die Anklage ordnungsmässig gesammelt hat; an dem Bestimmungsorte soll der Angeschuldigte von Brittischen Gerichten abgeurtheilt werden, als hätte er innerhalb ihres Territoriums das Verbrechen begangen; variirt jedoch das Maass der Strafe des angeblichen Verbrechens zwischen dem Orte der That und dem des Gerichts, so sollen die Richter zu Gunsten des Angeklagten darauf Rücksicht nehmen. Diese Klagen verjähren überall binnen 6 Monaten von dem Datum der begangenen That an, oder von dem Tage an, wo der Kläger sich innerhalb dem Bereiche der betreffenden Jurisdiktion befand. — 2mal bestrafte Verbrecher kann der Consul aus seinem Distrikt verweisen, wenn sie keine Caution („Surety“) für künftiges, gutes Benehmen stellen können. Dann sollen die Eingebornen von Malta oder Gibraltar nach diesen Orten, die übrigen Brittischen Unterthanen nach England eingeschifft werden, wobei Consuln und Schiffskapitaine zu handeln und zu gehorchen haben, gerade als beträfe es nothleidende Landsleute. Solche Personen können nur mit besondrer Erlaubniss des Ministers des Auswärtigen oder des bei der Pforte accreditirten Gesandten zurückkehren. —

Die Brittischen Consuln in der Levante haben von Alters her die Strafjustiz über ihre Landsleute so weit, dass der Consul als Einzelrichter bis zu 3 Monaten Gefängniss, oder 100 Dollars (dies die übliche Münze in Britt. Consular-Berechnungen, 1 Doll. = 1 Piastre = 4 Sh. 2 *d.* etc.), das vollständige Consular-Gericht aber bis zu 12 Monaten Gefängniss oder

200 Doll. verurtheilen kann. — Die Urtheile werden im Namen der Krone gesprochen *). Das vollständige Consular-Gericht besteht aus dem Consul und 2 oder 4 Assessoren (den „Députés de la nation" des Französischen Rechts). Die Assessoren des Consular-Gerichts werden vom Consul aus der Mitte der Brittischen Gemeinschaft an dem Consular-Domizil ausgewählt, sind aber nicht verpflichtet, der Berufung Folge zu leisten. Doch glaubt die Brittische Regierung sich auf das wohlverstandene Interesse ihrer Bürger verlassen zu können, dass sie eine so vortheilhafte Einrichtung nicht aus Mangel an Theilnahme untergehen lassen werden. — Falls eine Verurtheilung von dem vollständigen Consular-Gericht ohne Einstimmigkeit beschlossen worden ist, soll der präsidirende Consul einen Bericht darüber an Ihrer Majestät Gesandten oder Minister bei der Hohen Pforte schicken, welcher alsdann die Strafe mildern oder auch erlassen kann. — Das Verfahren der Consular-Gerichte soll dem der Britt. „Courts of record" (S. Henry John Stephen's New Commentaries on the Laws of England etc. 2. Edit. 1848. Tom. III. pag. 350 u. ff.) entsprechen. Demnach muss unter anderem auch protokollarische Aufzeichnung Statt finden. Vor allen Dingen aber müssen dem Angeklagten alle Garantien der freien Vertheidigung und des persönlichen Schutzes überhaupt, welche das Common law für die angebornen Rechte jedes Britten erklärt, auch in dieser exzeptionellen Lage unverkürzt bleiben. — Der Vize-Consul, welcher nicht direkt von der Brittischen Regierung ernannt ist, kann nur die Voruntersuchung führen und ein Protokoll aufnehmen. Er hat aber keine eigentliche Gerechtigkeitspflege. Alle Verantwortung lastet dann auf dem Consul, unter dessen „Commission" er steht. —

Die richtenden Consuln können auch bei Real-Injurien (Assault) durch Geldbussen Vergleiche zwischen den Par-

---

*) Der vollständige Titel der 6/7 Vict. 94 lautet: „An Act to remove doubts as to the exercise of Power and Jurisdiction by Her Majesty within divers countries and places out of Her Majesty's Dominions and to render the same more effectual."

teien veranstalten. Sie können Zeugen vorladen, bei Strafe bis zu 20 Dollars, Zeugen- und andere Eide abnehmen, und auch Nicht-Christen in derjenigen Form verhören, welche für die Gewissen derselben am meisten bindend zu sein scheint. (Natürlich können sie nur Britten zur Zeugnissablegung nöthigen).

Wird ein Britte oder Jemand, der unter Brittischer Flagge segelt oder sonst unter Brittischem Schutz steht, von den Türkischen Behörden wegen Tödtung belangt, so können dieselben — nach Art. 42 der Kapitulationen, — nicht gegen ihn verfahren, ohne vorher den Brittischen Gesandten oder Consul zugezogen zu haben. —

Somit haben die Consuln der Brittischen Krone im Orient eine vierfache Jurisdiction:

1) Das summarische Verfahren, als Einzelrichter, wobei sie wie Friedensrichter (Justices of peace, magistrates), nur an Sitte und Billigkeit gebunden sind und selbst über geringfügige Vergehungen (wie z. B. kleinere Diebstähle) entscheiden dürfen, welche in England vor eine Jury gebracht werden dürften *). Rasches Verfahren ist ihnen hiefür besonders anempfohlen.

2) Das Consular-Gericht mit Assessoren für schwerere Vergehungen.

3) Die Versendung nach Malta, — in der Praxis nur für Mordthaten oder wiederholte schwere Verbrechen. (Diese Versendung an ein Gericht darf nicht verwechselt werden mit der polizeilichen Ausweisung verhärteter Uebelthäter nach Malta, Gibraltar oder England).

4) Die Theilnahme an den Türkischen Kriminalgerichten gegen Britten (vgl. unten).

---

*) Nach Englischem Rechte kann jeder Angeklagte, welcher vor einen Friedensrichter (Police-Magistrate u. dgl. m.) gebracht wird, dieses Gericht rekusiren und verlangen, dass er nach den Gesetzen seines Landes von Geschwornen beurtheilt werde. Das Consular-Gericht kann aber nicht aus solchen Gründen rekusirt werden.

Der Brittische Staatssekretair für das Auswärtige kann jedoch nach Belieben die richterlichen Befugnisse einzelner Consuln beschränken. (S. Fynn, l. c. S. 186).

Auch auf die, im Orient befindlichen, Bürger der Jonischen Inseln ist diese Consular-Jurisdiction ausgedehnt worden (Fynn, S. 197), nur mit der Ausnahme, dass sie, statt nach Malta oder England, nach ihrer Heimath transportirt werden. —

Ferner ist zugleich mit dieser neuen Prozess-Ordnung den Consuln die Pflicht auferlegt worden, alle Brittischen Unterthanen in ihrem Distrikt einzuregistriren, und zwar gratis. Eine Art von Immatriculation, zwar ohne die entfernteren juristischen Folgen, welche die französische Gesetzgebung der Consular-Immatriculation beilegt, — aber doch wichtig genug, weil Derjenige, welcher sich in einer gewissen Frist und ohne genügende Entschuldigung nicht hat in das betreffende Register eintragen lassen, damit alle Rechtsansprüche auf den Schutz seines Consuls verwirkt. — S. den Order in Council v. 19. Juni 1844.

Die Civil-Justiz der Consuln im Orient ist der Form nach so ziemlich eine summarische Billigkeits-Justiz und beruht ihrem Inhalt nach mehr auf alten Gebräuchen und Verträgen, als auf neueren Verordnungen. (Vgl. oben Kap. VII. §. 7 dieses Kap.)

Die neueren Verordnungen erkennen sie zwar an, aber ohne sie scharf zu definiren. —

§. 10.

Die ältesten Kapitulationen Grossbrittaniens mit der Pforte gehen auf das J. 1579 zurück und wurden damals denjenigen nachgebildet, wodurch die Franzosen und Venetianer sich ihre Privilegien im Orient gesichert hatten.

Die Verträge v. 1606 u. 1641 wurden 1675 in dem Handels-Vertrag zu Adrianopel erneuert und vermehrt. Dieser ist noch die Grundlage des heutigen Rechts, und wurde wieder bestätigt in dem Friedensvertrag von Konstantinopel v. 5. Jan. 1809. —

Verträge mit Tunis v. 19. Okt. 1751, mit Tripolis v. 19. Sept. 1751 (erneuert 22. Juli 1762) und mit Marokko seit 1721 bis zum 14. Juni 1801 (und viele andere mehr) gehören auch hierher. —

Diese Verträge umfassen alle Orte der Barbaresken Staaten (z. B. siehe Art. 14 des V. v. Septbr. 1675 mit der Hohen Pforte, worin die Consuln von Smyrna, Alexandria, Cairo, Aleppo, Tunis, Algier *) u. s. w. als Gesandte titulirt werden und ihnen gestattet wird, „Consuln" (das heisst: Vize-Consuln) zu bestellen. — Die Türkischen Behörden dürfen sich nur in Streitigkeiten mischen, welche ihre Unterthanen direkt betreffen, und auch dann nur in Beisein der Brittischen Agenten, und wenn der Rechtsstreit über 4,000 Aspres betrifft, soll er vor den Divan selbst gebracht, also wie eine politische Angelegenheit behandelt werden.

Art. 25 des Vertrages v. 1675 erkennt ausdrücklich die Exterritorialität der Consuln an (Art. 44 die der Drogmans). Andere Artikel statuiren die gewöhnlichen Privilegien der Consuln im Orient. (Vgl. Kap. XIV u. oben bei Frankreich, z. B. in Bezug auf Apostasie.)

Türkische Consuln (Schahbenders) dürfen für Malta ernannt werden und sollen dort nach dem Grundsatz der Reziprozität, dieselbe Behandlung geniessen, wie die Englischen im Orient.

S. Art. 8 des Vertrags vom 5. Januar 1809. (Von einer Consular-Jurisdiktion auf Malta ist dabei nicht die Rede. Ueberhaupt haben die Türkischen Verträge mehrfach Wechselseitigkeit des Völkerrechts ausbedungen, ohne dass es jemals dazu gekommen wäre. Wie könnten auch Europäische Regierungen, z. B. die offene Adjudizirung von Sklaven in ihren Territorien dulden! —) Nach Art. 9 desselben Vertrags wird die Hohe Pforte kein Drogman's Barat (Exequatur für die Drogman's) an Geschäftsleute (Kaufleute oder Handwerker) zugeste-

*) Für Algier haben diese Verträge natürlich seit 1830 jede Bedeutung verloren.

hen *), und dürfen die Drogman's ihre privilegirten Funktionen nur an dem Orte ihrer Bestimmung ausüben. Auch soll kein Türkischer Unterthan als Englischer Consul angestellt werden; — Alles das um die Consular-Privilegien nicht in Konflikt mit den Unterthanenpflichten und Staatsrechten gerathen zu lassen. Ferner sollen (nach Art. 10, l. c.) die Engländer keinen Unterthanen des Ottomanischen Staatsverbandes unter ihre Protektion nehmen (was durch ein besonderes Brevet geschehen könnte), noch an Solche, ohne Bewilligung der Hohen Pforte einen Pass ausstellen. (Die Brittischen Consuln können ohnediess Pässe nur visiren, aber alle diese Kapitulationen beziehen sich ja auch auf die Gesandten). —

§. 11.

Seit den Jahren 1842 und 1843 haben die Britten Consulate in China. Durch den Frieden von 1842 und den Handelsvertrag von 1843 sind in den 5, dem Brittischen Handel eingeräumten Freihäfen (Canton, Amoy, Fow-chow-foo, Ningpo und Shaughai) 5 Consuln nebst Vize-Consuln, Interpreten, Chinesischen Schreibern und anderem Gefolge mehr, mit hohen Gehalten niedergesetzt, welche, mit dem Brittischen Etablissement auf Hong-Kong in Verbindung stehend, alle jene juridischen und administrativen Befugnisse haben, die von einem übermächtigen Staate in einem, angeblich barbarischen Lande in Anspruch genommen zu werden pflegen. Der Gouverneur des Hong-Kong-Kolonie ist, seit 6 et 7 Victoria, c. 80, der Oberaufseher (Chief-Superintendent) jener 5 Consular-Plätze und übt seine, durch eine legislative Versammlung nur mässig beschränkte Autorität über Brittische Unterthanen und Schiffe auf 100 Engl. Meilen vom Lande in allen Chinesischen Seeen.

(Vgl. die offiziellen Berichte aus Whitehall, Treasury Chambers, 31. März 1847 [per J. Parker]: Estimates etc. Miscellaneous Services for the year cuding 31. März 48; 229 — V.

---

*) Dies zur Vermeidung der Missbräuche, welche wir im §. 5 des vorigen Kapitels angedeutet haben.

Nr. 20. pag. 16—19; und vgl. Fynn, British Consuls abroad, S. 20 u. 29—31; dazu s. noch über 3 u. 4 William IV. c. 93 u $\frac{5}{6}$ Vict. 80, in H. J. Stephen's Commentaries on the Laws of England, 2. Edition, Tome III, S. 238.)

§. 12.

Auch die Nordamerikanischen Handels-Agenten nehmen an den allgemeinen Privilegien der Consuln im Oriente Theil, wenn gleich ihre Handelsbeziehungen mit der Pforte weder so enge, noch ihre politischen Intriguen daselbst so lebhaft, noch ihre Staats- und Handels-Verträge so alt sind, als die jener Staaten, in deren Verträgen noch immer die alten Präcedenzstreitigkeiten und die Rivalitäten der verschiedenen christlichen Sekten eine Rolle spielen. —

(Vgl. die Verträge der Nordamerikan. Union mit der Türkei v. 7. Mai 1830, ratifizirt 2. Febr. 1831 und zu Washington promulgirt d. 4. Juni 1832 [Art. über Consular-Jurisdiktion]).

Dennoch hat die Amerikanische Gesetzgebung den Consulaten des Mittelmeeres besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Sie hat dem Präsidenten der Vereinsstaaten Vollmacht ertheilt, an jedem Hafenorte der Süd- und Ost-Küsten des Mittelmeers je einen Consul (mit 2—3,000 Dollars jährlicher Subsidien in Algier mit mehr) anzustellen. (Vergl. Sec. I. der bekannten Acte v. 1. Mai 1810). Diese dürfen weder Schiffs-Eigenthümer, noch bei der Ein- und Ausfuhr irgendwie betheiligt sein. (S. Gordon's Digest., l. c. S. 300—302). Die Effekten der Consuln gehen nach manchen Verträgen zollfrei ein. — (S. z. B. Vertr. mit Algier v. 5. Sept. 1795, Art. XXI). Sie geniessen voller Exterritorialität. — Sie haben (Vgl. z. B. den Vertrag mit Marokko vom 21. Juni 1786 u. a. m.) *) die ausschliessliche Jurisdiktion über ihre Landsleute, und das Recht (welches zugleich ihre Pflicht ist) jeder Gerichtsverhandlung, bei welcher ihre Landsleute betheiligt sind, beizuwohnen. — Ebenso mit der

*) S. d'Hauterive's Sammlung, Part. II. Tom. III.

Türkei. Bei Streitigkeiten über 500 Piastres aber soll kein anderes Türkisches Gericht, als der Divan selbst entscheiden, wenn sich Türken unter den streitenden Parteien befinden. S. Vertrag v. 7. Mai 1830 bis 2. Febr. 1831. Auch ihre Drogmans geniessen die herkömmlichen Immunitäten.

§. 13.

Die Russischen Consular-Instruktionen (v. 25. Oktbr. 1820, s. J. Bursotti, l. c. Tom. II. p. 316; Sect. III. Art. 54 u. 55 des Russ. Réglements s. in Bursotti, p. 337) verweisen in Betreff der Consular-Jurisdiktion auf die Prinzipien der französ. Ordonnance von 1681. Dies wird heut zu Tage wohl nur noch für den Orient gelten können. (Vgl. oben Kap. VII.) Daran knüpfen sich aber Russland's Staatsverträge, in welchen es seine Macht und seinen Einfluss stets ausdehnte. So wird in dem Handels-Vertrag mit der H. Pforte von Konstantinopel v. 10.—21. Juni 1783 (Art. VIII) den Russischen Agenten nur die niedere Gerichtsbarkeit beigelegt; im Frieden von Adrianopel (2.—14. Sept. 1829) aber heisst es Art. 7: „Dass die Russischen Unterthanen unter der aus-„schliesslichen Gerichtsbarkeit und Polizei ihrer Gesand-„ten und Consuln stehen werden" *). —

Der Frieden vom 10. Juli 1774 hat erst die Russischen Consuln im Orient auf gleichen Fuss mit denen der damals privilegirten Nationen gestellt; seitdem haben sie reichlich die anderen eingeholt. Unter anderem brauchen sie nicht persönlich vor den Behörden zu erscheinen (Art. 59 von 1783). Sie können Wein einführen u. s. w. — Alles, wie in den alten Französischen Capitulationen. Der Art. der Französischen

---

*) Bekanntlich sind alle diese Verträge durch den gegenwärtig ausgebrochenen Krieg wieder in Frage gestellt, da die H. Pforte erklärt hat, dass sie in keinem Friedensschlusse die alten Verträge bestätigen werde, sondern auf neuen Grundlagen allen Grossmächten gemeinsam dieselben Gewährungen und bessere Garantien bedingen wolle.

Verträge, dass die Consuln nicht für die acceptirten Wechsel ihrer Landsleute einzustehen haben, aber sich um deren Bezahlung bemühen sollen, ist auch hier wiederholt (s. Art. 65). Ueberhaupt stehen sie für keine Forderung ein, welche sie nicht ausdrücklich verbürgt haben. Das Consular-Gebäude ist absolut unverletzlich. — Kein Prozess kann zweimal instruirt werden (Non bis in idem!). Vgl. auch noch die Verträge v. 29. Dezbr. 1791 = 9. Jan. 1792) und v. 6.—28. Mai 1812.

Mit den Barbaresken Staaten hat Russland keine Verträge abgeschlossen, aber man kann annehmen, dass die Verträge mit der Hohen Pforte auch dort als gültig anerkannt werden, zumal wenn eine starke Macht, wie Russland sich darauf beruft, —

1) der allgemeinen juristischen Analogie halber und

2) weil diese Staaten formell unter Oberherrschaft der Hohen Pforte stehen, was ja auch mehr oder weniger von allen (am wenigsten von Marokko) durch jährliche Tribute oder Ehrenbezeigungen anerkannt wird. —

(Vgl. auch d'Hauterive et de Cussy, 2. Part. L. XXIII. §. II. p. 651).

Der Russisch-Persische Friedensvertrag v. Tourkmant-chi, 22. Febr. 1828 hat im Art. 10 auch die Errichtung der Consulate beider Staaten bei einander, und zwar vorgeblich auf der Voraussetzung völliger Reziprozität statuirt. Das Gefolge eines Consuls soll nicht 10 Personen übersteigen. Wenn die Persische Regierung gegen einen Russischen Consul begründete Klagen vorbringt, so soll ihn der Russische Geschäftsträger oder Gesandte daselbst von seinen Funktionen suspendiren können.

§. 14.

Da Oesterreich überhaupt keine ausgebildete Consular-Gesetzgebung hat, so hat es auch keine Landesgesetze über die Stellung seiner (zahlreichen) Consuln im Orient und an den Afrikanischen Küsten. Seine Verträge schliessen sich dem

bisher aufgestellten System im Allgemeinen an, wie die „meist begünstigten Nationen."

S. den Passarowitzer Frieden v. 27. Juli 1818 (Art. V),
„ Sistow'er „ „ 4. Aug. 1794,
den Sened der H. Pforte v. 24. Febr. 1784.

Oesterreich verlangt in jenen Gegenden für jede gerichtliche Vorladung seiner Unterthanen die Vermittlung seines Consuls; bei vorzunehmenden Verhaftungen soll dessen Caution angenommen werden. Prozesse unter Oesterreichern gehen nur den Consul an. Beträgt der Streitgegenstand über 3,000 Aspres, so entscheidet der Divan, „wie es bei den anderen freien Nationen gebräuchlich ist." — (Allein bei den meisten anderen Nationen ist erst 4,000 Aspres die Summe, über welcher der Türkische Saatsrath entscheidet. Doch ist diese Summe jetzt unwesentlich, seitdem diese Türkischen Münzsorten [1 Aspre = 1/100 oder 1/120 Türk. Piaster] so sehr im Werthe gesunken.) Vgl. den Vertrag mit der Türkei v. 25. Mai 1747 (in Italienischer Sprache und auch für Toscana gültig *); die Toscaner wurden damals als Oesterreich's „Depéndenten" betrachtet, wie heut zu Tage Parma und Modena). Ferner s. die Verträge Oesterreichs mit Marokko v. 5. Febr. 1805, Art. II, — mit Tripolis v. 1726 und v. 27. Jan. 1749 (Art. VIII), — mit Tunis v. 23. Dez. 1748, Art. IX u. ff. (Vgl. Dümont's Sammlung, Tom. VIII. Rousset, T. IV).

§. 15.

Anm. Die Oesterreichische Diplomatie hat in neuester Zeit versucht, die Jurisdiktion ihrer Consulate im Orient auf ein Gebiet auszudehnen, wo die Zuständigkeit derselben im höchsten Grade bestritten und zweifelhaft ist. Wir dürfen diesen Punkt, — die Behandlung und Ergreifung politischer Flüchtlinge —, soweit er unseren Gegenstand berührt, nicht mit Stillschweigen übergehen, obgleich die Erörterung desselben, abgetrennt von dem Zusammenhang mit höheren, politischen Motiven,

*) Vgl. Tom. III. des Code der Toskanischen Gesetzsammlung.

schwierig und bedenklich ist. Es ist bekannt, dass sich im Jahr 1849, nach der Niederlage Ungarns, eine Menge Ungarischer und Polnischer Insurgenten auf Türkisches Gebiet geflüchtet haben. Die Ueberwinder, Oesterreich und Russland, verlangten deren Auslieferung, worauf die Türkei, im Bewusstsein ihrer Unabhängigkeit und der Pflichten des Gastrechtes, einzugehen sich weigerte. Andrerseits berief man sich dagegen in den langwierigen Unterhandlungen auf alte Friedensschlüsse und Verträge, deren Inhalt übrigens nicht recht passen wollte (z. B. wird im Sistower Frieden vom 4. Aug. 1794, Art. VIII. ausdrücklich auf alle gegenseitigen Reklamationen wegen bisheriger Flüchtlinge verzichtet, obgleich in dem älteren, vom Kaiser Karl VI. abgeschlossenen Belgrader Frieden vom 18. Septbr. 1739, Art. XVIII. die Aufnahme von Verbrechern und Aufrührern untersagt ist. Von der Nicht-Annahme bis zur Auslieferung ist aber noch ein weiter Schritt, den zu machen gerade den Türkischen Moral-Begriffen mehr widerspricht, als den Europäischen). Indessen verständigte man sich auch im Laufe zweier Jahre über vermittelnde Maasregeln, die theils in Austreibung mit Zwangspässen und bestimmten Reiserouten, theis in zwangsweiser Internirung bestanden, wie sie auch in Europa ohne besondere Stipulationen aus freundnachbarlichen Rücksichten vorgenommen zu werden pflegen. So schien der Streit im Sinne und Interesse der Türkei völlig beigelegt, als in diesem Jahre (1853) einer der nach Amerika ausgewanderten Ungarn wieder auf Türkischem Gebiete erschien. Alsbald bemächtigte sich der Oesterreichische General-Consul in Smyrna gewaltsam desselben und liess ihn auf ein Oesterreichisches Staatsschiff bringen, um ihn nach Triest zu zu senden. Da intervenirte das Consulat der Nordamerikanischen Vereinsstaaten, bot ein vor Anker liegendes Amerikanisches Kriegsschiff auf, und hintertrieb so die Oesterreichische Exekution durch Androhung stärkerer Gewalt. Ob Martin Koszta wirklich schon durch seinen kurzen Aufenthalt in Nordamerika ein volles Recht auf den Schutz des Amerikanischen Consulats gehabt hat, scheint uns eine untergeordnete Frage, so lange die Staats-

regierung von Nordamerika ihrem Consulate gestattet, ihn zu seinen Dependenten zu zählen*), zumal K. kein anderes Domizil und kein anderes Schutzrecht in Anspruch nehmen kann, als die Amerikanischen. Man hatte ihm einen Amerikanischen Pass, d. h. einen Schutzbrief gegeben, und war wohl auch befugt dazu gewesen. — Ob Amerikanische Behörden überhaupt die Befugniss haben können, zu Gunsten eines solchen Individuums gewaltsam zu interzediren, ist gleichfalls nur eine sekundaire Frage, die gegen Amerika's Behauptungen entschieden werden muss, wenn einmal erst ausgemacht ist, dass Herr von Weckbecker, der Oesterreichische Consul in seinem Rechte war, aber für Amerika ausfällt, wenn Oesterreichs Consul seine Befugnisse überschritten hat, und so lange die Türkei sich nicht beschwert, dass die Amerikanischen

---

*) Es ist bekannt, dass das Schutzrecht der Consuln sich im Oriente weiter erstreckt, als in anderen Ländern. Gerade die Europäischen Grossmächte suchen ihm eine Ausdehnung selbst auf Christen, welche Türkische Unterthanen sind, zu geben. Im Allgemeinen nimmt man an, dass Consuln überall das Recht haben, Fremde, welche entweder keinen eigenen Consul am Orte finden, (wie z. B. wenn ihre Regierung mit dem Territorialherrn in Krieg verwickelt ist), oder welche sich in einem Fall dringender Noth unter ihren Schutz begeben, in ihre Protection aufzunehmen. Vergl. DeClercq und Vallat, Guide etc. S. 571 u. fg. — Die französischen Consuln haben sogar ein Recht, s. g. „Patentes de protection," oder „Lettres de protection," — im Orient Tezkereh genannt, — auszutheilen, welche z. B. den katholischen Geistlichen und den Missionairen desselben Glaubens weder verweigert, noch entzogen werden können. — Vergl. die französ. Ordonn. vom 3. März 1781 und die Instruktion vom 6. Mai 1781. Bei anderen Nationen ist dieses Verhältniss nicht so systematisch geordnet, doch folgen sie in den allgemeinen Grundzügen dem französischen System. — Dass die Protection eines Consuls allen Denen zustehen muss, welche mit einem Pass seiner Heimathsbehörde sich bei ihm melden, folgt schon aus den Eingangsworten der Passformel.

Beamten den ihrigen vorgegriffen haben. (Dazu kommt noch, dass Gefahr im Verzuge war!) Damit aber der Consul Oesterreichs eine rechtmässige Einwirkung auf das in Rede stehende Individuum ausüben könne, muss vorausgesetzt werden,

1) dass dasselbe im Oesterreichischen Staats- oder Dependenz-Verbande stehe, und

2) dass die, sein Verfahren regelnden Consular-Gesetze ihn zu dem, von ihm eingeschlagenen Verfahren gegen einen Oesterreicher berechtigen würden. —

Zur Beantwortung der ersten Frage dient, dass der p. p. Koszta durch Oesterreichische Verfügungen und Oesterreischen Gesetzen zufolge, als Hochverräther aus dem Unterthanen-Verbande ausgestossen, und mit Bewilligung der Oesterreichischen Regierung zur Auswanderung nach Nordamerika vermocht worden ist. — Wenn, für den Fall seiner unerlaubten Rückkehr wirklich Auslieferung ausbedungen worden wäre, — was aber nicht geschehen ist, — so hätte immerhin der Oesterreichische Consul nicht ohne Zuziehung und Bewilligung der Türkischen Behörde zur Selbsthülfe schreiten dürfen. Jedenfalls verlor er dadurch das Recht, sich über die Selbsthülfe der Nordamerikanischen Beamten zu beschweren. — Mag man aber auch über die Nationalität und das Bürgerrecht des Koszta, sowie über die Tragweite des ihm von Amerika ausgestellten Schutzbriefs (Tezkereh) beliebig urtheilen, Das wird schwerlich bezweifelt werden können, dass die Consular-Jurisdiktion ein Privilegium favorabile ist, ein Ausnahms-Gesetz zu Gunsten der Betheiligten, welches keinenfalls über die thatsächliche Dauer des Heimathsrechtes ausgedehnt werden darf. Die strafrechtliche Jurisdiktion der Consuln, kann sich, wo sie besteht, — selbst im Oriente, wo sie die Aufgabe gehabt hat, der barbarischen Landesjustiz zu derogiren, — nicht weiter erstrecken, als die Kompetenz der Lokalgerichte selbst gehen würde. Die Gerichtsbarkeit und die strafrechtliche Polizei der Consuln kann und darf sich, nach den allgemeinen und unbestrittenen Regeln nur beziehen entweder auf Handlungen und Rechtsverhältnisse,

welche in ihren Bezirken geschehen oder zum Austrage gekommen sind, — oder auf solche Handlungen und Rechtsverhältnisse, welche auf Schiffen ihrer Nation unmittelbar vor der Landung an ihrem Stationsorte vorgekommen sind. — Auf diese beiden Kategorien passen die, dem Koszta vorgeworfenen Verbrechen nicht. Politische Verbrechen sind überhaupt lokaler Natur und werden im Auslande nicht verfolgt. Die Consular-Befugnisse sind überall als jura specialia möglichst enge auszulegen, (strictissime interpretanda!) und selbst aus den französischen Instruktionen und Kapitulationen (die, als die weitesten, durch den Passarowitzer Frieden vom 27. Juli 1718 und den Sened der Pforte v. 24. Februar 1784, Art. V. [„die meist begünstigte Nation"] auf Oesterreich ausgedehnt sind), geht nichts hervor, was das Verfahren des Oesterreichischen Consuls in dem vorliegenden Falle rechtfertigen könnte. —

Vgl. z. B. DeClercq et de Vallat, l. c. pag. 718. und die Circulaire des affaires étrangères vom 15. Juli 1836.

In der That gab es auch Oesterreich auf, das Benehmen seines Agenten zu vertreten, und der Flüchtling, welcher während dem diplomatischen Notenwechsel der neutralen Obhut des französischen Consuls übergeben worden war, durfte unangefochten nach Amerika zurückkehren. — Es hiesse: die sachgemässe Entwickelung des Consulats-Wesens für den freien Weltverkehr untergraben, wenn man seine Träger in politischen Partei-Fragen missbrauchen, und zur Verfolgung politischer Sträflinge herabwürdigen wollte!

§. 16.

Die Preussischen Verträge mit der H. Pforte (seit 1761 und 1790) schliessen sich, dem Inhalte nach, ausdrücklich an die der anderen Grossmächte an. Auch Preussische Schiffe sollen in den Dardanellen keinen höheren Schiffszöllen oder anderen Bedingungen unterworfen sein, als die der anderen Mächte. Die Erbschaften Preussischer Unterthanen sollen, frei von Erbschafts-Steuern und Detrakts-Rechten, dem Preussischen Consul oder Minister zur Sicherung und Verwaltung übergeben werden.

Ebenso für Dänemark; s. Dänemarks Verträge mit der Pforte v. 14. Okt. 1756 (zu Konstantinopel in lateinischer Sprache abgefasst), mit Tunis von 1751, mit Tripolis von 1752 und mit Marokko vom 25. Juli 1765.

Für Spanien (vgl. d'Hauterive, Part. 2. Tom. III.): die Verträge mit der Türkei vom 14. Sept. 1782 (Konstantinopel), mit Marokko vom 1. März 1799 (Art. 4—6.), mit Tunis vom Jan. 1791. etc.

Für Portugal: (vergl. d'Hauterive et de Cussy, 2. Theil des Recueil, Bd. V. pag. 243 u. fg.)

§. 17.

Holland, welches in der Zeit seiner „General-Staaten" für die verschiedenen Himmelsstriche andere Consular-Ordnungen und besonders (wie noch heute viele Staaten,) verschiedene Tarife hatte, gab seinen Consuln bei den Barbaresken-Staaten eine besondere Instruktion unter den 29. Nov. 1786, welche, trotz der neuern Gesetzgebung von 1807 u. 1818, noch Bedeutung hat, da sie nicht aufgehoben worden ist. Doch ist hier daraus nur hervorzuheben, dass die Holländischen Consuln im Orient beauftragt sind, mit ihren Kollegen am Mittelländischen Meere (zu Cadix, Marseille, Livorno, Toulouse und Malaga) über Alles Wichtige, was Krieg und Frieden, Handel und Schifffahrt betrifft, eine aufmerksame Correspondenz zu unterhalten. Vgl. auch, unter andern, den Holländ. Vertrag mit dem Kaiserthum Marokko vom 21. Nov. 1752 (Erneuerung und theilweise Wiederholung der Kapitulationen v. 1683 u. 1684, wieder erneuert im J. 1777), worin es (Art. 15.) ausdrücklich heisst, dass weder Christen, noch Juden, die unter Holländischem Schutze stehen, zu Geschäften irgend welcher Art gezwungen, noch davon abgehalten werden dürfen, dass sie nicht Einer für den Andern einstehen sollten u. s. w. — Die Verträge mit Tunis (I. Vertrag v. 14. Nov. 1622, Friedensvertrag v. 20. Sept. 1662, Friedens- u. Handelsvertrag v. 19. Juli 1713, erneuert 1751, s. d'Hauterive Pars 2. Tom. IV. u. Dumont, Tom. V.) erkennen (A. 1622) ausdrücklich an, dass die Verträge mit der Pforte auch für Tunis gelten. Die Haupt-

Verträge Holland's mit der Türkei sind aus dem 17. Jahrhundert (Capitulationen von 1612, erneuert 1634, und Decbr. 1680.); sie schliessen sich den für Frankreich und England geltenden Capitulationen an, neben welchen damals Holland die dritte und einzige von der Türkei anerkannte christliche Macht war, — und geben Holland das Recht, überall im Türkischen Reiche Consulate zu errichten. —

ANHANG.

Sechszehntes Kapitel.

Ueber die Personal- und Rang-Verhälnisse der Consulate.

(Spezialia zu Kapitel III.)

§. 1.

Die höchste Stufe des Consulats nimmt der General-Consul ein. Unter ihm stehen alle Consuln seines Gebietes, welches nicht gerade einem und demselben Staate anzughören braucht. — So residiren in Hamburg General-Consuln, welche alle Norddeutschen Consulate desselben (absendenden) Staates unter sich haben; der Oesterreichische General-Consul zu Paris leitet die Consulate an der Spanischen Nordgrenze bis zum Cap Finisterre, der Oesterreichische General-Consul in Warschau die der Preussischen Ostseeküste.

Vgl. auch das Portugiesische Reglement §. 8. und das Brasilianische, §. 1. u. 2. —

Werden die General-Consuln auf die Weise mehrfach accreditirt, so bedürfen sie auch mehrfacher Exequatur's.

In der Regel, aber nicht immer, ist den General-Consuln in ihren Anstellungs-Brevets ihr Aufenthaltsort designirt. Manchmal enthalten auch die Handels-Verträge Bestimmendes über die Wahl des Ortes oder die Ausschliessung gewisser Orte. (Vgl. oben Kap. IV. §. 3.)

Auch Consuln, die nicht General-Consuln sind, werden

oft für die Grenzorte mehrerer Staaten ernannt (z. B. der Preussische Consul in Brody). Der General-Consul hat die Aufsicht und Controle über alle untergeordneten Consularbeamte seines Distriktes zu führen, und die Korrespondenz zwischen der Regierung und ihnen zu vermitteln. — Nach dem K. Sardinischen Reglement von 1835 hat er auch die Kanzleien zu revidiren, nach Portugiesischem (§. 35.) soll er wenigstens alle 3 Jahre einmal seinen Distrikt bereisen. Wo ein Consul eingesetzt ist, ohne einem General-Consul untergeordnet zu sein, da steht er in direkter Verbindung mit seiner Regierung, und kann dann in der Regel auch Consular-Agenten, oder Vize-Consuln ernennen. Von wem auch die Vize-Consuln ernannt seien, sie sind stets dem General-Consul oder dem vorgesetzten Consul innerhalb gewisser Schranken Gehorsam schuldig.

§. 2.

Die K. Griechischen Zusatz-Instruktionen v. 30. Jan. (11. Februar) 1835 (Minister J. Rizos)*) enthalten die ganze Consular-Eintheilung Griechenlands. Demgemäss hat jeder Staat, mit welchem Griechenland in Verbindung steht ein eigenes Consular-Etablissement, an dessen Spitze entweder ein General-Consul oder die Griechische Gesandtschaft steht. Solch ein Etablissement ist oft in mehrere Departements eingetheilt, deren jedes zu einem General-Consul oder Consul in besonderer Unterordnung steht. Die Arrondissements werden von Vize-Consuln verwaltet, und selbst diese oder deren unmittelbare Vorgesetzte können wieder Agenten ernennen. So ist eine vollendete Hierarchie aufgebaut, bei welcher auch die Grenzen einzelner Staaten genau beachtet wurden.

Sardinien (Reglement v. 23. Juli 1835 sucht eine ähnliche hierarchische Organisation herzustellen nach Divisionen, Distrikten und Arrondissements. Indem es seine Consuln für

*) Diese „Instructions additionelles" sind nur vom Minister unterzeichnet, aber die Haupt-Instruktion von 1834 ist eine königliche Verordnung.

die Ottomannischen Besitzungen in Asien und Afrika, und für Marokko einer besondern Kategorie mit verhältnissmässig höherem Rang zuweist, braucht es noch einen vierten Grad und hat desshalb Proconsuln noch unter den Vice-Consuln. Besondere wichtige General-Consulate stehen dabei unter der Leitung eines diplomatischen Agenten; so wird das Sardinische General-Consulat zu Konstantinopel von dem Sardinischen Geschäftsträger verwaltet, der einen Attaché zum Kanzler ernennt und einen Vize-Consul zur Seite hat. — Die Vize-Consuln sind wieder in drei Klassen eingetheilt. — An die Stelle der Elèves Consulaires treten die Attachés Consulaires. — Auch die Ernennungen werden nach hierarchischer Gliederung von oben herunter vorgenommen und sollen zumeist auf eingeborne Sardinier, oder doch auf deren Abkömmlinge, und wo möglich auf Katholiken fallen. Das ganze System ist zu verwickelt und zu kostspielig, um, besonders für einen kleinen Staat, praktisch ausführbar zu sein.

Brasilien ernennt für jedes Land einen besoldeten General-Consul, dem ein Vize-Consul zur Seite steht. Er kann auch noch andere Vize-Consuln an den minder wichtigen Orten des ihm angewiesenen Landes bestallen, jedoch nur mit Bewilligung seiner Regierung. —

Für Spanien vgl. das Reglement vom 11. Juli 1848 (in 11 Artikeln, aus dem Ministerium des Auswärtigen unter dem Duc de Sotomayor) „über die Ernennung von Consuln und Agenten;" — welches sich im Allgemeinen den oben in Kapitel III. ausgesprochenen Grundsätzen anschliesst. —

Für das Königreich beider Sizilien s. die zwei Dekrete vom 4. Dez. 1833 und 21. Juli 1838 (drei Rangklassen). — Vgl. de Cussy, Réglements consulaires, pag. 454.

In Oesterreich, wo die Consuln (seit 1849) dem Handels-Ministerium zugetheilt sind (vgl. Kap. X. §. 9.), giebt es „vom Staate besoldete und unbesoldete, Consular-Anstellungen, und in jeder der beiden Klassen die Dienst-Kategorien von General-Consuln, Consuln, Vize-Consuln und an ihrer Seite befindlichen Nebenbeamten. Ferner bestehen unbesoldete österreichische Consular-Agenten. Eine weitere Gattung von Consular-Be-

dienstungen bilden unter der Benennung k. k. Agenten die Vorsteher der k. k. Agentien in den Fürstenthümern der Moldau und Wallachei, so wie die Vorsteher eben solcher Aemter in Tunis, Tripolis, Algier und Marokko, die General-Agenten genannt werden. Diese letzten beiden Kategorien stehen dem Range nach auf gleicher Linie mit den General-Consuln und sind daher nicht mit den vorerwähnten Consular-Agenten zu verwechseln.

Nur die mit fixen Aerarialgehalten angestellten Consular- oder Agentie-Beamten, welche als wirkliche Staatsdiener, in Beziehung auf Pensions- oder Versorgungs-Ansprüche, an den Rechten der im Innern der Monarchie angestellten Staats-Beamten Theil nehmen, werden der besoldeten Klasse zugezählt.

Die regelmässigen persönlichen Bezüge der besoldeten Consularbeamten bestehen in einem fixen Jahresgehehalt und in einer örtlichen Funktionszulage.“ —

(„Die Jahresgehalte der General-Consuln sind je nach der Wichtigkeit des Postens mit 3000 Fl., 2500 Fl. und 2000 Fl., jene der Consuln mit 1500 Fl., der Vize-Consuln mit 1200 Fl. und der Kanzler und Dragomans mit 1200 Fl., 1000 Fl. und 800 Fl. in C. M. sistemisirt.

Das Ausmaass der Funktionszulage ist je nach den örtlichen Verhältnissen verschieden, obgleich es in der Regel den Betrag des Gehaltes nicht überschreitet.

Ausser diesen Bezügen kömmt den Vorstehern einiger Consularämter auch noch die besondere Vergütung der Wohnungsmiethe oder ein jährlicher Pauschelbetrag für die Amtsunterkunft mit Einschluss der Wohnung zu Statten.

Zur Bestreitung der Kanzlei-Auslagen beziehen die besoldeten Amtsvorsteher als oneroses Emolument fixe jährliche Pauschelsummen, die nach Maassgabe der Dienst- und Ortsverhältnisse verschieden bemessen sind.

Ausserdem finden gegen ordentliche Rechnungslegung in halbjährigen Terminen Vergütungen für besondere Auslagen, als: Zeitungen, Pässe, Postporto, Trinkgelder u. s. w. Statt.

Wenn Oesterreichische Consular-Individuen Dienstreisen zu unternehmen beauftragt werden, so haben sie Anspruch auf

den Ersatz der hierdurch erwachsenden Auslagen;" etc.)— [Offizielle Mittheilung an die Consulate.]

§. 3.

In Frankreich besteht das Corps der Consuln, welches einer besondern Direktion im Ministerium des Auswärtigen *) zugetheilt ist, aus General-Consuln erster und zweiter Klasse, Elèves-Consuls (die Consuln zweiter Klasse sind hier, was in Russland, Sardinien und an andern Orten die Vize-Consuln sind). — Das Ministerium des Auswärtigen präsentirt die Kandidaten und die Exekutiv-Gewalt ernennt sie. Der Consul-général dirigirt alle Consulate in seinem Bezirke gleichmässig, welcher Rangklasse deren Inhaber auch angehören mögen. Wo kein General-Consul ernannt ist, hat die französische Gesandtschaft im Lande diese Leitung, als Gereral-Consulat, zu übernehmen; dann muss sie auch einen Kanzler haben. —

Jeder Consul muss in seiner Klasse zwei Jahre gedient haben, ehe er weiter avanciren kann. —

Die Elèves haben 5 Jahre zu dienen; der älteste Elève oder Consular-Beamte kann provisorisch die Vakanz seines Bezirkes ausfüllen. — Die Elèves-consulaires sollen zumeist aus den Familien der Consuln gewählt werden; sie müssen zwischen 20 und 25 Jahre alt sein und unter Anderem auch Jurisprudenz studirt haben, um Aufnahme zu finden.

Die Kanzler dürfen nicht in nahem Verwandtschaftsgrade zu dem Consul stehen, müssen Franzosen und mindestens 25 Jahre alt sein. Ihren Amtseid haben sie in die Hände des Consuls zu leisten, (Ueber ihre Ernennung vgl. oben Kap. IX.)

Sie concurriren in der Consular-Carrière nur nach 8 oder 10jährigem Dienste, wie die Drogmans nach 20jährigem. — Die Dollmetscher zerfallen, nach den französischen Ordonnances, in zwei Klassen:

*) Es ist seit dem Anfang dieses Jahrhunderts von dem Marine-Ministerium auf das Ministerium des Auswärtigen übertragen worden.

Die Secrétaires-interprètes und die Drogmans. Sie werden ernannt, wie die andern Consular-Beamten von Paris aus und durch die Exekutive. Die Secrétaires-interprètes (drei im Ganzen) werden aus den Drogmans erwählt. Die Elèves (nicht über 12) gehen aus der Ecole des langues orientales zu Paris hervor, und werden auch dabei die Descendenten der französischen Drogmans bevorzugt. — Die französischen Drogmans dürfen nicht ohne besondere Erlaubniss ihres unmittelbaren Vorgesetzten Privatleuten ihre Dienste leihen, oder auch nur den Landesbehörden Besuche abstatten, nicht ohne Urlaub ihren Posten verlassen u. s. w. Die Absetzung erfolgt, wie die Ernennung durch das k. Ministerium. — Vielfach werden die Geschäfte des Kanzlers und Drogmans cumulirt. (S. Art. 6. der Ordonn. v. 26. April 1845.)

Die von den Consuln ernannten Agenten (Agents consulaires), welche auch wo möglich Franzosen sein sollen, können, je nach der Wichtigkeit des Ortes, von dem vorgesetzten Consul auch als Vize-Consuln bezeichnet werden. Diese Agenten können keine Sous-Agents (Unter-Agenten) ernennen, und auch von keiner andern Macht ein solches Amt annehmen. Auch der Minister kann Consular-Agenten und Vize-Consuln ernennen, welche direkt mit ihm korrespondiren und alle fünf Jahre auf ihren Posten bestätigt werden müssen. — Die Agents-Consulaires bedürfen zu ihrer Amtsführung nur eines Brevet, aber keines Exequatur, da sie unter der Verantwortung eines Andern stehen. — Vgl. die Ordonnances vom 20. Août 1833, vom 26. Avril 1845 und vom 4. Août 1847: „Sur les personnel des Consulats“*), dazu das Réglement [vom 5. Oktbr. 1847] „approuvé par le Roi, concernant l'Examen des Candi-

*) Den Inhalt der dritten Ordonnance vgl. oben im Kap. III. §. 3., dazu s. de Cussy's Réglements Consulaires, 1851, p. 70—72. Ueber die Drogmans vgl. noch le Baron Charles de Martens, Guide diplomatique, 1851, Tom. I. Chap. XII. §. 84. Den Rapport au Roi, welcher die citt. Ordonn. vom 20. Aug. 1833 motivirt, s. in Cussy, l. c. pag. 172 u. fg.

didats au grade d'Elève-Consul, avec le Rapport au Roi et les pièces annexes," — s, DeClercq's (offizielles) Formulaire etc. 1848, pag. 601—624; — welche Aktenstücke aus Guizot's Verwaltung hervorgingen.

Die Consular-Elèven sollen wenigstens zwei fremde Sprachen kennen, nehmlich 1) das Englische und 2) Italienisch oder Spanisch. (Dem Brittischen Consul ist aufgegeben, sich der Landessprache seines Aufenhaltsortes zu befleissigen.) Ausserdem werden sie in Völkerrecht, National-Oekonomie und Handelsstatistik [zum bessern Verständniss des Völkerrechts nicht bloss], sondern auch als künftige Richter, müssen sie „Licencié en droit" sein; — zur bessern Erforschung der andern beiden, eben genannten Hauptfächer wird verlangt, dass sie „bacheliers des sciences physiques" seien.) —

Das Programm der Examinal-Fragen vgl. in DeClercq, l. c. pag. 607—628*). — (Vgl. auch No. 13. der Griechischen Instructionen: „Etudes et Instructions recommandées aux Consuls." —

§. 4.

Die meisten Staaten haben ihre Consuln in die bureaukratische Rangordnung der Beamtenklassen untergebracht. (So z. B. selbst Hannover.) Dieses Verhältniss ist für uns nur insofern von Wichtigkeit, als die Seestaaten dadurch, dass sie den Rang der Consuln an dem der Marine-Offiziere abmessen, Rangstreitigkeiten und andern Collisionen zwischen Beiden bei ihren amtlichen Begegnungen vorbeugen. Nach dem verhältnissmässigen Rang der Consular-Beamten richtet sich denn auch der Schiffsgruss oder Seegruss (Salut de mer), und die Pflicht des

---

*) Leider haben die französischen Administrationen seit dem J. 1848 vielfache Ausnahmen von der bisherigen Rangordnung zugelassen, und manche Consuln ernannt, welche weder in der Schule der Praxis, noch in der der Theorie für ihren Posten ausgestattet worden waren. Hoffentlich wird man nicht länger die Handels-Interessen der Nation von persönlichen Beziehungen in den Hintergrund drängen lassen.

ersten Besuches — zwischen dem Consul und dem kommandirenden Offizier der Staats-Marine*). — (Vgl. oben Kap. XI.)

Ein ausgebildetes Consular-Cerimoniel giebt es übrigens selbst im Oriente kaum (vgl. Kap. XIV.), in den übrigen Ländern aber gewiss nicht. — Die Etiquette, die Sitte und übrige Convenienz verlangen natürlich gewisse Maassregeln, z. B. dass der Consul bei seinem Amts-Antritt die höchste Lokal-Behörde seines Residenz-Ortes besuche, sich bei seinen Kollegen nach den landesüblichen Formen erkundige, u. s. w. —

§. 5.

Allgemein wird dem Consular-Beamten ein entsprechender Amts-Eid abgenommen, der natürlich für diejenigen Consuln, welche nicht Unterthanen des ernennenden Staates sind anders beschaffen sein muss, da er kein Gelübde der Unterthanentreue (Homogial-Eid) enthalten kann. — (Vgl. z. B. die „Loi rélative à la Prestation de serment des Agents commerciaux de la Belgique," vom 20. Okt. 1831.)

Kein Consular-Beamter kann ohne besondere Autorisation seiner bisherigen Regierung ein ähnliches Amt einer anderen Macht annehmen.

Vgl. z. B. §. 38. des Consular-Reglements für Schweden und Norwegen vom 9. März 1830. —

Auch Orden und Titel können nicht ohne besondere Bewilligung der eigenen Regierungen von fremden Mächten angenommen werden. Das Alles folgt überdiess schon von selbst aus dem Prinzip, dass der Consul einer Macht sich nicht bloss von allen politischen Angelegenheiten seines dermaligen Residenzortes, sondern auch von denen dritter Staaten, möglichst

*) Der Englische Consul wird bei der Ausschiffung an seinem Bestimmungsorte mit 11 Kanonenschüssen entlassen; der Französische wird weder bei der Abfahrt, noch bei der Landung begrüsst. Den Schiffsgruss empfangen sie meistens bei ihrer ersten Visite, er variirt je nach dem Rang des Consuls, z. B. zwischen 5, 7 und 9. — 3, 5 und 9, — 3, 5 und 7 Kanonenschüssen. (Vgl. auch Ch. de Martens, l. c. §. 85.)

entfernt zu halten habe. Dies ist ja auch die stillschweigende Voraussetzung seiner Consular-Immunitäten.

(Selbst im Oriente erlaubt ihm sein Asylrecht und seine Exterritorialität nicht, verfolgten Verbrechern, die nicht seine Landsleute sind, oder gar politischen Parteigängern fremder Länder Aufnahme und Schutz in seinem Hause zu gewähren. Vgl. dazu Kap. XV. §. 15.)

Siebenzehntes Kapitel.

Ueber Rechnungs-Verhältnisse und Tarife.

(Spezialia zu Kapitel VIII.)

§. 1.

Wo der Consul nicht mit einem festen Gehalt angestellt ist, wird er gewöhnlich bevollmächtigt, von den für seine Funktionen zu erhebenden Sporteln einen Theil oder das Ganze für sich zu behalten. Seine Agenten theilen alsdann, nach einem sehr verbreiteten Gebrauch diese Einnahmen mit ihm zu gleichen Theilen. Oft ist auch dem Kanzler ein bestimmter Theil angewiesen. — Der handeltreibende Consul (Consul-marchand) ist gewöhnlich auf Gebühren angewiesen, der Consular-Beamte dagegen (Consul envoyé) auf Besoldung. —

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass die Consular-Beamten bei der Erhebung dieser Abgaben nicht die vorgeschriebenen Tarife überschreiten dürfen. Geldstrafen, oft auch Absetzung, ahnden die Uebertretung. (S. Art. 59. der Griechischen Instruktion.)

Wo in den, von der Regierung erlassenen Tarifen eine bestimmte Consular-Funktion ausgelassen ist, welche dem Wesen des Consulats gemäss, oder selbst den Insruktionen entprechend, geleistet werden muss, — da ist dieselbe entweder unentgeltlich zu vollziehen, und dies ist das Gewöhnlichere, — oder, wenn die juristische Vermuthung hiergegen spräche, so muss das Minimum der, in den anderen Consular-Tarifen angesetzten Abgaben erhoben werden. Nach dem Nordamerikanischen Reglement (s. das vorletzte Kapitel desselben) sind

in solchen Fällen die notariellen Gebühren-Tarife des Residenzortes zur Anwendung zu bringen, wenn es sich nehmlich um Notariats-Akte handelt. — Wir haben schon oben, im Kap. VIII. gesehen, dass die Consular-Tarife auf den Kanzleien zu allgemeiner Einsicht angeschlagen werden müssen. —

Wenn dem Consul oder Kanzler für irgend eine legale Dienstleistung die vorgeschriebene Abgabe verweigert wird, oder unbezahlt bleibt, so hat er darüber an die ihm vorgesetzte heimische Behörde zu berichten, beziehungsweise Beschwerde einzulegen. Ein Exekutionsrecht hat er weiter nicht; nur kann er Retention üben an den, bei ihm deponirten Dokumenten: Schiffspapieren, Pässen u. s. w. Erwiesene Armuth befreit überall von den Gebühren. —

Wo der Consul die Privatangelegenheiten seiner Landsleute, gleichsam als Agent oder Commissionair, besorgt, ist er nicht an den Tarif gebunden. (Doch enthält das Dänische Reglement — vgl. oben im Kap. XIII. auch hierüber eine Bestimmung.)

Die Abrechnungen mit Privatleuten, die Auslagen für dieselben wegen Privat-Aufträgen oder Besorgungen, die nicht nothwendig aus der Consular-Instruktion folgen, bleiben von den Regierungs-Rechnungen getrennt.

Wo ein Consul den Angehörigen mehrerer Länder dient — wie z. B. Oesterreichische Consuln nebenbei auch den Unterthanen mehrerer Italienischer Länder (Parma, Modena, theilweise Toskana), hat er, vorbehaltlich entgegenstehender Befehle, seinen Tarif auf Alle gleichmässig anzuwenden, jedenfalls aber für die verschiedenen Regierungen besondere Rechnungen abzulegen. —

§. 2.

In bestimmten Zeitfristen, meistens vierteljährlich, hat der Consul seine Ausgaben und Einnahmen bei der ihm vorgesetzten Behörde zu verrechnen. Diese Fristen gelten gewissermassen für Präklusiv-Termine, indem die vergessenen Posten nicht nachträglich eingefordert werden können. Die Niederländischen Consuln müssen im Haag einen Bevollmächtigten für diese Finanz-Angelegenheiten ernennen. Ebenso

die Belgischen Consuln und auch die Griechischen Consuln (nach Art. 10 u. 11 der Instructions supplémentaires vom 14./26. Dezbr. 1834.

Nach anderen Reglements (z. B. von England, Frankreich, Portugal) ist es den Consuln gestattet (aber nicht den Vize-Consuln), Wechsel auf die Staatskasse abzugeben, — was wiederum den Sardinischen ausdrücklich verboten ist. Eines ausdrücklichen Verbotes bedürfte es übrigens hiefür nicht.

Zu verrechnen sind alle Auslagen an Unterstützungen, Korrespondenz-Kosten, Porto, Fracht u. s. w. und alle Einnahmen an Consular-Gebühren. — Besondere Posten für Wohnungsmiethe, Bureaukosten und Repräsentationsgelder — sind in der Regel nicht gestattet. —

§. 3.

In Frankreich, wie in vielen anderen Ländern, variiren die Gebühren je nach der Kategorie, zu welcher das Consulat gehört; d. h. nicht nach der Rang-Kategorie des Consuls selbst, denn diese ist wohl zu unterscheiden von den Kategorien der Consular-Residenzen, vergl. die im vorigen Kapitel citt. Ordonn. von 1847: „Sur le personel des Consulats," mit der Ordonnance royale vom 6. Novbr. 1842, welche die Tarife regulirt. —

Nach Art. 2. dieser Ordonnance royale von 1842 begreift die 1. Kategorie:

Die Italienischen Staaten, Oesterreich, Griechenland, die Türkei und die Barbaresken-Staaten.

Die 2. Kategorie umfasst:

Spanien, Portugal, Belgien, Holland, Preussen, den deutschen Bund, Schweden, Russland, Malta und die Jonischen Inseln.

Die 3. Kategorie schliesst ein:

Grossbrittanien, Gibraltar, die Brittischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika, Nord- und Süd-Amerika, Hayti, China, die Spanischen Besitzungen in fremden Welttheilen.

Der französische Tarif kann vom Minister des Auswärtigen provisorisch, zumal auf Antrag oder Befragen eines Consuls, ergänzt oder modifizirt werden. —

Jeder Akt, der nicht in den Tarif eingetragen ist, muss unentgeltlich geliefert werden. (S. Art. 2. der Ordonn. vom 23. August 1833.) —

Die Oesterreichischen Consuln, so wie die vieler anderer Staaten haben im Oriente andere Tarife anzuwenden, als im Occident. —

Die Britischen Consuln gelten für Rechnungs-Beamte („public accountants"), sie sind zu jährlicher Abrechnung verpflichtet (nach 5. Geo. IV. c. 87. vom 5. Juni 1825 und dem Memorandum des Foreign Office von 1846). Die Consular-Tarife sollen an den Zollämtern ausgehängt sein. Jede Uebertretung des Tarifs wird zuerst mit hohen Geldstrafen und im Wiederholungsfalle mit Absetzung bestraft. In Kriegszeiten kann der Königl. Geheimerath (Queen or King in Council) die Gehalte und Gebühren (the allowances) erhöhen. Das Parlament übt die Controle über die Kosten sämmtlicher Brittischer Consulate aus.

Achtzehntes Kapitel.

Erklärung mehrerer Begriffe aus dem Seehandelsrecht, zum besseren Verständniss des Kap. X.

§. 1.

Der Rheder (armateur) ist derjenige, welcher ein ihm angehöriges Schiff ausrüstet, um damit Waaren oder Passagiere aus einem Lande in das Andere zu transportiren. Der Schiffer (Capitaine, maître, Master, etc.) ist entweder mit dem Rheder ein und dieselbe Person oder sie stehen zu einander in einem Kontrakts-Verhältniss, wonach der Rheder die Dienste des Schiffers für bestimmte Leistungen gemiethet hat. — Zwischen dem ersten Rheder und dem Schiffsbauer wird ein schriftlicher Kontrakt errichtet, welcher die Bauart des Schiffes und seine Capazität ganz genau angibt. (Aus diesem Kontrakt hat der Erbauer besondere Vorrechte wegen des Arbeitslohns, schon nach dem alten Consulato del mare, cap. 52.) Darauf wird das Schiff von der Obrigkeit untersucht und mit einem Bielbrief versehen, d. h. einem spezificirten Zeugniss über die Bauart des Schiffes (Certificat de construction; dazu Document de mesurage). — In Frankreich wird der Bielbrief („Acte de francisation“) in dem Büreau der Douane des Hafenortes erlassen, nachdem die Operation des „Jaugeage“ (Messung, wie gross das „Tonnage“ des Schiffes) vorgenommen. — Nach einigen Gesetzgebungen darf das Schiff nun nicht binnen einer gewissen Frist (z. B. 4 Jahre) an einen Ausländer verkauft werden. (Nach französ. Gesetzen darf ein Ausländer nicht einmal Theilhaber eines französ. Schiffes

sein; s. die Décrets vom 21. September und 18. October 1793). Auf dem Schiffe haften manche Forderungen als privilegirte, doch ist ein Schiff nicht leicht mit Beschlag zu belegen*). S. Code de commerce, art. 215; Preuss. Landrecht, Tom. II. Tit. VIII. art. 1409—19.). — Wird ein Schiff verkauft, so muss ausdrücklich bestimmt werden, ob Segel, Taue, Anker, Boot u. s. w., als Accessoria dem Principale folgen sollen, oder nicht. — Dritten Personen gegenüber haftet der Rheder, als Vollmachtgeber, für die Handlungen des Schiffers, soweit dieselben mit der Schiffsführung zusammenhängen. (Man hat also oft die Wahl, ob man den Rheder oder den Schiffer einklagen will). — Wo mehrere Rheder zusammen ein Schiff besitzen, entscheidet das Verhältniss ihrer Antheile über ihr Recht, abzustimmen, sowie über Gewinn und Verlust; es sei denn, dass vorher etwas Anderes ausdrücklich bestimmt worden sei. Für Ausbesserungen des Schiffes entscheidet die Majorität der Personen; nach Code de comm. art. 20, Consulato del mare, Cp. 48—50, etc. und s. Martens, Handelsrecht §. 154.

Jeder Rheder kann sich durch Abtretung seines Antheils von der Haftung für das Schiff befreien. Bei Veräusserung eines Antheils haben die anderen Socii das Vorkaufsrecht. So lange das Schiff unterwegs ist, kann keine Auflösung der Sozietät erfolgen.

§. 2.

Der Schiffer steht für das Schiff nach bestem Wissen ein. Er darf nicht auf eigene Rechnung Waaren laden oder Passagiere aufnehmen, nicht ohne Noth Geld aufnehmen oder Veränderungen am Schiffe vornehmen, — nicht den vorgeschriebenen Reiseplan verändern. Er muss ein genaues Reisetage-

---

*) Ueber die alte Controverse, ob Schiffe zu den Mobilien oder Immobilien gehören, vergl. Oppenheim's Völkerrecht, Kap. VIII. §. 2. u. Kap. XII. §. 7; dazu J. A. Rogron, Code de commerce expliqué, 1843, pag. 73 (zu Code de comm. 190. und Code civ. 531: „Sont meubles."

buch führen, Rechnung ablegen, sich gleich nach jeder Ankunft melden, u. s. w.

Der Kapitain miethet die Matrosen, welche zu ihm in dem entsprechenden Kontraktsverhältnisse stehen, dass sie, z. B. für besondere Zumuthungen oder für eine Veränderung der ausbedungenen Fahrt einen höheren Lohn bekommen. Sie dürfen das Schiff nicht ohne Erlaubniss verlassen, stehen überhaupt unter strenger Disciplin. Für kranke und verwundete Matrosen muss von Seiten des Schiffes gesorgt werden; ebenso wenn das Schiff über die bedungene Zeit im Hafen liegen bleibt. — Wird die Reise durch Zufall unterbrochen, so erhält der Matrose nur den verhältnissmässigen Theil seines Lohnes, aber die ganzen Kosten der Rückreise. (Dafür hat oft der Consul Vorschüsse zu machen). — Bei „Force majeure" (wenn das Schiff nehmlich untergeht oder im Kriege genommen wird), haben die Matrosen Nichts zu fordern. (Diese unbillige Bestimmung, welche schon den ältesten Seegesetzen, z. B. denen v. Wisby, angehört, sollte den Eifer der Matrosen durch abschreckende Mittel steigern!) Wird dagegen das Schiffsvolk vor oder nach begonnener Fahrt ohne rechtmässige Ursache entlassen, so gebührt ihm der halbe oder ganze Lohn.

Der Kapitain hat ein Strafrecht über seine Untergebenen, für welche er aber auch einsteht.

§. 3.

Wird ein Schiff an Befrachter (Affréteurs) zum Transport gewisser Waaren vermiethet, so wird darüber ein schriftlicher Kontrakt abgefasst, welcher Certe, Certepartie*), Chartepartie, Affrétement oder Notissement, „Police d'affrétement" oder Po-

*) Der Namen kommt von Charta partita, weil man früher die abgefasste Charta des Kontrakts zwischen den beiden Parteien zu zertheilen pflegte. — S. Rogron, l. c., ad art. 273, pag. 404. Die Vermiether des Schiffes heissen „Fréteurs". Vergl. auch Henry John Stephen, Comment. Vol. II. pag. 125 u. folg.

lice de notissement heisst. Dagegen stellt der Schiffer das Connossement (Connaissement, Police de cargaison, de chargement, the Bill of Leading) aus, in mehreren Exemplaren, meistens in 4, oft sogar in noch mehr. Diese beiden Aktenstücke enthalten die genauesten Bestimmungen. Das Connossement hat Beweiskraft, (doch nur für die äusserliche, in die Augen fallende Qualität der Waaren). Es kann auch so ausgestellt werden, dass es au Porteur und auf Ordre lautet, und demgemäss umgesetzt und verpfändet werden kann. Das Schiff kann „en bloc" oder en cueillette (theilweise) vermiethet werden. Natürlich darf es keinenfalls überladen werden, und haftet der Schiffer den späteren Befrachtern aus seinem Vertrag eventuell für volle Entschädigung. — Wird die Fracht nicht zur gehörigen Zeit geliefert, (faut-fret), so kann (resp. muss an einigen Orten) der Kapitain protestiren lassen. — Force majeure löst auch den Fracht-Kontrakt auf; dazu gehört unter anderem, z. B., wenn der Verkehr mit dem Lande, wohin das Schiff bestimmt war, etwa wegen Kriegsgefahr, untersagt wird. S. code de comm. 276 und Rogron dazu. In diesem Falle kann auch keine Entschädigung verlangt werden, nur die Ein- und Ausladungskosten müssen ersetzt werden. — Unverschuldete Verzögerung, selbst vis major, die nur verzögert, hebt den Vertrag nicht auf. — Tritt unterwegs ein verzögerndes Verbot oder hemmender Krieg ein, so muss der Schiffer in den nächsten sicheren Hafen einlaufen und von da aus seine Befrachter benachrichtigen. Entschädigung tritt nur für verschuldete Nachtheile ein, von welcher Seite es auch sei.

Der Kapitain kann in die Lage kommen, einen Theil der Waaren verpfänden oder verkaufen zu müssen. Hat ihn die Noth hierzu genöthigt, so muss er den Befrachtern nach deren Wahl entweder den Kaufpreis oder den mittleren Marktpreis der Güter an dem Bestimmungsorte („lieu de la décharge") erstatten. Doch kann er den vollen Frachtlohn abziehen. — Aehnlich geht es, wenn die Waaren an einem anderen, als dem Bestimmungsorte gelandet wurden.

Nur im Falle absoluter Unbrauchbarkeit darf das Schiff vom Kapitain veräussert werden. — S. das Wisby'sche Seerecht, art. 13, — und die Jugemens d'Oleron, art. 1. Wegen des Frachtlohns hat der Schiffer Vorzugsrechte und selbst ein Retentionsrecht. — Er braucht nur auszuliefern an Den, der sich durch das Connossement legitimirt.

Der Befrachter darf nicht die Waaren, (welche etwa verdorben sein könnten), für den Frachtlohn im Stiche lassen. Verweigert der Adressat die Empfangnahme der Waaren, so hat der Kapitain sein und des Befrachters Interessen in möglichsten Einklang zu bringen, — zunächst durch sichere Verwahrung der Güter auf der Befrachter Kosten, im Nothfalle durch gerichtlichen Verkauf. — Für zufällige Entwerthung der Waaren oder auch für völligen Verlust derselben haftet natürlich der Schiffer nicht, wenn keine Schuld gegen ihn zu erweisen ist. Er steht nur für jede Verschuldung, (culpa levis), aber nicht für den Zufall (casus) ein.

§. 4.

Die See-Assekuranz (s. die Schriften der Engländer: Burns, Marshal, Parker, Stevens; der Franzosen: Emerigon, Pardessus, Pothier, Boulay, Paty; des Italieners: Baldasseroni; der Deutschen: Joh. G. Büsch, Benecke, Meno Pöhls, Thöl u. A. m.) ist ein schriftliches Rechtsgeschäft, wodurch Jemand gegen eine gewisse Vergütung (eine Prämie, „prime", in Procenten) die Gefahr übernimmt, welche das Schiff oder die Waaren treffen könnte. Die darüber abgefasste Urkunde heisst Police. Die Umstände, unter welchen das Schiff fährt, die Reiseroute, die Häfen, wo gelandet werden darf, die Bemannung etc., der Werth der zu assekurirenden Gegenstände müssen ganz genau angegeben sein; ebenso die Art von Unfällen, — (z. B. Seeraub, Feuer, jactus maritimus [cfr. u.), Baratrie (unten s.) — Krieg) gegen welche versichert wird. Die Policen sind taxirte oder offene, je nachdem der Werth darin schon vorher taxirt ist, oder nicht. Heut zu Tage ist dieser, seit dem frühen

Mittelalter*) schon bekannte, Kontrakt so allgemein verbreitet, dass kaum ein unversichertes Schiff mehr in See sticht und an allen Hafenorten grosse Assekuranzkompagnien bestehen. Häufig geben die Assekuradeure wieder ihren möglichen Verlust in Assekuranz. Doch gibt diese Rückversicherung**) dem ersten Versicherten keine neue Klagrechte. — Die Reassekuranz unterliegt im Allgemeinen denselben Regeln, wie die Assekuranz). Ueber den wahren Werth des Gegenstandes hinaus darf nicht versichert werden. Der mögliche Profit, der Frachtlohn, und selbst nach einigen Gesetzen (z. B. Code de commerce, art. 347), der Sold der Matrosen, dürfen nicht versichert werden. (Man fürchtet, den Eifer der Schiffsleute ermatten zu sehen, wenn ihnen der Gewinn schon vorher garantirt wäre; auch würde durch die Gestattung von Versicherungen auf einen möglichen noch nicht liquidirten Gewinn das Geschäft einen durchaus aleatorischen Charakter annehmen).

Nach einigen Gesetzgebungen (z. B. Preuss. Landrecht II. Tit. 8. Abschn. 3. Art. 1939) dürfen nur solche Leute versichern, welche nicht in Assekuranz-Sachen als Richter oder Vermittler auftreten müssen; (dieses Verbot trifft wohl auch die Preussischen und in Preussen angenommenen, Consuln. Der Assekuranz-Vertrag ist ein bonae fidei contractus und setzt namentlich von Seiten des zu Versichernden guten Glauben über die von ihm angegebenen Umstände und Gefahren voraus. — Der Vertrag wird nicht vernichtet dadurch, dass die versicherten Gegenstände zur Zeit der Contrahirung schon gefährdet oder selbst schon vernichtet waren, wenn es nur der Versicherte damals nicht wusste. Concurs kann den Vertrag auflösen, aber muss nicht immer diesen Effekt haben. Der Versicherte hat die Pflicht, allen Schaden nach Kräf-

---

*) In England wurde er erst gegen das Ende von Elisabeth's Regierung durch Lombardische Kaufleute eingeführt. — S. Stephen, Comm. II. S. 115.

**) Sie ist in England verboten seit a. 19. George II. cap. 37. Sectio 4. (19. Geo. 2. 37. s. 4.)

ten abzuwenden, und von jedem bedeutenden Ereigniss den Versicherer zu benachrichtigen. — Verändert er oder sein Mandatar freiwillig die Reiseroute, so verwirkt er sein Vertragsrecht. — Die Assekuranz gegen Kriegsgefahr beruht gewöhnlich auf einer besonders stipulirten Erhöhung der Prämie.

Die Garantie des Versicheres dauert von der Abfahrt des Schiffes bis zur Ankunft an dem Bestimmungsorte, (wenn das Schiff nicht vorher eine andere Fahrt unternommen hat). Die Versicherung des Schiffskörpers (Kasko) beginnt schon mit der Ladung und dauert bis zur Ausladung. Der Versicherer trägt nur den Schaden, welcher ohne Schuld der Versicherten entstand. Die Prozesse, welche über Tragung des Schadens (z. B. beim Uebersegeln) entstehen könnten, führt der Versicherte für den Versicherer, auf dessen Rechnung und Gefahr, nach bestem Wissen und Gewissen — Wird nur für Seegefahr gehaftet, so ist die Gefahr in Quarantaine-Anstalten nicht einbegriffen. — Der Versicherte kann den versicherten Gegenstand an den Versicherer „abandonniren“, wodurch er den Versicherungspreis für die gefährdeten Waaren erhält; der „Abandon“ ist gestattet, wenn Schiffbruch, Strandung oder Ausbleiben von Nachrichten den Totalverlust wahrscheinlich machen. Manche Gesetzgebungen haben für das Abandonniren oder „Délaissement“) verschiedene Termine, je nach den Entfernungen, z. B. der Code du comm. (art. 373) zwischen $1/2$ und 2 Jahren. — Die Berechnung des Schadens geschieht durch Experten („Dispacheurs“).

Wird der Vertrag rückgängig, ehe Gefahr gelaufen wurde, so tritt Ristorno ein, d. h. ein Abzug (von $1/2$ p. C. Kapital gewöhnlich) an der zurückerstatteten Prämie. — Die Klagen aus dem Assekuranz-Geschäft verjähren von der Zeit der erhaltenen Nachricht des Schadens in verhältnissmässigen, kürzeren Fristen, nach französischem Rechte in 5 Jahren, nach Preussischem in 6 Monaten oder 2 Jahren, nach Hamburgischem in 10 Jahren. Wo verschiedene Termine bestehen, richten sie sich nach der Entfernung des assekurirten Schiffes in den verschiedenen Himmelsstrichen.

§. 5.

Der Bodmerei-Vertrag („Contrat à la grosse" prêt à la grosse, „grosse aventure", Englisch: bottomry*), lat. respondentia) ist ein Vertrag, in welchem dem Darleiher einer Summe das Schiff oder die Ladung desselben verpfändet wird und zugleich höhere, als die landesüblichen Zinsen zugesagt werden, wogegen derselbe aber, im Fall des Untergehens des Schiffes oder der (verbodmeten) Ladung (Kapital und Zinsen verliert, — so dass er sich nur an den Rest der verpfändeten Sachen halten kann. — Die höheren Zinsen gelten dabei nicht für Wucherzinsen, weil sie zugleich eine Prämie für die Betheiligung an der Gefahr darstellen. Dieser Vertrag, welcher in seinen Hauptgrundzügen an das Römische „Foenus nauticum erinnert, steht in der Mitte zwischen Assekuranz und Pfanddarlehn. — Auch dieser Vertrag fordert schriftliche Eingehung, nach dem Code du commerce (Art. 311) des französischen Rechts vor dem Notar, und kann die Urkunde (der Seebrief, Seewechsel) wie ein Wechsel auf Ordre lauten und indossirt werden. Das Darlehen, Prêt à la grosse (avanture), darf den Werth der verbodmeten Sache nicht übersteigen und muss sich wirklich auf eine Seegefahr beziehen. — Verbodmen können die Rheder und Befrachter; der Kapitain auf der Reise nur zur Noth. Der Kontrakt wird null und nichtig, wenn die verbodmeten Gegenstände ohne Noth auf ein anderes Schiff gebracht werden. So wenig als ein Gegenstand 2mal zum ganzen Werth versichert werden darf, so wenig überhaupt über den Werth versichert oder verbodmet werden darf, ebensowenig darf dieselbe Sache zugleich versichert und verbodmet werden. Diese beiden Geschäfte begegnen sich zwar häufig, aber sie exkludiren sich dem Werthe nach. — Nach älteren Gesetzen (z. B. Ordonnance von 1681) ging die Bodmerei der Assekuranz vor, (der Prêteur à la grosse hatte zum

---

*) Vergl. Stephen, l. c. Vol. II. S. 83—84; — und W. Blackstone, Comment. II. 457.

Voraus mehr risquirt, und sollte sich desshalb zuerst an die geretteten Sachen halten), allein die neueren Gesetze stellen beide gleich. — Bei mehreren Bodmereien hat die letzte, z. B. die in einem Nothhafen geschlossene, den Vorzug, weil diese die früheren zu retten beiträgt. — Auch bei der Bodmerei kann Abandonniren und Ristorno eintreten, und gelten dieselben Grundsätze der Haftbarkeit und der Verjährung, wie bei der Assekuranz.

§. 6.

„Avarie" (von Average, Englisch, für Durchschnittsberechnung) bezeichnet allen Schaden, Auslagen und Verluste, welche auf der Seefahrt eines Schiffes zu verrechnen sind. Man nimmt an, dass Schiff und Ladung, das heisst: Eigenthümer (Rheder) und Befrachter, alle Avarie gemeinschaftlich tragen. Doch ist zu unterscheiden zwischen der partikulairen Havarie, welche einzelne Gegenstände trifft (z. B. durch Fäulniss oder Befeuchtung oder durch die Kosten, dergleichen Uebel zu verhindern), und nicht vertheilt wird, der kleinen Avarie, welche aus den gewöhnlichen Fahr- und Schiffsunkosten besteht und zunächst nur dem Schiffe (Rheder) zur Last fällt, und der Avarie extraordinaire oder commune, welche allerdings von Allen zusammen getragen wird. — Sie besteht aus allen durch besondere Unfälle verursachten Verlusten, allen, zur Rettung des gesammten Schiffes gemachten Anlehen, allen, zu diesem Behufe zerstörten Gegenständen oder ausgeworfenen Sachen u. s. w.*). —

*) Vgl. Joh. G. Büsch, Darstellung der Handlung, (Vermischte Schriften, 1813. Tom I.), 4. Buch, Kap. II. Büsch zählt zur Av. grosse nicht die Verluste, sondern die Opfer, welche aus freiem Entschlusse hervorgingen, und legt, z. B. einen zerbrochenen Mast dem Schiff, einen freiwillig (zur Rettung) abgehauenen aber der Gemeinschaft zur Last Darum zählt er alle Verluste aus Seekämpfen (gegen Piraten etwa) zur Av. grosse. Die neueren Handelsgesetzbücher, seit dem Code du commerce haben diese Theorie sehr vereinfacht; dagegen vgl. z. B. Mittermaier's Deutsch. Privatrecht, §. 223—224.

Juristisch gibt es also nur eine Unterscheidung zwischen Avarie grosse oder commune und Av. simple oder particulière, kleiner oder partikulairer Havarie. —

Die Havarie grosse (Englisch: „general average") wird zwischen Schiff und Ladung halbirt, und auf die verschiedenen Partieen der Fracht, nach Prozenten, vertheilt. — Diese Avarie wird jedenfalls auf den Versicherer zurückgeschoben. Ob auf den Bodmeristen, ist kontrovers, und hat er, z. B., in Holland und England die kleine Avarie (Englisch: „particular average-loss") keinenfalls zu tragen. Dies entspricht der Ansicht des älteren Seerechts. Ueber die Unterscheidung der Av. commune in grosse und kleine, und die verschiedenen Vertheilungsarten sind die Partikulargesetzgebungen nachzulesen.

Ueber die Avarie wird im nächsten Hafen „Verklarung" aufgenommen, auch durch Dispacheurs (General-Dispasche, oft auch particulaire Dispasche) meistens unter Leitung der Consuln oder der Ortsbehörden. — (S. Büsch's vermischte Schriften, Tom. I. S. 334—336).

Der Seewurf, Jactus maritimus, „le jet," d. h. das Auswerfen von Waaren zur Rettung des Schiffes, welcher zur grossen Avarie gehört, darf vom Kapitain nur nach Berathung mit den Schiffsoffizieren vorgenommen werden. Der Verlust dabei wird auf das Schiff und sämmtliche Waaren (die geopferten eingerechnet), vertheilt nach den Grundsätzen der Römischen Lex Rhodia de jactu und der altgermanischen Seerechte. —

Bei der grossen oder schweren Havarie hat der Kapitain im Nothhafen vor seinem Consul einen ordentlichen Seeprotest (rapport de mer, sea protest) abzustatten, und Verklarung zu beantragen.

Bei der leichten Havarie bedarf es nur einer Bescheinigung des Consuls.

§. 7.

Zum Schluss dieses Kapitels mag es nützlich erscheinen, die hauptsächlichsten Schiffspapiere, welche dem Britti-

schen Consul vorzukommen pflegen, der Reihe nach, ungefähr wie sie in den Englischen Consulartarifen als Objekte der Legalisirung oder ähnlicher Funktionen vorkommen, erklärend aufzuzählen:

1) Ein Schiffsmanifest („Ship's manifest") enthält die genaue Aufrechnung aller Güter an Bord, nebst Empfangs-Daten, etc., vom Kapitain gezeichnet, Namen und Tonnenzahl des Schiffs, Namen des Kapitains, der Rheder und Consignataires, so weit dieselben dem Kapitain bekannt sind, die Reiseroute, u. s. w. — Alles das muss der Consul constatiren.

2) Die „Bill of health" (Patente de Santé) (vgl. oben im XII. Kap. und s. 6 Geo. IV. cap. 78 [27. Juni 1825]: „An Act to repeal the several Laws relating to the Performance of Quarantine and to make other Provisions in lieu-thereof.") Die Zeit der Quarantainen richtet sich nach diesen Consular-Dokumenten, je nachdem er eine „Clean Bill," „Suspected Bill" oder „Foul Bill" ausgestellt hat." (Diese 3 Kategorien entsprechen der patente nette, suspecte und brute). Vergl. unser Kap. XII. §. 3.

3) Das Ursprungs-Certifikat enthält Namen, Beschäftigung und Wohnort jedes Eigenthümers, Namen und Tonnenzahl des Schiffes, den Hafenplatz, dem es angehört, den Namen des Kapitains, Zeit und Ort der Erbauung oder Erwerbung, die Zahl der Masten und Decke, Höhe, Breite, u. s. w., u. s. w. —

4) Die Musterrolle*) zählt die gesammte Mannschaft auf, mit genauem Signalement und wird vom Kapitain (dem Master) unterzeichnet.

5) Der Bodmerei-Vertrag (Bottomry und das Aktenstück: die „Bittomry-Bill") auf Französisch: „Grosse aventure", „emprunt à la grosse" etc. — Dieser schriftliche Vertrag kann einseitig ausgestellt werden, (ein „Deed poll") **) oder zweiseitig (ein „Bond") aber er muss

*) Muster-Roll = Rôle d'équipage.

**) S. Stephens' Commentaries, etc. 1848. Tom. I. p. 457.

deutlich alle Bedingungen des Kontraktes enthalten, eine blosse Verpfändungs-Urkunde würde nicht genügen.

6) Ein Arbitration-bond (s. den Merchant Seamen's Act, 7/8 Vict. 112, vom 5. Sept. 1844, vgl. oben im Kap. X. §. 8, und Fynn, Cap. XI.; dazu Watson, On Arbitrations und Awards, 1846) ist eine förmliche und genau detaillirte Vertrags-Urkunde, wie sie die Gesetze zwischen den Seeleuten und deren Vorgesetzten vorschreiben. Sie muss gleich nach Ankunft des Schiffes — unter Strafe von 20 Lst. — bei dem Consul deponirt und jede neue Anwerbung vor ihm legalisirt werden.

7) „Protest" ist der Bericht des Kapitains über gehabte Reise-Abentheuer, — wichtig für die Assekuranz-Verträge. Doch kann der Protest auch vom Kapitain gegen Rheder und Befrachter wegen nicht eingehaltener Ladungs-Verträge, oder vom Eigenthümer gegen den Kapitain wegen verletzter Pflicht eingelegt werden. — In diesen Fällen, welche dem Consul unterbreitet werden müssen, handelt derselbe ganz als Notar.

8) Order of Survey: Wenn 3 oder mehr Mitglieder der Schiffsmannschaft sich über ungesunde Nahrung, schlechtes Wasser, schlecht präparirte Medezinen, oder über Mangel an solchen Dingen, beklagen, so soll — nach Sect. 57. v. 7 u. 8 Victoria cap. 112 — der Consul zu einer Untersuchung derselben verpflichtet sein, deren Resultat er dem Kapitain schriftlich mitzutheilen hat. Auch hat er die entsprechende Abhülfe zu controliren.

9) Charter-party, Bill of Leading, gleich Connossement. —

§. 8.

Seit der berühmten, unter Cromwell gegebenen und dann von K. Karl II. angenommenen, erst kürzlich abrogirten Navigations-Akte genoss und geniesst noch heute das als „Brittisches Schiff" anerkannte Fahrzeug grosse Privilegien, deren Prüfung oft dem Consul obliegt. Es muss namentlich als ein solches ordnungsmässig registrirt sein; s. 8 und 9 Victoria cap. 88. Sect. 13. — Dazu aber wird vor-

ausgesetzt, dass es auf einer Werft innerhalb der Brittischen Besitzungen gebaut, oder von Brittischen Unterthanen als gute Prise erobert sei; — dass es in einem Brittischen Hafen domizilirt sei, (s. 8 u. 9 Vict. 88 Sect. 11). Das Registrations-Certifikat muss alle Details über Eigenthum, Führung und Eigenschaften des Schiffes enthalten und muss, bei allen wesentlichen Veränderungen dieser Verhältnisse, neu abgefasst werden. Nicht über 32 Personen dürfen sich in das Eigenthum eines Schiffes theilen. (Für die gesetzlichen Ansprüche der Eigenthümer liefern die Registrations-Akten, und darunter die Indossamente auf den einzelnen Certifikaten, vollen Beweis). Das Schiff muss ferner von Britten kommandirt, und zu $^{3}/_{4}$ auch von Britten bemannt sein, um seine Privilegien nicht zu verlieren. (S. dieselbe Akte Sect. 13). Ja, bei gewissen Küstenfahrten innerhalb der 3 Königreiche und ihrer nächsten Inseln dürfen nur geborene, oder naturalisirte Engländer dienen. Sonst soll in der Regel das Verhältniss von 1em Brittischen Seemann auf je 20 Tonnen Ladung genügen, wenn das auch nicht ganz $^{3}/_{4}$ der Mannschaft beträgt.

Anm. Auch das französische Seerecht enthielt früher strenge Bedingungen für den Charakter eines französischen Schiffes; diese sind aber grösstentheils durch ein Gesetz vom 9. Juni 1845 aufgehoben, und so richtet sich jetzt in Frankreich, wie bei den meisten Kontinental-Staaten, die Nationalität des Schiffes nur nach der Majorität seiner Eigenthümer und der Authentizität seiner Papiere. Auch Preussische Schiffe brauchen nicht in Preussen gebaut zu sein, müssen aber Preussischen Bürgern gehören und in einem Preussischen Hafen mit Schiffspapieren versehen sein.

Neunzehntes Kapitel.

Die Grundsätze des Völkerrechts über den neutralen Seehandel in Kriegszeiten.

(Zur Erläuterung des Kap. XI.)

§. 1.

Dem Prinzip nach war es stets anerkannt, dass die Neutralen ein Recht hätten, ihren friedlichen Handelsverkehr weiter zu betreiben, was für Kriege auch die Welt beunruhigen möchten. Bei den Landkriegen stellten sich die Verhältnisse an sich schon ganz einfach heraus: die kriegführenden Mächte befanden sich dabei entweder im eigenen oder in Feindes Land. Und in beiden Fällen konnte über die Art und Weise, wie sie requirirten, plünderten, raubten und zerstörten, keine weiteren internationalen Debatten entstehen. Anders aber beim Seekriege. Das Meer ist Gemeingut (res communis) aller seefahrenden Nationen; man begegnet darauf Freund und Feind, und Jeder ist auf seinem Schiffe das Mitglied einer eigenen Gemeinde, ein Theil seiner Nation, nach nationalen Gesetzen lebend. Auch hier müssen allerdings nach den einfachen Rechtsanschauungen, die Neutralen ihren Verkehr unter einander fortsetzen dürfen, so lange sie nicht für einen der kriegführenden Theile Partei ergreifen, d. h. so lange sie eben wirklich Neutrale sind. Aber woran erkennt man, dass sie wirklich ihre Neutralität bewahren, dass ihr Handel nicht indirekt oder heimlicherweise der Kriegführung dient? —

Denn zu dem humanen Prinzipe, den Handel an und für sich, den Handel überhaupt für neutral zu erklären, — was allen

Parteien und der ganzen Menschheit gleichviel nützen würde, — hat man sich noch nicht erhoben. Was für milde Ansichten auch in Friedenszeiten proklamirt werden, sobald ein Krieg ausbricht, greifen die betheiligten Regierungen doch immer zum Aeussersten. —

Zunächst — und dies ist die billigste Forderung — verlangt man von dem neutralen Handel, dass er die kriegführenden Mächte nicht mit Mitteln zur Fortsetzung des Krieges versorge. — Aber was gehört nicht Alles zu den Kriegsmitteln? Sind nicht oft Getraide und Geld nöthiger zur Kriegsführung, als Pulver und Blei? —

Hieraus ergibt sich, dass der Begriff der Kriegs-Kontrebande so weit ausgedehnt werden kann, dass er den ganzen Seehandel umfasst. Denn je weiter die Vervehmung um sich greift, desto weiter geht auch der Argwohn. Was würde es einer übermüthigen Seemacht im Kriege helfen, alle möglichen Artikel für Kontrebande zu erklären, wenn sie sich nicht zugleich auch das Recht anmasste, die Ladung der fremden Handelsschiffe zu untersuchen *).

Eine andere illegale Art, denselben illegalen Zweck zu erreichen, besteht darin, dass man, statt einzelner Häfen, ganze Küstenstriche in Blockade-Stand erklärt, und dadurch jede Schifffahrt an diesen Küsten verbietet.

Solche Mittel werden von grossen Seemächten häufiger angewendet, um rivalisirenden Handelsmarinen den Untergang zu bereiten, als um wirklich den Ausgang ihrer Kriege zu beschleunigen. —

In der Zeit der Kontinental-Sperre erreichte dieses Treiben seinen höchsten Gipfel, nachdem man seit 1780 durch die Allianzen der „Bewaffneten Neutralität“ einen „theil-

*) Werden doch solche Regierungen von ihren eigenen Unterthanen getäuscht! So wurde im Brittischen Parlamente des Jahres 1852 dargethan, dass die Kaffern von Englischen Handelshäusern die Munition beziehen, womit sie die Englischen Soldaten und Kolonisten niederschiessen! —

weise gelungenen Versuch gemacht hatte, den Seehandel in Kriegszeiten durch feste Regulirungen zu retten. —

Die Literatur zu diesem Kapitel siehe in

Ompteda's „Liter. des Völkerrechts," Tom. II. §§. 278, 279, 280, 282, 319, 321. und

v. Kamptz „Neue Lit. des V. R.," §§. 257—259.

J. L. Klüber, Lehrbuch d. Völkerrechts, §§. 279, 289, 291. (Lit.)

Besonders vgl. Valin, Traité des Prises, 1782.

Hübner, De la saisie des bâtimens neutres, 1759.

d'Abreu, Traité sur les prises maritimes, 2de Edit. (par Bonnemann) 1802.

Jenkinson's, Discourse, etc. etc. 1757.

Joh. Gg. Büsch's Völkerseerecht, 1801. und Vermischte Schriften, Tom. IV. (Von der Zerrüttung des Seehandels.)

Theod. Ortolan, Règles internationales et Diplomatie de la mer. Paris 1845.

Jouffroy, Droit des gens maritime universel, 1806.

Oppenheim's Völkerrecht, Kap. XII.

H. Wheaton, Elements of international law, Tom. II. chap. 3.

Frdr. J. Jacobsen, Seerecht des Friedens und des Kriegs in Beziehung auf die Kauffahrteischifffahrt, 1815. — etc. etc.

§. 2.

(Kaperei.)

Der Seekrieg wird nicht bloss mit Staatsschiffen geführt, sondern auch durch Privat-Unternehmungen, welche die Staatsflotte ergänzen und zum Theil rekrutiren. Die modernen Kaperer sind die Erben der alten Seeräuber; nur dass sie, statt sich selbst zu schützen, unter dem Schutz ihrer Staats-Marine stehen. Durch Kaperbriefe („lettres de marques") nehmlich erhalten Privatleute, einzelne Rheder oder Kauffahrer, von ihrer kriegführenden Regierung oder deren Agenten (z. B. Consuln*) das Recht, mit selbst ausgerüsteten Schiffen gegen

*) Cfr. z. B. Arrêté des Consuls du 2 Prairial, an XI.; dagegen dürfen sich die Consular-Agenten nicht bei solchen Expeditionen betheiligen. — S. Art. 122., l. c. und vgl. ob. Kap. XI.

das Staats- oder Privat-Eigenthum des feindlichen Landes zu kreuzen.

(Ueber die Barbarei und Nachtheile dieser Einrichtung s. Oppenheim, l. c. XII. §. 3. und Büsch, l. c. Tom. IV, letztes Kapitel.)

Die Kaperschiffe stehen unter den Befehlen und Instruktionen der Admiralität ihres Vaterlandes. Natürlich sind sie auch an die allgemeinen Seegesetze gebunden, wie die Staats-Marine. Jede Uebertretung ihrer Vollmachten zum Nachtheil befreundeter Schiffe kann die kostspieligsten Réclame-Prozesse herbeiführen. Desshalb müssen die Kreuzer auch hohe Cautionen stellen, ehe sie Kaperbriefe empfangen.

Die Beute, welche sie machen, gilt erst als „bonne prise," wenn sie von einem Prisengericht (vergl. unten) als solche adjudizirt worden, denn bis dahin ist Reprise, d. h. Wiedernahme des Raubes möglich. Die durch die Staatsmarine gemachte Reprise kommt dem Privat-Eigenthümer zu Gute, und wird ihm sein, durch Reprise gerettetes Eigenthum wiedererstattet, nicht aber, wenn es durch neue Prise wieder erworben ist. (Die Reprise gleicht dem Postliminium des Römischen Rechts.) Eine andere Eigenthümlichkeit der Reprise ist, dass sie keiner besonderen Adjudikation vor einem Prisengerichte bedarf. —

Gewöhnlich sind 24 Stunden der gesetzliche Termin der Reprise. Die Kaperei-Ordnungen der einzelnen Seemächte bestimmen den Maassstab der Vertheilung zwischen den Kapern und dem Staate. Eigenmächtige Freilassung, Auslösung oder Rücklieferung von Personen, Schiffen oder Gütern ist nicht gestattet. —

de Martens, concernant les armateurs, les prises et les reprises, etc. Göttingen, 1795.

Ordonnance de la marine, L. III. Titre IX.: Des Prises.

§. 3.

(Kriegs-Contrebande.)

Seit jeher war die Zufuhr von Waffen als eine Unterstützung des Feindes verpönt, und der Begriff der Kriegs-Contre-

bande kommt nicht nur im späteren Römischen Rechte vor, sondern auch in den ältesten Mittelalterlichen Seegesetzen (dem Consulato del mare, welches seit fast 600 Jahren für die kultivirteren Anwohner des Mittelländischen Meeres gilt, den Gesetzen von Oleron und Wisby, der Hanse, sogar in dem canonischen Recht). Selten aber ward dieser Begriff exakt, und noch seltener ward er in weiteren Kreisen übereinstimmend definirt. — Z. B. Edle Metalle sind auch eine Waare; Geldzufuhr, als Subsidien, kann einen Casus belli bedeuten; dagegen Geld als Bezahlung für gekaufte Waaren, mag zwar der Kriegsführung bedeutend dienen, ist aber doch keine Contrebande.

Bynkershoek nimmt alle Rohprodukte von der Kontrebande aus, Hübner zählt ganze Schiffe zur Contrebande. Wo Verträge über den Begriff der Contrebande bestehen (z. B. zwischen England und Schweden, ein sehr milder Vertrag von 1656, wonach alle Schwedischen Landesprodukte auf Schwedischen Schiffen frei sein sollten), gelten diese Verträge strikt, so lange nicht die beiden Kontrahenten selbst mit einander in Krieg gerathen. Wo aber solche Verträge nicht maassgebend sind, sollte das Allgemeine Völkerrecht entscheiden, entscheidet aber (da das Völkerrecht in dieser Frage sehr schwankend ist, obgleich es den Begriff der Kriegs-Contrebande im Allgemeinen anerkennt), in der That gewöhnlich das Landesgesetz des entscheidenden Prisengerichtes. Schiffer und Mitrheder leiden unter der Contrebande nur, wenn sie wissentlich ihre Neutralität verletzt haben, sind aber nicht schon desshalb schuldig, weil sich auf ihrem Schiffe Contrebande fand.

Ausser den Waffen werden überall Kriegs-Munition, Pech und Theer, Segeltuch und Hanf vielfach, — Eisen, wenn der Zweck der Sendung in Schmiedung von Waffen bestand, — zur Kriegs-Contrebande gerechnet.

Der Brittische Admiralitäts-Hof pflegt bei vielen, streitigen Artikeln, einen Unterschied zu machen, je nach dem Bestimmungsorte der Sendung, zwischen Kriegshäfen oder Handelshäfen, so dass man selbst Lebensmittel, die nach

Kriegshäfen verschifft waren, für Contrebande erklärte, dagegen Hanf, der nach Handelsplätzen verladen war, frei ausgehen liess. (Doch ist die Distinktion nicht in die Staats-Verträge übergegangen.) —

Die von England abgeschlossenen Verträge zählen das Schiffsbauholz gewöhnlich zur Contrebande, andere Verträge seltener. — Die Utrechter Kommerzientraktate (1713 u. 1714) und die der bewaffneten Neutralität (1780—1800) haben — in Uebereinstimmung mit dem milderen Recht der älteren Zeit (z. B. s. Büsch, l. c. Tom IV. S. 193. §. 8. über die Verträge des 17. Jahrhunderts, besonders von Spanien und Portugal, — v. Steck's Handels- und Schifffahrts-Verträge, 1782, S. 190—203. etc.) — nur Waffen und eigentliche Kriegs-Bedürfnisse als Contrebande erklärt. — Wo indirekte Kriegsmittel (z. B. Nahrungsmittel) nicht konfiszirt werden dürfen, gestattet man wohl zuweilen ein Verkaufsrecht an denselben, oder ein solches ergab sich auch von selbst als Entschädigung für gewaltsame Wegnahme. — Befand sich das aufbringende Schiff im Unrecht, so muss es die Frachtkosten vergüten.

Vergl. z. B. den Vertrag zwischen England und Nordamerika von 1794, Art. XVIII.

§. 4.

(Blockade und Embargo.)

Die Blockade (Blocus) gleicht der Belagerung einer Festung. Doch gibt es Blockade vor der eigentlichen Kriegführung als drohende Maassregel.

(Vergl. z. B. Martens, Nouveau Recueil de Traités etc. Tom. III. S. 53—56. und Tom. XV. S. 502, über die französische Blockade von Buenos-Ayres, 1838. Dazu s. Martens, l. c. T. XVI, p. 803 et suiv. und Nouveau Supplément au Recueil. Tom. III. S. 570.)

Die blockirende Macht versperrt und untersagt jegliche Zufuhr. Allein ganze Küsten kann man nicht durch physische Gewalt absperren. Diese allgemeinen Blockaden bedeuten also hauptsächlich eine Vernichtung des neutralen Handels. Die

faktischen Maassregeln zu ihrer Herstellung beruhen 1) auf der Notifikation an die Gesandten und Consuln der neutralen Handelsstaaten; — und 2) auf dem Kreuzen von Kriegsschiffen und Kaperern die betreffenden Küsten entlang. —

Diese Art von Blockade, einmal erklärt, dauert bis sie nachdrücklich widerrufen wird. Die eigentliche Blockade dagegen hat nur eine thatsächliche, keine juristische Dauer. Die Bundesstaaten der bewaffneten Neutralität erkannten nur faktische, d. h. partielle Blockaden an („où il y a un danger évident d'entrer," s. Martens, Recueil, Tom. VII. S. 516. Art. III. der Verträge zwischen Russland und den Scandinavischen Ländern). — England dagegen hat sich nicht diese Schranke gezogen und in dem letzten grossen Kriege ganze Küstenstriche und sogar neutrale Flüsse blockirt, — (z. B. 1803 die Elbe-Mündung, weil die Franzosen Hannover besetzt hatten) — ja endlich eine allgemeine Blockade aller Französischen und von Frankreich abhängigen Häfen verkündigt. —

Ein Schiff, welches der Blockade zuwider, einlaufen will, wird angesehen, als diene es zur Unterstützung des Feindes. Nur der Fall der Noth, wie Schiffbruch und kriegerische Verfolgung, also erweisliche Unfreiwilligkeit bilden die gültige Einrede des Nothhafens. — Den blockirenden Kommandanten wird die Verfolgung des verdächtigen Schiffes gestattet; doch müssen sie dabei das neutrale Seegebiet (als „locus poenitentiae") respektiren, was sogar die Praxis der Brittischen Admiralitäts-Richter billigt. (Es verdient hierbei erwähnt zu werden, dass England, um nicht im Inneren getrennt zu erscheinen, alles Wasser in seinen sogenannten „Narrow-Seas," nemlich das Meer, so weit es fingirte Linien zwischen den äussersten Vorgebirgen der drei Brittischen Königreiche nach jeder Seite hin einzuschliessen vermögen, — d. h. die sogenannte „King's Chambers," als zu seinem Territorium gehörig betrachtet, ungefähr wie die anderen Seemächte die Küste auf Kanonenschussweite, wie Nordamerika die Delaware-Bai, u. s. w. — S. Oppenheim, l. c. Kap. VII. §. 7. — So nimmt auch England das Wasser seiner Küsten auf 4 Seemeilen Weite, als

Territorial-Gebiet in Anspruch. — Siehe 9 Geo. II. 35. [J. 1736].)

Das neutrale Seegebiet (als locus poenitentiae) muss jedenfalls respektirt werden, sogar den Schuldigen gegenüber. — S. Henry Wheaton's Elements of International Law, Tom. II. pag. 140—141.

Das Embargo (auch „l'arrêt de prince" genannt) ist eine mittelbare Blockade; es erscheint auch oft als eine drohende Maassregel vor dem Kriege, oder statt des Krieges. Es ist ein vorläufiger Arrest auf den in den Häfen oder Territorialmeeren eines Staates eben befindlichen Schiffen des bedrohten Landes. — Zuerst wurde das Embargo von den Engländern angewendet. —

S. Jouffroy, Droit maritime, pag. 31. und Nau, Völkerseerecht, (1802) §. 258.

§. 5.

Wenn neutrale Schiffe dem Feinde keine Kriegsmittel liefern und seine belagerten Städte nicht verproviantiren dürfen, so dürfen sie noch viel weniger sich oder ihre Flagge (durch wirkliche oder Scheingeschäfte) dem Feinde vermiethen, um seinen Verkehr zu decken und zu schützen. Daher stellen die kriegführenden Mächte die Frage auf: Womit wird die vorgeschützte Neutralität eines Schiffes bewiesen? — (Sonst könnte ja auch die neutrale Flagge von kriegführenden Mächten missbraucht werden.) —

Vorläufige Nachweisung liefern die Schiffspapiere:

Der Pass oder Seebrief (Congé oder „Lettre de mer").

Der Bielbrief, das „Certificat de construction," oder sonstige Eigenthums-Certifikate.

Die Connossemente (Conaissements, Polices de chargement, de cargaison, „Bills of leading").

Die Certe-partie, u. s. w.

Dieser vorläufige Nachweis geschieht laut Aufforderung eines kriegführenden Schiffes, durch die „Semonce" oder die „Coup d'assurance."

Wenn das neutrale Schiff unter Bedeckung (Convoi)

segelt, so genügt in der Regel die blosse Versicherung des Kommandanten des bedeckenden Staatsschiffes für den Beweis, dass das Schiff seiner Macht angehört. Denn ein Zweifel in diese Versicherung wäre zugleich ein Zweifel in die Neutralität seiner Flagge; die Voraussetzung, dass er feindliche Schiffe geschützt, wäre die Voraussetzung eines Kriegszustandes zwischen seinem und dem Staate des nachfragenden Schiffes. — Bestrittener ist, ob seine Versicherung auch dafür genügt, das Schiff jeder Untersuchung wegen konfiskabeler Waaren zu überheben. —

Die „Bewaffnete Neutralität“ und andere Vertreter der neutralen Unabhängigkeit bejahten auch diese Frage; — s. Martens, Recueil etc., T. VII. p. 493. u. 519., Art. III. der citirten Verträge, und vgl. damit den Vertrag zwischen Frankreich und Nordamerika von 1800, Art. XVIII. u. XIX.; — allein der Englisch-Russische Vertrag von 1801 enthält einige Modifikationen.

(Vgl. auch de Martens, Causes célèbres, T. II. No. 7.: Différend entre les cours d'Espagne et de Danemark, an 1782) etc.

Wenn das Schiff weder unter Bedeckung reisst, noch die Schiffspapiere hinreichend klar sind, um jeden Verdacht ferne zu halten, so kann eine Untersuchung des Schiffes erfolgen. — Die Engländer liessen oft das neutrale Eigenthum beschwören. —

(Vgl. Büsch, l. c. Tom. IV. pag. 192 und die Hamburger „Monitorien“ desshalb vor Ausbruch des Englischen Seekrieges. Diese Monitorien sind zum Theil Sache der Consuln.) — Aber was ist „neutrales Eigenthum?“ Auch hierüber sind, je nach den Interessen und Traktaten, gar verschiedene Auslegungen in Umlauf gekommen, z. B. ist schon Commissionsgut, d. h. von feindlichen Kaufleuten den Neutralen in Commission gegebenes Gut als neutral beschworen worden, weil die Neutralen bei der Konfiskation desselben ihre Vorschüsse, Garantieen, Assekuranz-, Bodmerei-Gelder, u. s. w. verlieren würden. — (Vgl. unten die nächsten §§.)

§. 6.

Die Visitation eines Schiffes (unter den Voraussetzun-

gen des vorigen Paragraphen) geschieht vielfach auf eine, durch Verträge geregelte Weise. Z. B. soll das Kriegsschiff sich auf Kanonenschussweite entfernt halten, eine Schaluppe vorausschicken, u. s. w.

Vgl. die Utrechter Schifffahrts-Verträge zwischen England, Holland und Frankreich;

Verträge Nordamerika's mit Preussen und mit Frankreich von 1785;

„ Frankreich's mit England, 1786;

„ „ mit Nordamerika, 1800;

„ Russland's mit Schweden, 1800;

„ „ mit England, 1801, u. a. m.

In zweifelhaften Fällen rekurrirte man auf den nationalen Ursprung der Schiffsmannschaft, von der — z. B. nach Brittischen Grundsätzen — über Drei Viertheile mit der Nationalität des Schiffes übereinstimmen müssen. —

Vgl. z. B. Art. VII. des Russisch-Englischen Schifffahrts-Vertrages von 1801; und s. die Schriften von Franz Grund und General Cass, Ueber das Untersuchungsrecht (1842, in der Angelegenheit des zu unterdrückenden Sklavenhandels, vom Nordamerikanischen Standpunkte gegen England gerichtet).

Erfolgt aus der Visitation Beschlagnahme und Wegführung — sei es nun wegen Widersetzlichkeit, wegen mangelnder Legitimation, oder wegen Verletzung der Neutralität, — so muss das Schiff durch einen „Conducteur de la prise“ in einen befreundeten oder neutralen Hafen abgeführt werden, in welchem die Prise der nehmenden Flagge als Eigenthum zuerkannt werden kann. — Wird die verdächtige Waare freiwillig abgetreten, so bedarf es keines weiteren Verfahrens, und man sollte das Schiff jedenfalls seine Fahrt ungestört vollenden lassen. (Das geschah aber nicht immer!) — Keinenfalls hat man das Recht, ein neutrales Schiff, selbst gegen Entschädigung, wider seinen Willen, zu ihm fremden Diensten zu verwenden, und dadurch dem Kriegsrechte auszusetzen. —

§. 7.

Der sogenannte „Réclame-Prozess“ wird vor einem Prisengericht geführt, welches mehr als das kompetente Forum des Klägers erscheint, als dass es das zuständige Gericht des Angeklagten, (der ja, als zur feindlichen Flagge gehörig vorausgesetzt wird) vorstellen könnte. Nichts destoweniger hat vor diesen Administrativ-Gerichten das gefangene Schiff die Rechtmässigkeit seiner Ladung zu beweisen. Es scheint ungerecht, dass der angegriffenen Partei der Beweis auferlegt wird, allein ihr Beweis ist nur ein Supplement zu den Schiffspapieren, welche ja eigentlich an sich schon ausreichen sollten. —

Vgl. Valin, Commentaire de l'Ordonnance de la marine de 1681., Livre III. Titre IX. des Prises, ad Art. 6. (et Art. 12.)
Nau's Völkerseerecht, §. 215 u. fg.

Durch die Adjudikation der Prise als gute Prise übernimmt der Staat die Verantwortlichkeit für die Handlung seiner Kreuzer oder Kriegsschiffe. Darum wird er auch umgekehrt, wenn die Prise nicht bestätigt wird, für Freisprechung oder Schadloshaltung einstehen müssen. —

Kreuzer oder Kaperer, welche ihre Handlungen nicht vor dem Prisengerichte rechtfertigen, stehen den Seeräubern (Pirates, Forbans) gleich, und müssen demnach zur See als vogelfrei gelten. —

Das Prisengericht ist weder ein Schiedsgericht, noch ein Strafgericht, auch kein völkerrechtliches Institut, sondern nur eine — völkerrechtlich mehr oder weniger anerkannte — Einrichtung, wodurch ein Staat seine kriegerischen Maassregeln nach den Gesetzen der völkerrechtlichen Billigkeit so viel als möglich zu reguliren sucht, wogegen keine Appellation wohl aber Retorsion und Repressalien zulässig sind. —

(Sie sind nicht zu vergleichen mit den Consular-Gerichten, wenn auch die Consuln zuweilen bei ihnen mitwirken. — Ueber die juristische Bedeutung der Prisengerichte und die Ansichten der älteren Völkerrechtslehrer hierüber vergl. Oppenheim's System des Völkerrechts, Kap. XII. §. 9.; — fer-

ner siehe Heineccius, De navibus ab vecturam vetitarum mercium commissis, cap. II. sect. 17. u. 18. und Ch. de Martens, Causes célèbres, T. II. No. 1. und besonders pag. 50—51.)

In England ist der High-Court of Admiralty, mit seinen Unterbehörden, das eigentliche Prisengericht des ganzen Staates. Auch hier muss man die Centralisation des Instituts nicht für einen regelmässigen Instanzenzug nehmen, wiewohl — zur Erreichung möglichster Harmonie in den Urtheilen (nach Precedents) — eine Revision der Urtheile vor dem Obergerichte zulässig ist. —

Die Fragen, welche vor den Prisengerichten (Prize-Courts) entschieden werden, sind folgende:

1) War die Prise auf neutralem, oder auf feindlichem Seegebiet, oder auf hoher See geschehen? Im ersten Falle war sie jedenfalls unberechtigt.

2) War sie an konfiskabeln Gütern geschehen?

3) War sie ganz oder nur theilweise befugt?

4) Wer ist zur Leistung der Prozesskosten, wer zu Schadens-Ersatz verpflichtet?

Ein aufgebrachtes Schiff kann freigelassen werden und dennoch in die Kosten verurtheilt werden, wenn nehmlich die vorläufige Wegnahme durch Widersetzlichkeit, durch Vernachlässigung gewisser Formen oder durch Unordnung in den Papieren motivirt werden kann. Der Schadens-Ersatz kann selbst die mittelbaren Verluste umfassen. —

Während der Untersuchung muss das Prisengericht selbst dafür Sorge tragen, dass Waaren und Schiff in Sicherheit seien. —

Für den materiellen Inhalt der Entscheidung gilt das allgemeine Völkerrecht erst nach den speziellen Verträgen. (Zu diesen Quellen gehören: das Consulato del mare, die Ordonnance de la marine, die Utrechter Verträge, z. B. Art. 29. des Vertrags zwischen Frankreich und England von 1713, der Ryswicker Vertrag zwischen Frankreich und Holland von 1697, Art. XXX., der Vertrag zwischen England u. Holland von 1674, Art. X. und viele andere mehr. Für die

Förmlichkeiten des Verfahrens, die Prozesskosten u. dgl. m., entscheidet natürlich das Landesgesetz und die speziellen Verordnungen des angegangenen Prisengerichtes.

Oft werden in Friedensschlüssen alle, bisher zwischen den kriegführenden Parteien gemachten Prisen bestätigt. Allein solche Verträge verbinden selbstredend die Neutralen nicht, auch die an ihnen gemachten Prisen ohne Weiteres gut zu heissen. Denn „Pacta tertiis nec nocent, nec prosunt! — Darum wurden zuweilen schon gemischte Commissionen niedergesetzt, z. B. 1794 zwischen Grossbrittanien und Nordamerika wegen der von Brittischen Kreuzern im Französischen Kriege an Nordamerikanischen Schiffen gemachten Prisen. — S. Wheaton. l. c. S. 107—108.

§. 8.

Nach den bisherigen Auseinandersetzungen war nur die erste und augenfällige Bedeutung der Kriegs-Contrebande als Grund der Untersuchung und Wegnahme angenommen worden.

Soweit wären die Reclame-Prozesse noch einfach genug. — Aber der Seekrieg ist inhumaner, als der Landkrieg, und bedroht feindliches Eigenthum überhaupt, ja, er verfolgt es auch noch auf den neutralen Schiffen. Auf diese Weise kann aller Handel mit dem Lande und den Kolonien des Feindes unmöglich gemacht werden. Eine Reihe schwieriger, juristischer Untersuchungen über das Eigenthum an spedirten oder in Commission genommenen, zu liefernden, bestellten oder zugesagten Waaren, welche zwischen neutralen und feindlichen Kaufleuten den Verkehr bilden, knüpft sich nothwendig an diese ungemessene Ausdehnung des „Droit de visite.“ — (Auch versuchte man — freilich unhaltbare — Distinktionen zwischen dem Droit de visite, de visitation oder de perquisition, Right of search oder of visitation*). — Leider stellte schon das Consulato del

*) Man unterschied so, dass das Droit de visite oder das right of search nur die Untersuchung bedeutete, ob das Schiff nicht unter falscher Flagge segle, die „Visitation“ aber auf

mare *) (cap. 276, 230 u. 273, s. Grotius, De jure belli ac pacis, Lib. III. cap. 1. §. 1. und Bynkershoek, Quaestiones Juris publici I. cap. 13 u. 14) die unpraktische und nur scheinbar gerechte Theorie auf, dass Feindes Gut auf Freundes Schiffen verfallen, Freundes Gut auf Feindes Schiffen aber frei sei. — Diese Theorie, welche in der Praxis fast allgemein bis in das 17. Jahrhundert galt, hat nicht wenig dazu beigetragen, die freie Entfaltung des Weltverkehrs zu hemmen. Nichts ist dem Handel en gros, und besonders der Spedition zur See nachtheiliger, als Chikane und Aufenthalt. Freilich waren damals noch nicht so sehr, wie jetzt, die Waaren der verschiedensten Eigenthümer auf demselben Schiff zusammengebracht; auch begleiteten noch die Kaufleute meistentheils selbst ihre Waaren und konnten so mit den feindlichen Schiffen gleich verhandeln und sich durch Vergleiche retten. (S. Büsch, l. c. pag. 159, über cap. 273 des Cons. del mare: Das neutrale Schiff sollte der Kaperer in einen Hafen führen, wo es die feindlichen Güter abladen kann, aber dem Schiffe dafür die bis zum Bestimmungsorte bedungene Fracht ausbezahlen. Der Eigenthümer der neutralen Ladung sollte über den Ankauf des feindlichen Schiffes mit den Kreuzern einen Vergleich treffen, es gleichsam auslösen, ranzioniren dürfen, um den Transport seiner Waaren zu retten, u. s. w. — Das moderne Prisenrecht gestattet solche Unterhandlungen nicht; vgl. oben im §. 2. dieses Kapitels.)

Unter Feindes Gut kann man solche Waaren verstehen, welche entweder des feindlichen Landes Produkte, Fabrikate und noch unverkauft, oder welche von dem Feinde — baar oder auf Kredit — gekauft worden sind. Waaren, die dem Feinde schon abgekauft worden sind, gehören nicht mehr dem Feinde.

---

den Inhalt der Ladung gerichtet sei. Diese diplomatische Haarspalterei figurirte in vielen diplomatischen Noten der neuesten Zeit bei den Verträgen gegen den Sklavenhandel.

*) In Pardessus Collection des lois maritimes antérieures au XIX. siècle, vol. II. cap. 12.

Geld, welches dem Feinde als Bezahlung einer Schuld zugeführt werden soll, ist entschieden nicht Feindesgut, denn der Neutrale müsste es trotz der Konfiskation, also doppelt bezahlen. Ebenso sind andere vertretbare (fungible) Waaren, z. B. Getraide, wie Geld, zu beurtheilen. — Eventuell übt auch die aufbringende Macht eine Art Verkaufsrecht (vgl. oben §. 3.). Neutrale Waaren, welche man vorfand, müssen vorläufig sicher deponirt werden, aber auf Kosten des neutralen Eigenthümers, der sich nun einmal dieser Gefahr ausgesetzt hat. —

Eine andere Theorie kam in der französischen Praxis des 16. Jahrhunderts (unter den Königen Franz I. und Heinrich III.) auf. Sie ist härter und übermüthiger, als die vorige und schreibt dem feindlichen Theile das Uebergewicht zu, so dass die feindlichen Schiffe oder Waaren auch die befreundeten Waaren und Schiffe mit in's Verderben ziehen; vielleicht, weil das neutrale Schiff, welches feindliche Waaren lud, sich in den Dienst des Feindes begeben zu haben scheint, in dem anderen Falle aber das Schiff als die Hauptsache zu betrachten ist. „La robe de l'ennemi confisque celle de l'ami." Dies war auch die Alt-Englische Theorie. (Dagegen opponirte energisch Zouch; s. Zouchaei, Juris et Judicis fecialis, Pars II, §. VIII. No. 5. u. 6.) —

Endlich kam um die Mitte des 17. Jahrhunderts die mildere Praxis dieser Theorie auf, wonach der neutrale Schiffsherr nur dann sein Schiff verlieren sollte, wenn er wissentlich feindliche Waaren geladen. Unter solchen Voraussetzungen (wie z. B. der, dass die neutralen Handels-Marinen zur Aushungerung der sich bekriegenden Staaten mit beitragen müssten) änderte sich natürlich auch die Jurisprudenz der Beweislast in den Prisenprozessen.

Nach dem Cons. del mare und nach Hugo Grotius war die juristische Präsumtion stets für den überwiegenden Charakter des Schiffes gewesen. Unter dem späteren Schrekkenssystem aber war auch die juristische Präsumtion stets der Neutralität feindselig. —

Zuletzt, mit dem höher aufblühenden Seeverkehr, enstand

das dritte, das gerechteste, billigste und praktisch anwendbarste, das einfachste, nützlichste und liberalste der bisherigen Systeme: „Die Flagge deckt das Schiff (und die Ladung), — „Bord libre rend marchandise libre," — „Frei Schiff, frei Gut; Unfrei Schiff, unfrei Gut." — „Vaisseau libre, marchandise libre, vaisseau ennemi, marchandise ennemie." — „Le pavillon couvre la marchandise."

Hierbei wird jedes Durchsuchungsrecht (nach Gut und Menschen) überflüssig. — Diese Theorie wurde zuerst von den Holländern, die damals den grössten Commissions- und Speditions-Handel betrieben, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts vertreten; z. B. in den Verträgen mit Frankreich, 1646, 1662, 1678, 1697, 1713 u. 1739; — mit Spanien 1650; — mit England 1674; mit Schweden 1675 u. 1679 etc. — (Vgl. Dumont, Corpus diplom. T. VI. P. I., T. VII. P. I., T. VIII. P. I. u. II. und Wenck, Corpus diplom. T. I. p. 424, 620, etc.)

Sie war am meisten geeignet, den neutralen Handel zu heben und sogar den kriegführenden Mächten, namentlich in Bezug auf ihre Kolonien, die Nachtheile des Krieges möglichst zu lindern. Zu Utrecht und Aachen (1748) und dann von der „Bewaffneten Neutralität" (1780) wurde diese Theorie zum allgemein gültigen Prinzip erhoben. (Nur Spanien behielt in einigen Verträgen die mildere Seite des Cons. del mare, nehmlich das „Unfrei Schiff, frei Gut," bei. —

Die Baltischen Mächte haben (in dem Traktate der „Bewaffneten Neutralität") noch ausserdem dem Untersuchungsrecht dadurch vorzubeugen gesucht, dass sie sich für Convoyirung der Kauffahrtei-Schiffe ausgesprochen, und überdies das Baltische Meer für ein geschlossenes Seegebiet erklärten. —

Selbst England konnte (besonders seit dem unglücklichen Kriege mit den Nordamerikanischen Vereinsstaaten v. 1812) der humaneren Theorie nicht dauernd widerstehen, welcher Frankreich sich schon früher angeschlossen hatte. —

Vgl. z. B. Frankreich's Verträge mit Russland vom 11. Jan. 1787 u. a. m.

Indessen haben dieselben Verträge der Bewaffneten Neutralität dem allgemeinen Rechtsatze, dass nehmlich die Flagge das Schiff und die Waare decke, eine Ausnahme zugefügt, welche sich auf die Kriegs-Contrebande bezieht. Aber worin diese bestehe, ist zur Verhütung unbilliger Vorwände, ziemlich genau definirt, so dass nur wirkliche Waffen dafür gelten können. Ausserdem ist das Convoyirungsrecht in die Verträge aufgenommen, sowie eine genaue Verzeichnung der bei etwaigen Visitationen erforderlichen Förmlichkeiten und die strengere Definition der Blockade. (Vgl. oben §. 4. in dies. Kap.)

§. 9.

(Sklavenhandel.)

Seit einigen 20 Jahren hat Grossbrittanien, gestützt auf einen Artikel der Wiener Kongress-Akte, ein neues Durch- und Untersuchungsrecht gegen den Handel mit Negersklaven einzuführen gesucht. —

Vgl. die Verträge England's mit Frankreich vom 30. Nov. 1831 und vom 22. März 1833, — die, mit den anderen Europäischen Grossmächten, am 20. Dec. 1841 zu London abgeschlossenen, — und viele andere Traktate mit fast allen schwächeren Staaten (z. B. Spanien, Portugal, Hayti und Brasilien. (Nur Nordamerika hat bisher allen Aufforderungen und Anfechtungen widerstanden.) —

In diesen Verträgen sind die Tropengegenden genau bezeichnet, innerhalb welcher visitirt und detinirt werden darf. (Denn nur aus Südafrika und nur nach Westindien, Central- und Südamerika werden Sklaven aus- und eingeführt, auch sind die betreffenden Staatsverträge nur gegen den Sklavenhandel, nicht gegen die, in vielen Staaten und Kolonien gesetzlich statuirte Sklaverei selbst gerichtet.)

In diesen Gegenden darf auf einen, aus den Schiffspapieren sich ergebenden Verdacht, das Schiff selbst untersucht und eventuell aufgebracht werden. Dazu sind gewisse Geschwader von Kriegsschiffen der paziszirenden Mächte, nach genauen Stipulationen beordert. (Vgl. die Cautelen des Französisch-Eng-

lischen Vertrags vom Juni 1845.) Aber die Entscheidung liegt keinem Prisengerichte ob, sondern gewissen, in den Verträgen designirten Landesgerichtshöfen, z. B. zu Genua, Livorno, Travemünde, Kuxhaven, Bremerhafen u. s. w. Hier also gilt der kompetente Gerichtsstand des Angeschuldigten. Die Voruntersuchung wird freilich meistens in den Tropengegenden, also nicht immer vor dem zuständigen Gerichte des Beklagten geführt, dort werden denn auch die aufgefundenen Negersklaven gleich wieder abgesetzt. — Aeltere Stipulationen Englands mit Spanien (1817 u. 1825), mit den Niederlanden und anderen maritimen Mächten haben gemischte Untersuchungs-Commissionen aus den Richtern der contrahirenden Staaten zusammengesetzt. —

Vergl. überhaupt die Verträge in Martens Nouveau Recueil, Tome XIII. pag. 190, 194, 208, 292 et suiv. — T. XV. S. 210. und Oppenheim's Völkerrecht, Kap. XII. §. 13—15.

In allen Staaten, wo der Sklavenhandel direkt verboten ist, haben die Consuln die Aufgabe, die Schiffe ihrer Nation auch in dieser Beziehung zu controliren, und bei jedem, ihnen angezeigten Neger-Transport eine Voruntersuchung einzuleiten, deren Aktenstücke dem ihnen vorgesetzten Ministerium zu überliefern sind. Eine wirkliche Kriminal-Jurisdiktion haben die Consuln indessen selbst im Oriente, beim Sklavenhandel ebensowenig, als bei der Seeräuberei, seien diese Verbrechen von oder an den Unterthanen ihrer Regierungen begangen. —

Vgl. DeClercq et de Vallat, l. c. pag. 484 u. fg. 489—492 u. pag. 537.

Zwanzigstes Kapitel.

Vergleichung der wichtigsten Consular-Instruktionen.

§. 1.

Um eine leichte und rasche Uebersicht über den unmittelbar praktischen Inhalt dieses Buches zu gewähren, haben wir es für angemessen erachtet, zu einer übersichtlichen Vergleichung, eine bestimmte Consular-Instruktion zu Grunde zu legen, um bei jedem wichtigen Artikel derselben die Abweichungen der anderen bedeutenderen Consular-Instruktionen hinzuzufügen. — Wir mussten zu diesem Behufe eine der neueren und ausführlicheren legislatorischen Arbeiten wählen. So übermässig reich, oder doch jedenfalls zahlreich und angehäuft auch das vorhandene Material ist, so war unsere Wahl doch sehr beschränkt. Die französischen Regierungen haben die Grundregeln des französischen Consularwesens nicht in eine einzige Instruktion zusammengedrängt; das Preussische Reglement ist theilweise veraltet, theilweise nicht ausführlich genug. Die Brittischen „General Instructions" sind zu allgemein gehalten, und verweisen zu sehr auf andere Spezialgesetze, wie es überhaupt nicht im Geiste der Englischen Jurisprudenz liegt, durch Codification zu vereinfachen und abzukürzen. Das Brasilianische, und noch mehr das Hellenische Reglement enthalten viel Vorzügliches, sie sind namentlich mit Sorgfalt ausgearbeitet; aber das eine verweist zum Theil auf Zustände, welche uns zu ferne liegen; das andere, welches sogar den Vorzug hat, die französischen Grundsätze zusammen zu fassen, ist in seinen Be-

zeichnungen oft nicht praecis genug und auch in manchen Beziehungen nicht recht vom Hauche der Praxis durchweht. Die meisten anderen Staaten haben nichts Erschöpfendes geleistet, und so blieb kaum eine andere Wahl übrig, als die des Consular-Reglements eines Landes, welches, sich an die einfachsten Normen haltend, sein Consularwesen durch kräftige praktische Unterstützung und durch unermüdliche Berücksichtigung aller Handels-Interesssen auf eine achtbare Höhe erhoben hat. Die Allgemeinen Instruktionen der Vereinigten Staaten von Nordamerika sind noch am besten geeignet, uns als ein Leitfaden für den Schematismus dieses Kapitels zu dienen. (Um möglichen Irrthümern vorzubeugen, bemerken wir hier noch zum Ueberflusse, dass diese (am 2. März 1833, von Edward Livingston, als Staatssekretair des Auswärtigen, unterzeichneten) Instruktionen zwar eine Reihe früherer Instruktionen zu ersetzen und selbst Kongress-Akte (von 1792, 1799, 1803, 1810, 1813 u. s. w.) entbehrlich zu machen bestimmt waren, (so dass durch mannigfache Rückbeziehungen der klare Zusammenhang und die systematische Ordnung des Ganzen etwas gestört werden), dass sie aber desshalb noch lange nicht die einzige Quelle der Instruirung für die Nordamerikanischen Consuln und Handels-Agenten bildet. — Gewisse Materien, wie, z. B. das Verhältniss zur Staats-Marine, fehlen darum gänzlich in der vorliegenden Instruktion. (Vergl. §. 24 dieses Kap.)

§. 2.

Das erste Kapitel der Amerik. Instrukt. handelt von der Pflicht eines Consuls vor dem Antritte seines Amtes. — Er hat nehmlich, alsbald nach seiner Ernennung zum Amte bei dem General-Prokurator (Attorney) eines Distrikts-Gerichtes der Union, in dessen Nähe er wohnt, gewisse Garantien zu unterschreiben, deren Maass, inwieferne sie hinreichend erachtet werden, der Prüfung des Staatssekretairs unterliegt. — — — Wohnt der ernannte Consul schon in dem Lande seiner Bestimmung, so hat er seine schriftlichen Garantien einzusenden und von zwei, innerhalb der Unions-Gränzen wohnenden Bür-

gen, caviren zu lassen. — Abreise und Anmeldung soll er möglichst beschleunigen. —

Die von den Nordamerikanischen Consuln bei ihrer Ernennung zu leistende Caution ist den anderen Consular-Instruktionen, mit Ausnahme der Portugiesischen, fremd. Das Portugies. Reglement verlangt von den General-Consuln eine persönliche, keine pekuniaire, Garantie. — Die anderen Instruktionen verlangen einen Amtseid; — das Belgische Reglement (art. 4) begnügt sich mit eidlichen Revers, bis der Consul sich das erste Mal am Wohnsitze des Ministeriums befindet, wo er dann den Eid nachzuleisten hat. Das Oldenburgische Reglement (1843) verlangt eidlichen Revers. Das Hamburgische (1851) verlangt nur Einsendung eines Reverses und erlässt den Diensteid. —. (Ferner vgl. oben Kap. XVI. in fine über den Amts-Eid der Consuln).

§. 3.

Kap. II. der Amerik. Instruktion behandelt die Förmlichkeiten nach Amts-Antritt der Consuln. Nach Art. 2 desselben hat der Consul, gleich nach Erlangung seines Exequaturs, ein Inventar über die vorgefundenen Kanzlei und Archive heimzusenden. Das Belgische und Holländische Reglement fordert von den Consuln, dass sie eine Abschrift des erlangten Exequaturs an ihre heimischen Ministerien (des Auswärtigen) einsenden. — Die Forderung, das Exequatur nach der Landessitte zu publiziren, welche in der Amerik. Instr. angedeutet wird, findet sich nicht in den anderen Instruktionen. Gewöhnlich bleibt es der Lokal-Regierung überlassen, davon in ihren Amtsblättern die betreffende Anzeige zu machen. — Die französ. Ordonnancen verpflichten den abgehenden Consul im Orient, seinen Nachfolger der französ. Orts-Gemeinde zu publiziren; bei plötzlichen Abberufungen oder Todesfällen würde diese Pflicht dem ad interim fungirenden Beamten obliegen.

Nach den meisten anderen Instruktionen, besonders nach den, der französischen Ordonnance nachgebildeten, werden bei jedem Amtswechsel neue Kanzlei-Inventare dressirt, für die Re-

gierung, wie für den neuen Consul; doch liegt diese Pflicht dem abgehenden Consul ob, und dem neuen Consul gehört nur die Controle darüber. —

Das Exequatur wird in den meisten Ländern unentgeltlich geliefert. Eine Ausnahme machte früher der Orient und Nordafrika, wo der neu antretende Consul grosse Geschenke mitbringen musste. In Marokko ist diese Unsitte noch heute nicht ganz abgeschafft. In Spanien wird für das Exequatur eines Consuls eine Gebühr von 32 Piaster, von dem Vice-Consul 16 Piaster entrichtet; in Sardinien 40 Francs, in Brasilien vom Consul gegen 400 Francs, vom Vize-Consul $^1/_3$; (vgl. oben Kap. IV.). Solche Abgaben sind durchaus ungerechtfertigt, denn 1) verstossen sie gegen den Grundsatz der Reziprozität und 2) lasten sie, wenn auch nur dem Prinzip nach, auf der Freiheit des diplomatischen und des Handelsverkehrs. Es ist ein indirektes Schutzgeld!

§. 4.

Die Consular-Kasse geht — nach Art. 3 (Kap. II.) der Amer. Instr. an den neuen Consul über; aber deponirte Erbschaftsgelder müssen noch von dem abgehenden Consul der Staatskasse der Union übermacht werden. — Nach französ. Reglement theilt der Consul mit dem Kanzler die Verantwortlichkeit der Depots. — Nach Griechischem Reglement hat der Consul einen Schlüssel zur Depositen-Kasse, einen 2ten der Chef der lokalen Zollbehörden. Nach Brasilianischem Reglement hat der Vice-Consul, (welcher in den Brasil. Consulaten dem General-Consul beigegeben ist), den 2ten und ein angesehener Kaufmann, wo möglich, ein Brasilianer, den 3. Schlüssel. Als ob durch die Mehrheit der Schlüssel die Sicherheit auch nur um ein Haarbreit erhöht würde! — Der Brittische Consul hat die vacanten Erbschaften, nach einiger Zeit an die „Lords of the Treasury" einzusenden.

Zum Art. 3 ist noch zu bemerken, dass die Nordamerikanische Regierung seit jeher viel dafür gethan hat, ihren Consuln in, auf Reziprozität basirten, Staatsverträgen die steuer-

freie Verwaltung der Erbschaften ihren Landsleuten zu sichern, sowie sie auch in manchen Verträgen für die Gegenseitigkeit des freien Landerwerbes zu wirken suchte. — Vgl. z. B. den V. mit Frankreich v. März 1853.

§. 5.

Dringende Nothfälle ausgenommen, darf der Amer. Consul — laut Art. 4 der Instr., seinen Posten nur mit Urlaub seines Gesandten oder seines Ministeriums verlassen. — Auch nach Portugiesischem Reglement (§. 56) ist der Consul dem Portugiesischen Gesandten bei dem Lande, in welchem er fungirt, untergeordnet („pour tous les objets, qui ne seront pas de nature purement consulaire"). — Die Griechischen Legationen haben gewöhnlich das General-Consulat über die Consulate in dem, ihnen angewiesenen Lande. Preussen verlangt, dass seine Consuln mit den Gesandten in stetem Rapport bleiben. Das Verhältniss der Consuln im Oriente zu den Gesandten in Konstantinopel, s. oben in Kap. XV. — Das Verhältniss der Consuln unter einander ist fast nirgends näher bestimmt. Wir können, ausser diesem Art. 4, und dem, ihm ähnlichen, art. 20 der Griech. Instruktion, nur noch die Holländische Instruktion von 1786 für die Consuln am Mittelländischen Meer (vergl. oben Kap. XV.) anführen.

§. 6.

Kap. III. der Amer. Instr. bespricht die Kanzleiführung, und verlangt, in Art. 5. die Kopie sämmtlicher amtlichen Korrespondenzen in 2 Kopirbüchern, wovon das eine der Abschrift aller nach Washington geschickten Berichte ausschliesslich gewidmet ist. — Ueber die Bücher, welche in den Consular-Kanzleien gehalten werden müssen, vgl. das Nähere oben in Kap. VIII. Die meisten anderen Instruktionen bestimmen besondere Bücher für die Schiffspapiere, die Pässe, Depositen, etc., welche alle auf den Amerikanischen Kanzleien in einem dritten Buche zusammengestellt werden. — Wo die Consuln Civilstandsbeamte sind (vgl. oben Kap. XII. und XIII.) oder wo

sie überhaupt ausgedehnte notarielle Funktionen ausüben, ergeben sich natürlich bei der Buchführung etliche Bücher mehr, — doch muss, auch für die Nordamerikanischen Consuln, unterschieden werden zwischen den Büchern, welche unbedingt gehalten werden müssen und denen, welche noch etwa nützlich und empfehlenswerth, und auch hier und da eingeführt sind. — Art. 6—10 der Amer. Instr. behandeln nur Aeusserlichkeiten.

§. 7.

Ad Art. 8. Die meisten Consular-Berichte gehen an das Ministerium des Auswärtigen oder in kleinen Republiken, wie die Schweiz oder die Deutschen Freistädte an diejenige Behörde, welche die Stelle eines solchen Ministeriums vertritt, also Bundesrath, Bürgermeister u. s. w. Die Gesundheitsberichte gehen in der Regel an das Marine - Ministerium, nach Sardinischem Reglement an den Gouverneur der Grenz-Division, nach Oesterreichischem an das Handelsministerium oder an die Central-Seebehörde zu Triest. Wo eigene Handels-Ministerien sind, korrespondiren die Consuln mit diesen direkt, oder durch Vermittelung des Ministeriums des Auswärtigen. Letzteres in Portugal, wo ausserdem die Consuln ihre Depeschen an den Direktor der Douane couvertiren sollen. (Art. 51 und 53). Vergl. auch das Holländ. Reglement, Art. 25 und das Sardin. Circular vom 5. September 1835. Die französischen und Brittischen Consuln berichten über die Staatsmarine direkt an das Marine-Ministerium.

§. 8.

Ad Art. 11 der Amerikan. Instrukt. (das Amtssiegel betreffend): Der Brittische Consul ist verpflichtet, Duplikate seines Amtssiegels und seiner Unterschrift an den Brittischen Staatssekretair des Auswärtigen einzusenden, damit dieselben bei der Zolldirektion aufgehoben werden, um jedem, durch Fälschung desselben möglichen, Zollunterschleif vorzubeugen.

§. 9.

Ad. Art. 12. Habjährliche Berichte nach vorgelegten Formularen über den Stand des Nordamerikanischen

Handelä und der Schifffahrt an seinem Wohnsitze. — Wohl zu unterscheiden von den allgemeinen Handelsberichten, — und auch von den Preis-Couranten, welche, nach manchen Consular-Instruktionen sehr häufig eingeschickt werden müssen. —

Der Brittische Consul soll alle Semester einen allgemeinen Handelsbericht einsenden, dagegen ist er zu einem solchen „Return of trade“, wie er hier im Art. 12 gemeint ist, (im Gegensatz zu den „Commercial reports“ überhaupt) nur alle Jahre verpflichtet, aber zu Preis-Couranten von Agrikultur-Produkten vierteljährlich. (Für alle diese Berichte sind ihm bestimmte Formulare vorgelegt; ja, für den Hauptbericht ist ein Schematismus von Fragen*) aufgestellt). Der Russische Consul soll wöchentlich einen Preis-Courant an das „Departement des auswärtigen Handels“ einschicken, der französische Consul monatlich. — Preussen, Holland, die Schweiz, Portugal verlangen regelmässig nur Jahresberichte und sonst Berichte nach Bedürfniss und Anlass,

§. 10.

Art. 16 (Chap. 4. Sect. I.) lautet folgendermassen: „Ein „Consul, mit Ausnahme der bei den Barbaresken Staaten „accreditirten, ist mit keinem diplomatischen Charakter „bekleidet, und hat folglich auch kein Recht, mit der Regie„rung seines Wohnortes zu correspondiren, ausser in den spä„ter erwähnten, besonderen Fällen. Jede Forderung an die „questl. Regierung soll durch den Amerikanischen Gesandten „vermittelt werden, wenn es einen solchen am Orte gibt. Wo „nicht, so muss das Gesuch in ehrerbietigen Ausdrücken ge„stellt sein und mit Nachweisung, dass das Gesuch an Subal„tern-Beamte nicht gestellt werden konnte, oder von densel„ben nicht beachtet wurde.“

---

*) Diese Fragen s. in R. Fynn, l. c. S. 68 u. folg.; u. vgl. damit die, den Preuss. Consuln vorgelegten, im Preuss. Handelsarchiv f. 1851, H. II. S. 39.

Ad. Art. 16. Viele Staaten legen ihren Consuln den „öffentlichen Charakter“ bei, ohne diesem Ausdruck einen bestimmten, juristischen Inhalt zu geben.

Brasilien gewährt dem Consul den „caractère public,“ in seiner Eigenschaft als „Commissair der Krone.“

Frankreichs Verordnungen (vergl. die Instruction générale vom 8. August 1814), bezeichnen die Consuln als „agents politiques,“ bestreiten ihnen aber den Caractère réprésentatif, welcher die Gesandten, Minister und Geschäftsträger unter das „Droit des gens“ stellt. Wörtlich ebenso Griechenland in Art. 2 der Instr. von 1834.

Viele Reglements schweigen ganz hierüber, besonders die derjenigen Staaten, welche ihre Consulate mit Kaufleuten zu besetzen pflegen.

§. 11.

Die zweite Section des 4. Kap. der Amerik. Instr. behandelt die Pflichten der Consuln gegen die Intestat-Erbschaften ihrer Landsleute. — Demzufolge soll der Consul sich in Besitz der fälligen Erbschaft zu setzen suchen, und daraus versteigern lassen, was rasch zu verderben droht, oder zur Schulden-Tilgung realisirt werden muss, — vorausgesetzt nehmlich, dass die Landesgesetze eine solche Consular-Verwaltung zulassen, und dass der Verstorbene keinen näheren, gesetzlichen Vertreter, Garanten oder Associe hinterlassen habe. Einige beiläufige Bemerkungen über das Recht der Consuln, zu legalisiren und Proteste aufzunehmen, gehen diesen Anordnungen voran.

Ad Art. 18 (1. Clausel). Der Amerikan. Consul kann Akte legalisiren, Proteste und Erklärungen aufnehmen, welche von irgend einem Amerikanischen Bürger, oder zu Gunsten irgend eines Amerik. Bürgers gemacht werden.

Der Preussische Consul kann nur solche Erklärungen legalisiren, welche von Behörden ausgestellt sind; der Russische nur solche, welche sich auf Handel und Schifffahrt beziehen. Die Consuln der meisten Länder sind nur zur Legalisi-

rung amtlicher Zeugnisse verpflichtet. — Ueber den Consul als Notar und Civilstandsbeamten vergl. Kap. XIII. oben.

Art. 18, 2. Clausel (Erbschaften). Die 2. Ausnahme dieser 2. Clausel (das Vorhandensein besser berechtigter Administratoren), findet sich in den wenigsten Instruktionen. — Zur 1. Ausnahme vergl. den Vertrag Frankreichs mit Nordamerika vom 23. Februar bis 11. März 1853; u. a. m.

§. 12.

Nach Art. 19 hat der Consul zuerst, mit Zuziehung zweier Amerik. oder sonst befreundeten und wohl bescholtenen Kaufleute ein Inventar abzufassen, mit Aufzählung sämmtlicher Forderungen und Werthangabe aller Gegenstände der Erbschaft. Auch die Schulden und die Handelsbücher müssen inventarisirt werden.

Ad Art. 19. Die Französ. Instruktionen erwähnen auch der Mise des scellés neben dem Inventar. — Ebenso viele Verträge Frankreichs und anderer Mächte seit 1713 und 1714 (zu Utrecht).

§. 13.

Art. 25 und 26 bestimmen die Verrichtungen des Consuls bei Fahrzeugen ihrer Nation, welche an den Küsten ihres Distriktes Schiffbruch gelitten, oder gescheitert, in ihren Bezirk gebracht werden. — Hülfe, Unterstützung; Inventarisirung (wie bei Nachlässen); Meldung nach Hause; — Betheiligung bei den Operationen der Lokalbehörden; möglichste Verhinderung der Ausübung des sog. Strandrechts u. s. w. — Doch muss er von den Behörden oder den Agenten der Eigenthümer nöthigenfalls zurücktreten.

Ad Section III, Art. 25 und 26. Auch nach Dänischem Reglement (Art. 15) muss der Consul dem ad hoc ernannten Commissionair der Eigenthümer oder Assekuratoren die Bergung gestrandeter Güter überlassen, nachdem er sich für seine bisherige Mühewaltung hat Décharge geben lassen.

Nach einem Französ. Circulaire de la marine vom 13. August 1848 können die Consular-Agenten 2 Procent des Wer-

thes der von ihnen geretteten Güter als „Bergelohn" beanspruchen. In den meisten Instruktionen ist auch der Protokolle erwähnt, welche die Consuln hierbei aufzunehmen haben. —

Vergl. das Schreiben der Triester Seebehörde vom 8. Oktober 1833.

Nirgends ist den Consuln das Recht zu dieser Thätigkeit bestritten, dagegen sichern ihnen viele Verträge die Mitwirkung der Lokalbehörden, wenn sie dieselbe requiriren sollten. —

Vergl. den früher sehr wichtigen, nun durch bessere Verträge ersetzten, Vertrag zwischen Frankreich und Nordamerika vom 14. November 1788; — die Verträge von

Frankreich und Russland vom 11. Januar 1787;
„ „ Spanien vom 24. Dezember 1786;
Dänemark und Neapel vom 6. April 1748;
Frankreich und Mexiko vom 8. Mai 1837.

§. 14.

Section IV der Amerik. Instr. Von den Beziehungen der Consuln zu den Kapitainen ihrer Handels-Marine. — Art. 27 enthält die Verpflichtung der Schiffsführer, unter Busse von 500 Dollars, sich gleich nach Ankunft im Hafen bei ihrem Consul zu melden, und ihm das Schiffsregister und den Seebrief, eventuell auch ihren Pass für das Mittelmeer, vorzulegen. Die Geldstrafe kann der Consul selbst erheben, und die Schiffspapiere theilt er, gegen Quittung, den, dazu bestellten Hafenbehörden mit; u. s. w.

Ad Section IV. Art. 27. Nach Preuss. Reglement ist die Strafe des Schiffsführers, der sich nicht beim Consul meldet, 5 Rthlr.

nach Oldenburgischem — 25 Rthlr.
nach Dänischem — 50 Rthlr. (Dänisch).
nach Schwedischem — 100 Rthlr. (Schwedisch).
nach Sardinischem — 25 Livres.
nach Brasilianischem — 10,000 Reis.

Das Russische Reglement verfügt keine bestimmte Strafe. —

Nach den meisten Reglements muss sich der Kapitain binnen 24 Stunden melden, nach dem Preussischen und einigen anderen erst binnen 3 und 4 Tagen. Die Flussschifffahrt ist von dieser Verfügung ganz befreit, nach Preussischem und Oldenburgischem Reglement auch die Küstenschifffahrt.

Nach Russischem Reglement und nach Preussischem (s. die Circular-Verfügung der K. Preuss. Regierung vom 18. Februar 1846) braucht sich der Kapitain nicht persönlich, sondern nur schriftlich anzumelden, wenn sein Landungsplatz zwar zu dem Consularbezirk gehört, aber nicht die Residenz des Consuls ist.

Das Hamburger Reglement verlangt überhaupt nur einen Bericht über die Einfuhr.

Nothlandungen, welche nicht über 24 Stunden dauern, brauchen nicht notifizirt zu werden. S. z. B. Oldenburg. Reglement.

Was den Seepass für das Mittelländische Meer anbelangt, so verlangt auch Schweden ausdrücklich den Passeport Turc für alle Schwedischen Schiffe, welche über das Cap. Finisterre hinaussegeln.

Die meisten Instruktionen, besonders die Französischen verlangen noch einen Gesundheitspass*), einige wenige die Connossemente. (Letztere werden im Preuss. Reglement dem Prinzip der Handelsfreiheit zu Liebe, ausdrücklich ausgenommen).

Das Portugiesische Reglement verlangt das Journal — den Seebrief — Gesundheitspass — die Schiffsregister von Mannschaft und Ladung.

*) Ein französisches Dekret vom 24. Dezember 1850, (u. a. m.) befreite von der Verpflichtung zur Patente de santé: 1) alle Schiffe aus dem Norden Europa's, England und die Niederlande einbegriffen; — 2) Die Stockfisch- und Wallfisch-Fänger, um Island, Doggersbank, Terra-nova herum, u. a. m. 3) Die Fahrzeuge, welche aus Corsika und Sardinien Vieh, einführen; — 4) Die Küstenfahrer, auch des sogenannten „Grand cabotago", d. h. der Fahrt zwischen den französ. Küsten des Mittelmeeres und des Atlantischen Ozeans.

§. 15.

Beim Verkauf eines Schiffes und bei Verabschiedung von Matrosen hat — nach Art 28 — der Consul die Interessen der Seeleute zu wahren, ihre gerechten Forderungen einzukassiren und ihre Rückkehr zu befördern.

Ad Art. 28. In den meisten anderen (Französischen, Preussischen, Belgischen, Russischen, Dänischen, Portugiesischen, Griechischen, Brasilianischen u. a. m.) Consular-Instruktionen ist bestimmt, dass kein Schiff ohne Billigung des Consuls veräussert werden darf, dass dieser dabei die Berechtigung der Veräussernden und die Motive derselben zu untersuchen hat, — ferner, dass er die alten Schiffspapiere reklamiren soll, zumal, wenn das Schiff in das Eigenthum von Ausländern übergeht. Die Schiffspapiere werden dann an die Regierung gesandt. Dänemark verlangt, beim Verkauf eines Schiffes an Ausländer, dass das dem Schiff eingebrannte Zeichen „Dansk Eiendom“ vertilgt werde u. dergl. m. —

Die Regel, wie viel in solchen Fällen an die Matrosen auszubezahlen ist, gehört eigentlich nicht in die Consular-Reglements, sondern in das Seerecht; (vergl. oben Kap. XVIII.)

Die Amerik. Instr. nimmt als Minimum für Matrosen, welche Amerikanische Bürger sind, den Gehalt für 1/4 Jahr über den fälligen Gehalt an.

Auch nach dem Brittischen „Merchant-Seamen's Act (s. oben Kap. X.) haben die Consuln oder Vize-Consuln bei einem Schiffsverkauf nur die Befriedigung der Seeleute, die Schiffsoffiziere einbegriffen, zu überwachen, jedoch ohne dass darin (wie in diesem Art. 28) für alle Fälle vorausbestimmt wäre, wie viel dem Einzelnen gebührt.

§. 16.

Art. 29 der Amerikan. Instr. wahrt, in den eben angegebenen Fällen, die Interessen der Schiffsoffiziere, gleich denen der Matrosen. — Art. 34. Nr. 2. enthält die Verpflichtung der Schiffsführer, hilflose Matrosen, je 2 auf 100 Ton-

nen Last, aufzunehmen, wenn das Schiff nehmlich heimwärts segelt. — Nr. 3. desselben Art. tarifirt einige geringe Certifikat-Sporteln, für welche der Consul ein Pfandrecht an den Schiffspapieren hat.

Ad Art. 31. Auch das Preussische, wie das Nordamerik. Reglement, spricht nur von der Rücksendung der Seeleute. Andere Reglements, z. B. das Belgische, Russische, Sardinische, Holländische, Brasilianische drücken diese Pflicht der Rücksendung (das „Rapatriement") ganz allgemein aus, so dass es alle nothleidenden Nationalen trifft. Die Weigerung eines Kapitains, solche Landsleute mitzunehmen, wird in den meisten Reglements oder Verordnungen (den Preussischen, Hannoverischen, Französischen, Griechischen, Portugiesischen u. a. m.) strafbar erachtet und auch meistentheils mit Geldstrafen belegt. Doch sind die Kapitaine nur im Verhältniss der Ladungsfähigkeit ihres Schiffes verpflichtet z. B. nach Französ., wie Nordamerikanischem Reglement, zu 2 Mann auf je 100 Tonnen Ladungsfähigkeit, nach Brasilianischem zu 4 Mann auf je 100—200 Tonnen — und 1er mehr für jede 50 Tonnen Ladungsfähigkeit mehr. Das Portugiesische Reglement will, dass die Mitzunehmenden 1/3 der Mannschaft nicht übersteigen. Die Preuss. Verordnungen (besonders die von 1833, cf. oben) stellen die Verpflichtung der Schiffskapitaine so auf, dass aus der Ueberladung des Schiffes, (das wenigstens 50 Last = 100 Tonnen, geladen haben muss), und auch aus dem physischen oder moralischen Zustand der Mitzunehmenden Einreden abgeleitet werden können. Die Spanische Instruktion (1834) besagt sogar, dass man berechtigt sei, fremde Matrosen, die auf Span. Schiffen Dienste genommen, zu entlassen, um heimkehrenden Spaniern Platz zu machen.

§. 17.

Ad Art. 35 (Sect. V.): Der Consul muss jeden Seemann als Amerikaner unterstützen, der als Solcher gedient hat, ohne die Echtheit seiner Nationalität einer neuen Prüfung unter-

werfen zu dürfen. — Vollständige Pflege in Krankheitsfällen, u. s. w. —

Das zu bewilligende Reisegeld und die sonstigen Unterstützungen sind in vielen Reglements normirt, z. B. in dem Preussischen bis $2\frac{1}{2}$ Silbergroschen für die Preuss. Meile oder 10 Sgr. per Tag, im Belgischen 1 Franc täglich, im Russischen 25 Kopeken, im Sardinischen 80 Centimes per Tag, und zu Lande 10 Centimes per Lieue (Wegestunde) etc. etc. Der Hannoverische Consul darf nicht über 6 Thaler preuss. per Mann bewilligen, u. s. w. Die Unterstützungssumme muss auf dem Passe angemerkt werden.

§. 18.

Ad Art. 36. Ist ein Verbrechen auf einem Amerik. Schiffe geschehen, so möge der Consul dafür Sorge tragen, dass die Angeschuldigten nebst zwei Hauptzeugen mit erster Gelegenheit den Gerichten ihrer Heimath überliefert werden.

Ad Art. 36. Das Brasilianische Reglement überlässt die Verbrechen, welche an Bord Brasilianischer Handelsschiffe begangen wurden, nach der Landung in einem fremden Hafen der Entscheidung der Landesgerichte. Doch für die schwereren Verbrechen bestimmt Brasilien dieselben Maassregeln, die hier Art. 36 enthält. Die meisten anderen Instruktionen, z. B. Französische, Sardinische, Griechische etc., unterscheiden mit juristischer Genauigkeit zwischen den eichteren und schwereren Verbrechen, délits und crimes, und haben für diese die Heimsendung, für jene die Consular-Jurisdiktion. (Vgl. oben Kap. VII. und XV.)

Was den Nordamerik. Consuln von Jurisdiktion zugemessen ist, kann nur aus den betreffenden Staatsverträgen ersehen werden. Die allgemeine Instruktion ist hierin entschieden mangelhaft; die richterlichen Funktionen der Consuln sind ausserdem sehr beschränkt.

§. 19.

Die Consuln der Nordamerik. Staaten können — gemäss Art. 38 und 39 — Pässe und Certifikate nur, nach ge-

nauer Erforschung der zu bezeugenden Thatsachen ausstellen, Pässe nur an Amerikaner. Bei Ursprungs-Certifikaten, welche bestimmt sind, einen Rückzoll zu sichern, wird ihm besondere Vorsicht anempfohlen. Hat er fremdes Eigenthum als Amerikanisches anerkannt, so läuft er Gefahr, einer Strafe von 10,000 Dollars und 3 Jahren Gefängniss zu verfallen.

Ad Art. 38. Hiernach, wie nach französ. Reglement, concurriren die Consuln mit den Gesandten in der Pass-Ertheilung, nur mit der Ausnahme, dass nach Nordamerik. Instr., die Consuln Ausländern (auch nach Nordamerika) keinen Pass ertheilen können. Anders Preussen, Frankreich, Sardinien. Sardinien untersagt seinen Consuln Pass- und Visa-Ertheilung bei Reisen nach der Levante, nach den Barbaresken Staaten und nach Amerika. Oesterreichische Consuln dürfen Fremden die Pässe nicht visiren, Oesterreichische Vize-Consuln überhaupt nicht. — Die Englischen Consuln ertheilen gar keine Pässe, aber sie können im Nothfall Visa's oder entsprechende Beglaubigungen geben. Andere Consuln (z. B. die Oldenburgischen) können passlosen Landsleuten nur nach der Heimath Pässe ertheilen. Ein Preussisch-Russischer Vertrag vom 19. November 1818 gestattet (Art. III.) den Consuln, Kaufleuten ihrer Nation Pässe ins Innere ihres Residenzlandes zu ertheilen.

Ad. Art. 39 und 40 (Sect. VI. über Certifikate v. 1833). Auch die französ. Ordonnance schreibt den Consuln bestimmte Vorsichtsmaassregeln vor, unter welchen sie sich, bevor sie bescheinigen oder legalisiren, von der Wahrheit und Richtigkeit des zu Bescheinigenden überzeugen müssen. Andere Reglements verweisen dafür auf die Notariatsordnungen, — z. B. die Brittische General-Instr.

§. 20.

Sect. VII. Art. 41 und 42 gewähren den Amerik. Consuln das Recht, an untergeordneten Häfen ihres Bezirkes Consular-Agenten zu ernennen, und zwar mit Bevorzugung ihrer etwa daselbst ansässigen Landsleute. Die Agenten korrespondi-

ren in Amtsgeschäften nur mit dem Consul, sie stehen unter seiner Controle und Verantwortung.

Ad Art. 41 und 42. In den anderen Reglements, welche den Consuln die Ernennung von Vize-Consuln gestatten, steht nicht, wie hier, die Einschränkung auf Hafenplätze. — Also dürfen von den Consuln keine Amerikan. Consular-Agenten für Landstädte ernannt werden, wenn es nicht wenigstens Flusshäfen sind, gross genug für Amerikanische Schiffe. (Heut zu Tage bilden doch die Eisenbahnen, auch ohne Flüsse, manchen ansehnlichen Stapelplatz!)

Ueber die Ernennung der Vize-Consuln in anderen Ländern vergl. Kap. III. und Kap. XVI.

Nach Französ. und Belgischen Einrichtungen wird dem einzelnen Consul speziell die Erlaubniss ertheilt, Consular-Agenten zu ernennen. — Die Spanischen und Mexikanischen Consuln können es ohne vorgängige Genehmigung thun. — In England, Preussen, Hannover, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin haben die Consuln nur das Vorschlagsrecht. — Die nachträgliche Bestätigung wird überall verlangt. — Manche Reglements, z. B. von England, Brasilien, Schweden, Sardinien, Uruguay, haben den Consuln auch ein mehr oder minder bedingtes Absetzungsrecht eingeräumt (sie suspendiren und berichten darüber). Die Responsabilität der Consnln für ihre Agenten richtet sich überall nach der Art der Ernennung.

§. 21.

Art. 43 und 44 enthalten die Regeln der regelmässigen und ausserordentlichen Berichterstattung.

Art. 45 und 46 schärfen dazu ein möglichst neutrales Benehmen ein; sie sollen sogar ihre Landsleute in deren Streitigkeiten nur unterstützen, wenn diese im Rechte sind.

Diese Regeln finden sich, so oder anders ausgedrückt in fast allen Reglements, welche überhaupt fast alle weniger der allgemeinen Normen, als der speziellen Ausführungen ermangeln. —

Ad Art. 48. (Verhältniss der Consuln zu den Offizieren der Kriegs-Marine). Vergl. Kap. XI.

§. 22.

Ad Chap. VIII. (Sporteltarif). Hier ist in Nr. 1. eine schon oben erwähnte Ausnahme von der Regel, dass Consuln nur für ihre Landsleute notarielle Akte vollziehen können, zugelassen. (Vgl. Kap. XII. u. XIII.) Zwar ist es selten direkt verboten, dies auch für Fremde zu thun, aber die Jurisprudenz keines Landes legt solchen Akten fremder Consuln einen besonderen Werth bei.

Ad Nr. 2. 5 Procent für die Verwaltung einer Erbschaft oder anderer Vermögens-Complexe. $2\frac{1}{2}$ Procent für die blosse Antretung derselben. Dieser Artikel wird wohl in der Regel durch die Clausel 2. des Art. 18 umgangen werden. — Nirgends sonst sind so hohe Gebühren eingeführt. Vergl. unten die Tarife. —

Ad. Nr. 8. Für alle Notariats-Handlungen, welche im Consular-Tarif ausgelassen sind, soll sich der Amerikanische Consul, der Sporteln wegen, nach den Taxen der Notare seines Residenz-Landes richten. Nach Französischen und anderen Verordnungen müssen die, im Tarif nicht aufgeführten Akte, umsonst vollzogen werden, wie darum nach anderen zu dem geringsten Tarifansatze. (Vgl. oben Kap. XVII.)

§. 23. 24. 25.

Um aus anderen Instruktionen nachzuholen, was in der Nordamerikanischen mit Recht vermisst wird, lassen wir hier aus der Griechischen vom $^{1}/_{13}$ Jan. 1834 (signirt. A. Maurocordatos) die Art. 28 und 29 (über die Consular-Justiz auf den Schiffen), und aus den Griechischen Instr. additionelles vom 30. Jan. bis 11. Febr. 1835. die Kapt IV. u. V. (über die Befugnisse der Kanzler) folgen.

Ueber die Consular-Justiz auf den Schiffen.

28. Les navires grecs entrés dans un port étranger, ne peuvent être indéfiniment considérés comme lieux étrangers, et

la protection qui leur y est accordée, ne saurait dessaisir la juridiction territoriale pour tout ce qui touche l'intérêt de l'Etat, dans les ports duquel ils se trouvent.

Admis dans un port étranger, ces navires sont donc soumis aux lois de police, qui régissent le lieu où ils snnt reçus, et les gens de leurs équipages sont également justiciables des tribunaux du pays, pour les délits qu'ils y commettraient, même à bord, *envers des personnes étrangères à l'équipage*, ainsi que pour les conventions civiles, qu'ils pourraient faire envers elles.

Cependant il est de droit commun, indépendamment des traités particuliers, et sans qu'ils soient nécessaires, que toutes les discussions relatives aux salaires et conditions d'engagements de gens de mer, et toutes les contestations entre les gens de l'équipage, ou entre eux et leurs capitaines, ou entre les capitaines de divers bâtiments nationaux, soient terminées par les consuls.

Il est également reconnu, que la juridiction territoriale n'a pas lieu à l'égard des délits *qui se commettent à bord entre hommes de l'équipage*, et que dans ce cas, s'agissant de la discipline intérieure du vaisseau, l'Autorité locale ne doit pas s'ingérer, toutes les fois que son secours n'est pas réclamé, ou que la tranquillité du port n'est pas compromise.

Les consuls connaissent donc de tous les différends survenus dans le ressort de leur département, entre les capitaines, matelots, et autres individus embarqués sur les navires de commerce, sauf aux consuls à permettre aux plaignants à recourir à qui il appartiendra, suivant les circonstances, dans le cas où ils ne pourraient rendre justice par eux-mêmes.

Cette juridiction s'étend même sur les matelots d'une nation différente qui feraient partie de l'équipage, et se trouveraient inscrits au role, vû que se trouvant ainsi engagés dans le navire, ils sont soumis au capitaine et aux lois de son pavillon.

29. Les consuls ne peuvent juger définitivement en matière criminelle, que les affaires, où il n'y a pas lieu de prononcer des peines afflictives.

Les peines de simple correction seront prononcées par eux,

conformément aux lois sur la police de la navigation. Mais s'il s'agissait d'un crime ou délit commis par quelques gens de mer, où il peut échoir des peines, qui suivant les lois sur la police de la navigation, sont censées afflictives, les coupables seraient arrêtés, et envoyés en Grèce par le premier bâtiment grec, soit à une destination directe pour la Grèce, soit pour un port intermédiaire, où le consul pourvoirait au complément du voyage. Le coupable serait accompagné d'une expédition des pièces de la procédure, adressée soit à l'Autorité grecque du lieu de la destination, soit au consul dans le port intermédiaire.

Si le prévenu s'est enfui du navire, son arrestation définitive et sa détention sont des actes extérieurs de pouvoir, qui ne peuvent être exécutés que par les agents de l'Autorité locale. Dans cette circonstance le consul transmet sa demande par écrit aux officiers compétents, qui après en avoir reconnu la justice, lui donneront aide, pour faire les recherches nécessaires, même l'arrestation de l'inculpé, d'après les formes établies dans le lieu, ou prescrites par les traités.

Ueber die Befugnisse der Kanzler.

Chapitre IV.

Des chanceliers.

Art. 1. Il sera placé des chanceliers nommés et brèvetés par le Roi, à Constantinople, Smyrne, au Consulat général des pays soumis au vice-Roi d'Egypte, et par tout où le besoin du service de S. M. en aura démontré la nécessité.

Art. 2. Ces officiers devront être âgés de 25 ans accomplis, ils ne pourront être parents du chef de la mission diplomatique ou du consul sous lequel ils sont placés jusqu'au degré d'issu de coussin-germain exclusivement.

Art. 3. Les chanceliers prêteront, entre les mains de leur chef, le serment de remplir avec fidélité les obligations de leur poste.

Fonctions du chancelier.

Art. 4. Les chanceliers ne sont rien autre que des no-

taires; ils sont, par conséquent, autorisés à rédiger tous les actes et conctrats, et sont en tous points en possession des fonctions notariales.

Art. 5. Lorsque des grecs, résidant ou voyageant en pays étranger, voudront passer des actes ou contrats authentiques, en assurer la date, en faire conserver le dépôt, et s'en faire délivrer des expéditions exécutoires ou des copies, ils adresseront dans ce but aux chancelleries des consulats.

Art. 6. Les actes et contrats seront reçus et délivrés par le chancelier, sous l'assistance du consul.

Art. 7. Les chanceliers pourront aussi être autorisés par les consuls, suivant les circonstances que ces derniers apprécieront, à recevoir les actes et contrats dont des étrangers voudraient assurer l'authenticité en Grèce. Dans tous les cas d'ailleurs, les actes et contrats devront être visés et légalisés par les consuls.

Les chanceliers ne pourront exercer les fonctions de notaires hors de l'arrondissement du consulat auquel ils sont attachés, sous peine de destitution et sous préjudice de tous dommages et intérêts envers les parties.

Art. 9. Les chanceliers ne pourront recevoir des actes dans lesquels leurs parents ou alliés, en ligne directe à tous les degrés, et en ligne collatérale jusqu'à celui d'issu de cousin-germain, exclusivement, seraient parties, ou qui contiendraient quelque disposition en leur faveur.

Art. 10. Les chanceliers ne recevront d'actes que pour les personnes dont l'identité leur sera suffisamment connue. Lorsqu'ils ne les connaîtront pas, ils devront la faire attester par deux hellènes majeurs, ou, en cas d'impossibilité, par deux sujets étrangers domiciliés, âgés de 25 ans, qui leur seront connus, lesquels attesteront l'identité de la personne qui se présentera.

Art. 11. Les actes seront toujours reçus en présence de deux témoins qui signeront. Les témoins devront autant que possible, être hellènes immatriculés au consulat, conformément à la disposition contenue dans les présentes instructions.

Art. 12. Les parents ou alliés des chanceliers ou des parties contractantes au degré ci-dessus prohibé, leurs commis ou serviteurs, ne pourront être témoins.

Art. 13. Les actes seront inscrits en minute sur des registres doubles, et seront à la suite les uns des autres sans aucun blanc. Ces registres seront côtés et paraphés par le consul, et revêtus, tous les trois mois, de son visa, à la suite de l'acte de la date la plus récente.

Art. 14. Les chanceliers pourront néanmoins dresser des minutes, sur feuilles isolées, des actes dont la rédaction ne pourrait être faite en chancellierie, mais ces minutes devront être transcrites, ou, dans tous les cas, enregistrées sommairement, à la réquisition des parties ou par les soins du chancelier.

Art. 15. Il ne pourra être inséré dans les actes et contrats passés dans les chancelleries aucune convention, clause ni énonciation interdite par les lois.

Art. 16. Les actes seront écrits en un seul et même contexte librement, sans abréviation, blanc, surcharge, ni interligne. Ils énonceront le jour, l'année et le lieu où ils seront payés, les noms et prénoms, qualités et résidences du chancelier qui les recevra, du consul qui y assistera (s'il y a lieu) ainsi que les noms, prénoms. qualités et demeures des parties et des témoins, exprimeront en toutes lettres les sommes et les dates. Si des parties sont représentées par des fondeés de pouvoir, les procurations seront transcrites à la suite de l'acte, et l'original sera annexé à celui de deux registres qui devra demeurer en chancellerie.

Le chancelier signera les actes avec les parties et les témoins, après leur en avoir donné lecture; ce dont il sera fait mention.

Art. 17. Lorsque des parties ne sauront ou ne pourront signer, il sera fait mention à la fin de l'acte de leur déclaration à cet égard.

Art. 18. Les renvois et apostilles ne pourront, sauf l'exception ci-après indiquée, être ecrits qu'en marge.

Ils seront signés ou paraphés tant par les chanceliers que par les autres signataires; si la longueur du renvoi exige qu'il soit porté à la fin de l'acte, il devra être non seulement signé ou paraphé, comme les renvois écrits en marge, mais encore expressément approuvé par les parties.

Art. 19. Les mots qui devront être rayés le seront de manière que le nombre puisse en être constaté à la marge de la page qui les contient, ou à la fin de l'acte, et approuvés de la même manière que les renvois en marge.

Art. 20. L'un des doubles du registre des actes demeurera dans la chancellerie du consulat; l'autre sera clos tous les ans par le chancelier ainsi que par le consul, et le dernier l'adressera immédiatement au département des relations extérieures.

Il demeurera déposé dans les archives de ce département, d'où il pourra en être délivré des expéditions ou extraits, aux personnes intéressées en nom direct, leurs héritiers ou ayant droit, en vertu d'une autorisation spéciale du ministre des relations extérieures.

Art. 21. Les chanceliers délivreront des grosses et des expéditions des actes reçus par eux; elles devront être visées et légalisées par les consuls.

Art. 22. Il ne sera délivré ni donné connaissance des actes reçus par le chancelier à d'autres qu'aux personnes intéressées en nom direct, leurs héritiers, ou ayant droit, à moins d'une ordonnance spéciale du consul, ou de tout autre juge compétent, qui sera mentionnée en marge de l'acte et inscrite sur le registre à ce destiné, sauf toutefois l'exécution des lois relatives aux actes qui doivent être publiés dans les tribunaux.

Art. 23. Lorsque des grosses seront demandées elles seront délivrées en forme, intitulées, et porteront le sceau du consul. Il sera fait mention sur la minute de la délivrance d'une première grosse faite à chacune des parties intéressées.

Il ne pourra en être délivré d'autre sans une ordonnance du consul ou autre juge compétent qui sera inscrite sur le registre à ce destiné, et dont mention sera fait en marge de l'acte.

Art. 24. Les chanceliers pourront, avec l'autorisation des consuls, recevoir en chancellerie le dépôt, et délivrer des copies collationnées des originaux ou expéditions d'actes reçus ailleurs par les officiers publics compétents, ils pourront également recevoir le dépôt d'actes sous seing privé, afin d'en assurer la date et la conversation, et ils pourront en délivrer des copies. Dans l'un et l'autre cas, il devra être dressé un acte de dépôt contenant la description des pièces déposées. Mention du dépôt sera faite sur les pièces déposées qui seront transcrites en entier à la suite de l'acte, lorsqu'elles seront sous seing privé ou que la minute n'en sera point consignée dans un autre dépôt public. Aucune copie des actes consignés ne sera délivrée sans la copie textuelle de l'acte du dépôt.

Art. 25. Les parties intéressées, leurs héritiers ou ayant cause, pourront retirer les actes ainsi déposés, en donnant une décharge, dont il sera dressé acte et fait mention tant en marge des pièces que des actes de dépôt. Dans se cas il ne leur sera délivré aucune expédition des actes de dépôt, ni des pièces transcrites à la suite, sans la copie textuelle de l'acte de dékarge.

Art. 26. Les grecs sont autorisés à déposer leurs testaments olograghes à la chancellerie du consulat pour en assurer la conservation. Il sera dressé acte de dépôt, dont expedition sera remise à la partie pour lui tenir lieu de récépissé. Si le déposant veut retirer son testament, il lui sera restitué après signature d'un acte de décharge, dont mention devra être faite en marge de l'acte de dépôt; cette remise ne pourra être effectuée entre les mains d'un fondé de pouvoir qu'autant qu'il sera muni d'une procuration authentique et spéciale.

Art. 27. Les chanceliers pourront recévoir aussi le testament de ceux qui les appeleraient, en se conformant aux règles prescrites par les lois.

Chapitre V.

Sur l'immatriculation, dans les chancelleries consulaires, des grecs résidant à l'étranger.

Art. 1. Les grecs résidant à l'étranger, qui voudront s'assurer la protection du consul dans l'arrondissement duquel ils sont établis, ainsi qu'un moyen de justifier de leur esprit de retour, et la jouissance des droits et privilèges déjà attribués ou qui pourraient l'être à l'avenir, par les traités, les lois ou ordonnances, aux seuls grecs immatriculés, devront se faire inscrire, après la justification de leur nationalité, sur un *registre matricule* tenu à cet effet dans la chancellerie de chaque consulat.

Art. 2. Ce registre devra indiquer les noms, prénoms, l'âge et qualité de celui qui sera inscrit, le lieu de sa naissance, le nom de la commune à laquelle il appartient, et faire mention du document en vertu duquel il justifie de sa nationalité.

Art. 3. La nationalité se prouvera par la présentation de l'acte constatant l'inscription sur le registre d'une des communes du royaume.

Art. 4. Il ne sera perçu aucun droit pour l'inscription sur le *registre matricule.*

Art. 5. Des certificats d'immatriculation pourront être délivrés aux personnes inscrites pui en feront la demande. Trois *drachmes* seront payés pour chaque certificat.

Art. 6. Ne pourront être admis à l'immatriculation et seront rayés du registre, s'ils y ont été inscrits, les grecs qui, d'après les lois du royaume, auraient encouru la perte de leur nationalité.

Art. 7. Les grecs de passage dans les résidences consulaires sont dispensés de se faire inscrire au registre.

Schliesslich theilen wir die Französische Ordonnance vom 7. Nov. 1833 über das Verhältniss der Consuln zur Kriegs-Marine mit.

Ordonnance sur les fonctions des Consuls dans leurs rapports avec la marine militaire.

Du 7. Novembre 1833.

Titre. I.

Dispositions générales.

Art. 1. Le passage sur des bâtiments de guerre ne sera accordé aux Consuls qui se rendront d'un port du royaume à leur destination que d'après une demande adressèe par le Ministre des affaires étrangères au Ministre de la marine et des colonies.

Il en sera de même, autant que possible, lorsque les Consuls auront à demander passage sur les bâtiments de guerre, soit pour satisfaire à des ordres de permutation, soit pour revenir en France.

La correspondance constatant le fait de cette demande officielle sera exhibée aux officiers commandants.

Toutefois, en cas de décès des Consuls à l'étranger, aucune justification analogue en sera exigée pour assurer, s'il y a lieu, le retour de leur famille dans un port de France ou dans une colonie française.

2. Les Consuls généraux et Consuls admis à prendre passage sur les bâtiments de guerre y seront traités selon leur rang d'assimilation avec les officiers de la marine royale, qui est réglé ainsi qu'il suit:

Le Consul général aura rang de contre-amiral;

Le Consul de première classe, rang de capitaine de vaisseau;

Et le Consul de seconde classe, rang de capitaine de frégate.

Les allocations pour le passage des ces agents continueront d'être payées aux officiers commandants sur les fonds de la marine, à charge de remboursement par le Département des affaires étrangères immédiatement après vérification.

3. Les Consuls qui croiraient devoir réclamer, en faveur de tierces personnes, les passage sur les bâtiments de guerre,

pour revenir en France ou pour se rendre d'un point à un autre hors du royaume, devront toujours faire ces demandes *par écrit.*

Toute dépense de cette nature qui ne serait pas justfiée par une demande *écrite* des Consuls demeurera au compte de l'officier commandant.

Les frais de passage dûment justifiés seront supportés par le Département de la marine, s'ils concernent des hommes de mer, et, pour tous autres individus, ils seront remboursés par le Ministère des affaires étrangères, sauf recours contre qui de droit.

4. Lorsqu'un passage annoncé n'aura pas eu lieu, il sera payé à l'officier commandant, ou, selon le cas, à l'état-major du bâtiment, une indemnité égale à la moitié de l'allocation qui aurait été due d'après les tarifs si le fait du passage se fût accompli.

Cette dépense sera supportée par le Département des affaires étrangéres, dans le cas où l'incident serait résulté soit d'une révocation de ses ordres, soit de ce que le passager annoncé n'aurait pas été rendu à bord à l'époque indiquée pour le départ; elle demeurera à la charge du Département de la marine si le bâtiment a mis à la voile avant cette époque ou si la destination a été changée.

5. Les Consuls ne pourront obtenir aucune allocation directe ou indirecte, sur le budget de la marine, pour le service dont ils sont chargés en ce qui concerne les bâtiments du Roi.

Cependant notre Ministre des affaires étrangères, après s'être concerté avec notre Ministre de la marine, pourra nous présenter les propositions qu'il estimerait justes et convenables à l'effet d'indemniser les Consuls que le séjour prolongé des escadres ou divisions aurait pû constituer en dépenses extraordinaires.

6. Les visites officielles entre les Consuls et les officiers de la marine royale seront réglées ainsi qu'il suit:

Le Consuls généraux et Consuls feront la prèmiere visite aux commandants en chef de stations, escadres ou divisions, pourvus de commissions.

Cette visite sera faite aux Consuls généraux et Consuls par tout officier commandant un bàtiment isolé ou détaché. Si le commandant est capitaine de vaisseau les officiers du consulat le recevront au débarcadère.

La visite officielle n'aura lieu de part et d'autre qu'à la première arrivée des bâtiments du Roi dans la rade ou le port de la résidence des Consuls.

Elle sera rendue dans les vingt-quartre heures, toutes les fois que le temps le permettra.

Les dispositions de l'ordonnance du 31. octobre 1827 sur les honneurs à rendre aux Consuls en fonctions lorsqu'ils viendront à bord des bâtiments de guerre pour la visite, continueront d'être observées.

Titre II.

De l'arrivée et du sejour des bâtiments.

7. Lorsque les bâtiments du Roi se disposeront à entrer dans une rade ou dans un port étranger, le Consul, s'il y règne quelque maladie épidémique ou contagieuse, en donnera promptement avis aux officiers commandants.

Il fera, d'ailleurs, toutes les démarches nécessaires pour préparer et maintenir le bon accord entre les officiers commandants et les autorités locales.

Il éclairera les commandants sur les honneurs qui seraient à rendre à la place d'après les règlements ou les usages, et il les instruira de ce que font aussi, à cet égard, les principaux pavillons étrangers.

8. Si, malgré ces explications officieuses, le salut n'a pas été fait ou rendu à la commune satisfaction, les officiers commandants et les Consuls en informeront nos Ministres de la marine et des affaires étrangères.

9. Les Consuls et les officiers commandants auront soin de se communiquer réciproquement tous les renseignements qui pourraient intéresser le service de l'Etat et le commerce maritime.

10. Conformément à l'article 19 de notre ordonnance du 29. octobre dernier, les Consuls devront remettre le *droit de*

police sur les navires de commerce français en rade aux officiers commandants des bâtiments du Roi qui apparaîtront dans leur résidence.

Toutefois, si l'officier commandant, ayant à reprendre la mer dans un délai de moins de huit jours, s'abstient de revendiquer l'exercice de cette attribution, les Consuls en demeureront investis, à moins que, dans l'intérêt de la discipline et du bon ordre, ils ne croient indispensable que le commandant en soit chargé, auquel cas ils devront lui en faire la demande officielle.

Il en serait de même si les Consuls croyaient devoir, pour des motifs analogues, inviter le commandant à les seconder dans l'exercice de leur *droit de police* sur les navires du commerce stationnés dans le port.

11. Dans le cas de relâche, ainsi que dans les cas où les bâtiments de guerre viendraient en mission ou en station, le Consul, comme suppléant l'administration de la marine, fera pourvoir à leurs besoins de toute nature.

12. Le Consul ne procédera à ce service que sur des états de demandes dressés, soit par le Conseil d'administration de bord pour les bâtiments armés avec des équipages de ligne, soit par l'agent chargé de la comptabilité et par l'officier en second pour les bâtiments qui ne seraient pas armés de cette manière. Les demandes devront être approuvées par l'officier commandant.

13. Après avoir examiné les demandes des bâtiments, le Consul se mettra en mesure d'y satisfaire dans les limites fixées par les règlements de la marine.

Il passera tous marchés nécessaires en présence de l'agent chargé de la comptabilité, et des officiers désignés par le commandant pour assister à cette opération. Les marchés devront être visés par le commandant. Le Consul se conformera et veillera à ce que l'on se conforme pour le nombre, la nature et la forme des pièces justificatives de la dépense, aux règlement et instructions sur la comptabilité de la marine.

14. A la fin de chaque trimestre, le Consul dressera un compte qu'il transmettra, par les voies les plus promptes, au ministre de la marine, avec les pièces justificatives à l'appui.

A la même époque, et pour payer les fournisseurs ou pour se rembourser des payements directs qu'il leur aurait faits, le Consul émettra, jusqu'à concurrence du montant de la dépense constatée, des traites sur le Trésor public à viser pour acceptation par le Ministre de la marine. Il se conformera ponctuellement, quant à cette émission de valeurs, aux instructions qui lui seront adressés par ce même Ministre.

15. Si des hommes désertent des bâtiments de guerre, le Co..sul, sur la dénonciation qui lui en sera faite dans les formes prescrites par les lois et règlements, interviendra auprès de l'autorité locale pour qu'ils puissent être poursuivis et arrêtés.

En cas d'arrestation, la prime sera immédiatement payée aux capteurs, s'ils la réclament, par les soins du Consul.

Le déserteur sera reconduit à son bord, si le bâtiment auquel il appartient n'a pas repris la mer. Si ce bâtiment est parti et qu'il y ait sur rade d'autres bâtiments de guerre, le déserteur sera mis à la disposition de l'officier commandant en chef. A défaut de bâtiment de guerre, le Consul renverra le déserteur en France sur un navire du commerce, avec ordre écrit au capitaine de le remettre en arrivant à la disposition de l'administration de la marine, et il en rendra compte au Ministre.

Les frais de passage seront réglés, dans ce cas, comme il est dit aux articles 36 et 37 de notre ordonnance du 29 octobre dernier.

Titre III.

Du cas d'appel aux forces navales.

16. Lorsque, d'après la situation politique du pays, le Consul le croira nécessaire dans l'intérêt de l'Etat, ou par suite de danger manifeste, soit pour la sûreté des personnes, soit pour la conservation des propriétés françaises, il pourra faire appel aux forces navales qui se trouveraient en rade ou dans des parages peu éloignés.

17. Si les bâtiments sont réunis en escadre ou division, cet appel, toujours appuyé d'une communication en forme de note, sera adressé à l'officier général ou supérieur commandant en chef.

18. Si l'appel est adressé à un bâtiment détaché d'une escadre ou division, l'officier commandant devra en référer à l'officier général ou supérieur commandant en chef, à moins d'obstacles causés par l'éloignement ou par l'urgence.

19. Lorsque, par l'effet de ces obstacles, le commandant d'un bâtiment détaché sera forcé de prendre sous sa responsabilité personnelle une détermination immédiate, cet officier aura soin d'en informer, par les voies les plus promptes, l'officier général ou supérieur commandant en chef l'escadre ou division, et le Ministre de la marine.

20. L'officier commandant un bâtimeut isolé, qui se trouverait dans une situation analogue, rendra compte promptement des faits au Ministre de la marine.

21. Dans les communications qui seront échangées entre les agents des deux Ministères, pour les cas d'appel aux forces navales, les officiers de la marine devront avoir soin de faire connaître officiellement et par écrit aux Consuls si des ordres antérieurs leur avaient ou non assigné des missions que cet appel serait de nature à retarder ou à compromettre.

22. Si les bâtiments doivent être retenus dans les pays au delà des époques qui avaient été fixées par les ordres et instructions du Ministre de la marine, l'officier général ou supérieur commandant en chef, et, selon le cas, l'officier commandant un bâtiment isolé, se hâtera d'en rendre compte à ce Ministre, afin qu'il se mette en mesure d'assurer par d'autres combinaisons l'ensemble du service, et qu'il avise, s'il y a lieu, de concert avec le Ministre des affaires étrangères, aux moyens de subvenir à l'excédant de dépenses.

Le Consul rendra compte, de son coté, au Ministre des affaires étrangères de toutes les circonstances qui l'auront obligé à provoquer cette prolongation de séjour.

Titre IV.

Des dispositions éventuelles a prendre après le depart des Batiments.

23. Lorsque des marins appartenant aux bâtiments du Roi auront été laissés à terre pour cause de maladie, le Consul

pourvoira à l'acquittement de la dépense qu'ils auront occasionnée. A défaut d'autres bâtiments de guerre ou présents ou annoncés pour une époque rapprochée, le Consul assurera le retour de ces marins en France par la voie des navires du commerce.

Il se remboursera de toutes ses avences sur le Ministère de la marine.

24. Si un bâtiment de guerre a été contraint par un appareillage subit, ou par toute autre cause, d'abandonner des ancres, des chaines, des embarcations, ou de laisser à terre des effets et munitions quelconques, le Consul prendra sur-le-champ telles mesures que lui indiqueront les instructions qui lui auraient été adressés, soit pour le cas particulier, soit pour les faits de l'espèce en général, et, à défaut d'instructions, il se guidera d'après ce que la prudence lui suggérerait pour le bien du service. Il devra rendre compte des faits et des résultats au Ministre de la marine.

25. Si, d'après les instructions qui auront été données au Consul, ou d'après la détermination qu'il aura cru devoir prendre lui-même en raison, soit de l'état de dépérissement, soit de la cherté ou de la difficulté du transport, les objets provenant des bâtiments du Roi doivent être vendus sur les lieux en tout ou en partie, la vente ne pourra se faire que par voie d'adjudication publique.

26. En cas de vente, il sera fait un procès-verbal détaillé que le Consul adressera, avec toutes les pièces justificatives, à notre Ministre de la marine.

Il transmettra aussitot le produit de la vente au même Ministre, qui en fera effectuer le versement au Trésor (recettes diverses), conformément aux prescriptions de l'ordonnance du 14. septembre 1822 sur la comptabilité publique.

27. Les dispositions mentionnées dans les articles 24, 25 et 26 sont applicables aux objets provenant d'un bâtiment de guerre qui aurait fait naufrage ou qui aurait été condamné pour cause d'innavigabilité.

Tittre V.

Prises.

28. Lorsque des navires arrêtès, d'apprès les lois du 11. Avril 1825 et du 4. mars 1831, par les bâtiments de guerre français, sous la prévention de piraterie ou de traite des noirs, relàcheront dans un port étranger, le Consul pourvoira aux besoins de ces navires, sur la demande de l'officier conducteur, dans les formes prescrites à l'égard des bâtiments du Roi.

29. Si ces navires sont hors d'état de reprendre la mer, le Consul fera constater, suivant les formes légales, le fait d'innavigabilité, et il fera procéder à la vente desdits navires, ainsi qu'au débarquement de la cargaison.

Il en rendra compte au ministre de la marine, et lui transmettra les pièes de bord et les pièces relatives à l'instruction préparatoire.

30. Jusqu'à ce qu'il ait été statué par les tribunaux compétents sur la validité de la prise, les fonds provenant de la vente du navire seront conservés, à titre de dépot, dans la caisse de la Chancellerie. Il en sera de même du produit des marchandises dans le cas où leur état de détérioration obligerait à en faire la vente.

31. Quant aux prises faites et conduites, en temps de guerre, dans les ports étrangers par les bâtiments du Roi, les Consuls se conformeront, si les traités le permettent, aux dispositions de l'arrêté du germinal an VIII (27 mars 1800), qui leur confèrent les attributions exercées, en pareil cas, par l'administration de la marine.

32. Nos Ministres secrétaires d'Etat au Département des affaires étrangères et de la marine et des colonies sont chargés, châcun en ce qui le concerne, de l'exécution de la présente ordonnance.

Einundzwanzigstes Kapitel.

Modelle von Aktenstücken, Tarifen und anderen Beilagen.

No. 1.

Uebersicht der Bestimmungen, welche in Absicht auf das österreichische Consular-Wesen bestehen, und den österreichischen Consulaten zur Richtschnur zu dienen haben.

Die österreichischen Consularämter sind in Beziehung auf ihre Stellung und das Verhältniss ihrer Unterordnung entweder selbstständige, d. h. solche Aemter, welche dem k. k. Central-Seegubernium unmittelbar unterstehen, und mit diesem Gubernium als der aufgestellten Central-Consularbehörde, dann mit den ihm gleichgestellten Behörden oder den Hofstellen in bestimmten Fällen sich in einem unmittelbaren Geschäftsverkehr befinden, oder sie sind abhängige Aemter, die den Consularämtern der ersten Klasse unmittelbar untergeordnet sind, und in der Regel den letzteren Berichte erstatten und von ihnen Weisungen erhalten.

Dem Range nach sind die Vorsteher der österreichischen Consularämter entweder General-Consuln, Consuln oder Vice-Consuln.

Alle diese Consuln verschiedenen Ranges werden von Sr. Majestät ernannt und erhalten ein Diplom. Die Consular-Agenten sind bloss von den letzteren in einzelnen Orten des Consular-Bezirkes mit Dekret aufgestellte Organe.

Alle Oesterreichischen General-Consuln, die meisten Con-

suln, und nur einige wenige Vize-Consuln sind Vorsteher der Consularämter der ersten Klasse.

Die Consular-Agenten, die meisten Vize-Consuln und einige Consuln sind von höher gestellten Consuln abhängig.

Jedem Consular-Amte ist ein bestimmtes Gebiet in dem Staate, wo er accreditirt ist, zugewiesen, auf welches sich sein Geschäftskreis erstreckt.

Die Consular-Aemter der ersten Klasse sind in sämmtlichen Schifffahrts- und Handels-Angelegenheiten, dann in den Personal-Sachen und überhaupt in allen Dingen, in deren Betreff nicht andere Weisungen bestehen, dem Central-Seegubernium in Triest untergeordnet und haben an dasselbe Bericht zu erstatten, wie auch von ihm Aufträge zu empfangen. In den nämlichen Beziehungen unterstehen sie in höherer Linie, der k. k. Hofkammer, an welche, oder an deren Präsidium, der Vorsteher auch direkt zu berichten befugt und selbst verpflichtet ist, wenn Vorfälle von höherem Interesse sich ereignen, oder sonst wichtige und dringende Veranlassungen dazu die Aufforderung geben.

In den Gegenständen der äusseren Politik sind diese Consular-Aemter zunächst der k. k. Gesandtschaft in dem Staate, in dessen Gebiet sie fungiren und in höherer Linie der k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatskanzlei untergeordnet.

In sämmtlichen Ländern des ottomanischen Reiches haben sie in Bezug auf die Verwaltung des Polizei- und Richteramtes den Anleitungen und Weisungen der k. k. Internuntiatur als der zunächst vorgesetzten Instanz Folge zu leisten.

Die vorzüglichste Obliegenheit aller österreichischen Consular-Aemter ist, das Handels- und Schifffahrts-Interesse der österreichischen Monarchie und ihrer Unterthanen soviel als möglich thätig zu befördern.

Sie haben darüber zu wachen, dass der österreichischen Flagge jederzeit die gebührende Achtung erwiesen werde.

Wenn der Staat, in dessen Gebiete sie accreditirt sind, mit dem Oesterreichischen Hofe Handels- oder Schifffahrts-Verträge oder sonst in dieser Hinsicht Konventionen geschlossen hat, haben sie auf die Befolgung derselben zu dringen, die Rechte

der im Consular-Bezirke sich aufhaltenden österreichischen Unterthanen (in der Levante auch der Schutzbefohlenen) bei den Landes-Autoritäten auf dem Grunde jener Stipulationen zu vertreten und ihnen in Handels- und anderen Angelegenheiten auf ihr Ansuchen mit Rath und That an die Hand zu gehen.

Die Oesterreichischen Consulate haben weiters die Bewegungen der Oesterreichischen Schifffahrt und der fremden Flaggen, so wie des durch dieselben vermittelten Verkehrs, dann den Gang des Nationalhandels in den Häfen ihres Consular-Bezirkes ins Auge zu fassen und über die Ergebnisse ihrer Wahrnehmungen in dieser Hinsicht Bericht zu erstatten. Solche Berichte sind periodische und ausserordentliche.

Periodische sind a) die nach einem eigenen Formulare abzufassenden und halbjährig einzusendenden Uebersichten über alle im Bezirke des Consulates ein- und ausgelaufenen Oesterreichischen Schiffe und über die Bewegungen anderer Flaggen daselbst, und

b) die raisonnirenden Jahresberichte über den Handel und die Schifffahrt im Consular-Bezirke überhaupt.

Ausserordentliche Eingaben haben die Oesterreichischen Consulate über die Erscheinungen und Ereignisse im Schifffahrtsbetriebe und Waarenverkehre ihres Bezirkes dann zu erstatten, wenn sie sich als einflussreich auf den Verkehr Oesterreichs darstellen, und wenn ihre Anzeige bis zur Erstattung des nächsten raisonnirenden Jahresberichtes nicht verschoben werden kann.

Die Oesterreichischen Consular-Aemter sind verpflichtet, sich mit den in ihrem Bezirke bestehenden und neu erlassenen Gesetzen und Verfügungen, die auf den Handel, die Schifffahrt, die Industrie, das Zoll- und Sanitätswesen Bezug haben, bekannt zu machen, und dieselben, sofern sie für den Oesterreichischen Handel von Interesse sind, der höheren Behörde, wie auch den Oesterreichischen Handelsleuten und Unterthanen im Consulats-Bezirke zur Kenntniss zu bringen. Zu einer gleichen Mittheilung sind die Oesterreichischen Consulate in Beziehung auf die Beobachtungen über den öffentlichen Gesundheits-Zustand im Consular-Bezirke gehalten und es liegt ihnen auch ob, die in-

ländischen ihnen bekannt gemachten Verordnungen nicht minder den Oesterreichischen Unterthanen im Consular-Bezirke mitzutheilen.

Sollte zur Beschützung der Oesterreichischen Handels-Interessen und Aufrechthaltung der Rechte Oesterreichischer Unterthanen ein Einschreiten im diplomatischen Wege erforderlich sein, so ist sich, wenn die unmittelbaren Schritte bei den berufenen Behörden des Landes erfolglos geblieben sind, an die k. k. Gesandtschaften zu wenden, und es ist darüber gleichzeitig Bericht an das Central-Seegubernium zu erstatten.

In Betreff der den Consular-Aemtern zustehenden Amtshandlungen der in ihrem Bezirke vorkommenden Oesterreichischen Handels-Fahrzeuge und deren Mannschaft, dann in Betreff der Rechte und Pflichten der letzteren, sind die Consulate auf die Bestimmungen des Marine-Ediktes, des Patentirungs-Reglements und der einschlägigen Instruktion, ferner auf die Vorschriften für die Oesterreichischen Küstenfahrer gewiesen, die sämmtlich in der neuen Auflage des Navigations-Edikts vom J. 1843 enthalten sind. Insbesondere gehört es zu den Pflichten der Consulate, die Bordurkunden aller nach den Häfen des Consularortes gelangenden Oesterreichischen Seeschiffe zu untersuchen und den Schiffskapitainen bei der Abfahrt ein Certifikat über ihre Ankunft und Abfahrt, sowie über die verzeichnete Ladung ihrer Schiffe in dem Augenblicke ihrer Ankunft sowohl als ihres Absegelns auszufertigen.

So oft der Fall eintritt, dass ein Schiff entweder verkauft oder untauglich wird, oder scheitert, hat das Consularamt Sorge zu tragen, dass es die dem Schiffe angehörigen Bordurkunden an sich ziehe, und dem Central-Seegubernium einsende, damit jeder Missbrauch mit denselben verhütet werde. In Absicht auf die Ausfertigung der Pässe für fremde Schiffe, die von Oesterreichischen Unterthanen im Auslande erworben werden, hat sich das Consularamt an die Bestimmungen der der neuen Auflage des Marine-Edikts (S. 257.) beigedruckten Circular-Verordnung vom 10. September 1827 zu halten.

Wenn verfallene oder dem Verfalle nahe Seeurkunden vor-

gewiesen werden, so ist nicht nur der Schiffsführer mit der schriftlichen Ordre auf dem Flaggenpatente oder auf dem Gubernial-Seepasse in einem Oesterreichischen Hafen zurückzuweisen, sondern davon auch die Anzeige an das Central-Seegubernium zu erstatten.

Das Consulat ist aber ermächtigt, dem Kapitain noch die Unternehmung einer Zwischenreise zu gestatten, und ihn mit einem Seepasse zu diesem Behufe zu versehen, wenn nicht Umstände hervorkommen, welche die unmittelbare Rückkehr des Schiffes in den betreffenden Oesterreichischen Hafen erheischen.

Auf gleiche Weise ist, wenn bei Ausbesserung des Schiffes eine wesentliche Veränderung an demselben in Bezug auf die Bemastung etc. vorgenommen wurde, dieser Umstand von dem Consularamte auf der Rückseite des Flaggenpatentes oder des Gubernial-Seepasses anzumerken, damit die Identität des Fahrzeuges nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Wenn aus was immer für einem Grunde Jemand an die Stelle des Schiffsführers gesetzt werden müsste, so hat das Consularamt darauf zu sehen, dass der Stellvertreter ein Oesterreichischer Unterthan ist, und die Bestätigung über diese Verfügung mit der Anzeige des eingetretenen Nothfalles dem Ministerial-Scontrin oder dem Gubernial-Passe anzuheften, zugleich aber die Anzeige an das Central-Seegubernium zu erstatten.

In Ansehung der übrigen Mannschaft und der Reisenden ist jede eingetretene Veränderung in den Personen sammt der Ursache derselben auf der Rückseite der Mannschaftsrolle anzumerken. Kein Consularamt darf zugeben, dass Oesterreichische Matrosen ohne erwiesene Nothwendigkeit entlassen werden, oder eigenmächtig aus dem Dienste treten, und es hat darüber zu wachen, dass ausländische Matrosen nur im Nothfalle und nicht in grösserer, als der durch das politische Marine-Edikt beschränkten Zahl aufgenommen werden.

Wenn dem Consulate Anzeigen von Seite der Oesterreichischen Schiffsführer vorkommen, dass Jemand aus der Schiffsmannschaft den Bord des Schiffes unter unzulässigen Vorwänden verlassen will, oder wirklich bereits entwichen ist, so hat es

sich angelegen sein zu lassen, dergleichen Seeleute mit Anwendung aller ihm zu Gebote stehenden gesetzlichen Mittel zu ihrer Pflicht zurückzuführen, wobei das Consulat verpflichtet ist, in Fällen, wenn Matrosen dennoch ihr Schiff eigenmächtig verlassen haben, und es nicht gelänge, sie auf dasselbe zurückzubringen, den Thatbestand zu erheben und darüber unter Namhaftmachung des Flüchtlings und seines Vaterlandes Bericht an das Gubernium in Triest zu erstatten, damit derselbe bei seiner allfälligen Zurückkunft in die k. k. Staaten der gebührenden Strafe unterzogen werden könne.

Oesterreichische Matrosen, welche im Consular-Bezirke aus was immer für Ursachen zurückgeblieben sind, sollen, sobald es die Umstände erlauben, als Verstärkungs-Matrosen auf Oesterreichischen Fahrzeugen untergebracht und in die Mannschaftsrolle gehörig eingeschrieben werden. Ist dieses nicht zulässig, so ist für die Unterbringung solcher Matrosen auf fremden in die k. k. Küstenländer fahrenden Schiffen Sorge zu tragen.

Wenn es sich darum handelt, den Matrosen, welche Oesterreichische Unterthanen sind, und welchen die zur Rückkehr in die k. k. Staaten erforderlichen Mittel fehlen, Unterstützungen zu gewähren, hat sich das k. k. Consulat vor Allem auf das Genaueste zu überzeugen, dass das Individuum nicht nur Oesterreichischer Unterthan ist, sondern dass demselben auch wirklich die zur Heimkehr erforderlichen Geldmittel fehlen. Geldunterstützungen dürfen Oesterreichischen Unterthanen nur in mässigen Beträgen, bloss zur Heimkehr in die k. k. Staaten und nur dann verabfolgt werden, wenn sich keine Gelegenheit findet, sie mittelst Oesterreichischen Schiffen in die k. k. Staaten zurückzusenden.

Die Consuln sind verpflichtet, die Oesterreichischen Seeleute, Handelsleute und überhaupt die Oesterreichischen Unterthanen auf ihr Verlangen im Zollhause und allenthalben im Consular-Bezirke in ihren commerciellen Angelegenheiten in der durch die Landesgesetze und die Traktate begründeten Art und Weise thunlichst zu vertreten und zu vertheidigen, und ihnen auch sonst mit Rath und That beizustehen.

Ausser dem Falle, dass entweder der Schiffsführer an den Consul gewiesen wäre, oder sich selbst an ihn wendete, hat dieser (abgesehen von der Regelmässigkeit, worauf von Amtswegen zu sehen ist) weder auf das Laden und Löschen der Schiffe, noch auf die Fracht und Rückfracht einen Privat-Einfluss zu nehmen.

Gewöhnlich können nur drei Fälle eintreten, in welchen der Schiffsführer sich bei dem Consulate meldet und vor dem Einlaufen in den Löschungsort seine Fahrt als vollendet zu erklären wünscht;

1) wenn ein Theil der Schiffsmannschaft krank oder in anderer Art dienstuntauglich ist;

2) weil das schadhafte Schiff nicht weiter fahren kann;

3) weil die Ladung aus was immer für einem Grunde schon zu sehr gelitten hat.

Das Consulat hat das Anbringen des Kapitains oder Schiffsführers genau zu untersuchen, und wenn es nur an der nöthigen Mannschaft fehlt, diesem Mangel auf die bestmögliche Art abzuhelfen, damit das Schiff an seinen Bestimmungsort gelangen könne, weil diessfalls keine Entschuldigung angenommen wird. Wenn es in den andern zwei Fällen möglich ist, entweder das Schiff hinlänglich auszubessern, oder die Ladung vor dem Gähren, Ausrinnen, Verderben etc. auf die bis zum Eintreffen an dem Bestimmungsorte erforderliche Zeit noch zu bewahren und ordentlich zu stauen, so ist der Schiffsführer thätigst zu unterstützen, damit er seine Fahrt mit möglichster Eile bis dahin fortsetzen könne.

Wenn ein Theil der Waare am Borde beschädigt worden wäre, und nach der Absonderung der grössere Theil unverletzt befunden würde, so ist der Kapitain, dessen Schiff noch seetauglich ist, zur Fortsetzung der Fahrt bis an den Löschungsort mit dem unversehrten Theile der Ladung zu unterstützen. — Wenn aber das Schiff so beschädigt ist, dass es nur erst in langer Zeit und mit beträchtlichen Kosten hergestellt werden kann, so ist dem Kapitain oder Schiffsführer aller mögliche Beistand zu leisten, damit die noch unversehrte Ladung auf ein

anderes Oesterreichisches oder wenigstens befreundetes Schiff überladen oder an den Löschungsort versendet werden könne. In allen diesen Fällen muss, es mag sich um Absonderung und Ueberladung der unversehrten Waaren, oder um Ausbesserung des schadhaften Schiffes, oder um Veräusserung der zur Beförderung an den Löschungsort nicht geeigneten Artikel handeln, ein ausführliches mit dem Befunde der Sachverständigen zu belegendes Protokoll aufgenommen werden. In Absicht auf Havereien und Bergungen und die Aufnahme der Seeproteste (Prove di fortuna) hat sich das Consulat an die davon handelnden Bestimmungen des politischen Marine-Ediktes und den Inhalt der Gubernial-Circularverordnung vom 20. November 1834. Z. 21435. (S. 282 der neuen Auflage des genannten Edikts) zu halten.

So viel es die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Consulate in den Gegenständen des streitigen und adeligen Richteramtes und die Polizei-Aufsicht über die im Consular-Bezirke befindlichen Oesterreichischen Unterthanen betrifft, so ist der Wirkungskreis der Oesterreichischen Consularämter in der Levante und im Ponente in dieser Hinsicht verschieden.

Den Consulaten in der Levante liegt in ihren Amtsbezirken bezüglich auf die Oesterreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen, den mit der Pforte geschlossenen Traktaten gemäss, die Civil-Rechtspflege ob. In Betreff der diessfälligen Amtshandlungen unterstehen die levantischen Consulate zunächst der k. k. Internuntiatur in Konstantinopel und sie sind dieserwegen auf die besonderen Belehrungen der letzteren gewiesen. Es wurde ihnen aber die Andeutung gegeben, dass in den unter der Oberherrschaft der Pforte befindlichen Ländern die besonderen nach und nach entstandenen durch langjährige Ausübung geheiligten Gebräuche, besonders die sogenannten Handelsgebräuche eines jeden Orts und die Handelsgebräuche einer jeden Provinz als Gesetze zu betrachten seien, welchen sich dort alle Nationen gewissermassen stillschweigend unterziehen, und denen daher in Rechtsfällen eine vorzügliche Berücksichtigung gebührt, ferner dass das nachstehende einfache Rechtsverfahren in Streitsachen zu beobachten sei.

So wie eine Streitsache anhängig wird, ist immer zuerst eine gütliche Ausgleichung zu versuchen. Lässt diese sich nicht bewirken, so sind beide Parteien zur Auswahl von zwei oder mehreren Schiedsrichtern aus Handelsleuten des Ortes, in deren Kenntnisse und Rechtschaffenheit sie Vertrauen setzen, zu vermögen.

Nach geschehener Wahl ist in der Consularkanzlei ein ordentlicher compromissorischer Akt unter ausdrücklicher Verzichtleistung auf alle weitere Appellation mit oder ohne Bestimmung eines Superarbiters auszufertigen. Sobald dieser Akt von dem Consulats-Vorsteher bestätiget ist, hat derselbe den von den Parteien selbst dazu ersuchten Schiedsrichtern im Sinne des Compromisses die Entscheidung der Sache mittelst Dekrets zu übertragen und den hierauf von diesen geschöpften peremptorischen Spruch in Vollzug zu bringen. Sollten beide Theile während der Verhandlung statt der selbst gewählten Schiedsrichter aus was immer für einem Grunde andere in Vorschlag bringen und um deren consularamtliche Bestätigung ansuchen, so sind sie darin nicht zu beirren, sondern der Consulats-Vorsteher hat das der beabsichtigten Aenderung Entsprechende vorzukehren.

Den Oesterreichischen Consulaten im Ponente steht keine eigentliche Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Rechtspflege zu. Bei Streitigkeiten zwischen Oesterreichischen Unterthanen wegen Handels- oder Schifffahrts-Angelegenheiten haben die gedachten Consulate einen Vergleich zu versuchen, und wenn dieser Versuch erfolglos bliebe, den streitenden Theilen den gesetzlichen Weg freizulassen. Es ist ihnen aber auf Anlangen der Parteien, und sofern die Landesgesetze es gestatten, erlaubt, zu einer Compromissverhandlung zu schreiten, zu diesem Behufe, wenn es möglich ist, aus Oesterreichischen Unterthanen Schiedsrichter zu erwählen, in deren Kenntnisse und Rechtschaffenheit die streitenden Theile Vertrauen setzen, und dergestalt die Rechtsstreitigkeit im Kompromisswege nach Recht und Billigkeit zum Ziele zu bringen. Die Consularämter im Ponente haben bei solchen Rechtsstreitigkeiten ihr Augenmerk auf die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu richten.

In der Levante erstreckt sich die Wirksamkeit der Oester-

reichischen Consularämter nach den Staatsverträgen mit der Pforte auch auf polizeiliche Uebertretungen und Verbrechen, welche von Oesterreichischen Unterthanen und Schutzbefohlenen im Amtsbezirke des Consulates begangen werden. In beiden Beziehungen sind sie der k. k. Internuntiatur untergeordnet, und haben von dieser die erforderlichen Weisungen zu empfangen. Es besteht hinsichtlich solcher Straffälle die allgemeine Norm für die Consularämter in der Levante, dass, insoferne dem Vorsteher des Consularamtes die Bestrafung der Schuldigen überlassen ist, gegen diese mit Gefängniss oder Züchtigung nach Verhältniss des Vergehens und der Person vorzugehen ist, und dass die Voruntersuchungen bei Verbrechen, welche er mit Oesterreichischen Unterthanen zu pflegen in den Fall kommt, soweit die Localumstände diess zulassen, nach den Vorschriften des Oesterreichischen Strafgesetzbuches zu führen, und wenn nach der Voruntersuchung die Inquisiten zur Aburtheilung nach dem Inlande geschickt werden, die Original-Untersuchungsacten mitzusenden sind.

Die Oesterreichischen Consularämter im Ponente sind nicht in der Lage irgend eine Gerichtsbarkeit über Verbrechen und Polizei-Vergehen, welche im Consularbezirke begangen werden, ausüben zu können. Wohl aber sind sie zur Untersuchung und zum Verfahren bei solchen Vergehungen berufen, deren sich Seeleute gegen die Disciplin auf Oesterreichischen Schiffen schuldig machen und ihr Wirkungskreis ergibt sich in der letzterwähnten Hinsicht aus den Vorschriften des Marine-Ediktes. Sollte jedoch ein in einem Hafen des Ponente aufgestelltes Oesterreichisches Consulat in die Kenntniss eines auf einem Oesterreichischen Schiffe begangenen Verbrechens kommen, worüber sich die Landesbehörden das Verfahren nicht zueignen, namentlich wenn ein Verbrechen am Borde eines Oesterreichischen Schiffes auf offener See begangen worden wäre, so ist das Consulat verpflichtet, die summarische Voruntersuchung zu pflegen, den Thatbestand gehörig zu erheben, den Inculpaten wie auch die allfälligen Zeugen bei Zeiten zu vernehmen, und den Untersuchungsbefund einzusenden. Alle Oesterreichischen Consularämter haben

eine besondsre Weisung erhalten, über die Art und Weise wie eine solche Voruntersuchung im Geiste des Oesterreichischen Strafgesetzbuches vorgenommen werden muss. Bei Vergehungen, welche Oseterreichische Seeleute oder Unterthanen in den ausländischen Häfen des Ponente begehen, und die so geartet sind, dass die Consulate nicht selbst mit der Strafe vorgehen können, sind sie verpflichtet, die Anzeige darüber an das küstenländische Gubernium zu erstatten, damit der Schuldige bei seiner Rückkehr in die k. k. Staaten der gesetzlichen Strafe unterzogen werden könne. Den Vorstehern aller Consularämter liegt ob, alle in dem Consularbezirke ausgestellten Notariats-Urkunden, als: Contrakte, Wechselproteste, Testamente etc., wenn sie vor Oesterreichischen Behörden geltend gemacht werden wollen, gehörig zu legalisiren. Jene Notariatsurkunden aber, wobei Oesterreichische Unterthanen interessirt sind, können auf Verlangen der Parteien in der Consularkanzlei errichtet und ausgefertigt werdcn.

Es ist des Amtsvorstehers eines jeden Consulates Pflicht, über die Verlassenschaft eines in dem Consularbezirke verstorbenen Unterthans, wenn nicht die örtliche Entlegenheit der unmittelbaren Einwirkung unverhältnissmässige Schwierigkeiten entgegenstellt, das Inventar entweder selbst aufzunehmen, oder durch einen Bevollmächtigten aufnehmen zu lassen, und von Fall zu Fall dem k. k. küstenländischen Gubernium, und nach Umständen, wo es sich um Verlassenschaften von Oesterreichischen Unterthanen handelt, die einer dem Consulate nahen Oesterreichischen Provinz angehören, dem Gubernium dieser Provinz und selbst dem berufenen Jurisdictionsgerichte unmittelbar die Mittheilung zu machen.

Die Vorsteher der Consulate sind nur in höchst dringenden Fällen und zwar nur den k. k. Unterthanen, und auch diesen bloss zur Rückreise in die k. k. Staaten Pässe auszustellen befugt; sonst haben sie die Pässe Oesterreichischer Unterthanen bloss zur Rückreise in die k. k. Staaten zu vidiren. Es steht ihnen ebenfalls die Vidirung der legal ausgefertigten Pässe der Unterthanen des Staates, in welchem sie accreditirt sind, zu

Reisen in die Oesterreichischen Staaten, falls dagegen kein Anstand obwaltet, und sofern das Reciprocum von Seite jenes Staates beobachtet wird, zu.

An jenen Orten allein, wo sich k. k. Gesandtschaften befinden, sind die Consulate jeder Ingerenz im Passwesen enthoben, da diese allein den Gesandtschaften vorbehalten ist.

Die Consulate müssen über alle ausgefertigte Pässe und vidirte Pässe regelmässige Verzeichnisse dem küstenländischen Landespräsidium zusenden.

Alle Consularämter haben von den Parteien, welche ihre Amtsverhandlungen in Anspruch nehmen die in dem Tarife für die Levante und den Ponente festgesetzten Consulargebühren und Kanzleitaxen einzuheben. Diese Tarife und die darüber erlassenen Bestimmungen sind der neuen Auflage des Marine-Ediktes beigedruckt. — Der Consular-Gebühren-Tarif ist in der Consularkanzlei an einem in die Augen fallenden Orte für Jedermann ersichtlich anzuheften.

Für die Ordnung und Sicherheit in der Gebahrung und Aufbewahrung der Depositen ist der Vorsteher des Consulats persönlich verantwortlich, und er ist in dieser Hinsicht an eine besondere Instruction gebunden, welche sämmtlichen Consulaten unterm 19. Dezember hinausgegeben wurde.

Jeder Consul ist berechtigt, die Vergütung der Post- und anderer ausserordentlichen Auslagen anzusprechen, und er hat darüber nach den Bestimmungen einer eigenen Instruction vom 9. Oktober 1824 halbjährig die vorschriftsmässig verfasste Rechnung dem Central-Seegubernium einzusenden.

Jedem Consulatsvorsteher dem nicht etwa ein eigener mit dem Rechte eines Oesterreichischen Staatsbeamten ernannter Kanzler an die Seite gestellt ist, ist es unbenommen, sich einen Kanzler zu wählen, er ist jedoch verpflichtet, das hierzu gewählte Individuum dem Central-Seegubernium unter Nachweis seiner Eigenschaften namhaft zu machen und dessen Genehmigung einzuholen.

Dem Consulatsvorsteher, der nicht von einem Consul höheren Ranges abhängig ist, steht das Recht zu, unbesoldete

Consular-Agenten an jenen Orten seines Consularbezirkes, wo es dem Oesterreichischen Verkehre zuträglich ist, mit Wissen und Zustimmung der dortigen Regierung so wie des küstenländischen Guberniums aufzustellen.

Ueberhaupt haben die Consulatsvorsteher höheren Ranges wachsam zu beobachten, ob und wo das Fortbestehen oder die Auflassung untergeordneter Consularagentien in ihrem Bezirke für die Oesterreichischen Handelsinteressen nothwendig oder nützlich sei, oder welche von derlei bestehenden Consularämtern im Gegentheile als entbehrlich erscheinen, und hiernach das Zweckmässige theils in Vorschlag zu bringen, theils mit Genehmigung des küstenländischen Guberniums unmittelbar zu verfügen.

Für seine Vorschläge zur Besetzung von Consular-Dienstposten und seine diessfälligen Ernennungen ist der Consulats-Vorsteher verantwortlich.

Dem Consulatsvorsteher liegt es ob, den ihm untergeordneten Consularagentien die zur Besorgung der Consulargeschäfte erforderlichen Instructionen zu ertheilen und ihnen darin die Rechte und Pflichten ihres Amtes nach Maassgabe des eigenen Wirkungskreises vorzuzeichnen. Dabei hat ihm zur Richtschnur zu dienen, dass den erwähnten Consularbeamten jene an den Orten oder in dem Bezirke, für welche sie aufgestellt sind, sich ergebenden consularamtlichen Geschäfte übertragen werden dürfen, welche im Orte verrichtet werden müssen, welche die unmittelbare Amtspflege des Consulates nicht erheischen, und nicht ausdrücklich dem Vorsteher des letzteren persönlich vorbehalten sind.

Die untergeordneten Consularagenten dürfen nur zur Einhebung der im Consulartarife vorgeschriebenen Gebühren für ihre Rechnung, insoweit jener auf ihre Amtshandlungen Anwendung findet, als Entgelt für ihre Mühewaltung und Kanzlei-Auslagen berechtigt werden.

Die Consularvorsteher höheren Ranges sind verpflichtet, über die Geschäftsverwaltung der untergeordneten Aemter die strengste Aufsicht zu führen, und dafür zu sorgen, dass sie genau den bestehenden Gesetzen und Vorschriften gemäss ge-

schehe. Insbesondere haben dieselben mit Aufmerksamkeit darüber zu wachen, dass bei der Einhebung der Gebühren sich nicht zum Nachtheile der Parteien von den Bestimmungen des Tarifs und der Einhebungs-Vorschriften entfernt werde.

Soweit der Vorsteher des Consulates zur Aufnahme von Consularagenten ermächtigt ist, ist er auch nach Erforderniss des Dienstes zur Entlassung derselben mit Wissen und Genehmigung des Central-Seeguberniums ermächtigt.

Ueber alle bei einem jeden Consulate vorkommenden Geschäftsgegenstände ist ein umständliches Vormerkbuch oder Geschäftsprotocoll zu führen, in welches die Geschäftsstücke einzutragen sind, um den Vorsteher in deren Uebersicht und im Stande zu erhalten, über jeden Gegenstand immer die genaueste Auskunft geben zu können.

Jedes Consulat hat sämmtliche Consularakten in gehöriger Ordnung wohl aufzubewahren und sohin ein eigenes Amts-Archiv zu halten.

Da der Vorsteher eines jeden Consulats zur genauen Beobachtung aller über die Amtsgegenstände desselben von Zeit zu Zeit erfliessenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften verbunden ist, so hat derselbe die Einleitung zu treffen, dass er sich durch sorgfältige Sammlung solcher Normal-Verordnungen in einem eigenen Buche (Normalienbuch) in steter und vollständiger Evidenz derselben erhalte.

Jedes Consulat hat ein mit dem k. k. Oesterreichischen Wappen und mit der das Amt anzeigenden Umschrift versehenes Amtssiegel zu führen, welches allen consularämtlichen Ausfertigungen aufzudrücken ist.

Wenn der Vorsteher des Consulates im Falle eines erhaltenen Urlaubes oder aus einem anderen unvermeidlichen Grunde genöthigt wäre, die Amtsverwaltung Jemanden zu übergeben, so hat derselbe von diesem Umstande dem Central-Seegubernium die Anzeige zu erstatten. Er bleibt jedoch, solange nicht eine andere Verfügung erlassen wird, für das Benehmen seines Stellvertreters verantwortlich. Im Allgemeinen ist jedes Consulat zur genauen Befolgung aller Gesetze und Vorschriften verpflichtet,

welche demselben über die Gegenstände seines Wirkungskreises von den vorgesetzten Behörden mitgetheilt worden sind, oder noch zukommen sollten. — Insbesondere haben den Oesterreichischen Consularämtern auch die Bestimmungen des Oesterreichischen Patents vom 24. März 1832 über die Auswanderung und unbefugte Abwesenheit Oesterreichsicher Unterthanen zur Richtschnur zu dienen.

Triest am 14. September 1843.

No. 2.

Oesterreichischer Tarif.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 30. Juni 1846 die Einführung eines neuen, ein angemesseneres Gebühren-Ausmass mit mehreren Erleichterungen begründenden allgemeinen Consular-Gebühren-Reglement zu genehmigen, und demgemäss folgenden Bestimmungen die allerhöchste Sanction zu ertheilen geruhet.

Artikel I.

Der angeschlossene Tarif wird als allgemeine Vorschrift erklärt, welche bei sämmtlichen, wo immer bestellten, zur Einhebung von Consular-Gebühren ermächtigten k. k. Consular-Aemtern jedweder Rangs-Kathegorie mit Inbegriff der zu Consular-Amtshandlungen berufenen k. k. Agentien und andern Regierungs-Organe zur Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat; wogegen gleichzeitig mit dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Tarifes alle älteren Consular-Gebühren-Tarife ohne Ausnahme, sammt den bei einigen Consular-Aemtern der Levante für fromme Zwecke eingeführten Gebühren-Bestimmungen, Kraft zu haben aufhören.

Artikel II.

Ausser den in dem gegenwärtigen Tarife festgesetzten Einhebungsfällen und den dafür bestimmten Gebühren darf keine andere, wie immer genannte Gebühr oder Belohnung für irgend

eine Amtshandlung oder Dienstleistung von einem Consular-Amte in Anspruch genommen werden, indem die diesen Aemtern obliegenden Verpflichtungen gegen Niemanden ein Recht auf eine weitere Gebühren-Forderung oder eine besondere Belohnung begründen.

Diese Anordnung unterliegt nur in Betreff der Aufenthalts- oder Schutzscheine in der Levante, wo deren Ausfertigung vorgeschrieben oder eingeführt ist, einer beschränkenden Ausnahme, indem es vor der Hand, insofern diese Ausfertigung mit einer besonderen Gebühren-Abstattung in Verbindung steht, dieserwegen bei der bisherigen Uebung zu verbleiben hat.

Artikel III.

Die festgesetzten Gebühren sind nach den Bestimmungen des Tarifes von Jedermann, und zwar, so weit es sich um Schiffsgebühren handelt, zunächst von den Schiffs-Capitänen und Schiffs-Führern der bezüglichen österreichischen Handelsfahrzeuge an die im Artikel I. bezeichneten Consular-Aemter gegen ämtliche, die Beschaffenheit und den Betrag der Gebühr genau ausdrückende Empfangsbestätigung unweigerlich zu entrichten.

Artikel IV.

Die auf die Verweigerung der vorschriftsmässigen Gebühren-Entrichtung festgesetzten Strafen bleiben in Wirksamkeit.

Artikel V.

Die Gebühren sind im Tarife in Gulden und Kreuzern der österreichischen Conv.-Münze angesetzt, und es sind die nachstehenden, bei Abstattung derselben häufig gebrauchten Münzsorten von den Consular-Aemtern zu dem beigesetzten Werthe in Conv.-Münze anzunehmen:

a) der kaiserliche Thaler	zu 2 fl.	— kr.
b) der spanische Colonato	„ 2 „	3 „
c) der kaiserliche Dukaten	„ 4 „	30 „
d) der venetianische Dukaten	„ 4 „	32 „

Artikel VI.

Das gegenwärtige Reglement sammt dem Tarife soll in den Amtsorten der Consular-Aemter zur bequemen Einsicht für Jedermann, dem es zusteht, davon Kenntniss zu nehmen, angeheftet sich befinden.

Allgemeiner Consular-Gebühren-Tarif.

I. Abtheilung.

Gebühren, welche sich auf den Schifffahrtsbetrieb der Oesterreichischen Handels-Marine beziehen.

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	Gebühren-Betrag kr.	Erläuterungen.
1	Allgemeine Tonnengebühr für die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes, wenn die Besorgung eines Transportgeschäftes damit in Verbindung steht, in den mit k. k. Consular-Aemtern bestellten Stapelorten, u. z. von jeder Schiffstonne:			**Zu Post 1.** a) Die Zulassung und Abfertigung eines Schiffes umfasst alle damit verbundenen gewöhnlichen Amtshandlungen, wornach das mit dem Schiffs-Kapitän oder Schiffs-Führer aufgenommene Constitut, die Prüfung, Protokollirung und Verificirung oder Vidirung der Sanitätsfeden, Mannschaftsrollen, Manifeste, Ladungsscheine und andern Schiffsurkunden, so wie alle bezüglichen ämtlichen Ausfertigungen, die nicht gemäss besonderer Bestimmungen einer eigenen Gebühr unterliegen, darunter begriffen sind.
	a) bei den Consular-Aemtern im adriatischen Meere, in türkisch Albanien und auf den jonischen Inseln . .	—	3	
	b) bei den Consular-Aemtern in anderen Häfen	—	6	
	mit der Beschränkung auf den Maximal-Gebührenbetrag für jedes Schiff			
	in den Häfen zu a) von	12	—	
	in den Häfen zu b) von	24	—	

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	kr.	Erläuterungen.
	Zusatzbestimmungen. §. 1. Bei periodischen Fahrten, wodurch zwischen bestimmten Häfen eine beständige förmlich geregelte Verbindung erhalten wird, ist die Tonnengebühr in den Bestimmungshäfen mit der Hälfte der allgemeinen Gebühr zu entrichten. §. 2. Wird das Einlaufen des Schiffes durch ein zwingendes widerwärtiges Ereigniss veranlasst, und findet aus dieser Ursache kein anderes als das Transportsgeschäft der Ausschiffung von Waaren vor Erreichung des Bestimmungsortes statt, so entfällt die Tonnengebühr mit der Hälfte der allgemeinen Tonnengebühr. §. 3. Findet ein freiwilliges Einlaufen und Verweilen im Hafenorte im freien Verkehre ohne Vornahme eines Transportsgeschäftes statt, so tritt die Verpflichtung zur Abstattung einer Tonnengebühr im Betrage des vierten Thei-			b) Unter Transportsgeschäft wird die Waareneinschiffung auf das Schiff oder die Waarenausschiffung von demselben verstanden. Die Bevorräthigung des Schiffes mit Lebensmitteln oder andern Erfordernissen auf die Reise, die Ausbesserung des Schiffes und seiner Einrichtung, sowie die bloss aus diesem Anlasse stattfindende Aus- und Wiedereinschiffung von Ladungsgegenständen, die Ein- oder Ausschiffung von Reisenden und deren Gepäcke, ferner von Briefen, Geldgruppi und Pakotille sind Handlungen, welche den mit einer Tonnengebühr belegten Transportsgeschäften nicht zugezählt werden, und daher die Einhebung einer solchen Gebühr nicht begründen. c) Die Schiffstonnen-Anzahl ist aus der Aichungsurkunde zu erheben, in deren Ermanglung der aus anderen Bord-Urkunden ersichtliche, oder durch ein sonst glaubwürdiges Zeugniss bestätigte Tonnengehalt zum Anhaltspunkte zu dienen hat.

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	kr.	Erläuterungen.
	les der allgemeinen Tonnengebühr ein. §. 4. Das unfreiwillige, durch ein zwingendes Ereigniss verursachte Einlaufen ohne Vornahme eines Transportsgeschäftes ist auf die Dauer der Zwangsursache frei von jeder Tonnengebühr; wird aber der Aufenthalt im Hafenorte nach dem Aufhören der Zwangsursache fortgesetzt, so entspringt daraus die aus der Bestimmung des vorstehenden §. 3 hervorgehende Gebührenschuldigkeit. §. 5. Wenn Kapitäne oder Führer von Schiffen in Ermanglung eines k. k. Consular-Amtes an den Stapelorten, wo sie eingelaufen, ein anderwärts aufgestelltes, zur Ingerenz berufenes k. k. Consular-Amt zu Amtshandlungen in Anspruch nehmen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen die Entrichtung einer Tonnengebühr bedingen, so hat in derlei Fällen die diesen Bestimmungen entsprechende Gebührenbehandlung in Anwendung zu kommen.			

Posten-Zahl.	Bezeichnnng der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag fl.	kr.	Erläuterungen.
	§. 6. Insofern die als Postschiffe verwendeten Schiffe in Folge besonderer Anordnungen für die Zulassung und Abfertigung keiner Tonnengebühr unterliegen, wird darin durch den gegenwärtigen Tarif nichts geändert, wornach folglich die zugestandene Gebührenfreiheit ungeschmälert belassen wird.			
2	Taxe, wenn nach geschehener Abfertigung eines Schiffes nochmals eine, zur consularämtlichen Schiffsabfertigung gehörige Amtshandlung der Erneuerung, Berichtigung oder Certiorirung von Schiffspapieren vorzunehmen ist . . .	1	30	Zu Post 2. Diese Taxe findet keine Anwendung, insofern gemäss den vorstehenden Bestimmungen eine gebührenfreie Abfertigung stattfindet, oder die neuerliche Amtshandlung auf einer bloss ämtlichen Veranlassung beruht, in welchem Falle sie ohne weitere Gebühren-Entrichtung zu geschehen hat, oder insofern der Fall einer vorher nicht vorhandenen Tonnengebühren-Schuldigkeit eintritt, wo lediglich diese einzuheben ist.
3	Taxe für die Substitution eines Kapitäns oder Schiffsführers	5	—	
4	Taxe für jede Berichtigung der Mannschaftsrolle	—	15	
5	Taxe für jeden Passavanti a) zu Fahrten von und nach Häfen oder Rheden im adriatischen Meere, in türkisch			Zu Post 5. Wenn entweder der Hafen, von welchem das Schiff auslauft, oder der Bestimmungsort, nach welchem es sich begibt, nicht

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Gebühren und der Amtshandlungen, wofür sie zu entrichten sind.	Gebühren-Betrag		Erläuterungen.
		fl.	kr.	
	Albanien und auf den jonischen Inseln . .	5	—	zu den unter a) bezeichneten Häfen oder Rheden gehört, so ist für den ausgefertigten Passavanti die höhere Gebühr von 10 fl. zu erlegen.
	b) zu allen anderen unter a) nicht begriffenen Fahrten	10	—	
6	Taxe für die Aufnahme einer Seeverklarung oder eines Haverei - Vorfalles — prova di fortuna —			
	a) wenn darin umständlich der Sachbestand sammt dem Ergebnisse der Untersuchung über dessen Veranlassung angegeben ist — mit Inbegriff des Zeugenverhörs	8	—	
	b) wenn sie bloss in summarischer Aufnahme des Sachbestandes und der angegebenen Veranlassung besteht . . .	3	—	

II. Abtheilung.

Gebühren für die Consular-Amtshandlungen, die nicht unter die erste Tarifs-Abtheilung fallen.

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaass. fl.	kr.	Erläuterungen.
1	Für die Ausfertigung eines Reisepasses auf eine oder mehrere Personen.	2	—	
2	Für einen Reisepass, ausgefertigt lediglich für einen oder mehrere Matrosen und andere zu den niedern Dienstklassen gehörige Schiffsleute oder für Lehrlinge und Dienstboten	—	30	
3	Für die Vidirung eines zu diesem Behufe vorgewiesenen oder zum Amte gebrachten Passes	—	30	
	Zusatzbestimmung a) zu den vorstehenden drei Postenzahlen. Dürftigen Personen, den die Taglöhner überhaupt zugezählt werden, sind die vorerwähnten Amtshandlungen gebührenfrei zu leisten.			Zur Zusatzbestimmung a. Alle gedungenen Hüter von Weidevieh aus Siebenbürgen, das in der benachbarten Türkei weidet, sind als Taglöhner zu betrachten.
4	Für jede Dekretation oder Zwischenverfügung an die Parteien in einem Civil-Rechtsstreite mit Einschluss der Compromiss-Fälle . .	1	—	
5	Für jedes über einen solchen Rechtstreit ausgefertigte Urtheil:			
	a) wenn der streitige Gegenstand den Werth von 500 Fl. in Conv.-Münze nicht übersteigt . .	6	—	
	b) wenn dessen Werth höher ist	12	—	
6	Für jeden Sequestrations-Akt und für jede Anlegung der amtlichen Sperre, die Protokolls-Aufnahme und			

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaass. fl.	kr.	Erläuterungen.
	die Decretation an die Parteien darüber inbegriffen	5	—	
7	Bei amtlicher Verwahrung eines Depositums:			
	a) für den Akt der Uebernahme sammt Empfangsschein . .	2	—	
	b) vor der Ausfolgung von Geld oder Geld vertretenden Urkunden oder Sachen von Werth für die stattgefundene Verwahrung und sämmtliche mit der Ausfolgung verbundene Amtshandlungen	1 Perc. d. Werthes.		
8	Für die Aufnahme eines Inventars sammt Protokoll und Decretation, und zwar als tägliche Gebühr, wenn zum Inventiren oder Aufzeichnen mehrere Tage erforderlich sind	5	—	
9	Für jede durch einen oder mehrere Sachverständige vorgenommene Schätzung oder einen auf ähnliche Weise aufgenommenen Sach- oder Urtheilsbefund, dann für die Erforschung und Feststellung von See- und Flussschäden, jederzeit die amtlichen Erlasse und Ausfertigungen inbegriffen, und zwar:			
	a) die fixe Gebühr von . . .	2	—	
	b) vom Gesammtwerthe der inventirten und geschätzten Gegenstände	Ein Viertel Perc.		
	Zusatzbestimmungen zu den Posten 8. u. 9.			
	1. Ausser den hier bezeichneten Amtsgebühren sind noch den vom Consular-Amte zugezogenen Sachverständigen und Schätzleuten angemessene Entgeltbeträge für ihre			

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaass. fl.	kr.	Erläuterungen.
	Bemühungen zu entrichten, die insgesammt, ohne dass wegen deren grösserer Anzahl eine höhere Anforderung gestellt werden darf, für jeden der in den Posten 8 u. 9 bezeichneten Akte mit der fixen Gebühr von 2 Fl. und mit einer $^1/_2$ % nicht übersteigenden Percentual-Gebühr vom Werthe der inventirten, beurtheilten oder geschätzten Gegenstände ein für allemal bemessen werden können. 2. Sollte die Aufnahme der Inventur oder des Sachbestandes oder die Schätzung an Orten geschehen, oder auf Gegenstände Bezug nehmen, die wegen der Gefahr eines vorhandenen Pest- oder andern ansteckenden Krankheitsstoffes die Gesundheit bedrohen können, so wird es in derlei ausserordentlichen Fällen dem Amtsvorsteher gestattet, zur augemessenen Vertheilung unter alle dabei verwendeten Individuen mit Einschluss der Consular-Bediensteten noch eine besondere Retribution bis zum Belaufe der zweifachen (Post 8) mit 5 Fl. festgesetzten fixen Gebühr einzuheben.			
10	Für die Vornahme einer gerichtlichen oder freiwilligen Feilbietung sammt Protokoll a) die fixe Gebühr und zwar bei längerer Dauer der Feilbietung täglich mit . . . . b) von dem durch die Feilbietung eingegangenen Betrage . .	 3 Ein Perc.	 —	

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaass. fl.	kr.	Erläuterungen.
11	Für die Abfassung eines Ehevertrages, einer letztwilligen Erklärung (Testamentes) oder einer Schenkungsurkunde	5	—	
12	Für die Abfassung der (Post 11) eben genannten Urkunden, wenn die Personen, in deren Namen dieselben verfasst werden, dem Stande der Matrosen oder anderer niederer Dienst-Classen oder Taglöhner angehören	1	30	
13	Für die amtliche Eröffnung und Publicirung oder Ablesung, auch Protokollirung eines Testamentes oder einer leztwilligen Erklärung	4	—	
14	Für die Abfassung eines Vertrages, ausser den zu Post 11 genannten	6	—	
15	Für die Aufnahme eines Protestes, Gegen-Protestes, Abfassung einer Vollmacht, Verzichtleistung, Cession, Eigenthums-Uebertragung, eines Compromisses u. dgl.	2	—	
16	Für eine Tagsatzung, Aufnahme einer Aussage, oder Eröffnung in protokollarischer Form, für ein Zeugenverhör oder einen andern Akt amtlicher Untersuchung, sämmtlich in Parteisachen, dann für die angesuchte amtliche Registrirung einer Urkunde, in so fern die hier bezeichneten Amtshandlungen nicht unter eine andere Bestimmung dieses Tarifes fallen	1	40	
17	Die erste authentische Abschrift, die Legalisirung inbegriffen, von Original-Urkunden, Entscheidungen und andern Erlässen des Consular-Amtes, wenn jene Abschrift bestimmt ist, das beim Amte zurüchbehaltene Original, für welches bereits eine			

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaass. fl.	kr.	Erläuterungen.
	Consular-Gebühr gemäss dem Tarife abgestattet wurde, zu ersetzen .	gebührenfrei		
18	Für jede Legalisirung von Urkunden und Unterschriften, die nicht (Post 17) gebührenfrei zu geschehen hat	1	—	
19	Für jedes Zeugniss oder Certifikat in Parteisachen, auf welches nicht eine andere Bestimmung dieses Tarifes anzuwenden ist . .	1	30	
20	Für jede amtliche Verlautbarung auf Ansuchen einer Partei, insofern nichts anderes in diesem Tarife bestimmt ist	1	—	Zu Post 20. a) Wenn die Verlautbarung in mehreren Sprachen geschieht, zählt jede Sprache einzeln bei der Gebühren-Bemessung. b) Die Druckkosten der Verlautbarung sind von der Partei zu tragen.
21	Für die Abfassung eines Gesuches, Promemoria, Recurses oder einer andern Schrift, die nicht von Amtswegen stattfindet, und nicht in einer andern Tarifsbestimmung berücksichtigt ist	2	—	
22	Für jeden halben Bogen einer Abschrift	—	12	
23	Bei Dienstreisen in Parteisachen			
	a) die Vergütung der aufgewendeten, den Verhältnissen angemessenen Reisekosten;			
	b) besonderes Taggeld auf die Dauer der erforderlichen Abwesenheit, und zwar:			
	aa) dem General-Consul, General-Agenten und Consul . .	6	—	
	bb) dem Vice-Consul	5	—	
	cc) dem Kanzler, Dollmetsch oder Consular-Agenten	4	—	
	dd) einem Consular-Beamten minderer Kathegorie	3	—	
	ee) einem beim Consular-Amte angestellten Diener	1	30	

Posten-Zahl.	Bezeichnung der Amtshandlung, für welche die Gebühr zu entrichten ist.	Gebühren-Ausmaass. fl.	kr.	Erläuterungen.
	Zusatzbestimmungen.			
	1. Dem Amtsverweser eines General-Consulates, einer General-Agentie, eines Consulates oder eines Vice-Consulates gebührt das Taggeld nach der Kathegorie des Postens, den er versieht.			
	2. Die Partei in deren Angelegenheit die Reise unternommen wird, kann zur Entrichtung der Reisekosten und Taggelder für mehr als einen Beamten, ohne ihre vor dem Reise-Antritte erklärte Einwilligung nicht verhalten werden; auch hat sie die Vergütung derartiger Auslagen für Diener des Amtes nur insofern zu leisten, als selbe zu den Commissions-Verrichtungen erforderlich gewesen sind.			

No. 3.

Französischer Tarif.

Tarif des droits à percevoir dans les chancelleries consulaires.

N. B. Les droits à percevoir dans la première catégorie sont imprimés en *petits chiffres*; ceux à percevoir dans la *deuxième* en *chiffres maigres*, et ceux à percevoir dans la *troisième* en *chiffres gras*. Les observations générales placées en tête et les observations particulières imprimées à la suite sont officielles*).

Observations générales.

I. Tout acte non porté au tarif sera délivré gratuitement, conformément à l'article 2 de l'ordonnance du 23. août 1833.

II. Aucun acte taxé ne sera délivré gratis sans l'autorisation du consul.

III. Les rôles taxés dans le tarif sont de vingt-cinq lignes à la page de douze syllabes à la ligne, ou évalués sur ce pied.

Le droit entier est dû pour tout rôle commencé.

IV. Les vacations sont de trois heures. Le droit entier est dû pour toute vacation commencée.

V. Il n'est pas dû de droit pour la minute des procès-verbaux dressés dans les vacations.

VI. Pour tous les actes taxés en minute à un droit fixe, au rôle ou à la vacation, le droit d'expédition est dû sur toute expédition délivrée.

Pour les actes taxés au droit proportionnel, le droit d'expédition n'est pas dû sur la grosse ou la première expédition.

Actes de l'état civil (1)**).

1. Expédition d'un acte de naissance, de décès, *par acte*, 2 fr., 3 fr., **4 fr.**

---

*) Cfr. oben Kap. XVII. §. 3.

**) Les renvois s'appliquent aux observations particulières imprimées à la suite du Tarif.

2. Expédition d'un acte de mariage, — d'un acte de reconnaissance d'enfant naturel, — d'un acte de naissance *avec mention* de reconnaisance d'enfant naturel fait par acte de mariage, — d'un acte d'adoption, *par acte,* 4 fr., 6 fr., 8 fr.

3. Expédition d'un acte de mariage comprenant reconnaissance d'enfant naturel, *par acte,* 6 fr., 9 fr,, 12 fr.

4. Affiche d'acte de publication de mariage, —Certificat de publicatiou et de non-opposition, *par acte,* 1 fr., 1 fr. 50 c., 2 fr.

Actes de la Juridiction civile et commerciale.

5. Actes de consentement d'adoption, — d'émancipation. — Citations. — Significations. — Sommations. — Offres réelles. — Oppositions. — Déclarations. — Requêtes. — Actes de reconnaissance d'écritures. — Dépôts de procès-verbaux d'experts, de rapports d'arbitres ou interprètes. — Récusations des juges, arbitres ou experts. — Acceptation ou répudiation de successions. — Procès-verbaux de conciliation. — Certificats de non-conciliation. — Procès-verbaux de non-comparution des parties ou de refus de répondre. — Réception de cautions. — Dépôts de testaments et procès-verbaux de leur ouverture. — Dépôt et affirmation de sentences arbitrales. — Prestation de serment. — Cédules ou décrets du consul (3). — Ordonnances et jugements consulaires. — Exécutoires de frais. — Actes d'appel. — Et tous autres actes non dénommés de la juridiction civile et commerciale. *Minute ou original* (2): *premier rôle,* 4 fr., 6 fr., 8 fr. *Chaque rôle en sus,* 2 fr. 50 c., 3 fr. 50 c., 4 fr. 50 c. *Expéditions ou cxlraits des mêmes actes, par rôle d'expédition,* 2 fr. 50 c., 3 fr. 50 c., 4 fr. 50 c., *Notification, signification, remise ou affiche des mêmes actes, premier rôle de copie,* 4 fr., 6 fr., 8 fr. *Chaque rôle de copie en sus,* 2 fr. 50 c., 3 fr. 50 c., 4 fr. 50 c.

6. Enquêtes, expertises ou interrogatoires faits hors l'audience. — Visites de lieux. — Descente de justice. — Apposition, levée ou reconnaissance de sellécs. — Ouvertures de portes. — Saisies-exécutions. — Assemblées de famille, *par vacation,* 8 fr., 12 fr., 16 fr.

Actes de la Juridiction criminelle.

7. Plains déposées par les parties. — Dénonciations. — Citations. — Significations. — Sommations. — Enquêtes. — Procès-verbaux d'audition de témoins. — Cédules ou décrets (3). — Ordonnances. — Jugements. — Procès-verbaux de visites de lieux. — Actes de dépôt de pièces. — Actes de cautionnement. — Dépôt de sommes versées à ce titre ou du montant des condamnations pécuniaires. — Décharges et quittances. — Exécutoires de frais. — Actes d'appel. — Et tous autres actes non dénommés de la juridiction criminelle. *Minute ou original* (2), *premier rôle,* 1 fr. 50 c., 1 fr. 50 c., 1 fr. 50 c. *Chaque rôle en sus,* 1 fr., 1 fr., 1 fr. *Expéditions ou extraits des mêmes actes, par rôle d'expédition,* 1 fr., 1 fr., 1 fr. *Notification, signification, remise aux parties ou affiche des mêmes actes, premier rôle de copie,* 1 fr. 50 c., 1 fr. 50 c., 1 fr. 50 c. *Chaque rôle en sus,* 1 fr., 1 fr., 1 fr.

8. Transport sur les lieux, expertises et enquêtes *faites hors l'audience,* dans la résidence, *par vacation,* 5 fr., 5 fr., 5 fr.

Actes notariés.

9. Compromis. — Révocation d'arbitres, *par acte,* 6 fr., 7 fr. 50 c., 12 fr. 50 c.

10. Rétablissement de communauté. — Donation entre époux. — Dissolution de société sans liquidation. — Séquestre conventionnel. — Et tous autres actes bilatéraux ou collectifs non dénommés du ministère du notariat, *par acte,* 10 fr., 15 fr., 20 fr.

11. Procuration générale. *Par acte en minute ou en brevet,* 9 fr., 10 fr., 20 fr.

12. Procuration spéciale. — Révocation de mandat. — Prorogation. — Rectification. — Décharge. — Avération. — Consentement à mariage. — Désistement ou mainlevée. — Protêt (6). — Aval. — Notoriété. — Et généralement tous autres actes unilatéraux non dénommés du ministère du notariat. *Par acte en minute ou en brevet,* 6 fr., 7 fr., 50 c., 12 f. 50 c.

13. Bail. — Cession, résiliation et prolongation de bail.

Contrat de louage. *Sur la valeur de la location pendant une année* (7), 2%, 2%, 2%.

14. Vente d'immeubles (8) et de meubles (9) aux enchères. *Sur le prix. jusqu'à* 20,000 fr., 2%, 2%, 2%. *Sur le surplus,* 1%, 1%, 1%.

15. Acte de société (10). — Modification (10). — Continuation (10). — Liquidation et partage de société (10) et (11). — Compte de gestion, de tutelle. — Redition de comptes par le chancelier. — Liquidation et partage de communauté, de succession (11). — Donation entrevifs. — Constitution de rente. — Marché. — Contrat de vente. — Contrat d'échange (12). Obligation. — Transport. *Jusqu'à* 20,000 *fr.* (8), 1%, 1%, 1%. *Sur le surplus,* ½%, ½%, ½%.

16. Prorogation d'obligation. — Cession de biens à des créanciers. — Cautionnement. — Garantie. — Nantissement. — Quittance. — Transaction. — Contrat de mariage (13). *Jusqu'à* 20,000 *fr.* (8), ½%, ½%, ½%. *Sur le surplus,* ¼%, ¼%, ¼%.

17. Certificat de propriéte. *Jusqu'à* 20,000 *fr.* (7), ¼%, ¼%, ¼%. *Sur le surplus,* ⅛%, ⅛%, ⅛%.

18. Testament. — Inventaire. — Acte respectueux. — Concordat. — Contrat d'union. — Compulsoire. — Et tous autres procès-verbaux ou ministère du notariat, *par vacation,* 9 fr., 12 fr., 18 fr.

19. Expédition ou grosse de tout acte du ministère du notariat, *par rôle,* 2 fr., 4 fr., 50 c., 6 fr.

Actes relatifs a la navigation (14).

20. Expédition (15) d'un bâtiment qui a opéré son déchargement ou son chargement complet et partiel. *Droit fixe par navire,* 4 fr., 4 fr., 4 fr. *Droit proportionnel par tonneau jusqu'à* 300 *tonneaux* (16), 20 fr., 20 fr., 20 fr.

21. Expéditions (15) d'un bâtiment faisant échelle avec opération de commerce, s'il a déjà payé les droits entiers à une chancellerie consulaire, dans chacun des ports subséquents. *Droit*

fixe par navire, 4 fr., 4 fr., 4 fr. *Droit proportionnel par tonneau jusqu'à* 300 *tonneaux* (16), 10 fr., 10 fr., 10 c.

22. Expéditions (15) d'un paquebot à vapeur faisant un service régulier dans chaque port de la ligne. *Droit fixe par navire,* 10 fr., 10 fr., 10 fr. *Droit proportionnel par tonneau* (16 *bis*), 10 fr., 10 fr., 10 fr.

23. Expéditions (15) d'un bâtiment à voile ou à vapeur en relâche forcée ou volontaire qui n'a débarqué ou embarqué ni marchandises ni passagers, si la reâche a duré plus de vingt-quatre heures. *Droit fixe par navire au-dessous de* 100 *tonneaux,* 5 fr., 5 fr., 5 fr; *de* 100 *à* 200 *tonneaux*, 10 fr., 10 fr., 10 fr.; *au-dessus de* 200 *tonneaux,* 15 fr., 15 fr., 15 fr.

Expeditions (15) d'un bâtiment à voile ou à vapeur en relâche forcée ou volontaire qui n'a débarqué ou embarqué ni marchandises ni passagers, si la relâche a duré moins de vingt-quatre heures (17). Demi-droit, *demi-droit,* DEMI-DROIT.

24. Courtage et interprétation dans les cas prévus par les traités et lorsqu'il sont requis. *Droit proportionnel par tonneau* (18), 10 c., 10 c. 10 c.

25. Rédaction du manifeste de sortie lorsqu'il est demandé. *Droit fixe par navire au-dessous de* 20 *tonneaux* 5 fr., 7 fr. 50 c., 10 fr.; *de* 20 *à* 100 *tonneaux,* 10 fr., 15 fr., 20 fr.; *au-dessus de* 100 *tonneaux,* 15 fr., 22 fr. 50 c. 30.

26. Consulat ou rapport extraordinaire avec ou sans audition de l'équipage et des passagers. *Premier rôle,* 5 fr. 7 fr. 50 c., 10 fr. *Chaque rôle en sus,* 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr.

27. Mouvement sur le rôle d'équipage (19) et (20). *Par marin débarqué ou embarqué,* 1 fr., 1 fr., 1 fr.

28. Mention sur le rôle d'embarquement ou de débarquement de passagers (20) et (21), *par passager,* 2 fr., 2 fr., 2 fr.

29. Certificat de visite d'un bâtiment, *par certificat,* 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr.

30. Addition de feuilles au journal de navigation ou au rôle d'épiquage. — Remplacement (22), en cas de perte, d'un rôle d'équipage, *par feuille,* 2 fr., 3 fr., 4 fr.

31. Remplacement (22), en cas de perte, d'un jour-

nal de navigation, d'un congé; *par pièce délivrée,* 5 fr., 7 fr. 50 c. 10 fr.

32. Remplacement (32), en cas de perte, d'une patente de santé, *par pièce délivrée,* 5 fr., 5 fr., 5 fr.

33. Délivrance (22) d'un passavant avec rôle d'équipage dans le même cas, *par pièce délivrée,* 10 fr., 15 fr., 20 fr.

34. Visa de la patente de santé et des autres pièces de bord s'il devient nécessaire apprès la délivrance des expéditions, *par visa,* 2 fr., 2 fr., 2 fr.

35. Désarmement (23), armement ou réarmement (24) d'un bâtiment. *Droit fixe par navire,* 10 fr., 10 fr., 10 fr. *Droit proportionnel par tonneau jusqu'à* 300 *tonneaux* (15), 30 c., 30 c., 30 c.

36. Ordonnance du consul en matière maritime. — Homologation d'un règlement d'avaries. — Procès-verbal de prestation de serment d'experts (25). — Rapport d'experts dressé par le chancelier. — Dépôt de rapport d'experts dressé par ceux-ci. — Acte de délaissement d'un navire ou de marchandises. *Premier rôle,* 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr. *Chaque rôle en sus,* 2 fr., 3 fr., 4 fr.

37. Contrat d'affrètement ou charte-partie. *Sur le prix convenu,* $^1/_4$ %, $^1/_4$ %, $^1/_4$ %.

38. Police de chargement (rédaction de) ou connaissement, *par exemplaire,* 50 c., 1 fr., 1 fr. 50 c.

39. Police ou contrat d'assurances maritimes, *par acte,* 10 fr., 15 fr., 20 fr.

40. Résiliation. — Modification dudit contrat, *par acte,* 5 fr., 7 fr. 50 c., 10 fr.

41. Contrat de prêt à la grosse aventure ou de prêt sur marchandises prévu par l'article 234 du Code de commerce. *Sur la valeur du prêt, jusqu'à* 20,000 *francs* (7), $^1/_2$ %, $^1/_2$ %, $^1/_2$ %. *Sur le surplus,* $^1/_4$ %, $^1/_4$ %, $^1/_4$ %.

42. Vente aux enchères de marchandises dans les cas prévu par le même article (9), d'un bâtiment (8) ou d'une portion de bâtiment, d'embarcation, d'agrès et autres articles d'in-

ventaire (9), *jusqu'à* 1,000 *fr.*, 1 1/2 %, 1 1/2 %, 1 1/2 %. *Sur le surplus*, 1 %, 1 %, 1 %.

43. Vente par contrat d'un bâtiment (8) ou d'une portion de bàtiment, d'embarcation, d'agrès et autres articles d'inventaire (9), *jusqu'à* 1,000 *fr.*, 1 %, 1 %, 1 %. *Sur le surplus*, 1/2 %, 1/2 %, 1/2 %.

44. Droit de dépôt sur les sommes provenant de bris, naufrages et prises, *par* 100 *fr.*, 15 c., 15 c., 15 c.

45. Enregistrement littéral (26), copie collationnée, expédition, extrait littéral ou analytique, publication par affiches de procès-verbaux et autres pièces concernant la navigation, *par rôle*, 2 fr., 2 fr. 50 c., 4 fr.

Actes administratifs.

46. Passe-ports aux Français, *par acte*, 5 fr., 6 fr., 10 fr.

Passe-ports aux étrangers, *par acte*, 8 fr., 10 fr., 12 fr. 50 c.

47. Patente de santé pour un navire étranger, *par acte*, 6 fr., 8 fr., 10 fr. 50 c.

48. Certificats (27) d'immatriculation, de nationalité. — Patente de protection (27), *par acte*, 4 fr., 6 fr., 8 fr.

49. Certificats de vie pour perception de rentes, pensions annuelles ou sommes quelconques. *Au-dessus de* 1,000 *fr.*, 5 fr., 6 fr., 12 fr. 50 c. *De* 300 *fr. à* 1,000 *fr.*, 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr. 25 c. *Au-dessous de* 300 *fr.*, 2 fr., 3 fr., 4 fr.

50. Certificats de vie pour motifs non énoncés, *par certificat*, 5 fr., 6 fr., 12 fr. 50 c.

51. Visa de passe-ports (27) de Francais, *par visa*, 2 fr., 2 fr. 50 c., 5 fr.

Visa de passe-ports (27) d'étrangers, *par visa*, 3 fr., 5 fr., 10 fr. 50 c.

52. Visa de patente de santé d'un navire étranger, *par visa*, 5 fr., 5 fr., 10 fr. 50 c.

23. Visa de manifeste d'un navire étranger (lorsqu'il est requis), *par visa*, 5 fr., 8 fr., 10 fr. 50 c.

54. Visa (27) de certificat d'immatriculation, de nationa-

lité, de patente de protection, — et tout autre visa non spécifié (27), *par visa,* 2 fr., 3 fr., 4 fr.

55. Certificat quelconque requis par l'autorité locale, *par certificat,* 2 fr. 50 c., 3 fr. 50 c., 5 fr.

56. Certificat d'origine, de destination, de débarquement, *par certificat,* 5 fr., 10 fr., 12 fr. 50 c.

57. Décharge d'acquit-à-caution, *par acte,* 4 fr., 5 fr., 6 fr.

58. Légalisation (28 et 28 *bis*), *par légalisation,* 5 fr., 6 fr., 12 fr. 50 c.

Actes divers.

59. Déclaration, — certificat, procès-verbal quelconque, dans tous les cas, non spécifiés, *Premier rôle,* 5 fr., 7 fr. 50 c., 10 fr. *Chaque rôle en sus,* 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr.

60. Dépôt (29) de sommes d'argent, valeurs, marchandises ou effets mobiliers, *par acte de dépôt,* 5 fr., 7 fr. 50 c. 10 fr. *Droit de dépôt sur le montant de la somme ou de la valeur estimée,* 2 %, 2 %, 2 %.

61. Dépôt, remise, retrait de pièces ou registres. Communication de pièces ou registres en chancellerie. — Remise de pièces aux intéressés, *par acte,* 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr.

62. Actes énoncés dans l'article 61, s'il y a inventaire de pièces, *par rôle,* 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr.

63. Enregistrement littéral (26) copie collationnée, expédition, extrait littéral ou analytique, publication par affiches de pièces ou actes quelconques, dans tous les cas non spécifiés. *Premier rôle,* 4 fr., 6 fr., 8 fr. *Chaque rôle en sus,* 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr.

64. Copie en langue étrangère. *Premier rôle,* 5 fr., 7 fr. 50 c., 10 fr. *Chaque rôle en sus,* 3 fr., 4 fr. 50 c., 6 fr.

65. Traduction certifiée conforme. *Premier rôle,* 6 fr., 9 fr., 12 fr. *Chaque rôle en sus,* 4 fr., 6 fr., 8 fr.

66. Tenue d'un compte courant de recettes et dépenses en chancellerie, *par article de compte.* 50 c., 50 c., 50 c.

67. Vacations du chancellier dans tous les cas non spécifiés, *par vacation,* 8 fr., 10 fr., 12 fr.

68. Frais de voyage du consul, de l'élève consul ou du chancelier. *Le montant des déboursés* (30).

69. Frais de séjour du consul, *par journée d'absence*, 18 fr., 24 fr., 30 fr.

Frais de séjour de l'élève consul ou du chancelier, *par journée d'absence,* 12 fr., 15 fr., 18 fr.

Observations particulières.

(1) La minute des actes de l'état civil ne donne lieu à aucune perception.

(2) Le droit de minute ou original ne sera pas perçu pour tous les actes que la partie dépose ou rédige elle-même, quand elle y est autorisée.

(3) Les décrets qui n'ont pour objet que la signification ou la transmission de requêtes ou de tous autres actes ne donnent lieu à aucune perception.

(4) Si le même acte contient plusieurs contrats, il n'est dû de droits que sur le contrat principal.

(5) La taxe proportionnelle sur tout acte accessoire d'un acte précédemment reçu en chancellerie ne sera perçue que pour la partie du capital ajoutée au capital primitif, et, s'il n'y est rien ajouté, il sera perçu un droit fixe de 15 francs.

(6) Si le protêt est fait pour plusieurs lettres de change tirées sur la même personne, il sera perçu 1 fr. 50 c. par chaque lettre en sus de la première.

Pour chaque présentation aux *indications au besoin*, ou intervenants quelconques, il sera aussi perçu un droit de 3 fr.

(7) Le droit proportionnel sera remplacé par une taxe fixe de 10 fr., 15 fr., 25 fr., quand il ne donnera qu'une perception inférieure à cette taxe combinée avec le droit d'expédition.

(8) Le droit proportionnel sera remplacé par une taxe fixe de 20 fr., 30 fr., 50 fr., quand il ne donnera qu'une perception inférieure à cette taxe combinée avec celle de l'expédition.

(9) Le droit proportionnel sera remplacé par une taxe fixe de 6 fr., 7 fr. 50 c., 12 fr. 50 c., quand il ne donnera qu'une perception inférieure à cette taxe combinée avec celle de l'expédition.

(10) Sur le capital social. La partie de ce capital excédant 100,000 fr. ne donne lieu à aucune perception.

(11) Sur la masse brute, dans laquelle ne sont pas comprises les valeurs fictives.

(12) Sur la valeur de l'immeuble le plus important.

(13) Sur l'apport dotal le plus fort.

(14) Les actes concernant la navigation non dénommés dans le present chapitre payeront les droits spécifiés dans les autres chapitres du tarif. — Dans les opérations relatives à un naufrage, tout acte fait par le consul ou chancelier, comme remplissant à l'étranger les fonctions dont les commissaires des classes sont chargés en France, ne donne lieu à aucune perception (art. 76 de l'ordonnance du 29 octobre 1833).

(15) Comprenant l'ensemble des formalités et actes *ordinaires* qui peuvent être requis du consulat à l'arrivée et au départ, savoir: 1. consulat simple ou rapport à l'arrivée; 2. certificats d'arrivée et de départ; 3. rapport concernant la santé; 4. visa du journal ou registre de bord, du congé, du rôle d'équipage; 5. visa et enregistrement de manifestes d'entrée et de sortie; 6. déclaration de simple relâche; 7. dépôt et procés-verbaux de dépôt de tout acte dressé par le capitaine, pour cause de desertion, à l'occasion d'un crime, d'un délit, d'une naissance, d'un dépôt; dépôt de testament, d'inventaires faits en mer, ainsi que des objets inventoriés; 8. délivrance ou visa d'une patente de santé; 9. acte de dépôt ou de cautionnement de sommes destinées aux frais de rapatriement, de maladie, d'enterrement de marins laissés à terre; 10. certificat quelconque, exigé par l'autorité locale pour permettre la sortie du navire.

(16) Le droit proportionnel n'est pas dû sur les tonneaux qui excédent 300.

(16 *bis.*) Une ordonnance du 31 août 1846 a étendu la disposition qui précède aux paquebots à vapeur employés à un service régulier et périodique dans la Méditerranée.

(17) Toute relâche ayant pour objet l'acquittement d'une taxe ou l'accomplissement d'une formalité quelconque imposée par l'autorité étrangére, et nécessitant l'intervention de la chancellerie; sera considérée comme ayant duré plus de vingt-quatre heures.

(18) Sont comprises dans ce droit la rédaction du manifeste, ainsi que les traductions et copies de cette piéce exigées par les autorités locales.

(19) Les mentions excédant le tiers du nombre des hommes de l'équipage ne donneront lieu à aucune perception.

(20) Pour les marins disgraciés ou autres personnes embarquées ou débarquées, soit en vertu d'ordres des consuls, soit gratuitement et par humanité de la part du capitaine, le droit n'est pas dû.

(21) Le droit n'est pas applicable aux paquebots ni aux navires n'ayant à bord que des passagers.

Le consul aura la faculté de faire réduire à demi le droit pour les personnes peu fortunées, et de ne faire payer qu'un

seul droit pour tous les membres d'une même famille qui seraient dans le même cas.

Au delà de *six* (ayant payé le droit entier) les mentions de débarquement ou d'embarquement sur le même navire seront gratuites.

(22) Sur la déclaration affirmée et signée du capitaine, en tête de la pièce donnée en remplacement.

(23) Comprenant l'ensemble de formalités et actes nécessaires pour le désarmement, savoir: 1. déclaration de désarmement; 2. rôle de désarmement; 3. acte de dépôt et visa de l'acte de francisation, du congé, du rôle d'équipage; 4. apostille et visa du journal de navigation et de l'acte de propriété; 5. expéditions des actes-ci-dessus qui doivent être remises au capitaine.

Nota. Le droit dit d'expedition (articles 20, 21, 22 et 23) n'est pas dû par le navire qui désarme, lorsque le desarmement a lieu immédiatement après l'accomplissement des formalités d'arrivée; il est dû lorsque le désarmement a lieu après l'accomplissement des formalités de départ.

(24) Comprenant l'ensemble des formalités et actes nécessaires pour l'armement ou le réarmement, savoir: 1. déclaration d'armement ou de réarmement; 2. délivrance et enregistrement d'un rôle d'equipage, d'un congé provisoire, d'un passavant, d'un journal de navigation coté et paraphé; 3. tous actes ou formalités quelconques comprises dans les expéditions (note 15).

(25) Si l'intervention des experts est suivie de la réception d'un acte en chancellerie, la mention de prestation de serment sera insérée en téte de cet acte et ne donnera lieu à aucun droit spécial.

(26) Cet enregistrement ne s'entend que des actes qui n'ont pas été reçus en chancellerie.

(27) Les consuls ont la faculté de faire délivrer les actes dont il s'agit à demi droit, lorsque l'état de fortune du redevable lui rendrait trop onéreux le payement du droit entier, et qu'il ne serait cependant pas dans le cas de les recevoir *gratis*.

(28) La légalisation par le consul d'un acte reçu par le chancelier, de même que celle d'un acte fait ou légalisé par un agent du consulat, ne donne lieu à aucune perception.

Lorsque le droit de légalisation d'un acte délivré par l'autorité étrangère excédera le chiffre du droit qui aurait été exigible sur le même acte, s'il eût été passé en chancellerie, ce dernier droit sera perçu.

Si le même acte est presenté, en même temps, à la légalisation en plusieurs expéditions, la première seulement donne lieu au payement du droit entier, et les suivantes au demi-droit.

(28 *bis*) L'article 58 du présent Tarif a été modifié par ordonnance royale du 27 avril 1847, qui permet la légalisation à *demi-droit* des actes destinés à être transmis au siége des compagnies d'assurances maritimes ou sur la vie établies en France, et légalement autorisées.

(29) Le droit proportionnel ne se perçoit que lors du retrait du dépôt, et l'acte de retrait ne donne lieu à aucun droit.

(30) Le compte de ces frais, que les agents s'efforceront, d'ailleurs, de renfermer dans les limites les plus étroites, sera affirmé par le consul, pour les dépenses qui le concernent, et visé par lui, pour celles qui concernent l'élève ou le chancelier.

No. 4.

Modéles d'actes relatifs a la navigation.

(Aus DeClerq.)

Modèle d'acte d'affrétement.

(Voir Charte-partie.).

Entre les soussignés: 1º le sieur..., propriétaire du navire le..., etc..., d'une part; et 2º le sieur..., d'autre part;

A été fait et arrêté ce qui suit:

Art. 1. Le sieur... donne, par le présent acte, en affrétement au sieur..., le navire le..., jusqu'à concurrence de... tonneaux de charge pour le voyage de..., et jusqu'à concurrence de... tonneaux pour le retour.

2. Le sieur... devra opérer le chargement des marchandises à partir du..., et l'avoir effectué le..., jour où le navire sera prêt à faire voile au premier vent favorable pour le départ.

3. Dans le cas où le sieur... n'aurait pas effectué ledit chargement dans les délais ci-dessus fixés, soit pour le voyage d'aller, soit pour le retour, le navire ne se mettra pas moins en route, et ledit sieur... n'en sera pas moins tenu au payement de la somme ci-dessus déterminée, sauf les cas de force majeure.

4. Dans le cas où le départ ou le retour du navire n'aurait pas lieu dans le délai et à l'époque convenus entre les par-

ties, le sieur..., propriétaire du navire et fréteur, s'engage à payer au sieur..., affréteur, la somme de..., à titre d'indemnités.

5. Le présent traité d'affrétement est fait moyennant la somme de... (*par tonneau ou total*), laquelle sera payée par le sieur... dans les termes suivants...

6. En cas de contestation sur les présentes conventions, les parties consentent à être jugés par des arbitres nommés par elles, ou, à leur défaut, par le Tribunal de commerce de la résidence du propriétaire du navire.

Fait double à..., le...

(Signatures).

N° d'ordre...
N° du Tarif: 37.
Solvit.

Modèles d'Apostilles inscrites sur le role d'équipage d'un navire pour constater un mouvement fait à l'étranger.

Matelot provenant du..., de..., embarqué comme matelot, à raison de... par mois, a ou n'a pas reçu d'avances, ses frais de conduite dans son quartier d'inscription restant à sa charge. (*En cas de stipulation contraire, il n'est besoin d'aucune mention. la conduite étant présumée due de plein droit*) *).

Autre:

Matelot, déserteur du... de..., arrêté par les soins du Consulat, ou s'étant rendu volontairement au Consulat (art. 54, Ordonn. royale du 29 octobre 1833), embarqué à..., le..., pour être rapatrié; ses frais de passage devant être réglés et remboursés au capitaine par l'autorité maritime du port d'arrivée en France, selon les règlements du département de la marine. (Ordonnance royale du 29 octobre 1833 et 12 mai 1836.)

Le Consul,
(Signature.)

*) Pour ce qui est des stipulations convenues à l'étranger entre un capitaine et tout matelot embarqué à son bord, voir les articles 40 et 41 de l'ordonn. royale du 29 octobre 1837.

Modèlle d'un Certificat d'arrivée et de départ.

Nous, Consul de France à...

Certifions que le navire (*nom du navire*), jaugeant (*nombre*) tonneaux, armé à (*lieu de l'armement*), par (*raison de la maison qui a expédié le navire*), commandé par le capitaine (*nom et prénoms*), venant de (*lieu de l'expédition*), *ou* (parti primitivement de..., et venant en dernier lieu d...) (*dernier port de relâche, s'il y a eu relâche*), est arrivé le (*date de l'arrivée*) au port de (*lieu de l'arrivée*), avec un chargement composé de (*énoncer ici sommairement la nature et la quantité des marchandises formant la cargaison*), et qu'il part dudit port de (*nom du port*) le (*date du départ*) avec un chargement composé de (*énoncer pareillement la nature et la quantité des marchandises, en ayant soin d'indiquer distinctement celles qui pourraient rester de la cargaison primitive, et celles qui auront été nouvellement prises en retour*) pour se rendre à (*lieu de destination*).

Délivré à..., le...

Le Consul,
(Signature.)

N° d'ordre...
N° du Tarif...
Solvit.

Modèle de Contrat d'assurance*).
(Code de commerce, art. 339.)

Consulat de France à...

Par-devant nous, etc.,

Furent présents le sieur A... (*nom. prénoms et domicile de l'assuré*), et le sieur B... (*nom, prénoms et domicile de l'assureur*);

Lesquels sont convenus de ce qui suit, savoir:

---

*) Voir ci-après, page 409, le Modèle des polices d'assurances usitées en France.

Art. 1. Le sieur A... déclare avoir chargé quatre pièces de vin, montant ensemble à... hectolitres, et évaluées, de commun accord, à... fr. la pièce, ce qui fait au total la somme de... fr., sur le navire le..., capitaine X..., partant de ce port pour celui de..., où il fera son déchargement, ne devant faire aucune escale intermédiaire, sauf les cas de force majeure, duquel chargement ledit sieur A... a justifié par un double certifié du connaissement à lui délivré le..., par ledit capitaine X..., et qu'il a remis au sieur B.....

2. Le sieur B... assure au sieur A... la somme de..., montant dudit chargement, justifié comme il est établi à l'art. 1., et dont il se contente, et ce, en cas d'accidents et risques de mer, à raison desquels les lois maritimes obligent l'assureur à garantir et indemniser l'assuré.

3. Les risques à charge du sieur B..., assureur, courront à partir du moment où le pilote quittera ledit navire après l'avoir mis en mer, et finiront seulement au moment où le navire sera mouillé dans le port de sa destination.

4. Les parties ont fixé la prime d'assurance à payer par le sieur A... au sieur B..., à la somme de..., soit à raison de... pour 100, lequel payement sera effectué dans les quinze jours de l'arrivée du navire à sa destination.

5. En cas de perte du navire, ou de la chose assurée, le sieur B... payera au sieur A..., dans les... jours de la signification de la perte, le montant de l'assurance, la prime déduite.

6. La prime ci-dessus stipulée ne pourra être ni augmentée, ni diminuée, quels que soient les événements de paix ou de guerre, qui surviendraient entre la France et les autres puissances pendant la durée dudit voyage.

7. Les parties se soumettent respectivement, quant à l'exécution du présent contrat, à tout ce qui est prescrit par les lois maritimes et le Code de commerce en matière d'assurances; et, en cas de contestation, elles déclarent s'en rapporter en der-

nier ressort aux arbitres et amiables compositeurs que pourre nommer à cet effet M. le Consul de France.

Dont acte fait et passé en la Chancellerie, etc.

A..., le...

(*L.* S.) (Signatures).

N° d'ordre...
N° du Tarif: 39.
Solvit.

Modèle d'une Police d'assurance sur navires.

La compagnie d'assurances maritimes établie à.... et dûment représentée par N..., suivant pleins pouvoirs en date du..., enregistrés à..., assure à M..., agissant (*pour son compte ou pour le compte de qui il appartiendra*), la somme d... (*en toutes lettres*), valeur taxée et convenue du corps et de l'entière mise hors avec toutes ses dépendances, du navire..., nommé..., d'environ... tonneaux, actuellement (*au port de..., en rade de...*) sous le commandement du capitaine... ou de tout autre reçu ou non reçu qui pourra le remplacer pour entreprendre ou continuer le voyage (*sur lest ou avec marchandises*), en destination de..., avec faculté de faire escale à...

La présente assurance sur le navire sus-dénommé ou sur celui ou ceux que des circonstances de force majeure obligeraient d'y substituer sous le même pavillon ou tout autre, est faite moyennant la prime de... pour 100, et aux conditions suivantes:

Art. 1. La Compagnie prend à ses risques toutes pertes ou dommages provenant de tempête, naufrage, échouement, abordage fortuit, relâches et changement forcés de route, de voyage ou de vaisseau, jet, feu, pillage, tous arrêts ou captures de pirates, ou de sujets des puissances barbaresques, baraterie de patron, et généralement tous accidents et fortunes de mer.

2. Sont exceptés: tous risques de guerre, hostilités, représailles, arrêts de princes, ainsi que toutes confiscations pour cause de contrebande ou de commerce clandestin.

3. Dans les cas d'avaries communes sur le navire et sur les marchandises, la Compagnie ne payera que l'excédant de 3 pour 100.

4. Dans les cas d'avaries particulières sur le navire, la Compagnie ne payera que l'excédant de 3 pour 100.

5. Les avaries communes et les avaries particulières seront réglées séparément; les retenues seront faites sur chaque espèce d'avarie.

6. Il ne sera admis dans les comptes auxquels les avaries particulières au navire donneront lieu, que les objets remplaçant ceux brisés, ou endommagés pendant le voyage assuré; et de tous les ouvrages de cette nature (*les ancres exceptées*), il sera déduit le tiers, pour compenser la différence entre le neuf et le vieux.

7. Dans les cas d'avaries particulières sur les marchandises, la Compagnie ne payera que l'excedant de:

Trois pour cent sur les	Cinq pour cent sur les	Dix pour cent sur les	Quinze pour cent sur les
Bois de teinture.	Aluns.	Amidons.	Blés.
Cafés en barriques.	Alizaris.	Cafés en grenier.	Beurres.
Etc.	Etc.	Etc.	Etc.

8. En cas d'avaries sur les liquides et autres marchandises sujettes au coulage, la Compagnie ne payera que l'excédant de 5 pour 100 en sus du coulage ordinaire qui n'est point à sa charge.

9. Seront francs d'avaries, le sel, les fruits verts et secs, les laines en suint, les glaces, les verreries, les porcelaines, et les marchandises fragiles et sujettes à la rouille, s'il n'y a exception formelle dans la présente.

10. Le délaissement ne pourra être fait que dans les cas de naufrage, échouement avec bris, innavigabilité par fortune de mer, détérioration ou perte des objets assurés, si la détérioration ou la perte excède les trois quarts de leur valeur.

Le délaissement pourra être fait, s'il n'y a aucune nouvelle:

Aprés six mois révolus, pour les voyages des mers d'Europe;

Après douze mois révolus, pour les voyages dans les Indes occidentales, jusqu'au cap Horn;

Après dix-huit mois révolus, pour les voyages à l'est du cap. de Bonne-Espérance, et à l'ouest du cap Horn;

A compter du jour des dernières nouvelles reçues.

11. Les avaries à la charge de la Compagnie seront payées, sous les déductions ci-dessus mentionnés, immédiatement après qu'elles auront été justifiées.

12. Les pertes à la charge de la Compagnie seront payées à bureaux ouverts, et sans retenue, dès qu'elles seront justifiées.

Dans le cas où la nouvelle des pertes précédera l'arrivée des preuves, le payement en sera provisoirement effectué sous caution agréée par les Directeurs de la Compagnie.

Le payement provisoire des pertes sera passible d'intérêt, à raison de 6 pour 100 l'an, jusqu'au jour où les pertes seront justifiées, et s'il y a lieu à restitution de tout ou partie du payement anticipé de la perte, il sera bonifié à la Compagnie une prime de 5 pour 100 sur la somme à restituer.

13. La Compagnie et les assurés, chacun en ce qui les concerne, s'engagent en outre à se conformer aux lois et réglements maritimes, en ce qui n'y est pas dérogé par la présente.

14. Les contestations entre la Compagnie et les assurés, pour l'exécution de la présente police, seront jugées par deux arbitres, nommés l'un par la Compagnie, l'autre par les assurés; lesquels arbitres, en cas de partage, choisiront un tiers arbitre.

Ainsi fait et passé double entre les soussignés, à..., le.., par le ministère d...

(Signatures).

N° d'ordre...
N° du Tarif: 39.
Solvit.

Modèle de Protêt du capitaine en cas d'avaries.

Cejourd'hui (*jour, mois et an, en toutes lettres*),

Par-devant nous, Consul de France à...,

Est comparu le sieur... (*nom et prénoms*), capitaine au long cours, commandant le... (*espèce et nom du bâtiment*),

du port de... (*nombre*) tonneaux, appartenant à... (*nom du propriétaire*), et armé à... (*port de l'armement*);

Lequel, voulant satisfaire à la loi et mettre à l'abri les intérêts de ses armateurs et affréteurs, affirme, sous serment, qu'à son départ de... (*lieu du départ*)), son navire était étanche et en bon état de ses agrès et apparaux; qu'il était pourvu de tout ce qui est nécessaire pour se rendre à... (*lieu de destination*), et que, durant le désastre qui lui est arrivé le... (*date du sinistre*), et dont les circonstances sont détaillès dans le rapport qu'il nous a fait cejourd'hui sur les événements de sa navigation, les gens de l'équipage et lui ont fait tout ce qui était en leur pouvoir pour sauver le navire. En conséquence il déclare protester, comme par ces présentes il proteste, de la manière la plus solennelle, envers et contre tous ceux qu'il appartiendra, de tous dépens, dommages et intérêts sur tous les accidents qui sont survenus à son navire et à sa cargaison, le tout ayant eu lieu comme il est dit ci-dessus, ainsi que dans le rapport sus-mentionné, et non par la faute dudit comparant, de ses officiers, ni de toute autre personne se trouvant à bord et formant son équipage.

Desquels Protêt et déclaration le comparant nous a requis acte à lui octroyé, pour servir et valoir ce que de droit et de raison.

Fait et passé en la Chancellerie du Consulat de France à... (*lieu de la résidence*), les jour, mois et an que dessus, en présence*) des sieurs (*noms et prénoms*), témoins requis *ad hoc*, tous deux majeurs et demeurant en cette ville; lesquels, après lecture faite, ont signé avec ledit sieur comparant et nous Consul sus-qualifié.

(Signatures des témoins.) (*L. S.*) (Signature du Capitaine.)

Par le Consul: (Signature du Consul.)

Le Chancelier,

(Signature.)

---

*) La presence de temoins à la déclaration de protèt n'est pas indispensable.

Modèle d'un Règlement d'avaries et Formule d'homologation.

Navire le..., Capitaine...

Par police en date du..., MM... ont fait assurer:

...(*montant du sinistre couvert*) ... par la Compagnie ...

...(id. id.)... id.

Total..., valeur agréée du corps, quille, agrès, apparaux, etc., du navire le..., capitaine..., pour le voyage de..., a..., et retour à...

(Historique du voyage, circonstance du sinistre, particularités de la relâche, formes dans lesquelles il a été procédé à la constatation et à la réparation des avaries.)

Les dépenses générales, y compris tous les frais, s'élèvent à... (*reis* 10,896,984), que le capitaine emprunte à la grosse, à la prime de 30 pour 100, après s'être fait autoriser régulièrement par son Consul, et après que la demande d'emprunt fut ennoncée par les publications d'usage.

En conséquence de ce qui précède, et vu les pièces parfaitement en règle produites par les sieurs..., assurés, il y a lieu d'établir comme suit le compte de l'indemnité qui leur revient:

Compte de l'avarie.

Dépenses générales.	Motifs des dépenses.		Avaries au Compte des Assureurs.	Avaries au Compte des Assurés.
Reis.				
319,280	Remplacement des voiles.	⅓ R.	212,853	104,426
475,100	Mémoire du forgeron.	,,	316,734	158,366
56,200	Frais divers.		56,200	,,
485,760	Mémoire du calfat.	⅓	323,840	161,920
10,000	Fournitures diverses.	,,	6,667	3,333
899,220	Mémoire du charpentier.	,,	599,480	299,740
1,827,287	—— de M. X..., diverses fournitur.	,,	1,218,191	609,096
58,620	—— du poulieur.	,,	39,080	19,540
1,011,780	Vivres liquides par l'événement.		,,	1,011,780
88,000	Fournitures d'eau et vivres.		,,	88,000
60,000	Frais d'expertise.		60,000	,,
4,913,346	Gages d'équipuge, dont R. 290,880, jurnées de 8 matelots étrangers pour activer les travaux.	⅓	193,920	96,960
	4,622,366, gages rejetés (art 18. de la police.		,,	4,622,366
7,400	Légalisations du Consul français.		7,400	,,
178,568	Compte du Cousul espagnol.		178,568	,,
R. 10,390,461		R.	3,212,934	7,177,527
519,523	Commission à 5 p. %.		160,647	358,876
R. 10,909,984	A déduire		3,373,581	7,536,403
13,000	produit net de quelques débris.		13,000	
R. 10,896,984		R.	3,360,581	7,536,403
3,269,095	Prime de grosse à 30 p. %.		1,008,174	2,260,921
R. 14,166,079	qui au change de reis 2,020 p. 1 piastre.	R.	4,368,755	9,797,324
Pias. 7,012 18	Soit au change de 5 fr. 25 c. la piastre.	P.	2,162 17	P. 4,850 01
Fr. 36,815 60		Fr.	11,353 15	Fr. 25,462 45

	Ainsi l'avarie matérielle à la charge des assureurs s'élève à	
Fr. 11,263 15	à quoi il faut ajouter	
23 85	port des pièces.	
	Le total est de	
11,377 ,,	dont, déduisant	
2,430 ,,	franchise de 3 p. % sur fr. 81,000.	
	Reste net.	
9,947 ,,	dus et payables, savoir:	
	Par la Compagnie	,, f. ,, c.
	— — — —	,, ,,
	— — — —	,, ,,
	— — — —	,, ,,

A..., le... (Signatures.)

Homologation.

Nous, Consul de France à...,

Ayant vu et examiné le règlement d'avaries qui précède pour le navire le..., capitaine..., ainsi que l'ensemble des titres et pièces justificatives sur lesquels il repose

Arrêtons ledit règlement d'avaries à la somme d..., à répartir ainsi qu'il y est établi;

Ordonnons à tous huissiers sur ce requis d'en poursuivre l'exécution par les voies de droit:

(*Ou bien*.)

Condamnons, en conséquence, X..., à payer à Z..., dans le délai de..., la susdite somme de..., et ordonnons, au besoin, à tous huissiers sur ce requis de l'y contraindre par les voies de droit.

Fait à..., le...

Le Consul,
(Signatures.)

(*L. S.*)

N° d'ordre...
N° du Tarif: 36.
Solvit.

Modèle d'un Compte de Chancellerie pour un navire français.

Consulat de France d...

Compte de Chancellerie.

M. Joseph Piron, capitaine du brick français *le Courrier*, du Havre, jaugeant $117^{31}/_{100}$, allant de Nantes à Marseille, entré en relâche forcée à..., pour cause d'avaries, doit à cette Chancellerie, pour les droits et perceptions résultant du tarif en vigueur, savoir:

Nr. du Tarif.	Motifs de la perception.	Montant du droit	
23.	Expédition, relâche ayant duré plus de vingt-quatre heures	10	„
24.	Courtage, interprétation et rédaction de manifeste 117 tonneaux à 10 cent	11	70
26.	Rapport au Consulat (extraordinaire), 1. rôle .	7	50
26.	— — 2 roles en sus à 4 fr. 50 c.	9	„
36.	Ordonnance du Consul, 8 premiers rôles . .	36	„
36.	Dépôts de rapports d'experts, 5 premiers rôles	22	50
65.	Traduction de rapports d'experts, 1. rôle . .	9	„
65.	Traduction de rapports d'experts, 3 rôles en sus	18	„
67.	Vacation du Chancelier pour jet à la mer . .	10	„
45.	Expédition de la procédure d'avaries, 17 rôles	42	50
	Total	176	20

Je soussigné, Chancelier du Consulat de France à..., reconnais avoir reçu de M. Joseph Piron, capitaine du brick *le Courrier*, du Havre, la somme de cent soixante-seize francs vingt centimes, pour le payement des droits ci-desus spécifiés. A..., le...

Vu et certifié: (*L. S.*) (Signature.)
Le Consul,
(Signature.)

Modèle de Charte partie.

Entre les soussignés: 1° le sieur (*nom, prénoms, qualité et demeure*), propriétaire du navire le..., de la contenance de... tonneaux, mouillé présentement au port de..., d'une part;

Et 2° le sieur..., d'autre part;

A été fait et arrêté ce qui suit:

Srt. 1. Le sieur... donne, par le présent, en affrétement en totalité au sieur... le navire le..., pour le voyage de..., à partir du port où il est présentement mouillé et pour son retour, moyennant la somme totale de..., dans laquelle le voyage d'aller entre pour celle de... et le rétour pour celle de... Ladite somme sera payée par le sieur... (*l'affréteur*), dans les termes suivants (*mentionner ici les conditions*).

2. Le chargement dudit navire commencera à partir de..., et devra être achevé au plus tard le..., à peine de... pour indemnité de retard du départ dudit navire.

3. Le chargement pour le retour devra être effectué dans le délai de..., à peine de... pour indemnité.

4. Les voyages d'aller et de retour devront s'opérér en ligne directe (*ou avec escale à...*), et être terminés, à moins de force majeure, dans le délai de..., sous peine de la somme de... pour indemnité.

5. A. partir de..., ledit navire, complétement armé, équipé, prêt à prendre la mer, est mis à la disposition du sieur... (*l'affréteur*).

6. Les réparations, salaires, gages d'équipage, avitaille-

ment, frais de port, etc., seront à la charge de (*suivant les conventions*).

7. Les parties se conformeront, chacune en ce qui la concerne, aux réglements et usages du commerce et de la marine.

8. Les contestations relatives au présent acte seront jugées par arbitres.

Fait double entre les parties, à..., le...

(Signatures.)

N° d'ordre...
N° du Tarif: 37.
Solvit.

Modèle de Décret qui coudamne un navire.

Consulat de France à...

Nous Consul de France à...

Vu la requête en date du... du capitaine N..., commandant le navire français le...

Vu le rapport des experts nommés par nous, le (*date*) de ce mois;

Attendu l'innavigabilité bien constatée par eux du (*espèce et nom du bâtiment*) pour les causes énoncées dans leur susdit rapport;

Avons ordonné et ordonnons ce qui suit:

Le (*espèce et nom du bâtiment*) (ou ses débris) sera exposé en vente publique le (*désignier le jour et l'heure*), et adjugé au plus offrant et dernier enchérisseur, pour le compte et au profit de qui de droit.

Fait à..., le...

(*L. S.*) (Signature de Consul.)

N° d'ordre...
N° du Tarif: 36.
Solvit.

No. 5.

Modèle de Jugement en matières de prises.

Nous... (*prénoms et nom*) , Consul de France à...;

Assisté de MM... (*prénoms, noms et professions*), Français immatriculés, faisant fonctions d'Assesseurs, aux termes de notre arrêté en date du..., et en présence du sieur..., Chancelier de ce Consulat;

Etant réunis en Commission des prises, en vertu de la loi du 3 brumaire an IV, de l'arrêté du 6 germinal an VIII, et de l'ordonnance royale du 23 août 1815;

Ouï le rapport fait par N... (*l'un des Assesseurs*);

Vu le Procès-verbal fait en mer le..., par... (*le capteur*), duquel il résulte, etc. (*énoncer les circonstances de la capture*);

Vu la déclaration faite en Chancellerie le..., par..., et par laquelle il conste que, etc.

(Spécifier de nouveau les faits principaux de la déclaration Capitaine capteur, de ses officiers et des marins de son équipage, s'ils ont été entendus).

Vu... (*par exemple*) la contre-déclaration du Capitaine conducteur de prise et du Capitaine capturé;

Vu les diverses pièces trouvées à bord du..., et qui démontrent, etc. (*le fait de la propriété ennemie*);

Attendu, d'une part, etc.,

Attendu, d'autre part, etc.;

Considérant:

1°..., 2°..., 3°...;

(Enoncer ici les considérations légales qui peuvent motiver la validité ou la nullité de la prise.)

4° enfin...

Après un examen réfléchi des pièces, et sur les conclusions conformes du sieur N...;

Nous avons déclaré et déclarons la prise de.. (*nom espèce et pavillon du navire capturé*) bonne et valable;

Ordonnons, en conséquence, que ledit bâtiment, ses agrès, apparaux et dépendances, ainsi que sa cargaison en entier, soient adjugés au profit de... (*capteur*), sous la réserve des

droits de la Caisse des Invalides et autres, pour le tout être vendu dans la forme et de la manière prescrites par les lois et usages du pays, et le produit en être versé à titre de dépôt, et pour compte de qui de droit, dans la caisse de la Chancellerie; à quoi faire tous gardiens, séquestres et dépositaires seront contraints par les voies de droit, et moyennant la remise, ils en demeureront bien et valablement quittes et déchargés.

Ainsi fait, jugé et signé séance tenante au Consulat de France à..., le...

(Signatures des Assesseurs, du Consul et du Chancelier.)

N° d'ordre...
N° du Tarif: 5.
Solvit.

No. 6.

Modèle de Compromis simple.

L'an..: et le..., par-devant nous..., sont comparus: d'une part le sieur..., capitaine du navire...; d'autre part MM..., négociants établis en cette ville;

Lesquels étant divisés de prétentions et d'intérêts au sujet de..., le capitaine N... prétendant que..., et MM... prétendant au contraire..., ont respectivement choisi et nommé pour arbitres, à l'effet de statuer sur la contestation ci-dessus, ainsi que sur toutes autres demandes incidentes et connexes, savoir : le capitaine, etc..., M..., et le sieurs..., M...,

Promettant et s'obligeant réciproquement de leur remettre toutes les pièces, titres et mémoires dont ils entendent se servir, d'ici à... au plus tard, et de les mettre à portée de rendre leur décision définitive dans le délai de... à compter de ce jour;

Nommant en outre pour surarbitre, en cas de partage, M... (*ou bien* : Autorisant en outre lesdits arbitres, en cas de partage, à se choisir tel surarbitre qu'il leur plaira);

Et renonçant expressément à toute réserve et faculté d'appeler de leur décision, qu'ils promettent au contraire de

suivre et exécuter de bonne foi et de point en point, comme jugement irrévocable et en dernier ressort... (*ou bien* : Déclarant expressément se réserver l'un et les autres la faculté d'interjeter appel de la décision qui interviendra, au cas où l'un d'eux le jugerait à propos, mais alors et au plus dans le délai de... mois à partir de la date de la décision; et pour l'exécution du présent compromis les comparants font respectivement élection de domicile à... (*spécifier*).

Dont acte fait et passé en Chancellerie.

(L. S.) (Signatures.)

N° d'ordre...
N° du Tarif: 9.
Solvit.

No. 7.

4 andere juristische Modèles aus DeClercq, Banqueroute betreffend.

MODELE d'Assignation à la requête d'un créancier pour faire déclarer la faillite du débiteur.

L'an... et le..., à la requête de...,

Je..., Chancelier du Consulat de France à..., y demeurant et soussigné, ai donné assignation au sieur A. B... (*profession et domicile*), en parlant à...,

A comparaître, d'aujonrd'hui à... jours francs, à l'audience du Tribunal consulaire de France,

Pour s'y voir condamner, et par corps, à payer au requérant la somme de..., contenue en un billet souscrit par ledit sieur A. B..., ou profit du requérant, le..., échu le..., et dont le protêt a été fait par exploit en date du..., et dont copie est donnée en tête du présent, avec intérêts et frais;

Et encore, attendu que depuis plusieurs jours on a, chez ledit sieur A. B..., refusé le payement de tous les effets qui lui ont été présentés, et que depuis huit jours ledit sieur A. B... ne paraît plus ni dans sa maison, ni dans ses bureaux;

Attendu que c'est au... de ce mois que le sieur A. B... a refusé le payement de ses effets;

Voir déclarer par le Tribunal qu'il est en état de faillite; que la cessation des payements date du... de ce mois;

Voir en conséquence ordonner qu'il sera procédé à l'apposition des scellés au domicile de l'assigné déclaré en faillite, et dans ses bureaux ainsi que sur ses meubles, effets, marchandises, livres, titres et papiers;

Voir nommer par le Tribunal un ou plusieurs syndics et commissaires de la faillite; voir enfin sur le tout procéder ainsi qu'il est prescrit par le Code de commerce au titre des banqueroutes et faillites;

J'ai audit sieur A. B..., en son domicile et parlant comme il vient d'être dit, laissé copie tant du billet à ordre que du présent exploit, dont le coût est de... (art.... du Tarif).

(Signature.)

N° d'ordre...
N° du Tarif: 5.
Solvit.

Modèle de Procès-verbal d'une assemblée de créanciers reconnus.

(Code de commerce, art. 506).

Cejourd'hui..., à... heures du... en la Chancellerie du Consulat de France à..., par-devant nous... (*Consul ou Commissaire*) délégué à la faillite de...,

Sont comparus les sieurs... (*noms, prénoms, professions et domiciles de tous les créanciers présents à l'assemblée, ou de leurs fondés de pouvoirs*),

Tous créanciers dudit sieur B..., et dont les créances ont été vérifiées et admises par procès-verbaux en date des...

Lesquels ont dit que, conformément à notre convocation, ils se réunissent sous notre présidence pour entendre le rapport qui doit leur être fait par le syndic de la faillite.

Est aussitôt comparu le sieur F..., syndic de ladite faillite, lequel a dit être prêt à rendre compte de sa gestion.

Est enfin comparu le sieur B..., failli, lequel a dit comparaître pour ouïr le rapport qui va être fait, et y fournir ses observations et débats s'il y a lieu.

Desquels comparutions, dires et réquisitions nous avons donné acte aux parties.

Et aussitôt le syndic a exposé que, depuis son entrée en fonctions, il a reçu pour la masse de la faillite, savoir:

Des sieurs..., débiteurs, la somme de. . . . „ „
De la vente du mobilier, celle de. . . . . . . „ „
De la vente d'un immeuble sis..., à celle de . „ „

Total. . . . . „ „

Qu'il a payé la somme de . . . . „ „
Qu'il a versé en dépôt dans la caisse de la Chancellerie. . . . . „ „

Total. . . . . „ „

Qu'il reste à recouvrer (*indiquer les sommes*), à vendre (*indiquer les objets*);

Que par suite des renseignements qu'il a pu se procurer et des examens qu'il a faits, il estime que l'actif s'élèvera à la somme de..., et au moyen de ce que le passif s'élève, en créances admises, à la somme de..., la balance de la faillite sera en perte de... pour cent.

Fait à..., les jour, mois et an que dessus, et ont tous les comparants signe avec nous et le Cancelier du Consulat, après lecture faite.

(Signatures).

N° d'ordre...
N° du Tarif: 5.
Solvit.

Modéle de Procès-verbal de reddition de comptes.
(Code de commerce, art. 519).

Cejourd'hui..., par-devant nous (*Consul ou Commissaire*). délégué *ad hoc* pour la faillite du sieur A. B..., demeuraut à... et en la Chancellerie du Consulat de France de cette ville, heure de...,

Est comparu le sieur A. B..., ancien négociant, demeurant à..., lequel a dit:

Que par jugement en date du..., le Tribunal consulaire a homologué le concordat passé et signé le..., entre lui et ses

créanciers, réunissant la majorité en nombre et les trois quarts en somme;

Que ce jugement, enregistré le..., a été, à la repuête du comparant, signifié par exploit en date du..., au sieur D..., syndic à la faillite du comparant, avec assignation à comparaître devant nous à ces jour, lieu et heure, pour y rendre au comparant le compte définitif de sa gestion, à laquelle reddition il conclut sous la réserve de tous ses droits; et a signé avec nous après lecture faite.

(Signatures.)

Est aussi comparu le sieur D..., syndic à ladite faillite, lequel a dit qu'il comparaissait en conformité de l'assignation qu'il a reçue le..., et demande qu'il nous plaise lui donner acte de la remise qu'il nous fait,

1° Du compte définitif qu'il rend devant nous de sa gestion audit sieur B...;

2° De... liasses de pièces justificatives dudit compte, cotées depuis la lettre a jusques et y compris la lettre...;

3° De la somme de... fr., qu'il prétend être le solde du compte par lui rendu; et a signé après lecture faite.

(Signatures.)

Le sieur A. B..., après avoir examiné le compte rendu par le sieur D..., a observé...; c'est pourquoi il a demandé que cette somme de... soit rejetée du compte, et que le syndic rendant compte soit déclaré reliquataire de cette somme de..., en sus de celle de..., par lui présentement déposée;

Le sieur D... a répondu que....

Le sieur A. B... ayant déclaré n'avoir plus de débats à proposer contre ledit compte, nous l'avons, du consentement des parties, clos et arrêté, savoir: en recettes à la somme de . . . . „ fr. „ c.

En dépense à la somme de. . . . . . „ „

Déclarons en conséquence ledit sieur D... reliquataire de la somme de . . . . „ „

Lui donnons acte de ce qu'il a à l'instant remis et compté devant nous, en deniers au cours du jour, la somme de...

Lui donnons acte de ce que ledit sieur B... a pris et retiré par-devers lui ladite somme de..., ainsi que le compte et les pièces à l'appui;

Déclarons, du consentement dudit sieur B..., que le sieur D... est entièrement déchargé et libéré de la mission qui lui a été confiée;

Déclarons que ses fonctions cessent dès cet instant, et que le sieur B... est, à partir de ce jour, remis en libre possession de tous ses biens, meubles et immeubles, titres et papiers, de tout quoi il quitte et décharge le sieur D....

Fait, clos et arrêté les jour, mois et an que dessus, et ont les parties signé avec nous, après lecture faite.

(Signatures.)

N° d'ordr...
N° du Tarif: 5.
Solvit.

Modéle de Jugement d'homologation d'un concordat.

(Code de commerce, art. 513.)

Louis-Philippe, etc.

Le Tribunal consulaire de France à..., composé de..., a rendu le jugement suivant:

Entre le sieur A. B..., ancien négociant, demeurant à..., rue..., n°..., et le sieur C..., syndic à la faillite dudit sieur B..., demeurant à..., rue..., n°..., demandeurs en homologation du concordat arrêté le..., d'une part;

Et les sieurs..., tous créanciers dudit concordat, défendeurs, d'autre part.

Point de Fait.

Le sieur B... a été, par jugement du..., déclaré en état de faillite ouverte; il a été sur cette faillite procédé, conformément aux dispositions du Code de commerce;

A l'assemblée de créanciers dûment convoquée le... dernier, il a été proposé par ledit sieur B... un concordat qui a été accepté par les créanciers présents, faisant la majorité en nombre et les trois quarts en somme; ce concordat a été dressé

par... (*le Consul ou le Commissaire délégué ad hoc*), et signe séance tenante;

Les demandeurs ont assigné les défendeurs par exploit du..., pour voir homologuer ledit concordat, et à l'audience de ce jour, ils ont conclu à ce qu'il plaise au Tribunal donner défaut contre les défendeurs non comparants, quoique dûment cités; et, pour le profit, homologuer le concordat susénoncé; ordonner, en conséquence, qu'il sera exécuté avec les créanciers refusants comme avec ceux qui l'ont signé; condamner les défendeurs aux frais.

Les défendeurs n'ont pas comparu.

Point de Droit.

1° Doit-il être donné défaut contre les non comparants?

2° Le concordat du... doit-il être homologué par le Tribunal?

Le Tribunal, vu l'exploit du..., donne défaut contre les sieurs.... non comparants; et, pour le profit, après avoir entendu les demandeurs en leurs conclusions et les observations de M...., Commissaire délégué *ad hoc;*

Attendu qu'il a été procédé régulièrement à toutes les operations prescrites par le Code de commerce;

Attendu que le concordat est régulier, et qu'il a été signé par un nombre de créanciers présents et réunissant la majorité en nombre et les trois quarts en somme;

Attendu, d'ailleurs, que la majorité n'est pas contestée;

Vu enfin... (*citer les articles du Code de commerce*);

Homologue ledit concordat; ordonne qu'il sera exécuté selon sa forme et teneur, avec les créanciers refusants comme avec les créanciers signataires, dépens compensés.

Fait et signé, etc., etc.

Mandons es ordonnons, etc.

(Signatures du Consul et du Chancelier.)

N° d'ordre...
N° du Tarif: 5.
Solvit.

No. 8.

Zwei belgische Circulare über Consular-Berichte.

1.

Indicateur. Nr. 669.

Bruxelles, le 15 juin 1838.

Messieurs,

Une circulaire émanée de mon département, sous la date du 4 mai 1836, rappelle que l'art. 8 de l'arrêté royal du 27 septembre 1831 détermine les renseignements que les Consuls sont tenus de transmettre au Gouvernement. Cet article porte notamment que chaque Consul enverra tous les six mois une liste détaillée des *navires belges* qui auront visité les ports ou rades de son arrondissement. Il importe de remarquer que le défaut de tout arrivage belge ne doit pas dispenser du rapport semestriel qui, dans ce cas, doit constater l'état néant de la navigation et indiquer, autant que possible, les causes de cet état de choses.

En vous entretenant de cette disposition, j'ai principalement en vue de compléter les résultats que l'on s'en est promis.

En exigeant des Consuls de tenir une liste exacte des navires belges qui entrent dans les ports de leur résidence, le Gouvernement a voulu pouvoir apprécier l'importance de la navigation belge à l'étranger. Mais, pour avoir la mesure exacte de nos importations, ces données ont été jugées insuffisantes. Il faut, pour connaître à fond l'état de notre commerce extérieur, que le gouvernement ait, non-seulement la liste des navires belges arrivant à l'étranger, mais encore celle des navires étrangers *venant de Belgique* avec un chargement belge, ou du moins pris en Belgique. J'appelle spécialement votre attention sur ce point: quelques-uns de nos Consuls ont déjà adoptè cette marche, et je leur en sais gré; mais il importe que la mesure que j'indique devienne une règle générale. Ainsi, Messieurs les Consuls auront, à l'avenir, à désigner l'arrivée et la provenance, non-seulement en ce qui concerne les navires belges, mais encore en ce qui concerne les navires étran-

gers venant de Belgique; ils indiqueront de même le départ de tout navire étranger en destination de la Belgique. Messieurs les Consuls veilleront à ce que dans leurs bureaux on traite cet objet avec soin et méthode, et que l'on classe d'une manière séparée et distincte:

1. La résidence du Consul;
2. La date de l'arrivée du navire;
3. Le nom du navire;
4. Le nom du capitaine;
5. Le nombre d'hommes d'équipage;
6. Le tonnage fictif et réel (*Voir les explications ci-dessous*);
7. Le chargement détaillé d'apres la nature et la quantité;
8. La provenance (ou la destination);
9. Les observations particulières.

L'indication relative au tonnage donne lieu à une recommandation nouvelle, dont Messieurs les Consuls reconnaitront la nécessité et l'importance. Il ne faut pas se contenter de désigner le tonnage général d'un navire, c'est à-dire sa *capacité totale;* ce renseignement est vague et peut induire en erreur. Il faut désigner, en outre, d'une manière particulière, la partie de ce tonnage qui se trouve occupée par le chargement. Il arrive que des officiers des ports annoncent le départ d'un navire de 100 tonneaux, par exemple; on peut croire que ce navire a un chargement complet de 100 tonneaux, tandis que ce n'est que la mesure de sa capacité et qu'en réalité il peut n'avoir que la moitié de son chargement.

Je profiterai de cette occasion pour engager Messieurs les Consuls près desquels il ne se trouve ni vice-Consul, ni autre agent secondaire, de s'occuper du choix d'une personne digne à tous égards de remplir l'une ou l'autre de ces charges avec la sanction du Gouvernement du Roi. Cette mesure est dictée dans l'intérêt des affaires qui sont exposées à souffrir des interruptions, que l'absence ou des maladies peuvent apporter dans les fonctions des Consuls.

Le Ministre des Affaires Etrangères et de l'Intérieur.

De Theux.

2.

Indicateur. B. Nr. 443.

Bruxelles, le 28 février 1840.

Plusieurs circulaires émanées de mon département ont eu pour but d'engager les Consuls et les agents commerciaux du gouvernement en pays étranger, à m'adresser des rapports sur tous les objets, dont la communication peut avoir de l'intérêt pour le commerce du royaume.

C'est ainsi que par ma circulaire du 15 juin 1838, Indicateur No. 669, modifiée, pour autant que de besoin, par celle du 4 janvier suivant, Indicateur No. 3, j'ai demandé aux Consuls de m'envoyer tous les semestres une liste détaillée des nanavires belges qui auront visité les ports ou rades de leur arrondissement, et que j'ai indiqué la nature des renseignements à fournir à cet égard. Je recommande de nouveau la transmission régulière de ces listes, qui méritent l'attention spéciale des Consuls.

Par une autre circulaire du 15 juin 1838, No. 392, j'ai invité les consuls à me faire connaitre quels sont *les droits de navigation* perçus dans leur résidence, et dans les autres ports qui se trouvent dans le cercle de leur juridiction consulaire. J'ai précisé avec soin tous les détails que je désire obtenir, en ce qui concerne ces droits, quelle que soit leur espèce. Un bon moyen d'en donner une idée exacte et complète, c'est de les appliquer fictivement à un navire de cent ou de deux cents tonneaux, par exemple. Il importe dans ce cas de bien préciser la différence qui peut exister entre le régime auquel sont soumis: 1. *les navires nationaux,* 2. *les navires étrangers favorisés,* et 3. *les navires étrangers, non favorisés,* et de veiller à ce que les navires belges ne soient pas indûment assujettis à un traitement exceptionellement défavorable, surtout quand ceux du port ou de l'Etat, où des Consuls belges sont accrédités, ne sont pas soumis en Belgique à un pareil régime. L'on peut consulter à cet égard de Tableau général du commerce de la Belgique avec les pays, pendant l'année 1837, qui indigne a la page XIX de l'introduction, les royaumes, Etats et ports, dont les navires sont assimi-

lés aux nationaux en ce qui concerne les droits de navigation. Quand il pèse sur nos navires quelque taxe exceptionnelle et non fondée, au profit, soit de l'Etat, soit de la localité, il convient de faire des démarches pour la faire cesser. La même observation s'applique aux dispositions de toute espéce, qui peuvent léser notre commerce.

En conséquence, les Consuls qui n'ont pas fourni tous ces renseignements, voudront bien me les faire parvenir sans retard, et ceux qui ont satisfait à ma demande me mettre au courant des changements qui pourraient être survenus.

J'ai demandé aussi des détails exacts sur les frais qui pèsent sur la *marchandise,* depuis le moment où elle quitte le navire jusqu'à celui où elle est déposée en magasin.

Je désire que les Consuls ne perdent aucune de ces recommandations de vue, et qu'ils aient en méme temps égards aux suivantes, destinées à servir de complément aux premières, et à remplir les lacunes que j'ai remarquées dans plusieurs rapports commerciaux qui m'ont été adressés.

Voici ces recommandations nouvelles:

§. 1. En temps ordinaire, un rapport semestriel sur le commerce du pays où réside un Consul, peut suffire pour assurer la marche régulière des affaires; mais si une mesure est prise, ou si une circonstance quelconque, qui est de nature à exercer de l'influence sur le commerce, survient, il importe que le Consul m'en informe immédiatement, par la voie la plus sûre et la plus directe.

§. 2. Pour être réellement utiles, les renseignements commerciaux doivent se rapporter à une date récente. Ceux qui seraient empruntés à une publication périodique, ou au travail d'un agent étranger, perdent beaucoup de leur utilité, de leur à-propos, s'ils remontent à une époque déjà ancienne, et que le pays, pour lequel le travail primitif a été fait, en a déjà profité. Il convient que les Consuls ne se contentent pas de prendre connaissance des documents publiés sur la situation, le commerce, les ressources, les besoins du pays qu'ils habitent, et de les transmettre ensuite; ils doivent encore traveiller par eux-mêmes,

en recueillant des informations positives et détaillées, en observant ce qui se passe sous leurs yeux, et en communiquant des renseignements qui se rapportent toujours à une date aussi fraîche que possible.

§. 3. La nécessité d'avoir des informations récentes se fait surtout sentir pour tout ce qui se rapporte aux mesures de douane et aux tarifs. A cet égard je désire recevoir un travail nouveau et complet, qui puisse être publié et livré au commerce en toute confiance. Je le demande aussi aux Consuls qui m'ont déjà envoyé des documents de cette nature, et tous voudront bien y ajouter deux exemplaires du tarif actuellement en vigueur et des principales dispositions en matière de douane. Si ces documents sont en langue étrangère, il est indispensable de les accompagner d'une traduction française faite avec soin, à cause des difficultés que l'on éprouve pour rendre exactement le sens des expressions techniques et particulières au pays, qui y abondent d'ordinaire. Cette recommandation de joindre une traduction est applicable à toute pièce rédigée en langue étrangère, que l'on sera dans le cas d'envoyer.

Le travail dont il s'agit sera, sans contredit, un des plus utiles que les Consuls puissent transmettre, et lorsqu'il aura été bien fait dès le principe, il n'en coûtera que peu de peine pour le tenir au courant, si des modifications surviennent. Il est bien entendu que les frais d'achat des divers documents annexés aux rapports seront remboursés.

Ce paragraphe est surtout applicable, en ce qui concerne l'envoi des tarifs, aux Consuls qui habitent des contrées éloignées de la Belgique.

§. 4. Les rapports commerciaux perdent beaucoup de leur intérêt, même de leur utilité, si l'on n'y trouve pas certaines notions indispensables au négociant, qui cherche à asseoir les calculs d'une opération de vente ou d'achat. L'on ne devrait pas perdre de vue que des détails même minutieux, même insignifiants en apparence, sont nécessaires pour empêcher les erreurs et les mécomptes.

Ainsi, le rapport des *monnaies, poids et mesures* d'un

pays éloigné avec les monnaies, poids et mesures en usage en Belgique, doit être clairement établi. Il faut éviter d'y employer des signes d'abréviation ou des chiffres, qui induisent facilement en erreur. C'est un point essentiel et qui cependant laisse, en général, le plus à désirer dans les documents qui me parviennent.

On pourrait, une fois pour toutes, envoyer un tableau complet du système monétaire et métrique étranger, comparé au système légal en Belgique, en ayant soin de s'assurer de son exactitude, plutôt que de s'en reposer sur les indications que l'on trouve dans les ouvrages imprimés, lesquels ne tiennent souvent pas compte des changements introduits en dernier lieu.

§. 5. L'envoi des comptes simulés de ventes et d'achats est d'une très-grande utilité, en ce qu'ils permettent d'embraser d'un seul coup d'oeil le résultat d'une opération. Il en est de même de l'indication, aussi positive que possible, des besoins annuels de la localité ou du pays, où résident les Consuls, afin de donner aux armateurs et aux négociants une idée juste de l'importance des envois qu'ils peuvent faire.

§. 6. Dans le même but, la désignation des prix de vente sur les lieux des divers produits importés de l'étranger, qui sont également fabriqués en Belgique et que par conséquent le commerce pourrait tenter d'expédier en concurrence; l'envoi d'échantillons étiquetés soigneusement et de manière à être consultés avec fruit pour faire mieux connaître ces produits, en même temps que le goût, la mode des pays; l'indication des prix d'achat des marchandises, qui pourraient être rapportées en retour, avec espoir de bénéfice, celle des époques les plus favorables pour les ventes et achats et de leurs conditions ordinaires; l'envoi de prix courants aussi récents que possible, au nombre de dix ou douze exemplaires, au moins; la désignation des maisons de commerce de la place le plus solides et les mieux famées avec celle de leurs conditions ordinaires pour les diverses opérations auxquelles elles se livrent; la communication du prix de fret pour Anvers et Ostende, ainsi que pour les principaux ports de Hollande, d'Angleterre, de France, et d'Italie; des conditions d'assurance, de commission, etc.; toutes ces

sortes de renseignements sont d'un haut intérêt pour le commerce et doivent trouver leur place dans de bon rapports.

§. 7. Une chose que l'on néglige d'indiquer parce qu'elle paraît peu importante, c'est le mode d'emballage et l'assortiment qui doit composer une balle de marchandise, pour trouver un écoulement facile, suivant les usages ou les besoins du commerce. Il importe cependant de savoir comment les balles doivent être composées et assorties pour ne pas devoir être ouvertes et divisées au moment de la vente, qui ne peut manquer d'en éprouver quelque préjudice.

§. 8. Les agents, qui représentent le gouvernement en pays étranger, devraient toujours avoir soin qu'il fût le premier instruit du mouvement des affaires politiques et commerciales; ils devraient, à cet égard, déployer beaucoup de vigilance et d'activité, afin de signaler en temps opportun tout ce qui est de nature à intéresser le commerce et de lui fournir sans retard, soit directement, soit par la voie de France ou d'Angleterre, tous les renseignements que l'on sait d'avance pouvoir lui être utiles.

§. 9. Je saisis cette occasion pour inviter les Consuls á me faire parvenir un exemplaire des réglements sanitaires adoptés dans le pays où ils résident, en joignant à ce document les observations que son contenu pourrait leur suggérer et l'indication des droits perçus de ce chef. Ils recevront un exemplaire du Recueil des lois, arrêtés et instructions relatifs au service sanitaire des ports de mer de Belgique.

§. 10. Je me suis attaché à énumerer divers points essentiels, que l'expérience m'a indiqués comme souvent omis ou imparfaitement traités dans les rapports commerciaux qui me parviennent, et j'engage les Consuls à y faire d'autant plus d'attention à l'avenir, que j'ai, depuis peu, adopté la mesure de reproduire à un grand nombre d'exemplaires les rapports qui offrent une utilité réelle pour le commerce et l'industrie du pays. Je les adresse aux chambres de commerce, en les invitant à les porter à la connaissance des négociants et des industriels de leur ressort, et à me faire part des observations que leur examen aura

suggérées. De cette manière, les renseignements reçoivent une grande publicité; les erreurs, les lacunes ne tardent pas a se découvrir et les Consuls ont un puissant motif pour s'appliquer à rédiger des rapports dignes de la destination qui leur est réservée.

Le Ministre des Affaires Etrangères et de l'Intérieur.
De Theux.

No. 9.

Belgische Tabellen zu Nr. 10.

Consulat de Belgique. | Renseignements commerciaux. | Semestre
à . . . . | Articles d'importation à | de
1er Tableau. * | Marchandises européennes. — (1) Catégorie. | l'année 184 .

Espèce de Marchandises.	Qualité et Dénomination.	Mesures et Poids.			Rapport de ces mesures et poids avec ceux de Belgique.			Prix de Vente des Marchandises acquittées en douane.		Rapport des monnaies avec celles de Belgique.		Droits d'entrée.		No de la note.	Echantillon. No.	Provenance.	Quantités introduites ou que l'on peut introduire	Observations.
		Longueur.	Largeur.	Toute autre unité.	Longueur.	Largeur.	Toute autre unité.	Par unité.	Par pièce.	Par unité.	Par pièce.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Entrée.					

(1) 1. Catégorie: Marchandises dont la consommation diminue par suite de changement de goût ou de toute autre cause.
2. id. Marchandises de vente courante et fort demandées.
3. id. Marchandises qui commencent à être goutées et dont la consommation peut devenir considérable.

* Ces quatre tableaux peuvent être considérés comme les annexes de la circulaire du 28 février 1840 nr. 15, et sont présentés ici comme des modéles à suivre pour la transmission des renseignemens commerciaux.

Consulat de Belgique

à . . . . .

2e Tableau.

Renseignements commerciaux.

Articles d'exportation du marchandises { européennes. / indiennes.

Semestre de l'année 184 .

Espèce de Marchandises.	Dénomination et Qualité.	Mesures et Poids.			Rapport de ces mesures et poids avec ceux de Belgique.			Prix d'achat sur place.		Rapport des monnaies avec celles de Belgique		Droits de sortie		Nº de la note.	Echantillon. Nº.	Quantités exportées a destination.	Observations.
		Longueur.	Largeur.	Toute autre unité.	Longueur.	Largeur.	Toute autre unité.	Mesure ou poids.	Par pièce.	Mesure ou poids.	Par pièce.	Unités sur lesquelles portent les droits.	Sortie.				

Consulat de Belgique

à . . . .

3e Tableau

Importation totale par articles, pendant le Semestre de l'année 184 .

Désignation des articles.	Pavillon.	Quantités importées.	Désignation des poids, mesures ou quantités qui ont réglé la vente	Montant des droits en général.	Prix pendant le semestre, Le plus bas.	Prix pendant le semestre, Le plus élevé.	Quantités vendues.	Quantités restant a vendre.	Observations.
									Indiquer ici les marchandises avariées, les causes des variations de prix, et, en général tout ce qui peut présenter quelque intérêt. Quels sont les articles qui manquent sur la place, les quantités qu'il faudrait envoyer, les prix que l'on peut espérer d'obtenir.

Consulat de Belgique **Exportation totale par articles, pendant le** **Semestre**

à . . . . . **4e Tableau.** **de l'année 184 .**

Désignation des articles.	Pavillon.	Quantités exportées.	Désignation des poids, mesures ou quantités qui ont réglé la vente.	Montant des droits à la sortie.	Prix pendant le semestre,		Observations.
					Le plus bas.	Le plus élevé.	
							Indiquer quelles sont les quantités sur place et les prix que l'on demande: ces prix peuvent-ils se soutenir long-temps? doit-on compter sur la hausse ou sur la baisse, etc.? Quel est le frêt demandé et celui offert pendant le semestre pour l'Angleterre, l'Amérique, la France, la Belgique, les villes anséatiques? Quel est le cours du change sur les principales places d'Europe? Donner le résumé des opérations commerciales des autres ports et villes de la province pour connaître la totalité de consommation semestrielle. Désigner les nouveaux dessins pour étoffes et envoyer les échantillons de toutes les nouvelles importations. Mentionner les nouveaux produits du sol et de l'industrie. Indiquer les changements relatifs aux nouveaux impôts des ports, des villes et de la province. Donner un résumé sur la situation politique du pays.

Consulat de Belgique à

Etat des navires Belges qui ont visité les ports ou Rades de l'arrondissement.

Semestre de l'année.

Entrée.								Sortie.							
Date de l'arrivée.	Nom du navire.	Nom du capitaine.	Nombre d'hommes d'équipage.	Tonnage.	Chargement.	Provenance.	Observations.	Date de l'arrivée.	Nom du navire.	Nom du capitaine.	Nombre d'hommes d'équipage.	Tonnage.	Chargement.	Destination.	Observations.

No. 10.

Vier Hannovrische Verordnungen über das Seewesen.

1. Bekanntmachung der K. Landdrostei zu Aurich vom 31. Mai 1833, die von den Seeschiffen zu führende Nummer-Flagge betreffend.

Durch die Bekanntmachung der vormaligen Königl. Provinzial-Regierung vom 19. September 1822 ist das Handlung und Schifffahrt treibende Publikum hiesiger Provinz von der Einführung der bei anderen Nationen bereits in Anwendung gekommenen Nummer-Flagge in Kenntniss gesetzt, und mit Ausführung dieser Maasregel die kaufmännische Deputatian zu Emden beauftragt worden.

Da die Erfahrung gezeigt hat, dass auf solche Weise der Zweck nicht vollständig hat erreicht werden können, so haben Wir beschlossen, das Register der Nummer-Flaggen von jetzt an bei Unserm Collegio führen zu lassen. Wir finden Uns daher veranlasst, die in der obengedachten Bekanntmachung enthaltenen Bestimmungen in folgender Masse hierdurch zu erneuern.

1.

Alle Seeschiffe der hiesigen Provinz und der Herrlichkeit Papenburg sind verpflichtet, die Nummer-Flagge zu führen, welche in der Art zusammengesetzt ist, dass das Hauptfeld aus zwei Kleiden dunkelblauem, und die Randstreifen oben und unten ans halben Kleiden rothem wollenen Flaggentuch, mit der aufgenäheten weissen Nummer in der Mitte besteht.

Des bessern Auswehens halber darf diese Flagge nicht länger sein, als unumgänglich nöthig ist.

2.

Die von einem jedem Seeschiffe der Provinz mit Einschluss von Papenburg zu führende Nummer wird durchlaufend nach einer registermässigen Folgeordnung bestimmt, mit Ausschliessung aller und jeder Buchstaben.

3.

Bei Nachsuchung eines Seepasses hat der Extrahent bei der Obrigkeit behuf Eintragung in das Certificat nachzuweisen,

welche Nummer-Flagge sein Schiff bereits führe, oder wenn dieses noch nicht damit versehen sein sollte, solches ausdrücklich zu bemerken. Letztern Falls wird das Schiff mit einer Nummer bezeichnet, diese nach der Folge-Reihe in das Register eingetragen, und darüber eine Bescheinigung ausgefertigt.

4.

Die Schiffe, denen neue Nummern beigelegt werden, sollen von Zeit zu Zeit in dem Amtsblatte angezeigt werden, damit die erhaltene Nummer-Flagge zur öffentlichen Kenntniss gelange.

5.

Jedem Rheder oder Schiffer, welcher zu seiner Belehrung eine vollständige Abschrift des Registers zu haben wünscht, soll diese gegen die Copialien ertheilt werden.

2. Verordnung vom 24. März 1817, die Anmeldung der Schiffer bei den Consulaten betreffend.

Nachdem von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen Regenten, zur Beförderung und Sicherung der Handlung und der Schifffahrt in mehreren fremden Handelsplätzen und Seehäfen, besondere Königlich-Hannoversche Consulate bestellt worden und es erforderlich ist, dass solche von allen dorthin kommenden und ausgehenden Hannoverschen Schiffen genaue Kenntniss erhalten und die Papiere derselben verificiren; so wird allen schifffahrenden Unterthanen hiemit zur ausdrücklichen Pflicht gemacht, sich sogleich, spätestens aber binnen vier Tagen nach ihrer Ankunft in dem Hafen oder Bezirk, wo der Consul residirt, im Consulat zu stellen, um daselbst ihre Freipässe und Schiffsrollen vorzuzeigen, den Inhalt ihrer Ladungen der Wahrheit gemäss anzugeben, von ihrer gemachten Reise, dem Orte, woher sie kommen, der Zeit ihrer Abfahrt und den Häfen, in welche sie während der Reise eingelaufen, getreuliche Anzeige zu machen. Desgleichen haben die Schiffer bei ihrer Abreise sich wiederum im Consulat zu melden, um daselbst ihren neuen Bestimmungsort und ihre Rückladung anzugeben und um die Richtigkeit der Pässe und der Rechnungen von den daselbst an Hafen- und

Schiffsumgeldern, Mäcklergebühren u. s. f. gehabten, die Rheder und Befrachter angehenden Ausgaben von dem Consul attestirt zu erhalten.

Jeder Schiffer, welcher ganz unterlässt, sich bei seiner Ankunft oder Abreise bei dem Consul zu melden, verfällt in eine Geldstrafe von Zehn Thalern, und sind von obiger Verordnung allein die nach Holland und Hamburg gehenden Ostfriesischen Torfschiffe, so wie die nach Hamburg und Bremen gehenden, mit Torf und Victualien beladenen Elb- und Weserschiffe, ausgenommen.

Hannover, den 24. März 1817.

3. Verordnung vom 21. Julius 1840, die von den Hannoverschen Schiffen zu führenden Schiffspapiere betreffend.

Ernst August, von Gottes Gnaden König von Hannover, Königlicher Prinz von Grossbritannien und Irland, Herzog von Cumberland, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

Da Wir zur Sicherung und Beförderung des Handels und der Schifffahrt Unserer getreuen Unterthanen es nothwendig erachten, dass die zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe mit den erforderlichen Dokumenten auf auswärtigen Reisen versehen werden, die dieserhalb in den verschiedenen Landestheilen Unseres Königreichs befolgten Grundsätze aber theils abweichend, theils mangelhaft befunden worden sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden, dieserhalb folgende allgemeine Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Alle zur Hannoverschen National-Schifffahrt gehörigen Seeschiffe sollen, um als solche unter Unserer Flagge fahren zu dürfen, mit folgenden Dokumenten versehen sein, als:

1) mit dem Beilbriefe und ausserdem, falls das Schiff nicht mehr Eigenthum des ersten Erbauers ist, mit den betreffenden Kaufbriefen oder Erwerbungs-Dokumenten;
2) mit einem Messbriefe;

3) mit einer Musterrolle und
4) mit einem Seebriefe.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung werden allein die Watt- und Küstenfahrer ausgenommen, welche nur den Messbrief zu führen brauchen.

Wünschen dieselben aber zu ihrer grössern Sicherheit einen Seepass zu erhalten, so soll ihnen solcher gegen den geringsten Gebührensatz, ohne Beschränkung auf gewisse Zeit oder Reise, für die ganze Dauer des Eigenthums des Schiffes ausgefertigt werden.

§. 3.

Unter Watt- oder Küstenfahrer werden solche verstanden, welche nicht auf überseeische Länder ihre Fahrten auszudehnen pflegen, sondern dieselben auf die Häfen von der Eider bis zur Schelde, mit Einschluss dieser beiden Flüsse beschränken.

§. 4.

Vorstehende Verordnung soll in der ersten Abtheilung der Gesetzsammlung publicirt werden.

Gegeben Hannover, den 21. Julius 1840.

4. Bekanntmachung der K. Provinzial-Regierung zu Stade vom 30. April 1822, den Zeitraum betreffend, für welchen Seepässe ertheilt werden.

Das Königliche Kabinets-Ministerium hat sich bewogen gefunden, die der hiesigen Regierung bereits im Jahre 1819 ertheilte Erlaubniss, den gewöhnlichen Seepässen für solche Schiffe, welche sich zur Erlangung Mittelländischer Seepässe eignen, eine zweijährige Gültigkeit zu geben, ganz allgemein auf alle Fälle auszudehnen, wo sich das Schiff nur überhaupt zur Erlangung eines Seepasses qualificirt, so dass nunmehr von jedem inländischen Seeschiffer dergleichen Pässe für Ein oder Zwei Jahre nachgesucht werden können. Es sind daher die erforderlichen Cautions-Bestellungen künftig nach demjenigen Zeitraume, auf welchen ein gewöhnlicher Seepass nachgesucht wird, einzurichten, wenn nicht anders (was jedem Schiffer zu seiner Bequemlichkeit frei

steht) die beschaffte Caution ausdrücklich für die ganze Zeit, als derselbe von hieraus mit einem gewöhnlichen Seepasse versehen werden wird, oder auf eine längere Reihe von Jahren übernommen ist. Die nach dem bekannten Tarif zu erlegenden Gebühren betragen — in ähnlicher Masse wie nach Unserer Bekanntmachung vom 21. Junius 1819 bei Mittelländischen Seepässen — für zweijährige Pässe das Doppelte der einjährigen Taxe.

Bei dieser Veranlassung wird denn noch bemerklich gemacht, dass eine Verlängerung von Pässen, nach Ablauf der Zeit, wofür sie ausgegeben worden, auch durch die Königlich-Hannoverschen Consulate nicht Statt findet, und dass die den Schifffahrttreibenden bekannten Nachtheile sofort eintreten, wenn die Pässe nicht zur rechten Zeit zurückgeliefert werden.

Stade, den 30. April 1822.

No. 11.

Oldenburgische Consular-Gebühren.

Für die Aufnahme oder Ausstellung von Urkunden, Beglaubigungen und anderen Akten hat der Consul von demjenigen, welcher solche verlangt, folgende Gebühren zu beziehen:

1) Für einen Gesundheitspass, imgleichen für ein Ursprungs-Certifikat:

a) in deutschen Häfen 2 Rthlr. in der an dem Hafenplatze geltenden Währung;
b) in den Russischen Häfen 2 Rubel Silber;
c) in den Dänischen, Schwedischen und Norwegischen Häfen 3 Rthlr.;
d) in den Niederländischen Häfen 4 fl.;
e) in den Französischen und Belgischen Häfen 8 Fr.;
f) in den Brittischen Häfen 7 Sh. Sterl.;
g) in den Spanischen, Portugiesischen und Amerikanischen Häfen $1\frac{1}{2}$ Doll.

2) Für die Attestation oder Legalisation einer Unterschrift,

für die Aufnahme eines Protestes, für die Visirung eines Seepasses die Hälfte des obigen Betrages (1 Rthlr. oder im Verhältniss).

3) Für die Ertheilung oder Visirung eines andern Passes ein Viertel des obigen Betrages ($^{1}/_{2}$ Rthlr. oder im Verhältniss).

4) Für umständliche Proteste (Verklarungen), für Vergleiche und Entscheidungen von Streitigkeiten, nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Weitläufigkeit und Wichtigkeit des Gegenstandes, 1 bis 5 Rthlr., oder im Verhältniss (ad 1, b—g).

5) Für jeden sonstigen Akt, wobei das Siegel und die Unterschrift des Consuls erfordert wird, 1 Rthlr., oder im Verhältniss (ad 1, b—g).

Auf jeder Urkunde ist der Betrag der dafür bezahlten Gebühren zu bemerken.


Digitized by Google

